Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1853)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung. — 1853.

Areisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 9. Mai 1853.

herr Grograth!

Da mit bem 1. Brachmonat nächstfünftig ein neues Ber-waltungsjahr beginnt und fur basselbe die Prafidien bes Großen Rathes, sowie des Regierungsrathes neu zu besethen find, so habe ich im Einverständnisse mit der lettern Behörde beschloffen, ben Großen Rath auf Montag den 23 des laufenden Monats einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, bes Bormittags um 10 Uhr, in dem üblichen Bersammlungslokal des Großen Rathes einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Berhandlung fommen werben, find folgenbe:

A. Gefetesentwürfe:

- 1) über bie Ginführung bes neuen eidgenössischen Militars ftrafcoder;
- 2) über Ausführung des S. 44 bes Gemeindegesetes, betreffend die Ausscheidung ber Gemeindeguter.

B. Borträge:

a. Von Grograthe fommiffionen:

1) betreffend ben Gefetedentwurf über bie Bermögenofteuer.

b. Des Regierungerathes:

- 2) über bie letten Großrathsmahlen;
- 3) über Verminderung des Kantonalbankfapitals; 4) über Abschreibung der Borschüffe an die laufende Ber-waltung vom Stammvermögen;
- 5) über Abschreibung ber Kosten für die Salzbohrversuche bei Rumisberg vom Salzhandlungsfond; 6) über Strafnachlaße und Strafumwandlungsgesuche;

- 7) über die Uferbeschädigungen im Beimberg; 8) über die Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau; Tagblatt bes Großen Rathes. 1853.

- 9) über bas Entlaffungsgesuch bes herrn Ohmgelb = und Steuerverwalters Meyer ;
- 10) über den Berfauf bes ehemaligen Amtofchreibereigebaubes in Thun :
- 11) über das Berluftbetreffniß, herrührend von der schweizeris schen Müngreform und über die Art der Deckung Diefer Ausgabe;
- 12) betreffend bie Art ber Dedung ber Ausgaben bes außerordentlichen Budgets.

C. Wahlen:

- 1) eines Prafidenten bes Großen Rathes;
- 2) eines Bizeprafibenten bes Großen Rathes; 3) eines Statthalters bes Bizeprafibenten;
- 4) eines Regierungspräfidenten;
- 5) eines Rommandanten bes Scharfschützenkorps;
- 6) eines Dhmgeld = und Steuerverwalters.

In ber ersten Sigung werben bie Vorträge über bie Große rathsmahlen, über Strafnachlaße und Strafummanblungsgesuche, sowie Bortrage ber Direktionen ber Finangen, ber Domanen und ber Bauten gur Behandlung fommen.

Die Bahlen werben festgesett auf Mittwoch ben 25. bieß; für die nämliche Sigung werden auf die Tagesordnung gesett: die Bortrage wegen Abschreibung der Borschuffe an die laufende Berwaltung vom Stammvermögen, wegen Berminderung des Rantonalbanffapitals und des Salzhandlungskapitals, wozu sammtliche Mitglieder des Großen Rathes bei Eiden geboten merben.

Mit Hochachtung!

Der Prafident des Großen Rathes:

Rurz.

Erfte Sitzung.

Montag ben 23. Mai 1853, Morgens um 10 Uhr.

Prafident: Berr Dberft Rurg.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die herren Affolter, Amsrichter; Bron, Carlin, v. Effinger, Fischer in Bern, Friedli, Gruner, Hobler, Jäggi, Karrer, Lehmann zu Lopwyl, Manuel, Moser im Teuffenthal, Moser, handelsmann; Nägeli, Köthlisberger, Stabsmajor; Steiger zu Kirchdorf, und Steiner; ohne Ent. schuldigung: die herren Amstuh, Amtsnotar; Antoine, Bach, Batschelet, Bechaur, Bernard, Besser, Beutler, Bhend, Botteron, Brandt, Bügberger, Oroz, Eggli, Froidevaur, Frote, Ganguillet, Gäumann, Gautier, Geiser, Oberst; Geiser, Amtsnotar; Geisbühler, Gerber, Glaus, v. Graffenried zu Kirchdorf, Grimastre, Haldimann, Hirsg, Hofer zu Oberdießbach, Hubacher, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, Kanziger, Karlen, Kehrli, Fürsprecher; Kilcher, Knechtenhoser, Kanziger, Karlen, Kehrli, Fürsprecher; Kilcher, Knechtenhoser, Kanziger, Karlen, Kehrli, Fürsprecher; Kilcher, Knechtenhoser, Kanziger, Gemeinbscher, Konig, Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Leuenberger, Gerbermeister; Leuenberger, Gemeinbschreiber; Marti, Matthys, Meier, Moreau, Morel, Moser zu Langnau, Mossmann, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; Münger, Niggeler, Nouvion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Revel, Kischard, Rousion, Probst, Rebmann, Keichenbach, Kevel, Kischard, Rousion, Probst, Kebmann, Keichenbach, Schneeberger zu herzogenbuchsee, Schürch, Siegenthaler, Spahni, Stettler, Bezirkstommandant; Stocker, Stockmar, Streit, Theubet, Tieche, Tschiffeli, Boyame, Builleumier, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl zu Hoberdießbach, v. Wattenwyl in Bern, Weyermann und Beerleder.

Der herr Präsibent eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine herren! Der Große Rath mußte wegen der auf den 1. fünftigen Monats nöthig werdenden Wahlen zusammenberufen werden. Ich glaube, diese Sitzung werde nicht sehr lange dauern, da die Zahl der vorliegenden Geschäfte nicht bedeutend ist. Mit Rüdsicht auf bestehende gesetliche Vorschriften, so wie auf die Wichtigkeit des Finanzgeschäftes, betreffend die Abschreibung der Desizite u. a., wurde auf Mittwoch bei Eiden geboten. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Tagesorbnung:

Bortrag des Regierungsrathes, betreffend die am 1. d. M. vorgenommenen Ergänzungswahlen, wonach zu Mitgliedern des Großen Rathes ernannt wurden:

1) Im Wahlfreise Buren: herr S. Imhof, handelsmann, in Buren.

2) Im Wahlfreise Thierachern: herr hubacher, Bater, in Thierachern.

3) Im Wahlfreise Biques: herr Joseph Fleury, Maire in Courrour.

Sammtliche Wahlen werden ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Die anwesenden herren Imhof und hubacher leiften sofort den verfaffungemäßigen Gib.

Bortrag bes Regierung frathes und ber Finanzsbirektion, mit dem Antrage, die Salzfaktorei Buren sei aufzuheben auf den 1. Januar 1854 und deren Berrichtungen mit der Faktorei Nidau zu vereinigen.

Kueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Schon früher beschäftigte sich die Verwaltung mit biesem Gegenstande, ba die Salzfaktorei Büren überflüssig schien; allein in den damals bestehenden Salzverträgen lag ein hinderniß, die Verschmelzung vorzunehmen. In Folge der neu abgeschlossenen Verträge ist dieses hinderniß gehoben. Die Ersparniß, welche aus der Vereinigung der Faktoreien Nidau und Büren erreicht wird, beträgt ungefähr 600 bis 800 Fr. Ueber das Resultat dieser Maßregel kann die Verwaltung jedoch erst bei der zweiten Bezrathung dess provisorisch erlassenen Gesetzes über die Finanzverwaltung in den Amisbezirken nähere Auskunft geben. Ich empsehle Ihnen den Anirag des Regierungsrathes zur Genehmisgung.

Der Untrag des Regierung Grathes wird ohne Gins fprache durch bas handmehr genehmigt.

In Betreff bes Entlassung sgesuches bes herrn Ohme geld und Steuerverwalters Meyer stellt ber Regierung serath und bie Finanzbireftion ben Antrag, bemfelben bie nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Berbantung ber geleisteten Dienste auf den 1. Juni nächsthin zu ertheilen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Serr Meyer verlangt seine Entlassung auf ben 1. Juni nächsten. Die Finanzdirektion spricht ihr lebhastes Bedauern darüber aus, diesen Beamten, welcher zu ben tüchtigsten gehört, aus dem bernischen Staatsdienste scheiben zu sehen; doch wird unter den obwaltenden Berhältnissen kaum etwas Anderes übrig bleiben, als dem Gesuche des herrn Meyer zu entsprechen, welcher zum Sekretär des eidgenössischen Boll = und Handelsdepartements ernannt wurde. Bei diesem Anlasse möchte ich diesenigen Perssonen, deren Streben dahin geht, die Besoldungen immer mehr und mehr herabzusehen, aufmerksam machen, daß der Staat daburch Gefahr läuft, nach und nach seine tüchtigsten Beamten zu verlieren. Zwar ist diese Stelle, um die es sich handelt, eine der bessern, aber auch eine große Berantwortlichkeit damit verbunden. Ich empsehle Ihnen den Antrag des Regierungs rathes.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Das Präsibium zeigt an, die Bemerkungen bes herrn Bezirksprokurators v. Erlach, betreffend ben "Dekretsentwurf über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesethuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienste," seien eingelangt; zugleich liege die Kontrolle der eingelangten Bittschriften zur Einsicht vor.

Der Regierungsrath und bie Finangdirektion, Abtheilung Domänen und Forften, stellen ben Antrag, den Berkauf best Amtsichreibereigebäudes in Thun an herrn Friedrich Danger, handelsmann baselbst, um bie Summe von 32,000 Fr. zu genehmigen.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Beträchtliche Reparationen, welche am Amtsschreibereisgebäude zu Thun nöthig wurden, veranlaßten die Verwaltung, dessen Berkauf einzuleiten, indem das dortige Schloß hinlangeliche Räumlichkeiten bietet, um die Amtsschreiberei dorthin zu verlegen. Die Frage des Verkaufes hieng aber davon ab, was für ein Postiokal zu finden sei. Der Kanton steht nämlich zur Eidgenossenschaft in einem Verhältnisse, das die Lösung der letztern Frage vor Allem nothwendig machte. Zur Zeit der

Uebernahme ber Poften burch ben Bund fragte es fich nämlich, ob eine Binsberechnung für das Poftgebaude in Thun flatifinde, und es zeigte fich, bag basfelbe nie in Unschlag gebracht worben fei, da eine Binsberechnung nur gegen einen verhältnismäßigen Abzug vom Reinertrage des Postregals für den Kanton in Aussicht ftand. Würde nun der Berfauf des fraglichen Gebäus bes ftattfinden, ohne bafur zu forgen, bag ber Poftverwaltung ein entsprechendes Lotal verschafft werde, so fonnte der Ranton Gefahr laufen, vielleicht ein fehr theures Lofal zu bezahlen, mahrend bem es fich zeigte, bag ein solches unter fehr gunftigen Bedingungen erhalten werden fonnte und zwar in Folge von Anerbietungen, welche ber Behorde von zwei Seiten gemacht murden. Bas nun den vorliegenden Bertauf felbft betrifft, fo wurde am 25. Februar abhin über bas betreffende Gebaude eine Probesteigerung abgehalten, beren Resultat ein Angebot von 31,100 Franken war; bei späterer Konkurrenzeröffnung ging herr Danzer mit seinem Angebote bereits bis auf 32,000 Franken. Im Lagerbuche ist das Gebäude auf 11,000 Fr. a. W. und im Grundsteuerregister auf 13,000 Fr. a. B. geschätt. Die Bah-lungsbedingungen entsprechen ben bestehenden gesetlichen Borschriften.

Ebenfalls ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Das neu eintretende Mitglied, Berr Grograth Fleury, leiftet den verfaffungemäßigen Gid.

Ein fernerer Antrag des Regierungsrathes geht dahin: ber Große Rath möchte den Termin, innert welchem die Zentralbahngesellschaft die Konzessionen der mitbetheiligten Kantone erwerben soll, mit Rudsicht auf die noch mit dem Rantone Margan obwaltenden Anftande, vom 1. Juni b. 3. bis jum 1. Januar 1854 verlängern.

herr Präfident des Regierungerathes, als Berichterstatter. Behufs der Ausführung der ichweizerischen Zentralbahn muß die betreffende Gesellschaft verschiedene Ronzessionen erwerben und zwar eine erfte von Bafelftadt, eine zweise von Bafelland, eine britte von Solothurn, eine vierte von Margau und eine fünfte von Bern. Gie werden fich erinnern , daß im Laufe des verfloffenen November bie nothige Rongession für den Ranton Bern Damale aber haben wir für angemeffen gefunben, eine Frift zu bestimmen, innerhalb welcher wir verlangen, baß auch die andern Ronzessionen in's Reine gebracht werden follen, damit wir nicht auf unbestimmte Beit gegenüber ber Bentralbahngesellschaft gebunden seien, ohne daß die lettere gegenüber bem Kanton Bern gebunden ware. Diese Frift wird auf den 1. Juni nächsthin zu Ende gehen. Mittelst eines zu Ihrer Kenntniß gebrachten Schreibens zeigt die Direktion der Zentralbahngesellschaft an, daß sie ihre Konzessionsverträge in's Reine gebracht mit den Kantonen Baselstadt, Baselland und Solothurn, mit letterm zwar nicht ohne Muhe, boch vollftanbig, daß dagegen mit Margau noch einige Differeng obwalte. Wie Sie ohne Zweifel aus öffentlichen Blättern entnahmen, find im Ranton Aargau verschiedene Anftande vorhanden, Anftande, die ihren Grund theils in Rivalitäten zwischen verschiedenen Lofalis taten bes Kantons felbst, mahrscheinlich auch in Rivalitäten zwischen verschiedenen Gesellschaften finden mögen. Genug, ber Wefellschaft ber Zentralbahn gelang es nicht, bis zum 1. Juni nächsthin tie nöthige Konzession zu erwerben. Der lette Beschluß bes aargauischen Großen Rathes in ber Gifenbahnangelegenheit gewährt indeffen eine beruhigende Aussicht, daß der bortige Ranton die erforderlichen Konzessionen ertheilen werde, sofern ber Ranton Baselland nicht auf seinem Borbehalte beharre, unter feinen Umftanden eine Rongeffion fur die Bogberg Linie ertheilen zu wollen. Es ift zu erwarten, baß Bafelland nicht barauf beharre, ba die Zentralbahngesellschaft, auf beren Bers anlassung ursprünglich dieser Borbehalt gemacht wurde, in der Folge selbst davon abging. Der Regierungerath nahm keinen Anstand, dem Begehren der Direktion der genannten Gesellschaft

um eine Friftverlängerung zu entsprechen, und um biefelbe nicht auf unbestimmte Zeit zu gemähren, schlägt die Behörde ben 1. Januar 1854 als Endtermin vor. Ich soll beifügen, daß ber Regierungsrath Werth darauf sette, diese ungelegenheit bei'm Beginne der Sitzung in Behandlung unterfedenen Arinnen meldte in ber Natur ber Sache liesen werschiedenen Grunden, welche in der Ratur ber Sache liegen. Wir haben heute ben 23. Mai; am 1. Juni verftreicht bie im Ronzessionsvertrage feftgesette Frift; vorher follte bie Sache in's Reine gebracht werben. Run bemerkt die Direktion ber Bentralbahngesellschaft, daß sie für den Fall eines Abschlages ihres Begehrens von Seite des Großen Rathes, mahrend der noch übrig bleibenden sieben Tage noch die nöthigen Schritte bei ben aargauischen Behörden thun wurde. 3ch trage barauf an, Sie möchten bie angeführte Frift bis zum 1. Januar 1854 verlängern. In allen übrigen Punften bleibt die Konzession vollkommen unverandert.

Dem Begehren ber Bentralbahngesellschaft wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr entsprochen.

Brojett = Detret.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die Gemeinde Grellingen hinsichtlich ihrer Leistungen an die Pfarrbesoldung den übrigen Gemeinden des Jura gleichzustellen,

auf ben Untrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

S. 1. In Abanderung des S. 3 des Defrets vom 3. Mai 1845 wird die Gemeinde Grellingen vom 1. Jenner 1853 hinweg gerechnet, der Bezahlung des jährlichen Beitrages von hundert alten Franken an die Besoldung ihres Pfarrers enthoben, und es übernimmt von diesem Zeitpunkte hinweg der Staat die Entrichtung der vollen Besoldung von achthundert alten Franken. Dagegen fahrt die Gemeinde Grellingen fort, die übrigen durch bas ermähnte Defret ihr auferlegten Leiftungen zu erfüllen, fo wie sie auch bie rüdftandigen Jahresbeitrage an die Pfarrbefoldung nachträglich zu bezahlen bat.

Der Regierungsrath ift mit ber Bollziehung biefes Defrets beauftragt.

herr Präfident bes Regierungsrathes als Berichterstatter. Bas die Frage des Eintretens in den vorliegenden Defrets, entwurf betrifft, so glaube ich, sie könne mit der Berichterstatztung über die Sache selbst verbunden werden. Im Jahre 1845 wurde Grellingen zu einer besondern Kirchgemeinde erhoben, nachdem es vorher mit der bernischen Gemeinde Duggingen und der basellandschaftlichen Gemeinde Pfeffingen in Verbindung gestanden. Gleichzeitig mußte das Besoldungsverhältniß des gestanden. Gleichzeitig mußte bas Besoldungeverhaltnip Des Pfarrers regulirt werden, und das Defret vom 3. Mai 1845 enthält in seinem S. 3 hierüber folgende Vorschrift: "An diese Besoldung trägt der Staat 700 Franken jährlich bei, und es wird deshalb die im S. 2 des Defretes vom 2. März 1843 über die Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit bestimmte Zahl der Pfarreien zweiter Klasse um eine vermehrt." Der §. 4 enthält folgende Bestimmung: "Die Gemeinde Grellingen über-nimmt laut eingegangenem Versprechen vom 23. Februar 1844 die Bezahlung der an der Pfarrbesoldung noch fehlenden 100 Fr. jährlich, und verpflichtet sich, dem Pfarrer einen Garten, eine Beunde, Pflanzland und das benöthigte Brennholz anzuweisen, fo wie das im Bau begriffene Pfarrhaus zu vollenden und in der Folge zu unterhalten." In allen andern Beziehungen wird an ben Leistungen, welche ber Gemeinde Grellingen nach dem soeben angeführten Defrete obliegen, nichts geändert; in Bezug auf die Besoldung jedoch wird das disher bestehende erzeptionelle Berhältniß beseitigt. Die hetreffende Gemeinde ist sehr bevölfert, dagegen nicht sehr wohlhabend, und die Leistung eines Beitrages an die Pfarrbesoldung muß derselben ziemlich drückend vorgekommen sein, da sie mit fünf Jahresbeiträgen im Nückstande ist. Die Finanzdirektion, welche sonst nicht sehr freigebig ist, stellte von sich aus den Antrag, die Gemeinde Grellingen dieser Leistung zu entheben, und die Kirchendirektion glaubte, sie seistung zu entheben, und die Kirchendirektion glaubte, sie seistung du entheben vielmehr an. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Bergthung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Das Eintreten und bie Berathung in globo, so wie bie Genehmigung bes Dekretes selbst werden ohne Einsprache burch bas handmehr beschloffen.

Antrag bes Regierungsrathes, bem herrn Gerichtspräsibenten Bechaur in Pruntrut bie nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Berbankung ber geleisteten Dienste zu ertheilen.

herr Präsident bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. herr Bechaur verlangte schon früher seine Entlassung, zog aber sein Gesuch in der Folge wieder zurück; heute erneuert er dasselbe. Diesen Augenblick hängt es zusammen mit den etwas schwierigen Verhältnissen zwischen dem Gerichtspräsidenten und dem Regierungsstatikalter des fraglichen Amtsbezirkes, Verhältenisse, die nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die Verwalzung eines Bezirkes sein können. Der Regierungsrath glaubt, unter diesen Umständen sei nichts Anderes rathsam, als dem Gesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste in allen Ehren zu entsprechen.

Auch biefer Antrag wird ohne Einsprache burch bas Sande mehr genehmigt.

Strafnachlaße und Strafummanblungegefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr die Abweisung folgender Gesuche beschloffen:

- 1) bes Samuel Bösinger, wohnhaft zu Oberburg, welcher unter'm 20. April 1852 wegen grober Mißhandlung von den Assische Geelandes zu 3½ Jahren Leistung aus dem Gebiete des Kantons Bern verurtheilt wurde und um Umwandlung dieser Strafe in Leistung aus dem Amtsbezirke Ridau nachsucht;
- 2) bes Jakob Tanner, von Langnau, Pintenwirth zu Jerisberg, welcher am 13. Januar I. J. wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgeset vom Polizeirichter von Laupen u. A. zu einer Buße von 655 Fr. 80 Rp. und Konsiskation des Weines verurtheilt wurde und nun auch um Nachlaß der Buße bittet; die Konsiskation dagegen wird ihm erlassen;
- 3) bes heinrich Thurni, von und zu Tuscherz, welcher am 18. Januar I. J. vom Amtsgerichte Laufen wegen Bersäußerung gepfändeter Gegenstände zu 2 Monaten Gefangenschaft verurtheilt wurde und nun um Umwandlung derselben in Gesmeindseingrenzung nachsucht;
- 4) bes Einwohnergemeinberathes von Fraubrunnen, baß Jakob Glaufer, Zimmermann, von Fraubrunnen, welcher mit Frau und Tochter am 10. Dezember 1852 und 8. Februar 1. J. vom Amtsgerichte und Polizeirichter von Erlach zu Gesmeinbseingrenzungsstrafen von 3 und 2 Monaten verurtheilt wurde, umwandlungsweise aus dem Amtsbezirke Erlach verzwiesen werden möchte.

Es werben hierauf auf ihr Unsuchen in allen Ehren und unter Berdankung ber geleisteten Dienste, nach bem Untrage bes Regierung Grathes und ber Militärbirektion ganzlich vom Militärdienste entlassen:

1) herr Kommandant J. Mühlethaler, von Bollobingen; 2) " Major Johann Rummer, zu Aarwangen.

Gesegentwurf

über

die Einführung des eidgenössischen Militärstrafs gesethuches bei den bernischen Truppen im Rantonaldienste.

Stoof, Militardireftor, ale Berichterstatter. Bor Allem bitte ich um Entschuldigung, daß an meiner Stelle nicht ein Rechtsgelehrter die Berichterstattung über den vorliegenden Ents wurf übernimmt; es wäre dieß passender gewesen. Indessen da mir die amtliche Pflicht der Berichterstattung obliegt, so glaubte ich nicht, mich deshalb an Jemanden anders wenden zu sollen; ich empsehle mich daher Ihrer Nachsicht. Jedenfalls legte ich diesen Gegenstand nicht dem Regierungsrathe vor, ohne vorher Die Ansicht rechtsgelehrter und sachfundiger Manner darüber zu vernehmen. Die Sache selbst war nicht sehr leicht, indem es sich darum handelt, ein Berhältniß auf den Kanton Bern anzuwenden, bas fich eigentlich mehr auf beständig im Dienste stehende Truppen bezieht, wie benn auch das betreffende Bundesgeset dieses Verhältniß vorzugsweise berücksichtigt, und es ließe sich fragen, ob die Anwendung der in Frage stehenden Borsschriften auf kantonale Kriegsgerichte zwedmäßig sei. Diese Frage liegt uns aber heute nicht zur Entscheidung vor; wir halten uns lediglich an die Bestimmungen des Bundesgeseses. Auch nicht diese Frage haben wir zu prufen, ob das Institut ber Geschwornen für unsere militärischen Ginrichtungen vortheilhaft fet ober nicht; man fann in biefer Sinsicht ein verschiedenes Urtheil haben und ich felber mochte es in Zweifel ziehen. Allein auch in dieser Beziehung haben wir uns an die Vorschriften des Bundesgesets zu halten. Wenn ich nicht irre, so machte Appenzell Außerrhoden den Versuch, dieselben als nicht bindend für die Kantone darzustellen, aber die Bundesversammlung faßte einen entgegengesetzen Entscheid. Ich hielt mich bei der Ausarbeitung des Entwurses an diesen Standpunkt, und glaube, derselbe enthalte keinen Artikel, der mit dem Bundessegese im Widerspruche wäre. Uebrigens habe ich beizusügen, den mir so eben die Bomarkungen des Forry Nucleus un Erlach daß mir fo eben bie Bemerkungen des herrn Auditor v. Erlach über den Entwurf mitgetheilt wurden, welche im Laufe der Berathung Die geeignete Berudfichtigung finden werden. 3ch schließe mit dem Antrage, Gie mochten in die Berathung Dieses Gegenstandes eintreten und denfelben artifelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gründet sich auf Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesets und schreibt vor, daß die Strafrechtspflege bei den bernischen Truppen im Kantonaldienste durch Kriegsgerichte und durch ein Kassationssgericht ausgeübt werde. Der Herr Auditor schlägt als Ergänzung vor, eine Litt. c folgenden Inhaltes aufzunehmen: "Für Dieziplin und Ordnungssehler durch die militärischen Obern nach Art. 174—197." Ich könnte diesen Antrag nicht als erheblich zugeben, indem der §. 124 der Militärorganisation folgendes bestimmt: "Das Bundesgeses über die Strafrechtspflege für die

eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 tritt vom Tage der Erlassung gegenwärtiger Militärorganisation hinweg auch im Kanton Bern in Birksamkeit (§. 102 des Gesetze über die Militärorganisation für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850). Diesemnach wird die militärische Rechtspliege ausgeübt werden hinsichtlich der Disziplin und Ordnungsssehler durch die kompetenten Militärbeamten und Behörden des Kantons, hinsichtlich der Berbrechen durch die gemäß dem fünsten Abschnitt des zweiten Buchs des eidgenössischen Militärstrassgesetichtes (§§. 292 bis 297) zu organisirenden kantonalen Kriegsgerichte." Die Militärorganisation setzt also bereits das Erforderliche fest, und ich empfehle Ihnen den §. 1, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Der S. 1 wird ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Borschrift für den Fall, wenn eine größere Truppenzahl im Aftivdienste steht. Es kann aber auch öfter der Fall eintreten, wo die Zahl der im Dienste stehenden Truppen sehr klein ist, oft nur auf die in Instruktion befindlichen sich beschränkt, und dafür muß ein eigenes Berkahren, welches in den folgenden Paragraphen enthalten ist, aufgestellt werden.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben; ebenso bie §§. 3 und 4.

§. 5.

Serr Berichterstatter. Ich habe über diesen Paragraphen nichts zu bemerken, da er einsach der Militärorganisation entenommen ist; allein herr Auditor v. Erlach führt darüber Folgendes an: "Der Oberauditor sollte durchaus Rechtskundiger jein und in dieser Beziehung, wie im Rang, noch über dem Großrichter und Auditor stehen. Soll das Berfahren mit gehöriger Nascheit vor sich geben, so wird die Aushülfe durch Zurathziehung eines Rechtsgelehrten durch den nicht rechtsgelehreten Militardirektor oft unmöglich werden. Es wird daher die Ausstellung eines eigenen Oberauditors vorgeschlagen. Ich wollte dazu recht gerne handbieten, wenn nicht die Militärorganisation in dieser Beziehung maßgebend wäre und man sich nicht daran halten müßte.

Genehmigt, wie oben.

§. 6.

herr Berichterstatter. Der S. 6 bezieht sich auf bie Bilbung ber Geschwornenliste, und ich glaube, die Bestimmung sei so aufgestellt, daß möglichst alle Korps ber Reihenfolge nach bei bem Gerichte vertreten werden. Ich halte dafür, es sei das Möglichste geihan in Bezug auf Unparteilichkeit, ohne indessen das Verfahren zu komplizirt zu machen. Auch bei den folgenden Paragraphen glaube ich, sollte dieser Zweck erreicht und auch jeder Schein vermieden werden, als wollte man irgendwie Begünstigungen Rechnung tragen.

Genehmigt, wie oben; ebenso die §§. 7, 8, 9 und 10.

S. 11.

Herr Berichterstatter. Ich hätte über diesen Parasgraphen sehr wenig anzuführen, dagegen macht herr v. Erlach folgende Bemerkungen darüber: "Zu Bermeidung aller Zweifel sollte es im ersten Sabe heißen: "Zum Zwecke der nach Art. 231 des Bundesgesehes auszuübenden Ablehnung." Diesen Antrag kann ich als erheblich zugeben; ferner bemerkt derselbe, was folgt: "Eine achttägige Frist zum Geltendmachen des Ablehnungs»

rechtes scheint namentlich bei einer Felbtruppenausstellung viel zu lang. Es wird statt dieser Bestimmung vorgeschlagen: "Für die im S. 3 bestimmten Fälle kann die im Art. 340 des Bundeszgesches ausgeschlete Frist zur Ausübung des Ablehnungsrechtes auf acht Tage ausgedehnt werden." Mit scheint diese letztere Restaktion nicht besser als die des Entwurses, und ich will daher erwarten, ob aus der Mitte der Versammlung dieser Antrag ausgenommen werde. Ich glaube, fünf bis sechs Tage könnten auch genügen, aber da in der Negel die Truppen nicht im kelde sind, so scheint mir eine Frist von acht Tagen nicht zu lang. Es heißt ferner in den Bemerkungen des Herrn Auditors: "Da erfahrungsgemäß Verwerfungen selten sind, so würde diese Bestimmung (des britten Sapes) zur Folge haben, daß innerhalb der in den SS. 6 und 10 bestimmten zwei Jahre meistens die gleichen Geschwornen, d. h., die zuerst ausgeloosten, sien würden. Damit in dieser Beziehung gehörige Abwechslung statssinde, wird Streichung dieser Bestimmung und Anrufung des Art. 233 des Bundesgesetes, d. h., das Loos über die nicht Verworsenen der Vierundzwanzigerliste, vorgeschlagen." Auch diesen Antrag könnte ich nicht zugeben, da mir ein zu oft wiederkehrender Wechsel der Geschwornen nicht zweckmäßig erscheint. Ich empsehle Ihnen daher den S. 11 mit der zugeges benen Modisitation.

Mit ber zugegebenen Modififation genehmigt, wie oben.

S. 12.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

§. 20.

Herr Berichterstatter. Ich hielt dafür, das vorliegende Defret bedürfe nur einer einmaligen Berathung, da es sich nur um Einführung eines bereits erlassenen Geses handelt. Indessen wenn man Bedenken tragen und der Ansicht sein sollte, die Berfassung fordere eine zweite Berathung, so will ich mich derselben nicht widersetzen.

Herr Präsibent. Es liegt uns eine konstitutionelle Frage zum Entscheide vor. Ich halte basür, dieses Dekret enthalte Bestimmungen, welche nicht nur die Einführung bes Bundessgeses betreffen, sondern mehr oder weniger selbstständig sind. Ich wünsche daher, daß sich die Bersammlung darüber aussspreche, ob eine eins oder zweimalige Berathung nothwendig sei. Ich werde zuerst die Frage in's Mehr sehen, ob man eine doppelte Berathung gegenüber der einsachen wolle.

v. Werdt. Ich möchte um fo mehr barauf antragen, bas vorliegende Defret einer zweiten Berathung zu unterwerfen, als ber Entwurf erst heute ausgetheilt wurde, und ich stelle übershaupt bas Gesuch, man möchte berartige Gegenstände in Zukunft ben Großrathsmitgliedern früher austheilen.

Herr Berichterstatter. Wie schon bemerkt, widersetze ich mich einer zweiten Berathung gar nicht, sobald man dieselbe nothwendig sindet. Ich denke, man werde die bestehenden Kriegsgerichte anerkennen, bis dieses Dekret in Kraft tritt.

Unter Borbehalt der zweiten Berathung wird der §. 20 burch das handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage bes Prafidiums, ob Jemand Bufațe zu beantragen gebenke, ergreift bas Wort ber

Herr Berichterstatter. Ich habe noch eines Zusapes zu erwähnen, welchen ber herr Aubitor vorschlägt. Ich hatte bisher noch nicht Zeit, benselben näher zu untersuchen, und glaube, er sei jedenfalls einer besondern Prüfung werth. Herr v. Erlach

beantragt folgenden Zusat: "Die Rosten, die dem Berurtheilsten auferlegt werden, bestehen in den Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige und den Gebühren für die schriftlichen Aussertigungen nach den Bestimmungen für das bürgerliche Strasversahren."

Diefer Busat wird ohne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Mühlethaler. Ich möchte nur beantragen, daß bei allen Paragraphen bes vorliegenden Defretes, wo einzelne Bestims mungen des Bundesgesetzes oder unserer Militarorganisation in Frage kommen, die betreffenden Artikel zitirt werden.

herr Berichterstatter. Ich werde untersuchen, ob in bieser Beziehung noch etwas zu erganzen sei.

Auch der lettere Busat wird durch bas handmehr erheblich erflärt.

Der Eingang bes Defretes wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Wahl eines Kommandanten bes Scharfschütenkorps.

Auf ben Borschlag sowohl bes Regierung erathes als ber Militärdireftion wird am Plate bes verstorbenen herrn L. Sybold, im ersten Wahlgange mit 58 von 88 Stimmen ermählt:

herr Andread Geißbühler, von Rüderemyl, früherer Roms mandant diefes Rorps.

Reben bemfelben fallen 30 Stimmen auf herrn Major Lohner, in Thun.

Dem Gemählten wird gleichzeitig ber Grad eines Oberften ertheilt.

(Schluß ber Situng: 121/2 Uhr Mittags.)

Für bie Rebaftion:

Fr. Faßbind.

Bortraa

ber

Finangbireftion an ben Regierungerath gu handen bes Großen Rathes

über

bie Abschreibung der Borschüffe an die laufende Berwaltung am Staatsvermögen.

herr Prasident!

Meine herren!

Das Gefet vom 8. August 1849 stellt bestimmte Borichrifsten auf über die Berwaltung und Gemahrleiftung bes Staates vermögens.

Der §. 25 besfelben fagt Folgenbes:

"Einnahmen-leberschüffe ber laufenden Berwaltung, welche zu Deckung früherer Ausgaben-Ueberschüffe nicht nöthig find, stehen zur Berfügung ber folgenden Rechnungsjahre. Bum zinstragenden Bermögen können sie nur durch Beschluß des Großen Rathes geschlagen werden."

"Ausgaben-leberschüsse, welche burch frühere Einnahmenleberschüsse nicht gebeckt werben, sind bem Konto ber Rechnungsund Kassarestanzen als Borschuß an die laufende Berwaltung zu
gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese
Borschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten,
oder aber von dem Großen Rathe nach §. 27, III. 6 der
Staatsversassung als Berminderung des Kapitalvermögens zu
erklären."

Der §. 23 bes nämlichen Gefetes bestimmt bann u. A. Folgenbes

"Das zinstragende Vermögen, welches auf ben 1. Septems ber 1846 vorhanden war, soll dem Staate in seinem Gesammts werthe erhalten werden. Rein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung auch nicht in ber Form eines Vorschusses übergehen, ohne einen nach §. 27, III. 6 der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes."

"Für die Summen, welche in Folge der außerordentlichen Berhältnisse der letten drei Jahre (also 1846, 1847 und 1848) zum Zwede der laufenden Berwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid des Großen Rathes vorbehalten."

Wir haben nun vorerft zu untersuchen, wie viel bie Borsfcuffe an die laufende Berwaltung vom 1. September 1846 bis Ende 1848 betragen und welche allenfalls einem besondern Entsscheibe vorbehalten find. Hierüber enthalten die Staatsrechnunsgen dieser Jahre folgende Angaben:

Der Ueberschuß ber Ausgaben über die Einnahmen in ben letten vier Monaten bes Jahres 1846 (ben vier ersten ber bamaligen Berwaltung) beträgt . L. 332,564. 39

Ausgaben-leberschüsse von 1847 . " 1,566,336. 87

Für bie ersten 21/3 Jahre ergibt sich somit ein Ueberschuß der Ausgaben von . . .

2. 2,935,462. 75

Da nun aber die Staatsrechnung von 1849 (Fol. 27, 28, 35, 37) Berichtigungen enthält, die ihren Einfluß auf die Resultate der frühern Jahre ausüben, so wollen wir hier nun auch diese Rechnung in unsere Uebersicht aufnehmen.

Dieselbe weist einen Einnahmen-liebersschuß bar von . L. 376,984. 32 (ba in diesem Jahre 1½ per mille Steuer bezogen wurde).

			Vortrag	£.	2,935,462.	75
Auf biesem Ueberschuß hafteten aber 2 Bauschuls					š	
den, eine vom Jahr 1849, betragend Ein Vor-	2. 181,796. 17	•			÷	
schuß. Guthaben der Baus direktion auf das J. 1850,			8			
beiragend	£. 150,000. —	ε. :	331,796. 17			
posten sind mi	beiden Ausgaben= ohl in den beiden		*			
1850 angegeb ligne de com	ingen von 1849 u. den, aber nicht en pte gebracht, mas nicht regelmäßis nicht.					
Es bleibt	an Neberschuß	E.	45,188. 15	٤.	45,188.	15
Die Billan noch folgenbe Für irrthü von 1846 gutg ben Fonds, w verwendet wu wovon abgezo dungsrücktan August 1846, Bruchrechnun worden seien bas Ausgebeidem 1. Sept.	genwird: Befolside vom Juli und welche in die 2te g aufgenommen, während sie in der ersten, vor, gehört hätten Wehrverbrauch	849 bigen i Bru Bru rerlögnde W L. 36	ringt aber an: chrechnung auf frems serwaltung 69,221. 71	£.	2,890,274. 219,221.	71
Summa bes (Siehe Staa	Defizits auf 31.	Deze 849,	mber 1849 Fol. 37.)	£.	3,109,496.	31
Nach S.	25 des mehrern	ähnt	en Gefetes			

Nach §. 25 bes mehrerwähnten Gesetzes kann nun ein Entsscheid über jenen Borschuß nicht mehr aufgeschoben werden. Derselbe muß erfolgen, nicht nur für die außerordentlichen, aber auch für die ordentlichen Ausgaben-leberschreitungen, für welche die Borschuß-Rechnung belastet ist. Es frägt sich, ob nicht auch die Desigtie oder Ausgaben-leberschüsse der Staatserechnungen von 1850 und 1851 hier miteinsließen sollen, wenn schon die Frist von vier Jahren nicht abgelaufen ist.

Wir erlauben uns, auf biese Frage später zurückzukommen und wollen uns vorerft mit ber Ausscheidung bersenigen Summen beschäftigen, welche nach bem Wortlaute bes Gesetzes, in Folge ber außerordentlichen Verhältnisse ber drei letten Jahre (1846-1848) zum Zwecke ber laufenden Verwaltung verwendet wurden.

Diese Ausscheidung in ordentliche und außerordentliche Aussaben bis in die kleinsten Details wäre eine eben so schwierige als unnüge Arbeit, die schon deßhalb jest keinen praktischen Rugen mehr hat, als die Verkassung rücksichtlich der dadurch im Staatsvermögen entstandenen Lücke keinen Unterschied aufstellt, und nicht vorzusehen ist, daß sobald weder die eine noch die andere Kategorie von Ausgaben durch künftige Ersparnisse oder Einnahmen-Ueberschusse wird gedeckt werden können.

Hingegen mag es nicht unzwedmäßig sein, über den Belauf jener außerordentlichen Berwendungen eine annähernde Uebersicht zu erhalten, um die finanzielle Lage besser beurtheilen zu können. Wir bedienen uns sowohl der abgelegten Staatsrechnungen als der Berwaltungsberichte vom 18. März 1850, um diejenigen Punkte

5	hervorzuheben, bie in Folge außerorbentlicher Ber bere Ausgaben veranlagt haben. Es werden bezi	häli eichi	nisse beson= net:
	1) die Ausgaben für den Verfassungsrath; 2) außergewöhnliche militärische Ausgaben; 3) Theuerung der Lebensmittel; 4) andere diverse außerordentliche Ausgaben.		
	In ben vier letten Monaten von 1846 wur wendet:	rbe	bafür ver=
	a. Salbozahlung für ben Berfaffungerath (Die frühern Zahlungen betrugen L. 72,441.)	£.	-8,804
	b. Aepfelframall in Bern	"	23,254
	Für bas Jahr 1846	£.	32,058
	Im Jahr 1847 erscheinen als außerordentliche Militärausgaben;		
	Freiburger-Grenzzug E. 9,000		
	6400 Kaputröde ,, 108,800 Organisation ber Reserve ,, 46,054		
	Sonderbundsfriegskoften " 107,757		
	Staatsreitpferde . " 2,440 Einführung des neuen Militärgesets " 36,032		
5	£. 310,083		
5	Nach Abzug gewöhnlicher Anfage		
	im Betrage von		
	wird als außerordentliche Militäraus=	ε.	288,493
	(Wir finden indeffen, die Anschaffung ber Raput»		200,100
	röcke, die Organisation der Reserve, Einführung des Militärgesetzes, lassen sich überhaupt kaum als eine außerordentliche Ausgabe qualifiziren.)		
	Außerordentliche Ausgaben ber Baubirektion Theurer Unterhalt ber Gefangenen in den Bucht-	£.	183,866
	häusern	"	72,000
	Außerordentliche Ausgaben für 1847	£.	544,359
l	Im Jahre 1848 erscheinen als außerordentlich :		
ĺ	Rheinfeldzug-Geldkontingent . E. 74,265		
	Rheinfeldug, außerordenil., fantonale Ausgaben	£.	318,714
,	Rheinfeldzug, Anschaffungen im Zeugs		and the same of th
•	haufe . " 54,707) Berluft auf ben Lebensmitteln für Hulffanstalten	\mathfrak{L}	219,210
ŗ	Die außerordentlichen Ausgaben für 1848 .	£.	537,924
) •	Summe in ben 21/3 Jahren		1,114,341
t	Siezu werden noch geschlagen	"	79,198
	wegen eines höhern Unichlages ber Beughaus- Unichaffungen, Die ber Bericht bes Regierungs-		
1	rathes als außerordentliche Ausgaben höher an-		
t	schlägt.	-	
e t .	Es erzeigt fich baher als außerordentlich e Berwendung vom 1. Sept. 1846 bis 31. Dez. 1848	£.	1,193,539
		_	

Es wird sich nun fragen, ob nach bem anscheinend gunstisgen Ergebnisse bes Rechnungsjahres 1849 eine hoffnung sich entnehmen lasse, die Borschuße Rechnung ber frühern Jahre nach und nach zu tilgen.

Es mußte sehr beruhigend und wünschenswerth sein, in irgend einem neuen Ergebniß die Wahrscheinlichkeit eines Uebersschusses zu finden, durch welche eine successive Tilgung früherer Schulden möglich würde. Leider ist hiefür noch lange keine hoffnung. — Wir wollen zuerst das Finanz-Ergebniß vom Jahre 1849 untersuchen.

Im Jahre 1849 murben ale birette Abgaben zwei Steuers quoten bezogen, nämlich eine fur bas letiverfloffene und eine fur bas laufenbe Rechnungsjahr, und bazu noch ale außers

		ž.
ordentlich eine halbe Steuerquote pro 1849, wie oben bemerkt, ein Ueberschuß in dem Ein	baher sich benn, nehmen erzeigte L. 45,188. 15	ungeachtet auf mehrern orbentlichen Ausgaben Ginschränkungen gemacht murben.
Wird bie auf bem Finanzergebniß	2. 40,100. 10	Dieses Resultat berechtigt uns also, so wenig wie bie frühern, auf eine Rückerstattung hoffen zu burfen.
von 1849 haftenbe Schuld an die		Roch mehr Gewißheit über bie Frage ber Möglichkeit von
Domainentassa von E. 181,796. 17		Erftattungen früherer Borfcuffe gibt uns die Staatsrechnung
und der Borschuß p. Anweisung an die Baudirektion von . " 150,000. —		von 1850, Die ein Mehrausgeben ausweist von alte Bah-
	2. 331,796, 17	rung
ale eine außerordentliche, nicht wiederfehrende	2. 331,796. 17	Diese Rechnung enthält aber
Bermendung betrachtet, so ergibt fich, wie oben		einaußerordentl Einnehmen von E. 30,180. 13 für erhaltene eidgenössische Ber-
-	£. 379,984. 32	gütung vom Rheingrenzzug ber;
(Siehe Staatsrechnung von 1849, Fol. 28.)	c. 0.9,004. 00	wovon abgezogen, außerordentl.
Die bezogenen 21/, Steuerquoten brachten		Militärfommissariatsausgaben L. 15,326. 93
aber eine Summe ein von	2. 1,100,983. —	bleiben als außerordentl. Eins nahmen
Eine einfache Steuer hätte aber nach biesem	440.204	ohne Dieses Ertraeinnehmen hatte sich bas Defizit
Mafftabe nur betragen	,, 440,394. —	um so viel vermehrt, und bemnach betragen 2. 194,307. 63
	2. 660,589. —	Aber auch in biefer Rechnung ift bie Ausgabe für
wozu noch die jurafsische Grundsteuer statt ber gewöhnlichen L. 105,177 bezogen wurde mit		das Armenwesen um beinahe " 100,000. —
, 157,567, also mehr .	2. 52,390. —	geringer als in ber nächftfolgenden Rechnung von 1851, so daß, wenn biese verfaffungmäßige Berpflichtung vollständiger erfüllt
Die außerordentlichen Einnahmen von		worden ware, das ordentliche Defizit um so mehr hatte ans
bireften Steuern im Jahre 1849 fonnen baber		machsen muffen.
	2. 712,979. −	Mle Anmerkung wird hier noch beigefügt , bag eine Summe
benn wir nehmen an, daß eine Steuer von 1 promille dasjenige Maß von Abgaben ift, welches		von & 133,195. 32 auf ben früher bewilligten & 150,000
in gewöhnlichen Zeiten und für gewöhns		für Strafenbauten, nicht en ligne de compte gebracht sind, weil sie, wie oben bemerkt, in ber Rechnung pro 1849 schon am
liche Bedürfnisse ohne Nachtheil des Landes		Staatsvermögen abgeschrieben wurden, was wir bereits als ein
nicht überschritten werden follte.		unregelmäßiges Berfahren bezeichnet haben.
Nun wurden im Jahre 1849 außerorbents		Um biefe Summen waren die Bauausgaben in ber Rech-
lich bezahlt an die Bundestaffa für den Rhein- grenzzug u. s. w. :		nung stärker erschienen und hätten daher auch die Totalausgaben- summen um so viel vergrößert.
eindoppeltes Geldkontingent &. 297,060. —		Much aus bieser Rechnungsperiode kann alfo keine hoffnung
andere außerordentliche Mis	5	auf Restitution früherer Borschüffe geschöpft werben.
Istärausgaben " 34,232. 17		Wir werfen nun endlich noch einen prufenden Blid auf bie
3usammen L. 331,292, 17 Dagegen flossen an Erstattuns		Rechnungsresultate vom Jahre 1831.
gen zurück " 113,470. 88		Das Resultat bieser Staatsrechnung ist turz folgendes:
Es bleiben an außerorbent=	*	Nach den Büdgetanfäßen und ben außerordentlich bewilligsten Krediten wurde das Defizit sich belaufen
lichen Militärausgaben . E. 217,821. 29		
Wenn wir nun auch annehs		in Wirklichkeit betrug folches
men, die in der Staatsrechnung auf Fol. 23 ferner verzeigten	* /	also weniger &. 99,698. 24
außerordentlichen Militäraus=		gleichwohl ein ungunftiges Resultat, welches auf Abtragung
gaben von L. 88,167. 87		früherer Defizite, selbst wenn ben außerordentlichen Ausgaben
feien wirklich in diese Rategorie zu zählen, obschon viele Artikel		Rechnung getragen wurde, keine erfreuliche Aussicht gibt. Diefe Extraausgaben find folgende:
barin vorkommen, die füglich in		Nachträgliche Spenden auf der frühern Thorberg-Anstalt, von
die ordentlichen Ausgaben ge=		ben Jahren 1845—1848 herrührend &. 11,310. 42
hört hätten, so ergibt sich ein außerordentl. Ausgeben von	2. 305,989. 16	Verlust auf den Gelosorten der eigenen Baarschaft
von welchem anzunehmen ift, es erscheine in ge=	c. 000,000, 10	in den Staatskassen, in Folge des neuen Münze fußes
wöhnlichen Jahren nicht wieder, so wenig als		Feldzüge von St. Immer und Interlaten, laut
bas obige außerordentliche Einnehmen.	0 165	Großrathsbeschluß vom 20. Februar 1851 " 105,663. 72
	2. 406,989. 84	Salvo einer nachträglichen Militärpenfion . " 15. 96 Wafferschaden " 86,000. —
	<u>" 376,984. —</u>	
Alfo weniger als die wirkliche Ertraeinnahme !! Um fo viel hätten die ordentlichen Ausgaben	£. 30,005. 84	Total ber außerordentlichen Ausgaben . L. 217,103. 10
die ordentlichen Einnahmen überschrit=		Außerordentliche Einnahmen find bagegen keine.
ten, wenn das außerordentliche Einneh-		Wenn nun biese Ertraausgaben vom wirk- lichen Defizit von L. 356,378. 86 abgezogen wur-
men nicht zu Gulfe gekommen mare. Bringen wir aber noch in Anschlag, bag bie		den, so verbliebe immerhin noch ein ordentliches
Ausgaben für die Armentellen in diesem Jahre		Defizit von
zurudgeblieben find, unter bem Maximum ber		Diefes orbentliche Defigit ift unter allen ben ermähnten
2. 400,000, um circa fo murbe fich auf ber orbentlichen Rechnungs.	2. 180,000. —	bas geringfte, namenilich in Berücksichtigung, bag bie Ausgabe
* ~ ! ov	Q 210 005 QA	für das Armenwesen mit & 496,519. 57 erscheint, während
owno om anolum eigeigen von	210,005. 84	solche im Jahre 1849 nur mit & 397,396. 57, im Jahre 1850
	*	

Takat

£. 857,007. 04

mit 2. 396,668. 69 in ber Staatsrechnung verzeigt ift, also circa 2. 100,000 mehr als früher.

Diese Berminderung des ordentlichen Defizits rührt haupts fächlich von der herabsetung der Besoldungen und andern Ginsichränkungen ber, die seither noch fortgesetzt wurden.

Wenn es nun auch gelingen sollte, biese Einschränkungen in ber Beise fortzuseten und neue Einnahmsquellen zu schaffen, wodurch für die ordentlichen Staatsbedürfnisse das Gleichgewicht endlich erreicht murde, so bedarf es dazu der größten Anstrengungen. Die Finanzdirektion ersieht daher keine Möglichkeit,

aus den gewöhnlichen fünftigen Einnahmen etwas zu erübrigen, um die ältern und neuern Borschußrechnungen zu beden, denn es ist nicht zu vergessen, daß außerordentliche Ereignisse auch in Zufunft noch oft eintreffen werden, für die auch wieder wird gesorgt werden müssen. Wir erinnern nur an den Wassersschaden, an die Baute des großen Irrenhauses, an die Entsumpfungsarbeiten, welche die Herbeischaffung außerordentlicher Geldmittel unvermeiblich machen werden, wenn wir nicht einem immer schnellern Verbrauch des Staatsvermögens zueilen wollen.

In Folge alles Angebrachten geben wir hier nun eine

Mufferarhentliche

Heberficht

fämmtlicher orbentlichen und außerorbentlichen Defizite vom 1. September 1846 bis Ende Jahres 1851.

Drhontliche

	Dibeniliaje.	augerordentitaje.	Lotal.
1846, 1. September bis 31. Dezember:	2. 300,506. 39	£. 32,058. —	2 . 332,564. 39
1847, " " " "	,, 1,021,977. 87	" 544,359. —	,, 1,566,336. 87
1848, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	,, 419,439. 49	\" 537,924. —\ " 79,198. —\	,, 1,036,561. 49
1849, " " NB. Die Leiftungen im Armenwefen find nicht genügend eingehalten	30,005. 84	,, 857,007. 04 *)	,, 887,012. 88
Total ber Defigite:	£. 1,771,929. 59	2. 2,050,546. 04	£. 3,822,475. 63
wovon abzuziehen die außerord. Einnahmen durch direfte Steuern		2. 712,979. 32	2 . 712,979. 32
1849, Staaterechnung Fol. 37. Bleibt	£. 1,771,929. 59	2 . 1,337,566. 72	£. 3,109,496. 31
Dazu: 1850. Staatsrechnung Fol. 32.	" 179,454. 44	047.402.40	,, 179,454. 44
1851. " " Fol. 45.	<u>" 139,275. 76</u>	<u>,, 217,103. 10</u>	,, 356,378 86
Staatsrechnung Fol. Total:	2. 2,090,659. 79	2. 1,554,669. 82	£ . 3,645,329. 61
	Alles alte Wäl	rung.	
			¥
*) Die außerordentlichen Ausgaben von 1849 find folgende: Mehrverbrauch nach der Abrechnung in der Staatsrechnung			. 9. 219,221. 71
die auf 1846 gehört hätten. Bauausgaben-Borjchüsse für Straßen			. , 331,796. 17
Ertraz Militarausgaben, nach Abzug ber eingenössischen Vergutungen			. ", 217,821. 29
Dergleichen			. " 88,167. 87

Der Zins von biesem Kapital zu 4 Prozent beträgt & 145,813, um welche Summe allein schon bie jetigen jährlichen Einkunften bes Kapitalvermögens gegen bie frühern sich im Nachtheile befinden.

Ueber bie Ursachen bieser Berminberung findet sich die Finanzdirektion nicht veranlaßt, näher einzutreten. In den Büdgets und in den vom Großen Rathe passirten Rechnungen, so wie in dem am 31. Dezember 1851 erstatteten offiziellen Bericht finden sich darüber alle Zahlenangaben.

Es muß hingegen die berichterstattende Direktion, um sich einer Berantwortung in dieser Beziehung zu entheben, um so mehr auf eine verkassungsmäßige und gesetliche Erledigung dieser Angelegenheit durch kompetente Bebörde dringen, als nach dem Gesetze vom 2. August 1849 über das Büdget im §. 15 vorgeschrieben ist: "Falls Ausgabenüberschüsse zu bestem sind, ist einstweilen bei der Feststellung des Büdgets zu bestimmen, um wie viel dieß im betreffenden Jahre zu geschen hat. Steht ein solcher Ueberschuß bereits im vierten Jahr aus, so muß er entweder ganz gedecht oder als Kapitalangriff erklärt werden."

Für bie ältern bieser Ausgaben-Ercebenten ift also bie obligatorische Berpflichtung vorhanden, sie auf irgend eine Beise zu verrechnen; für bie weniger als im vierten Jahre aussstehenden Ercebenten ist diese Berpflichtung weniger bindend vorgeschrieben. Die Abschreibung kann aber geschehen ohne Berletzung des Gesetzes.

Wäre nun Aussicht vorhanden, daß die Desizite, die nicht im vierten Jahre ausstehend sind, auf irgend eine Weise durch Refundirung gedeckt werden könnten, so würde die Finanzdirefstion deren Abschreibung vom Kapitalvermögen nicht beantragen. Taablatt bes Großen Rathes. 1853.

Hiezu sind aber nur zwei Wege benkbar, nämlich: erstens, während einer Zeit von wenigstens sechs Jahren eine boppelte, birekte Steuer zu beziehen, wovon 1 pro mille ertra als Amortisation ber Vorschußrechnung zu bestimmen wäre oder ein halbes pro mille, mit doppelter Zeitdauer. Ein zweites Auskunftsmittel möchze barin bestehen, ben Ertrag einer bestimmten Staatsabgabe, wie z. B. der neuen Erbschaftssteuer, speziell zum Zwecke einer Amortisation zu verwenden. Die Finanzsbirektion könnte weder zu dem Einen noch dem Andern rathen. Eine eigene Einnahmsquelle mit dem beutlich und bestimmt angegedenen und sestgestellten Zwecke der Tilgung früherer Aussfälle hat nur einen Sinn, wenn die je zige oder sünstige Staatsbilanz auch ohne diese Einnahmsquelle hergestellt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Operation zwecklos und will nichts Anderes sagen, als wir verstopfen eine alte Lücke, um wieder eine neue zu machen. Nun haben wir aber alle unsere Einfünsten nothwendig, und noch mehr dazu, um nur den gewöhnlichen Bedürsnissen

Die Erhebung einer ertrasbirekten Steuer zu biesem Zwecke scheint aber ber Finanzdirektion schon darum nicht wohl zuläßig, weil bereits unvermeidliche, außerordentliche Ausgaben in Ausssicht stehen, welche ohne dieß eine besondere Auflage nothwendig machen dürften; wir erinnern hier nur an den Bau des großen Irrenspitals Waldau, welcher allein nahe an eine Million neue Franken in Anspruch nehmen wird. — Müssen wir also zur Erhebung einer Ertraguslage kommen, so wird deren Ertrag für die außerordentlichen Bedürsnisse der Zukunft vollständig in Anspruch genommen werden.

Sollte nun der Große Rath bei der Schwierigkeit der Aufsgabe, Ausgaben und Einnahmen, ohne zu großen Drud der

36

Staateburger, wieber in's Bleichgewicht zu bringen und bei ber Boraussicht auf die übermäßig gewordenen Bedurfniffe im Armenwesen es als unmöglich erachten, den Ersat des Ausfalles gu leiften, so muß burch eine verfassungegemäße Mehrheit, also burch bie absolute Dehrheit sammtlicher Mitglieder bes Großen Rathes, erfannt werden, ber Ausfall fei als Rapitalangriff erflart und folle vom Staatevermogen abgeschrieben werden.

Die Finangbireftion ftellt baber bei Ihnen, Berr Prafident, meine Berren ! ju Sanden des Tit. Großen Rathes den bestimmten Untrag:

> Die Rudgange im Staatevermogen ober bie Borfcuffe an bie laufende Berwaltung seien auf ben Beitpunft ber obligatorischen Einführung des neuen Münzfußes, - also auf den 1. Jenner 1852, - laut Staatsrechnung von 1851, Fol. 51 und Fol. 53, betragend Q. 3,645,329 Rp. 61 alte Bahrung vom Stammvermögen bes Staates in Abzug zu bringen und zu löschen.

Mit diesem Untrage verbindet fie ferner benjenigen :

Der Große Rath moge beschließen, Die dem Staate gehörenden und in Folge Bertrages vom 23. Febr. 1853 obfolet erklärten 200 Aftien der Nybeds-Brude, welche im Bermögensetat unter der Rubrit "zweifelhafte Debitoren" im Nominalwerth mit & 200,000 alte Währung erscheinen, feien ebenfalls aus bemselben zu streichen und abzuschreiben.

Diefe Aftien haben bem Staate, wie befannt, nie einen Bins abgeworfen und wären noch während wenigstens zehn bis eilf Jahren zinslos geblieben. Sie hätten auch nach diesem Beitpunkte im Verhältnisse des jetigen Zollertrages kaum mehr als 2 Prozent Zins abgeworfen. Die Finanzdirektion verweist in dieser Beziehung auf ihren Vortrag vom 31. Oktober 1852 über die Zollauslösungsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft.

Da nach S. 2 bes Zollauslösungsvertrages mit ber Rybect-Brüdengesellschaft ber Staat auf jede Entschädigung in Kapital und Zinsen seiner 200 Aktien verzichtet, so ift es unzwedmäßig, biefelben ferner im Bermögensetat anzuführen, und beren Streichung ift unerläglich.

Mit Hochachtung!

Der Direktor ber Finangen : Kueter.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 4. Märg 1853.

Namens bes Regierungerathes, ber Prafident:

Ed. Blösch.

Der Ratheschreiber: L. Kurz.

Die Staatswirthschaftstommission pflichtet obigen Unträgen bei, und empfiehlt folche bem Großen Rathe gur Unnahme.

Bern, ben 23. Mai 1853.

Namens der Staatswirthschaftstommission: Franz Shfi.

Zweite Sitzung.

Dienstag ben 24. Mai 1853, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Bron, Carlin, v. Effinger, Fischer in Bern, Friedli, Gygar, Hubler, Karrer, Gerber, Lehmann, J. U., zu Logwyl; Manuel, Moser, Jakob, im Teufsenthal; Moser, Gottlieb, in Herzogenbuchsee; Nägeli, Rieder, Röthlisberger, Gustav; Siegenthaler, Steiger, Oberst; und Steiner; ohne Entschuldigung: Die Herren Umstug, Amtsrichter; Antoine, Bach, Bechaur, Bernard, Bessier, Beutler, Bhendt, Botteron, Brandt, Burri, Büsberger, Oroz, Froidevaur, Froté, Gautier, Geiser, Oberst; Geiser, Amtschotz, v. Graffenried zu Kirchorf, v. Graffenried, Stadtssforsmeister; Gyger, Haldmann, Hubacher zu Twann, Kaiser, Karlen, Kilcher, Koller, König, Lehmann, Daniel, Handelssmann; Leuenberger, Gerbermeister; Leuenberger, Gemeindschreiber; Marti, Matthys, Moreau, Morel, Moser, David; Mossmann, Müller zu Untersen, Müller im Sulgenbach, Nigsgeler, Rouvion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Revel, Ritschard, Rossel, Rothlisberger zu Münssingen, Rüedi, Bei'm Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, geler, Nouvion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Revel, Ritschard, Rossel, Ritschard, Rossel, Ritschard, Rossel, Ritschard, Schneiberger zu Münsingen, Rüedi, Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schürch, Stocker, Stockmar, Tschiffeli, Voyame, Vuilleumier, Weyermann und Beerleder.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Gesesentwurf

Die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung bes 3medes ber Gemeinbegüter.

(Erfte Berathung.)

Berr Prafident bes Regierungerathes, ale Berichterstatter. herr Prafibent, meine herren! Das Gemeindegeset, welches am 6. Dezember 1852 erlaffen wurde, enthält im &. 42 folgens ben Grundsat: "Damit ber 3med ber öffentlichen Guter besto eher gewahrt und jeder Streit darüber moglichst vermieden werde, soll, so weit dieß nicht bereits geschehen ist, die Bestims mung sämmtlicher Gemeindegüter ausgemittelt und amtlich fests gestellt werden. Insbesondere ist von jedem Vermögensbestands theile zu bestimmen, ob er einen allgemein örtlichen oder einen rein burgerlichen Zweck habe." In dieser Beziehung fügt der S. 43 Folgendes bei: "Diese Ausmittlung wird zunächt den Gemeinden selber überlassen und hat da, wo nur eine Gemeindes forporation besteht, durch einen Beschluß derselben, welcher der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt; in Ortschaften bingegen. wo eine Einwohners und Aurgergemeinde neben Genehmigung des Regterungstathes unterliegt; in Orischaften hingegen, wo eine Einwohner und Burgergemeinde neben einander bestehen, durch einen Vertrag zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates gleichfalls bedarf. Können die beiden Gemeinden sich nicht oder nicht vollständig vertragen, so fällt die Ausmittlung des Streitigen einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim. Ein besonderes Geset wird darüber das

Nähere bestimmen." Dieses besondere Gesetz legt Ihnen nun der Regierungsrath vor, und da es die Bollziehung einer Borsschrift des Gemeindegesetzes betrifft, so setze ich voraus, es werde im Willen des Großen Rathes liegen, dasselbe in Bestathung zu nehmen. Ich stelle daher, ohne einen langen Eingangsrapport zu halten, den Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Entwurf eintreten und denselben artiselweise berathen.

Scholl. Ich erlaube mir vor Allem die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob es in der Absicht des Regierungserathes liege, allfällig dem Großen Rathe vorzuschlagen, er möchte das vorliegende Gesetz nach der ersten Berathung provissorisch in Kraft treten lassen?

Herr Berichterstatter. Ich halte es für sehr erwünscht, dieses Gesetz sobald als möglich in Bollziehung zu setzen; doch halte ich dasselbe zugleich für so wichtig, daß es mir sehr gewagt schiene, die Infrastiretung nach einer ersten Berathung anzusordnen, namentlich auch deshald, weil die Befanntmachung des Entwurses bisher nicht hinreichend stattsand. Ich will den Borwurf auf mich nehmen, die Thatsache ist da, aber es scheint mir, der Große Rath solle dieses Gesetz zweimal berathen, bevor es in Kraft tritt.

Das Einfreten und die artifelweise Berathung werden ohne Einsprache burch das handmehr genehmigt.

Urt. 1.

Berr Berichterftatter. Giner ber hauptzwede bes Bemeinbegesets war bieser, ben Streitigfeiten zwischen ben verschiedenen Korporationen in Bezug auf ben Bwed und ben Umfang ber öffentlichen Guter ben Faben abzuschneiben. Dabei muß man fich nicht verhehlen, daß man durch eine folche Dagregel, wie es bei berartigen Liquidationen immer geschieht, momentan ben Streit vermehrt; denn was fich sonft im Zeit= raume eines halben Jahrhunderis ausspinnen murde, wird nun zusammengebrängt in die Frist eines Jahres ober in eine noch fürzere, wenn man diejenige des Entwurfes zu lang sinden sollte. Der Regierungsrath balt es für eine der größten Wohlthaten, wenn mittelft Diefes Gefetes Die Ausscheidung der Gemeindegüter auf eine billige und gludliche Weise durchgeführt werben fann. Bern ift nicht ber erfte Ranton, ber biefe Dperation vornimmt; fie murbe auch im Ranton St. Gallen burchgeführt, und wir haben im Ranton mehr als ein Beispiel, wo gefuhrt, und wir haven im Kanton mehr als ein Beippiet, wo dasselbe geschah. So in Meiringen, wo diese Ausmittlung ebenfalls vorgenommen wurde, und ich erinnere mich aus Berichten, die mir zu Gesichte kamen, daß man seither dort sehr zufrieden ist. Ich begreife, daß man hin und wieder davor erschrecken mag, aber man muß den Zweck, den man im Auge hat, nicht allzu sehr überschäßen. Wir haben das Beispiel von Korporationen in der Nähe, welche sich bereits in's Reine senten: ich will eine solche zittren und das Graehnis der Reine sesten; ich will eine solche gittren und bas Ergebniß ber Operation auführen, es ift fein entmuthigendes, sondern fehr ermuthigend; ich meine das Beispiel der Gemeinde Burgdorf. Dort haben sich die Korporationen gütlich zu einem Vertrage geeinigt, der abgeschlossen wurde und die Sanktion des Regierungerathes erhielt. In demfelben murben örtliche Unftalten, wie Rirchen, Schulhaufer, Strafen u. f. w. der Ginmohners gemeinde übertragen; nebst dem murde für die übrigen Mittel, welcher bie Ginwohnergemeinde bedarf, um die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, eine Summe angewiesen mit Sinzuschlagung eines angemeffenen Betrages, damit sich nicht in nächster Zustunft ein Defizit herausstelle, und dieß geschah in einem Betrage von 500,000 Fr. Das Resultat in den einzelnen Gemeinden war dieses, daß in der Einwohnergemeinde Einstimmigfeit für Genehmigung des Bertrages berrichte, in der Burgergemeinde fich eine einzige Stimme fur Nichtgenehmigung aussprach. Ginen folden Borgang nenne ich mahrhaft ermuthigend. 3ch fonnte noch andere Beispiele anführen, wie dasjenige ber Stadt Bern, Beispiele, welche Ihnen zeigen mogen, daß eine Bereinigung

nicht so schwer hält, wenn man von unbilligen Ansprüchen beiderseits abstrahirt. Der Art. 1 sagt eigentlich nichts Anderes als was grundsätlich schon das Gemeindegeset bestimmt: alle Gemeinden und Gemeindeforporationen haben eine Frist, inners balb welcher sie sich über die Ausmittlung des Zweckes ihrer Gemeindes und Korporationsgüter gütlich auszusprechen und sich über die Erfüllung der gesetlichen Vorschriften bei der Negierung auszuweisen haben. Diese Frist ist vorläusig auf ein Jahr selzgest. Es kann sich daher nur fragen, ob sie zu lang oder zu furz sei? Im Regierungsrathe äußerte man von einer Seite, die Frist eines Jahres sei zu lang; aber auf gegebene Erläuterung hin septe man sie einstimmig so fest, wie sie der Entwurf enthält. Es sind hier zwei Fragen auseinanderzuhalten. Fragt man einfach: ist es wünschdar, daß die Operation der Ausmittlung der Gemeindegüter innerhalb der fürzesten Frist vor sich gehe? so muß man diese Frage mit Ja beantworten. Die Wünschdarsteit ist allerdings vorhanden; sie ist aber nicht das Einzige, was hier in Betracht sommt, sondern auch die Frage der Ausschührdarsteit muß in's Auge gefast werden; denn es läßt sich nicht verhehlen, daß die Vornahme der Ausscheidung in vielen Gemeinden eine sehr schwierige ist. Mit allzu kurzen Fristen wird in der Negel nicht geholsen, und der Regierungsrath glaubte daher, es sei für die Gesammtheit der Fälle eine längere Frist zu bestimmen. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Genehmigung.

Mühlheim. Schon bei ber Berathung bes §. 43 bes neuen Gemeinbegefetes fcmebte mir bie Schwierigfeit vor, mit welcher die Ausscheidung ber Gemeindegüter in einzelnen Gegen= den, namentlich in den seelandischen Bezirken, statifinden werde, gumal in benjenigen Gemeinden, wo über bie Zwedbestimmung ber Gemeindegüter feine Titel vorkommen. Allein schon damals machte ber Berr Berichterstatter barauf aufmertjam , es fonne Dieß füglich ohne weitläufige Untersuchung in Form einer Dota-tion geschehen. Beute wies ber Berr Berichterstatter auf bas Beispiel von Burgborf bin, wo bie Gache wirklich gang einfach ging. In ahnlicher Beise glaubten einzelne seelandische Ge-meinden, die Frage losen zu konnen; namentlich glaubte auch unsere Burgergemeinde, die Ginwohnergemeinde in Form einer Dotation befriedigen zu können, indem fie ihr die nöthigen Fonds anwiese, welche die öffentliche Berwaltung erheischt. Run wurde mir aber von einem Juriften (es ift der gemefene Berr Obergerichtsprafident Rohler) Die Bemerkung gemacht, es fei dieß nicht zuläßig; ber Wortlaut des Gemeindegesetes for dere die Untersuchung, auch wo sie sehr schwierig sei, vor der Ausmittlung, und die Ausscheidung in Form einer Dotation sei nicht zuläßig. Um nun jedem Zweifel den Faden abzuschneiden, foll ich nach bem Ausspruche bes Berrn Berichterftattere annehmen, die Ausscheidung fonne ohne weitläufige Untersuchung geschehen. In vielen Gemeinden bes Seelandes fannte man bieber bas Institut ber Tellen burchaus nicht, indem ziemlich erträgliche Burgerguter vorhanden find, aus welchen alle Ausgaben der Einwohnergemeinde bestritten werden. Un folchen Orten haben seit 1833 nicht die geringsten Reibungen stattgefunden, beibe Gemeinden vertragen fich fehr gut, und est ift baher am einfachsten, wenn die Burgergemeinde der Einwohners gemeinde einen gewiffen Betrag anweist, boch fo, bag bas Bermögen an Kapital oder Renten ausgeschieden sei. Da von Seite eines Juristen Zweifel erhoben wurden, so ist mir baran gelegen, daß der Große Rath fich bestimmt ausspreche, inwiefern nach S. 44 des Gemeindegesetses die Ausscheidung in der ermahneten Form zuläßig sei oder nicht.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir nicht ganz erwünscht, daß wir und bei Anlaß der Berathung dieses Gesetes in Interspretationen des Gemeindegesetes einlassen, über Fragen, die durch das vorliegende Geset nicht zu entscheiden sind. Die vom herrn Präopinanten angeregte Frage kam bei §. 44 zur Sprache, wo der Berichterstatter damais erklärte, er halte Dotationen für zuläßig, doch solche, die bei der Ausscheidung des Kapitalsvermögens geschehen. Es wurde wohl auch bemerkt, daß bei Delsberg die Dotation in Form einer Rente stattfand, und daß es sich fragen könnte, inwiesern die Ausscheidung auch in dieser

Form zuläßig sei. Ich glaube, die Regierung werde sich bei Ertheilung der Sanktion hauptsächlich durch den Wunsch bestimmen lassen, den Streitigkeiten so viel als möglich den Faden abzuschneiden, und se vollständiger die Ausscheidung geschieht, desto bereitwilliger wird die Behörde den betreffenden Verhandslungen die Genehmigung ertheilen; umgekehrt, wo sie versmuthen muß, die angenommene Form werde zu Streitigkeiten Anlaß geben, desto eher wird sie die Sanktion ablehnen. Aber diese Frage liegt uns heute nicht vor, und der eigentliche Zweck unserer Berathung würde aus den Augen verloren, wenn wir uns in derartige Interpretationen einließen. Ich halte daher den Art. 1 fest, wie er vorliegt.

Der Art. 1 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. hier ist im Grunde — wenigftens ber Sauptsache nach - nur wiederholt , mas das Gemeinde= stens der Hauptsache nach — nur wiederholt, was das Gemeindes gesetz sagt; d. h., die Grundsätze, nach welchen die Ausscheidung statisinden soll, sind angegeben. Diese soll in erster Linie nach allfälligen Titeln, wo solche vorhanden sind, geschehen, in zweiter Linie sind in Ermanglung solcher disheriger Besitz und Uedung maßgebend, und in dritter Linie ist, wo diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse billige Rücksicht zu nehmen. Es schien dem Regierungsrathe angemessen, das Gesetz so zu redigiren, das es für die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter gewisserwaßen eine Instruktion bilde, und daber murden die wesentlich maßen eine Instruktion bilde, und daher murden die wesentlich= ften Grundfane bes Gemeindegefetes, so weit sie hieher geboren, aufgenommen. 3m Uebrigen wird ber Grundfan aufgestellt: ba, wo nur eine einzige Gemeinde besteht und zwar eine Ginwohnergemeinde, wie z. B. bei Lüpelflüh, hat diese binnen der festgesepten Frist einen Beschluß zu fassen und denselben dem Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes vorzuslegen. Der Beschluß soll die vollkändige Aufzählung und so weit fie erforderlich ift, auch die nahere Beschreibung aller Gemeindes güter, nebst genauer Angabe ihres Kapitalwerthes, auf den Tag der Schlugnahme berechnet, so wie die Bestimmung jedes besendern Bekandtheiles desselben angeben. Die Gemeinde Lüpelflüh hatte fich alfo in ihrem Beschluffe bahin auszusprechen: bie Gemeinde besitt folgende Guter: 1) ein Armengut, betrasgend laut Schlufrechnung von dem und dem Tage so und so viel tausend Franken; dieses Gut ist burgerlich oder örtlich; 2) ein zweites Armengut, ebenfalls mit Angabe des nähern Bestandes, und wenn das erste örtlich ist, so ist das zweite burgerlich, oder umgekehrt; 3) ein Schulgut, laut Rechnung von dem und dem Datum so und so viel betragend und zum Unterhalt ber öffentlichen Ortsschule bestimmt u. f. f. Go maren Die einzelnen Bestandtheile der Guter der Gemeinde zu bezeichnen. Ift ber Beschluß ber Gemeinde gefaßt, so wird er mahrend einer in einem folgenden Artifel zu bestimmenden Frift in der Gemeindes schreiberei öffentlich beponirt, um Jedermann Gelegenheit zu geben, allfällig bagegen Einsprache zu erheben. Sierauf geht ber Gegenstand zur Prüfung an die Staatsbehörbe, und wenn Diese die Sache untersucht und genehmigt hat, dann follte man glauben, es sei ben Streitigkeiten in der Gemeinde der Faden abgeschnitten. Dieß für die Orte, wo nur eine Gemeinde besteht.

Zehender. Es ist hier von dem Falle die Rede, wo nur eine Einwohnergemeinde besteht. Aber es gibt auch Fälle, wo in solchen Gemeinden burgerliche Güter, verschiedene Fonds mit verschiedenen Zweden existiren, und ich möchte fragen, ob diese auch angegeben werden muffen, oder ob der Art. 2 dieselben nicht beschlägt?

herr Berichterstatter. Man muß bie verschiedenen Fälle, welche sich barbieten, nur gehörig auseinanderhalten. Wir reden hier nicht von einer Gemeinde, in welcher nur eine Art von Gütern vorhanden ist, sondern von einer Gemeinde, wo es nur eine Gemeindebehörde gibt. Diese kann Güter ver-

walten, die theils burgerliche, theils örtliche sind. In Lügels flüh besteht nur eine Einwohnergemeinde, sie hat aber burgersliches Gut, welches von der Einwohnergemeinde verwaltet wurde. Run hat diese in ihrem Beschusse den Zweck des verwalteten Gutes anzugeben. Ein ganz anderer Fall ist dieser, wo neben der Einwohnergemeinde eine Burgergemeinde besteht, und wo diese burgerliche Güter verwaltet; auf diesen Fall bezieht sich der Art. 3. Ein dritter Fall endlich kommt da vor, wo nebst einer Einwohners und einer allgemeinen Burgergemeinde noch eine Reihe burgerlicher Korporationen bestehen, und für diesen Fall enthält wieder ein Artisel des Gesetzes besondere Vorschrifsten, so daß alle diese Verhältnisse zu trennen sind.

Der Art. 2 wird burch bas handmehr genehmigt.

Urt. 3.

Herr Berichterstatter. Hier ist nun bloß die Abweichung zu bemerken, daß da, wo zwei Korporationen neben einander bestehen, eine Einwohner und eine Burgergemeinde, die Form des Beschlusses, von welcher im Art. 2 die Rede war, durch diesenige des Bertrages ersest wird; im Uebrigen sollen die Angaben über die vorhandenen Güter vollsommen gleich gemacht werden. Wenn also in einer Gemeinde eine Einwohners und eine Burgergemeinde neben einander bestehen, so sollen wies der alle Güter nach ihren einzelnen Bestandiheilen aufgezählt und deren Zweck genau angegeben werden; es geschieht jedoch durch einen Ust, der den Willen beider Korporationen ausdrückt, durch einen Bertrag. Werden sie nicht einig, so ist für diesen Kall ein besonderes Versahren vorbehalten; hier handelt es sich nur um den Grundsaß.

Sholl. Ich erlaube mir hier, auf die Bemerkung bes Herrn Mühlheim zurückzukommen. Laut dem Gemeindesgesetze konnte ein gütlicher Bertrag der Gemeinden statissinden. Nach der Fassung des Art. 3, wie sie vorliegt, muß aber nothewendiger Weise eine Ausmittlung statissinden, bei welcher unterssucht werden muß, ob die betreffenden Güter ihrer Natur nach burgerliche oder örtliche seien, wenn schon beide Theile einverstanden wären, daß die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde so und so viel bezahle, das Uebrige der Burgergemeinde gehöre. Das ist z. B. in meiner Baterstadt der Fall. Man wünscht beiderseits, daß eine eigentliche Ausmittlung nicht statissinde, aber durch dieses Geses wird sie vorgeschrieben und die freundschaftliche Uebereinfunft nützt also nichts. Nun bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob eine folche Uebereinfunft zuläsig sei oder nicht.

Fischer, Direktor bes Innern. Ich erlaube mir einige Worte als Erwiederung auf die soeben gestellte Frage und zwar gleichzeitig mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Mühlbeim. Ich halte dafür, die Herren stellen sich die Sache etwas schwieriger vor, als sie sich in der Auskührung gestalten wird und bisher im Regierungsrathe betrachtet wurde. Es ist sicher, wenn es sich darum handelt, mittelst eines Vertrages das Rechts; verhältnis zwischen zwei Gemeinden für alle Zukunft festzusehen, daß eine genaue Untersuchung des disher Vestehenden vorauszgehen muß. Das wird man begreifen, daß man in solchen Dingen nicht mit Leichtigkeit zu Werke gehen kann. Aber wenn einerseits gesagt wird, es soll eine genaue Untersuchung der Verhältnisse statissischen, ob ist dadurch andererseits eine Bereinizung, gestügt auf disherige Verhältnisse, durchaus nicht auszeschlossen, und die Behörden werden einer solchen Vereinizung seschlossen, und die Behörden werden einer solchen Vereinizung feine Schwierigkeiten in den Weg legen. Im Gegeniheile, wenn es nichts mehr braucht, als eine Untersuchung, ob allen Bedürfnissen der Gemeinde entsprochen sei, so werden die Behörden die Verhältnisse zu würdigen wissen. Es liegt gegenwärtig ein Geschäft von einer Gemeinde des Jura vor, ein Fall, der Nehnlichkeit mit demjenigen hat, dessen die Herren Mühlheim und Scholl erwähnten. Es ist eine Einwohners und

eine Burgergemeinde, welche sich bahin verständigten, daß bie lettere der erstern eine gewisse Rente aussetze und gewisse Fonds, die einen örtlichen Charafter haben, abtrete; ebenso gewisse Anstalten, wie Schulhäuser u. s. w. Da hat die Behörde zu untersuchen, ob die ausgesetze Rente in einem billigen und gerechten Berhältnisse zu den bisherigen Leistungen der Burgersgemeinde und zum Bedürfnisse der Einwohnergemeinde siehe; ob der entworsene Bertrag so beschaffen sei, daß er ohne Nachteil beider Theile abgeschlossen werden könne. Ein solches Berfahren ist geeignet, die Aussührung der Sache zu erleichtern.

herr Berichterstatter. In Betreff bes Gegenstandes, beffen foeben ermahnt murbe, ift beizufugen, bag bie angeführte Auffaffungeweise Diejenige ber vorberathenden Behörde ift; im Regierungerathe fam der Gegenstand noch nicht jur Sprache. Bas den in Berathung liegenben Artifel anbelangt, so will ich den Fall annehmen, zwei Gemeinden seien über den bisherigen Zweck und die Bestimmung der Güter nicht einig , darin aber seinen sie einverstanden , daß ein bestimmtes Berhältniß für die Bukunft festgesett werden muffe, und fie verständigen sich burch Bertrag dahin, daß ein Gut, z. B. ein Wald, aus welchem bisher die Burgergemeinde Holznutzungen, die Einwohners gemeinde bolg für die Schule bezog, jo daß der Wald den Charafter eines gemischten Gutes hatte, für die Zukunft der Burgergemeinde zugetheilt werde; aber auf demselben haftet eine Beschwerde zu Gunften ber Ginwohnergemeinde, beren Betrag in Holz oder Geld entsprechend ausgesetzt werden muß. In dieser Beziehung sagt der S. 41 bes Gemeindegesetze bestimmt und klar, daß da, wo Güter bestehen, die theilweise örtlich, theilweise burgerlich sind, das Berhältnis der einen, wie der andern, fo genau ale möglich festgesett werde. Wenn z. B. von dem angeführten Walde bisher neun Zehntel der Autungen von der Burgergemeinde, ein Zehntel von der Einwohnergemeinde bezogen wurde, so soll dieses Verhältniß festgesetzt werden. Nach dem Gesetze stehen dazu zwei Wege offen: entweder wird der Beg der Rapitalausscheidung eingeschlagen, indem man neun Behntel der Waldsläche von einem Zehntel derselben ausschndert und den einen Theil der Burgergemeinde, den andern der Eins wohnergemeinde zutheilt; oder aber, das Eigenthum bleibt der einen Gemeinde ganz, aber belaftet mit einer Servitut, bie fünftig ihrem Zwede und Betrage nach durch Bertrag festgesett ift, statt wie bisher unbestimmt. Hebrigens wiederhole ich bas bereits Gesagte: es scheint mir nicht paffend, bei biesem Unlaffe auf das Gemeindegeses jurudzufommen und fich auf Interpretationen besselben einzulaffen.

Der Art. 3 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

21rt. 4.

herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält drei Grundsste, welche auseinanderzuhalten sind. Es ist vorerst der Grundsatz der Sanktion der fraglichen Verträge oder Beschlüsse durch den Regierungsrath. Ich glaube, darüber bedürfe es keiner weitern Erklärung. Es ist eine natürliche, übrigens einer Borschrift der Verfassung entsprechende Bestimmung, daß alle solche Verträge oder Veschlüsse der Sanktion der Ausschläsbehörde zu unterwerfen seien. Ein zweiter Grundsatz sordert die Veröffentlichung der betreffenden Verträge oder Veschlüsse. Auch hierüber werden Sie einig sein, daß dieselben vor Ertheilung der Sanktion öffentlich deponirt werden sollen. Unter Umständen kann die Erfüllung dieser Vorschrift zur leeren Formalität werden. Wenn an einem Orte zwei Korporationen neben einander bestehen, die an Zahl der Mitglieder ungefähr gleich sind, so ist vorauszuschen, daß die eine nicht ohne Kenntniß bessen sei, was die andere verhandelt und daß sie einander einwenig in die Karten sehen. Aber ich bitte, nicht zu übersehen, daß es Gemeinden im Kantone gibt, wo keine Einwohnergemeinde besteht, und wenn man die Sache unbedingt den Burgern überlassen würde, so könnte das Interesse der künstigen Einwohner auf das Bedentzlichste gefährdet werden, sosen die gefaßten Beschlüsse nicht veröffentlicht würden. Es handelt sich nicht nur darum, das Interesse der gegenwärtig lebenden Generation, sondern auch

basjenige ber fünftigen zu mahren. Es gibt zwar folder Gemeinden nicht fehr viele, boch fommen fie im Jura noch bin und wieder vor. Ebenfo gibt es Gemeinden, in welchen bas Berhaltniß ein umgekehrtes ift, fo daß am einen Orte bie burgerlichen, am andern die örtlichen Intereffen überstimmt werden tonnten. Es muß daher der Beborde daran liegen, fich moglichft genau von den fich befämpfenden Unsprüchen und Berhalt= niffen in Renntnig zu feten, und berartige Anspruche ober Gin= wendungen find nicht nur von Korporationen, fondern auch von Abtheilungen derselben, sogar hin und wieder von einzelnen Privaten, zu gewärtigen. Go z. B. ift mir bekannt, daß hier eine Zunft besteht, welche ein Kapital besit, bessen Ertrag einer bestimmten Familie und speziell einem Mitgliede derselben ju gut fommt, unter ber Bedingung, bag es ein gemiffes Sandwerk erlerne. Ungenommen, die betreffende Bunft murbe feine Erwähnung von der Last thun, welche auf dem Kapital haftet, so könnte diese Familie Einsprache dagegen erheben; dafür muß ihr durch das Geset Gelegenheit gegeben werden und diese liegt in der Veröffentlichung. Was die Form der Veröffentlichung betrifft, so war sie im ersten Entwurfe ganz anders vorgesehet, aber im Regerrungkreite murte der korründete Einmurk aber im Regierungerathe murbe ber begründete Ginmurf gemacht, daß wir bereits eine Form für die Beröffentlichung ber Rugungs und Gemeindereglemente in Folge einer Berordnung vom Jahre 1849 haben, worin eine zweimalige Deposition vorgeschrieben So wie die betreffende Gemeinde ober Korporation ben Beschluß oder Bertrag entworfen hat, foll derfelbe in der Gemeindeschreiberei 14 Tage lang zur Einsicht öffentlich aufgelegt werden; das Gleiche geschieht nach der Genehmigung von Seite der Gemeinde, und erst nach der zweiten Deposition geht der Gegenstand an den Regierungsstatthalter zu Handen des Rezierungsrathes zur endlichen Erledgung. Ich nehme an, Sie werden im Grundsatz mit dem vorliegenden Artikel einverstansten bei bei wen die Sonfison verloren im Enterstis Allser den fein, daß man die Sanktion verlange im Intereffe Aller, Die für fich felbst nicht forgen konnen , bas find die fünftigen Generationen; bag ferner eine zweimalige Publikation ftatifinde, um jedem Betheiligten Gelegenheit zu geben, allfällige Unsprüche zu erheben; endlich, daß man von der Aufstellung einer neuen Form abstrahire und sich einer bereits bestehenden anschließe, um Berwirrung zu vermeiben.

Der Art. 4 wird ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Art. 5.

herr Berichterstatter. Auch die Fassung dieses Artikels sieht mehr einer Instruktion ähnlich, als der Fassung einer eigents lichen Gesetbestimmung. Man muß fich hier in die Lage bes Regierungöstatthalters benten , welcher fich bie Frage ftellt: mas habe ich mit bem eingelangten Bertrage ober Beschlusse zu thun? Der Urt. 5 schreibt vor, vor Allem habe der Regierungestatts halter zu untersuchen, ob Einsprachen vorliegen. Sind keine solche eingelangt, so prüft er, ob die Verhandlung den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des vorliegenden Dekretes entspreche; allfällige Zweifel läßt er, so weit nothig, aufflären, fügt seinen Bericht nebft Untrag hinzu und übersendet bas Ganze bem Regierungsrathe zur Sanktion. Ich sete ben Fall, es bestehe in einer Gemeinde eine einzige Korporation, welche ein Gut zu verwalten hat, das burgerlich ift, auf welchem aber eine Beschwerbe zu Gunften burchreisenber Sandwerfer haftet, sei es laut hergebrachter Uebung ober in Folge eines Testamentes. Die Korporation benkt: ich bin allein ba, ich habe meinen Beschluß zu fassen und babei bleibt es; ich will meine Eingabe machen und von der auf dem Gute haftenden Servitut nichts sagen! Die Handwerker, zu deren Gunsten bieselbe ift, werden nicht Einsprache erheben, benn fie reisen burch. Damit ift es indeffen nicht abgethan. Der Regierungeftatthalter hat die Sache von Amtes wegen zu untersuchen und wenn er entdedt, daß eine solche Servitut, die auf einem Kapital haftet, verschwiegen murde, so wird er, obschon feine Opposition gegen den Beschluß ber betreffenden Korporation erfolgte, sein Gutachten und seine Untrage bem Regierungerathe babin abgeben: ber Befchluß fet im Ganzen zu sanktioniren, aber mit Ausnahme der nicht erwähnten Servitut. Sie werden später sehen, daß im Falle von Abweichungen von den Borträgen oder Beschüssen der Gemeinden den Parteien vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit gegeben wird, sich über die Aenderungen auszusprechen. Ein anderer Fall tritt ein, wenn Einsprachen vorliegen, und in diesem Falle hat der Regierungsstatthalter zu prüfen, ob dieselben privatrechtlicher Natur seien oder nicht. Bas die privatrechtlichen Einsprachen betrifft, so sind dieselben an die Gerichte zu verweisen; alle nicht privatrechtlichen Einsprachen hingegen sollen nach S. 56 und 57 des Gemeindegesetzes erledigt werden. Die letztere Form ist eine sehr einfache. Der Regierungsstatthalter versucht zunächst eine Ausgleichung der Parteien und wenn diese nicht gelingt, so entscheidet er in erster Instanz über die Einsprachen und übersendet das Ganze der obern Behörde zur endslichen Erledigung. Früher bestand ein Entscheid erster Instanz in solchen Angelegenheiten nicht, es hat sich aber diese Einschwang seit der kurzen Zeit ihres Bestehens sehr bewährt und eine Menge Entscheide kamen gar nicht vor die obere Behörde. Was nun die Sanktion im Allgemeinen betrifft, so hat der Regierungsstatthalter sein Gutachten darüber abzugeben; was hingegen die Opposition betrifft, sosen siese Redastion.

Geißbühler. Ich bin mit dem vorliegenden Artifel eins verstanden und möchte den Hrn. Berichterstatter nur fragen, wie es in gewissen Fällen zu halten sei. Der Regierungsstatthalter soll nach Lit. B. die nicht privatrechtlichen Einsprachen untersuchen und von sich aus entscheiden, die privatrechtlichen dagegen den Gerichten zuweisen. Es ist Ihnen befannt, daß über diese Frage einzig Prozesse entstehen können, welchen Charafter die Einsprache habe. Ist nun der Regierungsstatthalter ermächtigt, von sich aus einen Entscheid zu fällen, oder wem liegt das Urtheil ob? Ein zweiter Punkt, den ich nicht underührt lassen möchte, ist folgender. Sie wissen, daß bei solchen Berhandlungen über Ausmittlung der Gemeindegüter nicht selten eine gegenseitige mißtrauische Spannung einritt, und wo gegenwärtig die beste Freundschaft herrscht, braucht est nichts, als daß ein einziger Mann in der Gemeinde eine Saite berührt, um die ganze Gemeinde hintereinander zu hegen. Nun erlaube ich mir die sernere Frage: ob est nicht zweckmäßiger sei, für die Erledigung privatrechtlicher Oppositionen eine obligatorische Form vorzuscheiben, um den Prozessen den Faden abzuschneiden, welche für eine Gemeinde viel schödlicher sind, als keine Ausmittlung ihrer Güter. Es sollte dasür gesorgt werden, daß Etreit und Jank möglicht unterbleiben, denn wenn diese einmal eingetreten sind, so ist eine ordentliche Berwaltung nicht mehr möglich, tros der Ausschleidung. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter auf diese Punkte ausmerksam zu machen.

Serr Berichterstatter. Wenn ich die Frage des Herrn Geißbühler richtig auffasse, so besteht sie in folgendem: wenn der Regierungöstatthalter eine Einsprache als privatrechtlich an die Gerichte weist, oder wenn er sie als nicht privatrechtlicher Natur nicht an die Gerichte weist, und die Parteien in beiden Fällen nicht einwerstanden sind, — ist der Entscheid des Regiezungöstatthalters für dieselben verbindlich? Ich glaube nicht, denn die Parteien können bei oberer Behörde Beschwerde erzheben. Noch mehr, es kann der Fall eintreten, daß der Regierungöstatthalter eine Einsprache als privatrechtlich an die Gezichte verweist, diese aber die Sache als nicht privatrechtlich der Administrativbehörde zuweisen. Ich glaube, im Ganzen werden die Administrativbehörde zuweisen. Ich glaube, im Ganzen werden die Administrativbehörden nicht zu kurz kommen und es dürste eher der Fall sein, daß hin und wieder eine privatrechtliche Einsprachen den Gerichten überwiesen würden. Die Schwierigkeit besteht darin, daß privatrechtliche Berhältnisse, welche streitig sind, der gerichtlichen Erledigung bedürsen. Es ist dieß nach meiner Ansicht ein versassungsmäßiger Grundsas. Ob dessen

Der Art. 5 wird ebenfalls durch bas handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, hier nur ein Beispiel anzusühren, um flar zu machen, was durch diesen Artifel beabsichtigt wird. Ich nehme den Fall an, zwei Gesmeindekorporationen haben über einen Wald einen Bertrag zu schließen; sie sind im Ganzen einverstanden, derselbe gehöre zu 3/1 der einen, zu 1/4 der andern Gemeinde. Jest kommt ein Anstößer und sagt, er habe das Recht, auf dem Boden dieses Waldes einen Brunnen zu graben; die Gemeinden anerkennen es nicht. Soll nun einzig wegen dieser privatrechtlichen Einssprache die Erledigung des administrativen Verhältnisse ausgesschoden werden? Durchaus nicht. Es ist aber sehr wohl möglich, daß solche Verhältnisse eintreten können, wo die Erledigung der administrativen Frage mehr oder weniger durch die Erledigung der civilrechtlichen bedingt wird, und für diesen Fall ist es der Staatsbehörde vorbehalten, die Erledigung des administrativen Verhältnisses, so weit nöthig, zu verschieden, wenn die gerichtsliche Enischeidung von Einsluß darauf sein könnte.

Dhne Einsprache genehmigt, wie oben.

art. 7.

Berr Berichterstatter. Bei biesem Artifel habe ich vorerft eine Redaftionsveranderung vorzuschlagen, die darin besteht, daß die Worte: "welche nicht die bloße Form betreffen" — erset werden durch: "welche nicht bloß die Form betreffen". Bas die Bestimmung felbst betrifft, so bin ich so frei, bier das bereits bei einem frühern Artifel angeführte Beifpiel eines Armengutes mit dem Passantensond (zu Gunsten durchreisender Handwerfer) wieder aufzunehmen. Ich setze voraus, beide Korporationen gehen den Vertrag ein, von dem Passantensond sagen sie nichts, auch Ginfprachen erfolgen nicht; aber ber Regierungoftatibalter fieht, daß ein folder Fond zu Gunften durchreisender handwerker pieht, daß ein solcher Jond zu Gunsten durchreizender Handwerker besteht, desse im Bertrage nicht gedacht ist. Soll der Regies rungsrath die Besugniß haben, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, oder soll er lediglich darauf beschränkt sein, ja oder nein zu sagen? Darüber sollte kein Zweisel bestehen. Die Staatsbehörde hat nicht nur die Besugniß, zu untersuchen, ob der ihrer Sanktion unterworsene Bertrag seiner äußern Form nach dem Gesetze entspreche, sondern sie soll ebenfalls untersuchen, ob derselbe etwas den vorhandenen Rechtsverhältnissen Weiberstreitendes enthalte. Eine andere Frage ist diese ab die Behörde streitendes enthalte. Eine andere Frage ist diese, ob die Behörde, wenn fie eine Abweichung vornehmen will, diefe befchließen foll, ohne den Gemeinden davon Renntnig, oder den Parteien Geles genheit zu geben, fich auszusprechen. In biefer Sinficht fiellt der Entwurf den Grundfat auf: wenn der Bertrag oder Befchluß feinem Inhalte nach, nicht nur ber Form nach, abgeandert mer-ben foll, fo ift ben Betheiligten Gelegenheit zu geben, fich barüber auszusprechen. In diesem Falle gestaltet fich das Verfahren wie folgt. Der Regierungerath fendet dem Regierungestatthalter Die Aften zurud, mit dem Bescheide: im Ganzen haben wir nichts gegen den uns übermittelten Beschluß oder Vertrag, aber wir haben den Aften entnommen, daß eine Servitut auf dem und dem Kapital haftet, und wir ertheilen die Sanktion nur unter ber Bedingung, daß die Gervitut bingugefügt merbe: 3hr habt baher ben Betheiligten dieß mitzutheilen, um zu vernehmen, was fie allfällig bagegen einzuwenden haben. Diefen Ginn hat ber vorliegende Artifel.

Dhne Ginsprache genehmigt, wie oben; ebenso ber Art. 8.

urt. 9.

Dr. Schneiber. Ich will nicht gegen biesen Artifel bas Wort ergreisen, nur erlaube ich mir eine Bemerkung über Bershältnisse, welche eintreten können. Ich befürchte nämlich, wenn wir die Bestimmungen so annehmen, wie sie jest schon zum Theil im Art. 5 und nun in den Art. 9 und 10 vorgeschlagen worden, so werde es öfter vorkommen, daß ganz gleiche Fragen

sowohl in formeller ale in materieller Beziehung fehr verschieden beurtheilt und entschieden werden. 3ch benfe mir ben Fall von zwei Gemeinden, Die unter ahnlichen Berhaltniffen nebeneinan-der bestehen und Gemeindeguter besitzen, welche an beiden Orten bisher zu den nämlichen Zweden gedient haben. In der einen Dieser Gemeinden bilden die Einsagen die Mehrheit, mahrend in der andern sich vielleicht nur 2 - 3 folche befinden. Run kommt die Frage der Zweckbestimmung und Ausscheidung, sowie der Zutheilung der Güter an die Einwohner oder Burgerges meinde zur Sprache. In der einen Gemeinde, wo die Einsassen die Mehrheit bilden, genehmigen diese basjenige, was ihnen Die Burgergemeinde vorschlägt, nicht. Es erhebt fich ein Streit zwischen der Einwohners und der Burgergemeinde, welcher nun nach ben Art. 9 und 10 schiederichterlich enischieden werden soll. In der andern Gemeinde aber, wo fich die 2-3 Einsaßen in der Minderheit befinden, genehmigen die Burgers und die Eins wohnergemeinde den Bertrag, weil in der Einwohnergemeinde Die Burger Die Mehrheit bilden. Run erheben Die wenigen Einfagen Diefer Gemeinde Die gleichen Ginwendungen, wie Die Einwohner der Gemeinde, deren Mehrheit aus folden besteht. Welches Berfahren wird nun befolgt? Dasjenige, welches ber Art. 5 vorschreibt; allein die Sache kann nicht so leicht eingesleitet werden, die Parteien haben nicht die nothige Gelegenheit, ihre Ansichten geltend zu machen, wie dieß beim ichiederichter- lichen Berfahren der Fall ift. Gine nothwendige Folge davon ist diese, daß in gewissen Fällen die gleiche Frage das eine Mal so, das andere Mal anders entschieden wird, weil im einen Falle den Einsagen nicht die Mittel zu Gebote steben, über welche eine gange Cinwohnergemeinde verfügen fann. 3d mochte auf diesen Umstand aufmerksam machen. Man wird mir zwar entgegnen, der Regierungsrath entscheide. Aber das eine Mal entscheidet er nach dem Art. 5 auf eine einfache Verhandlung bin. Der Regierungestatthalter hat nichts zu entscheiden; er holt über die Beschwerde der wenigen Ginfaßen einen Gegenbericht von der Gemeinde ein und sendet mit biesem das Gange an den Regierungsrath. Den Betreffenden wird feine Gelegen> heit geboten, die Beweismittel zu vervollständigen. Ich hatte überhaupt ein gang anderes Berfahren gewünscht. Ich glaube, es ware zweckmäßiger gewesen, eine Kommission für den ganzen Kanton aufzustellen. Ich weiß zwar wohl, daß die Berhältnisse ungeheuer verschieden sind, nicht nur an den einzelnen Orten unter sich, sondern auch in einzelnen Landestheilen gegenüber andern; aber man hatte eine größere Uebereinstimmung in ber Erledigung ber Schwierigfeiten erzielt. Der Regierungerath wird die Sache nicht haarscharf untersuchen, er benft: Die Bemeinden haben fich jest verständigt, mas wollen wir nun Schwie-rigfeiten erheben und fie neuerdings hintereinander bringen? Und doch fteht die ganze Butunft derfeiben auf dem Spiele. Indessen stelle ich bier nicht einen besondern Antrag, er hatte schon im Eingange ber Berhandlung gestellt werden sollen, mobei ich nicht anwesend war; aber ich mochte den herrn Bericht= erstatter darauf aufmerksam machen, ob man nicht die Sache so einrichten könne, daß die gleiche Frage auf dem gleichen Wege entschieden werden mußte.

Hebelstand in größerem oder kleinerem Maße eintreten. Da wo beide Korporationen, die Burgers und die Einwohnergemeinde, streitig sind, ist ein schiederichterliches Berfahren vorgesehen, ein zwar sehr kurzes und summarisches Berfahren vorgesehen, ein Partifular Einsprache gegen gesaßte Beschlüsse erhebt. Ebensowenig könnte ich aber ganz die Richtisseit der Einwürse zus geben, indem Herr Schneider etwas übersehen hat. Wenn einzelne Partifularen gegen eine Berhandlung ihrer Gemeindsbehörde in Betress der Ausmittlung der Gemeindezüter Einsprache erheben, so ist es ein Irrthum, wenn behauptet wird, der Regierungsstatthalter habe nicht zu entscheiden. Das ist eine Abweichung des neuen vom alten Gemeindegesehe, daß der Regierungsstatthalter zu entscheiden hat. Der angedeutete Uebelstand ist zwar immerhin noch einigermaßen vorhanden, doch bei weitem nicht in dem Grade, wie er es im entgegengesetten

Falle fein murbe. Uebrigens haben wir noch bie zweite Berathung vor und, und bie Möglichfeit, ben verfaumten Antrag zu reproduziren, ift nicht abgeschnitten.

Der Urt. 9 wird burch bas handmehr genehmigt.

Art. 10.

Berr Berichterstatter. Ueber diesen Artifel erlaube ich mir nur einige furze erläuternde Bemerkungen. Der haupts genichtspunkt, von welchem die Beborde bei Entwerfung Diefes Artifels ausging, ift diefer: der Regierungerath bestrebte fich, ein möglichst furzes, einfaches und in Folge beffen wohlfeiles Berfahren einzuführen und boch, fo weit es mit Diefen Gigen- schaften vereinbar ift, die möglichfte Aufflärung und Bollftändigfeit damit zu verbinden, um namentlich auch den Betheiligten Unlaß zu geben, ihre Unsprüche anzubringen und zu verfechien. Db dieß erreicht worden, will ich nicht beurtheilen. 3m erften Entwurfe mar bas Berfahren ziemlich fomplizirt, ber Regie= rungerath fand aber keinen Geschmad baran und ber Berkasser beharrte nicht barauf, weil er nicht ein Freund fompligirter Prozefformen ift. Bei litt. f ist vor Allem eine Verbesserung anzubringen, wo es heißt: "Der Entscheid wird den streitenden Rorporationen eröffnet ze." Der Ausbrud "Korporationen" fann hier nicht genügen, sondern er muß ersett werden durch: "Parsteien." Einer der wichtigern Grundfage ift in litt. g enthalten, wo fich bie Frage barbietet, wie es gegalten sein solle, wenn ber Regierungsstatihalter entschieden hat und Niemand bagegen Einsprache erhebt. Goll es damit abgethan fein? Sier ift eine Abweichung vorhanden und zwar entsprechend den von herrn Dr. Schneider foeben geaußerten Bedenken. Um fo viel als möglich Uebereinstimmung in die Erledigung der Sache zu brins gen, foll auch da, wo die Parteien nicht Beschwerde führen, die Berhandlung dennoch dem Regierungsrathe eingeschickt wers den und der Enischeid von einer einheitlichen Behörde ausgehen. Dieg ein Punkt, den ich berühren wollte; ein anderer betrifft bie litt. d. Wenn die Parteien einig merden, so mird ber Ber-trag beponirt, und Jedermann hat Anlaß, davon Ginficht ju nehmen und allfällige Opposition zu erheben. Wenn nun in dem Falle, wo die Parteien streitig find, nicht auch eine Des position vorgeschrieben murbe, so ware eine britte Person nicht im Falle, Ginsicht zu nehmen. Die litt. d schreibt baber vor : der Regierungsstatthalter soll vor dem Entscheide nach erfolgter Eingabe der Memoriale nebst Beweisstücken und allfälliger Ubs hörung ber Beugen sammtliche Aften in der in Art. 4 bestimmten Form öffentlich auflegen, mit der Aufforderung an Jedermann, allfällige Ginsprachen gegen die beantragten Entscheidungen gu erheben. Kommen solche, so werden sie, je nachdem sie privats rechtlicher Natur find oder nicht, entweder en den Civilrichter gewiesen, oder mit der Sauptfrage erledigt.

Scholl. Das Schiedsrichteramt wird also in erster Linie vom Regierungsstatthalter ausgeübt. Wie verhält es sich aber, wenn er über die Berhältnisse einer Gemeinde entscheiden soll, wo er Burger oder Einsaße ist? Es ist diesem Umstande auf irgend eine Weise vorzubeugen, z. B. dadurch, daß der Regie-rungsstatthalter lediglich den Schiedsrichter bezeichnen würde.

Herr Berichterstatter. Diese Einwendung beruht ganz auf einem Migverständnisse. Erstens mählt der Regierungssstatthalter den Schiederichter nicht, er ist selbst Richter. Zweistens wenn der Regierungsstatthalter Partei ift, so ist nach dem Gesetze der Amteverweser da, um denselben zu vertreten. Es verhält sich damit ganz gleich, wie bei dem Civilgerichte. Wenn der Gerichtspräsident Partei ist, so nimmt der Vizepräsident des Amtögerichts desse Umtögerichts delsen Stelle ein.

Schneeberger im Schweishof. Ich möchte ben herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig ware, bei Litt. c einen Zusat in dem Sinne aufzunehmen, daß die angerufenen Zeugen beeidigt werden sollen, wenn es der Schiederichter für nöthig erachtet.

v. Werdt. Je bestimmter ein Gesetz redigirt ist, besto besser sinde ich es; beibe Parteien wissen alsbann, wie die Behörden, woran sie sich zu halten haben. Deshalb wünsche ich, daß am Schlusse der Litt. b der Ausdruck: "eine angesmessene Frist" — durch eine bestimmte Frist ersetz werde.

Serr Berichterstatter. Ich gebe ben Antrag bes herrn Schneeberger in Betreff ber eventuellen Beeibigung ber Zeugen zu. Wenn man mich fragen würde, ob die Bestimmung so zu verstehen sei, wie sie der genannte Redner auffaßte, so wäre ich in einiger Verlegenheit. Ich glaube, man habe die Beeidisgung nicht ausschließen wollen. Dagegen könnte ich den Antrag des herrn v. Werdt nicht zugeben. Namentlich in administrativen Sachen sind solche Fristen nicht erwünsicht, und ich halte dafür, es sei mehr über den Zwang zu klagen, den die Gesete den Behörden auferlegen, als darüber, daß die letztern im Allgemeinen zu freie Hand haben. Bei der Festsegung solcher Fristen werden die sehr verschiebenen Verhältnisse einzelner Gesmeinden übersehen. Es ist ganz etwas Anderes, od die Stadt Bern (wo es bereits geschehen) die Ausmittlung ihrer öffentslichen Güter vorzunehmen hat, oder ob dieß in der Gemeinde Muri geschehen soll. Es wäre vielleicht eine Frist von drei Monaten für Muri zu lang, während dem die nämliche Frist für Bern als absurd erscheinen würde. Ich halte daher die Litt. b fest, wie sie vorliegt.

v. Werbt giebt feinen Untrag gurud.

Der Art. 10 wird mit ben zugegebenen Modififationen burch bas handmehr genehmigt.

Art. 11.

herr Berichterstatter. Ich halte bafür, ber Urt. 11 könne füglich mit bem Urt. 10 verschmolzen werden. Ich glaube, es sei nur ein Bersehen, bag ein besonderer Artikel aus dieser Bestimmung gemacht wurde; bem Bortlaute nach hängt sie mit bem Urt. 10 zusammen. Ich stelle baher ben Antrag, den Urt. 11 mit bem Urt. 10 zu vereinigen.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 12 (nun 11).

Herr Berichterstatter. Ueber biesen Artikel im Allgemeinen habe ich nicht viel zu sagen und bin nur so fret, erläuterungsweise zu bemerken, daß diese Bestimmung den Fall im Auge
bat, den Herr Zehender bet einem frühern Artikel andeutete.
Auch hier mag ein Beispiel die Sache am klarsten machen. In
der Stadt Bern und an einigen andern Orten bestehen nehst einer Einwohner- und Burgergemeinde auch noch eine Neihe von Zunstzgesellschaften, die den Charakter burgerlicher Korporationen
haben; sie unterliegen diesem Gesete ebenfalls und der Zweck
ihrer Güter soll auch sestgeset werden. Es fragt sich nun, in
welcher Form dieß geschehen soll: sollen sie in die allgemeine Ausscheidung gezogen oder soll in getrennter Berhandlung ein
analoges Versahren in Betress derselben befolgt werden? Die Antwort ist in dem vorliegenden Artikel gegeben: die Ausmittlung
geschieht getrennt durch einen Beschluß. Es wird mir bemerkt,
der Ausdruck: "burgerliche Korporationen" in der zweiten Zeile
des Artikels sei vielleicht nicht richtig, denn es können neben der
Einwohner- und der Burgergemeinde einzelne Korporationen
bestehen, die nicht gerade durgerlichen Charakters seien. Das
Wort "burgerliche" wäre daher zu streichen und ich hätte nichts
dagegen, wenn man ein Beispiel von nicht burgerlichen Korporationen in den Artikel ausschehmen würde, wie z. B. Schulgemeinden; denn solche korporative Berbindungen bestehen hin
und wieder und der Artikel wäre vollständiger, wenn nach dem
Worte "Sey-Burgerschaften" eingeschaltet würde: "Schulges
meinden."

Dr. Schneider. Wenn nicht bereits ber Berr Bericht= erftatter bie Streichung bes Wortes "burgerliche" angeregt hatte, so hätte ich barauf angetragen und zwar aus ben bereits angeführten Gründen. Allein ich wollte noch auf etwas Anderes wenigstens aufmerksam machen, darauf nämlich, daß es nach meiner Unficht Falle geben fann, wo folche nichtburgerliche Rorporationen in einem gewiffen Berhaltniffe gur Ginwohnergemeinde bestehen, für die es aber so wichtig ist, als für hundert andere Fälle, daß die Art. 3, 9 und 10 auf sie Anwendung sinden. Ich mache Sie auf bas Berhältniß in den Freibergen aufmerts fam; bort besteht, streng genommen, neben der Einwohnergemeinde eine nicht burgerliche Korporation, ber eigentlich bas Gemeindegut angehört, welches nach dem Gesetze von 1833 von der Ein-wohnergemeinde verwaltet wurde; aber das Gut ift nicht ein burgerliches, sondern es gehört den Grundbesitern des gangen Ortes. Nun versammeln fich seit 1833 die Grundbesiter als solche dort nicht mehr, weil die meisten derselben dort stimmberechtigt sind und die Bahl der Richtstimmberechtigten sehr gering ift. Man fann fich aber fehr leicht denten, daß bedeutende Strei-tigfeiten über den Zwed und die Bestimmung Dieser Guter entstehen fonnen, und für folche Falle hatte ich doch ein etwas langeres - möchte ich fagen - oder jedenfalls grundlicheres Ber- fahren gewunscht. Aber ich bin auch hier nicht im Falle, einen bestimmten Antrag zu stellen; überhaupt hatte ich nicht Zeit, den Entwurf ganz zu durchgehen. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob es nicht zwedmäßiger wäre, für solche Fälle statt des im Art. 12 vorgesehenen Berschrens dassenige der Art. 3, 9 und 10 aufzunehmen, das ich für gründlicher halte als bas andere.

Aubry. Da von den Gemeinde= und Korporationsgütern bes Umtes Freibergen bie Rebe mar, fo ift es gut, bag ber Berr Berichterstatter ben mahren Sachbestand erfahre, benn bas neue Gemeindegeset hat schon Schwierigkeiten veranlaßt und allerlei Gelüste erregt. Ich ergreife diese Gelegenheit, um den Berrn Berichterstatter auf das aufmerksam zu machen, mas ehemals unter ben Fürstbischöfen bestand, was unter der franzöfischen herrschaft galt und was 1816 wieder eingeführt worden, sowie auf die Ideen, welche heutzutage hin und wieder zum Borschein fommen. In dem Amtsbezirke Freibergen bestehen, wie herr Schneider gesagt hat, beiträchtliche Gemeinde-Korporationsgüter, welche weder Burgergüter, noch eigentliche Korporationsgüter sind, sondern eine Zubehörde der angebauten Felder und Kaufer bilden im Rerhöltnis zu dem mas die Giannkümsen und Saufer bilden, im Berhaltniß zu dem, mas die Gigenthumer an Grundstuden in dem Gemeindebann befigen. Das neue Gefet beeinträchtigt feineswegs die alten Rechte und Gebräuche ober den Besit ; aber es gibt in den Gemeinden gewisse Leute, welche die Sache nicht auf diese Weise verstehen, und die Gemeinden nutungen an sich ziehen möchten; ferner beanspruchen die kleinen Eigenthümer ebenfalls ihre Rechte. Man muß gestehen, daß die Regierung das wahre Prinzip angenommen hat; denn in Betreff einer Gemeinde des Amtsbezirks Freibergen sind die Gemeindegüter mit dem Grundbefit verschmolzen, so daß die Gemeindeburger wie die nichtburgerlichen Eigenihumer behandelt werden. Es bestehen Beschluffe ber verschiedenen Regierungen, sowie Entscheide des fleinen Raths und ber Berwaltungen seit 1830, welche diese Berhältnisse bestätigen, so daß der besitslose Burger bloß das nöthige Brennholz erhält, und das Recht hat, eine Ruh oder zwei fleinere Thiere, gewöhnlich das "Burgervieh" genannt, auf den Allmenden weiden zu laffen. Es ist nothwendig, daß flare und bestimmte Gesetz erlaffen werden, welche den Sinn beffen ausdrücken, mas man will; aber oft kostet es Mühe, bamit zu Stande zu kommen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Schwierigkeiten entstehen können, wie diejenigen, auf welche ber Berr Praopinant hingewiesen hat; aber es ift Thatsache, daß, wenn man die alten Rechte und Gebrauche angreifen, den Besit misachten und den Einen nehmen wollte, um den Andern ju geben, dieß jum Burgerfrieg führen murde. Wir haben ichon ichlechte Gefete gur Genuge; es ift Beit, damit inne gu halten. Ich wunsche, man mochte eins für allemal damit aufshören, denn wir haben deren übrig. Ich meinestheils habe deren mehr als ich lesen und verstehen kann. Folglich bitte ich ben Herrn Berichterstatter, zu bemerken, daß es nicht nur zu

Saignelegier, sondern auch anderswo im Jura und im Amte Freibergen Güter gibt, welche sich im ungetheilten Besit von Partifularen besinden, aber im Grunde Gemeindegüter sind, wovon die Eigenthümer nur die zeitweilige Nutung haben. Ich wünsche sehr, es möchte in dieser Beziehung keine Störung in den Verhältnissen eintreten, da ohnedies schon genug Gährungsstoffe im Lande vorhanden sind; von allen Seiten werden unsinnige Ansprüche erhoben, welchen ein Ende gemacht werden muß. Ich kann deßhalb dem Herrn Berichterstatter nicht genug anempsehlen, nichts in das Geset aufzunehmen, wodurch bedauerliche Konssiste veranlaßt werden könnten.

herr Berichterftatter. Im Gangen murbe ber vor- liegenbe Artifel nicht angefochten , nur außerte herr Dr. Schneiber eine Unficht, die er zwar nicht ale bestimmten Untrag formulirte, bie ich aber in gewisser Beziehung als solchen aufnehmen werbe. Das Berhältniß, welches herr Schneiber andeutete und bas herr Aubry näher entwickelte, ist wirklich im Jura etwas Ergeptionelles, mahrend es sich bemjenigen annahert, mas in den Memtern besteht, welche die ehemalige Landgrafschaft Burgund bildeten. Es gibt in einzelnen Gemeinden bes Jura Guter, Die nicht burgerlicher Natur find, beren Berwaltung in ben Sanden der Einwohnergemeinde liegt, und beren Nupung fast ausschließlich den Grundbesitzern gehort. Wenn ich heuse in den Freibergen ein Gut faufe, so bin ich morgen nutungsberechtigt. Eine besondere Gutergemeinde besteht nicht. Es ist natürlich, daß, wie man auch bei der Ausmittlung solcher Guter entscheiden mag, allerlei Gelüste erwachen, und es ist ganz richtig, daß die Ortsbürger in den Freibergen den Versuch machten, die anges deuteten Nutungen in burgerliche umzuwandeln. Aber bei dem ersten derartigen Bersuche wurde Halt geboten, und ich kann Ihnen die Bersicherung geben, daß die Behörde, wenn sie einersseits nicht geneigt ift, burgerliche Nechte zu verletzen, anderersseits ebensowenig sich herbeilassen wird, den Burgern Eingriffe in die Rechte Anderer ju gestatten; und ich glaube, wenn die Berren Burger von Freibergen mit ihren Reglementen fommen, fo murbe es ihnen ebensowenig als bisher gelingen, einen folden Bwed zu erreichen. Gin eigener Ausdruck besteht im Jura für bas Stuck Bieb, welches jeder Burger ber Gemeinde auf die Beide treiben fann, indem man es die bête bourgeoise nennt. Wenn es sich nun in der Gemeinde Freibergen, 3. B. in Saig-nelegier, um die Ausmittlung der Gemeindegüter handelt, so wird die Einwohnergemeinde einen Beschulk fassen und in demfelben die einzelnen Guter bezeichnen; fie wird g. B. eine Beide anzugeben haben, beren Saupinugung ben Guterbesitern guftebe, auf Die aber jeder Burger ein Stud Bieb treiben fonne. Macht vie weit jeber Suiger ein Sinu Biet tieben tonne. Macht bie Gemeinde es so, so wird es recht sein, macht sie aber den Bersuch, den Burgern auch die Nupung des Stückes Vieh zu nehmen, so wird die Regierung wissen, was sie zu thun hat, so gut, wie wenn sie umgekehrt, die Rechte der Nichtburger verkürzen wollte. Da die Gemeinde Saignelegier ihren Beschluß deponiren muß, so können allfällige Einsprachen erhoben weben. Tropdem gebe ich zu, daß es Fälle geben kann, wo es munschenswerth sein mag, statt des höchst summarischen Verfahrens, welches der vorliegende Artisel im Auge hat, ein anderes zu bes folgen, und ich stelle daher den Antrag, man möchte durch einen Zusatzum Art. 12 eine Bestimmung des Inhaltes aufnehmen: es sei der Staatsbehörde vorbehalten, da wo es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, die in Frage kommenden Verhandlungen dem Verfahren, welches der Art. 10 vorschreibt, ju unterwerfen.

Mit Erheblicherflärung biefer Erganzung wird ber Art. 12 burch bas handmehr genehmigt.

Art. 13 (nun 12).

herr Berichterstatter. Es wird für säumige und widers spenstige Gemeindebehörden ein Mittel geben muffen, die Sache an ihrer Statt in Ordnung zu bringen. Das ist der Zweck bes vorliegenden Artikels.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1853.

Der Art. 13 (nun 12) wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 14 (nun 13).

herr Berichterstatter. Es wurde schon bei verschiedenen Anlässen angedeutet, daß sich seit längerer oder kürzerer Zeit eine Reihe von Gemeinden auseinandergesett haben. So Delsberg seit acht bis zehn Jahren. Meines Wissens wurde aber von dort nie eine Sanktion der betreffenden Berhandlungen einzgeholt. Man macht daher einen Unterschied zwischen Bermögensausscheidungen, welche bereits die obrigkeitliche Sanktion erlangt haben, und solchen, wo dieß nicht der Fall ist. Da wo die Ausscheidung vor der Inkrafttretung dieses Gesens vorgenommen und sanktionirt wurde, bleibt es dabei, gesetz auch, daß sie nicht allen Wünschen entspreche. Aber das versteht sich von selbst, daß ältere Ausscheidungen, welche die Sanktion nicht erhalten haben, dieser nachträglich unterliegen, und daß sie erst nach Ertheilung derselben als desinitiv betrachtet werden können.

Dhne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 15 (nun 14).

Herr Berichterstatter. Es mag hier die Frage entstehen, warum von allen Beschlüssen einzelner Gemeinden und von allen vertragsmäßigen oder gerichtlichen Ausscheidungen zwischen verschiedenen Korporationen eine Aussertigung im Staatsarchive niedergelegt werden solle. Ich glaube, es sei klug, diese Bestimmung aufzunehmen; denn man kann sich nicht verhehlen, daß in vielen Gemeinden das Interesse Derzenigen, welche gegenwärtig da sind, nicht ganz mit dem Interesse Derer überseinstimmt, welche künftig kommen werden. Solche Verhandlungen können unter Umständen abhanden kommen, und da ist es gut, wenn ein Eremplar im Staatsarchive anzutressen ist. Dieß ist der Zwed des Artisels.

Dicharner, Stadtsedelmeister. Ich möchte nur fragen, ob in ben Fällen, wo die Gemeinden ihre Berträge und Reglesmente bem Drude übergeben, die Einsendung eines gebruckten Eremplars stattfinden könne.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, ja; es ist nicht vorgeschrieben, ob bie Ausfertigung geschrieben ober gebruckt sein musse.

Dhne Ginsprache genehmigt, wie oben; ebenso ber Eingang.

Auf die Anfrage bes Prafidiums, ob Jemand Bufate zu beantragen habe, ergreift bas Wort:

v. Känel. Ich bin im Falle, eine ergänzende Bestimmung vorzuschlagen. Der Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt als erste Rechtsquelle, nach welcher die Ausscheidung vorgenommen werden soll, Titel oder Brief und Siegel. Ich zweisle keineswegs, daß diese Rechtsquelle in vielen Gemeinden noch ziemlich reichs haltig vorhanden sei; an vielen Orten aber mag es vielleicht mit einiger Schwierigkeit verbunden sein, diese Urfunden auszusinden. Dieselben sind gewöhnlich von bedeutendem Alter, und obschon sie noch in den Gemeinderchiven vorhanden sind, so ist doch der Fall hier und da nicht undensbar, daß die vorsberathenden Gemeindebehörden möglicher Weise von solchen Urfunden nicht einmal gerne reden; es kann dieß namentlich in Källen geschehen, wo die Burger in der Einwohnergemeinde vorwiegen und Behörden und Kommissionen überwiegend mit solchen besetzt sind. Ich glaube daher, es sollte eine Bestimmung in dem Sinne aufgenommen werden, jeder Gemeindsgenosse habe das Recht, in den Archiven nachzusehen, ob solche Urfunden aufzusinden seien. Ich halte zwar dafür, wenn ein Gesmeindsgenosse stagen würde, man verweigere ihm die Einsicht

einer Urkunde, welche über das Gemeindegut Aufschluß geben kann, so murde die Regierung die betreffende Gemeinde dazu anhalten; aber solche Erörterungen sind unangenehm, weil man nicht immer wissen kann, ob man etwas sindet oder nicht und nicht in's Ungewisse klagen will. Ich stelle daher den Antrag, es möchte ein Zusaß des Inhaltes aufgenommen werden, daß jeder Gemeindsgenosse das Recht haben solle, im Gemeindsarchive die Urkunden aufzusuchen, welche über den Zweck und die Bestimmung der Gemeindegüter Ausschluß geben können.

Herr Berichterstatter. Ich will mich ber Erheblichkeit bes vom letten Redner gestellten Zusapantrages nicht widerssepen; bei genauer Prüfung wird sich ergeben, wie weit derselbe zuläßig ist. Zwischen gänzlichem Berschließen und unbedingtem Deffnen und Durchstöbern der Archive ist ein großer Unterschied, in dessen Erörterung ich gegenwärtig nicht näher eintreten will.

Der Zusathantrag bes herrn v. Känel wird burch bas handmehr erheblich erklärt.

Der Herr Berichterstatter beantragt noch, mit Rudssicht auf die voraussichtliche Kurze ber gegenwärtigen Session, die Vorlage der endlichen Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes zusammenfallen zu lassen, was ohne Einsprache durch das Handmehr genehsmigt wird.

Endliche Redaktion ber ersten Berathung des Dekretse entwurfes über die Einführung des eidgenöffts schen Militärstrafgesethuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienste.

(S. Tagblatt ber Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1853, Seite 272 ff.)

Gegenstand ber Verhandlung ift lediglich eine Mobifikation in ber Redaktion bes §. 11 und ber nun als §. 19 aufgenoms mene Bufat, welche beibe gestern erheblich erklart wurden.

Stoof, Militardirektor, als Berichterstatter, empsiehlt bieselben neuerdings und der Große Rath pflichtet seinem Antrage ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche.

Christina Blau, von Bern und Huttmyl, von ben Assigen bes zweiten Bezirkes am 16. Februar 1853 wegen Kindesmordes zum Tode verurtheilt, bittet um Umwandlung dieser Strafe.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Direktion ber Justig und Polizei geht bahin, bie Todesstrafe in zwanzigjährige Kettenstrafe umzuwandeln.

Dr. Lehmann stellt bie Ordnungsmotion, diesen Gegenftand feiner Wichtigkeit wegen, sowie im hindlicke auf die geringe Bahl der Anwesenden, heute nicht zu behandeln, sondern denfelben auf die Sitzung von morgen zu verschieben, fur welche ber Große Rath bei'm Eide einberufen ift.

Fischer im Eichberg nnb Mühlethaler fprechen fich für fofortige Behandlung aus.

Abstimmung:

Für sofortige Behandlung bes Geschäftes . 57 Stimmen. Für ben Antrag bes herrn Dr. Lehmann 31 "

Bühler, Direttor ber Justig und Polizei, als Berichters ftatter. Sie werden im Laufe ber gegenwärtigen Sipung nicht weniger als zwei Begnadigungsgesuche von zum Tode Berurstheilten zu behandeln haben. Das vorliegende betrifft die Christina Blau von Bern und huttmyl, beflagt, ihr lebendes und lebendfahiges Rind absichtlich um's Leben gebracht ju haben. Ungeachtet die Angeflagte in der Untersuchung fortwährend diese Unflage in Abrede gestellt und behauptet hatte, sie habe den Tod des Rindes nicht absichtlich, nur zufällig herbeigeführt, ungeachtet fie behauptet, fie habe noch weniger einen Borbedacht gehabt, Diesen Mord zu vollbringen, nahmen bie Affisen bennoch Diesen Fall an und die Kriminalkammer fprach die Todesftrafe aus. Die Berurtheilte ergriff zwei Mittel zur Reitung ihres Lebens, indem fie sowohl ein Begnadigungegesuch an den Großen Rath als ein Raffationegesuch an ben Raffationshof einsandte. Bis zur Erledigung bes lettern fonnte bas erstere Gesuch nicht behandelt werden, daher die eingetretene Bergogerung. Beute liegt daffelbe Ihnen gur Entscheidung vor und die Justigotrektion, wie der Res gierungerath beantragt eine Strasummandlung, in Betracht ber obwaltenden Umftande, namentlich der Thatsache, obschon unter 44 seit 1830 über Kindesmörderinnen gefällten Urtheilen 5 auf Todesftrafe lauteten, feines derfelben gur Bollziehung fam. 3ch gab mir Muhe, bas Berhaltniß ber einzelnen Urtheile zu erforschen und es stellte fich heraus, daß von ben ermahnten 44 Urtheilen 5 Die Tobesftrafe, 31 Rettenstrafe von 10—15 Jahren und 8 bloß Zuchthaus von verschiedener Dauer aussprachen. Gie seben, daß man schon früher zu milbern Ansichten über Rindesmord gelangte, daß man gur Ginficht fam, es fonnen unter Umfianden die mutterlichen Gefühle von andern Eindruden überwältigt werden. Dieg, in Berbindung mit der milbern Unsicht, welche sich wiederholt geltend gemacht und selbst in Gesetzentwurfen ausgesprochen, veranlagte die vorberathende Behörde zu dem vorliegenden Antrage. Denn schon in einem früher ausgearbeiteten Entwurfe eines Strafgesethuches ift die Todesstrafe für Kindesmord nicht enthalten; im letten Entwurfe, der Ihnen vorgelegt wurde, ift Kindesmord mit Zuchthaus von 4—12 Jahren bedroht. Ungesichts dieser Sachlage glaubte der Regierungsrath, er sei am wenigsten im Falle, am Borabende der Berathung solcher Bestimmungen noch die Todesstrafe zu vollziehen, ungeachtet die betreffende Person durch eine außereheliche Geburt dahin fam. Ich empfehle Ihnen baher den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, das strenge Urtheil in der vorgeschlagenen Weise umzumandeln.

Weingart. Ueber ben speziellen Fall fann ich natürlich feine Entschuldigungegrunde anbringen, da die betreffende Person und ihre Lebensverhaltniffe mir unbefannt find; aber gur Unterstüßung des Antrages des Regierungsrathes erlaube ich mir einige Bemerkungen ju machen und meine Unfichten über ben Rindes= mord im Allgemeinen etwas näher auseinanderzuseten. herren! Die Berfaffung hat dem Großen Rathe bas Begnavigungsrecht ausdrücklich vorbehalten und diese Berfassung wurde seiner Zeit von 34,000 Bürgern gegenüber einer sehr geringen Minderheit angenommen und sanktionirt. Daraus folgt, daß nicht nur der Verfassungsrath, sondern auch die große Mehrheit des Bernervolkes grundsätzlich angenommen hat, daß es, trozdem daß die Richter, welche immer an den ftrengen Buchstaben bes Gefetes gebunden find, die Tobesftrafe über einen Angeklagten verhängen, bennoch Falle gibt, wo man eine milbere Strafe auf bem Wege ber Umwandlung ober Begnadigung eintreten laffen könne. Denn bei ben Berbrechern, wenn fie auch nach ben gegenwartigen Begriffen mit ber Tobesftrafe bedroht find, herrscht doch offenbar eine jo große Berschiedenheit ber Beranlaffung, ber Beweggründe, ber Grundursachen, sowie auch ber Schuldigfeit des Berbrechers felbft und feiner eigentlichen Berdorbenheit, baß man gar wohl fühlte, wie hart, um nicht zu fagen, wie ungerecht es mare, Alle auf die gleiche Linie zu stellen. Run, wenn es ein Berbrechen gibt, welches unstreitig Nachsicht ver-bient, so ist es ber Kindesmord, durch die Mutter bes Kindes selbst verübt. Denn wo die Natur ein so startes Gefühl der Liebe als Gegengewicht in das mütterliche Herz gelegt hat, mussen ganz gewiß außerordentliche Beweggründe,

außerordentliche Umstände eintreten, um dieses Gefühl zu unterdrücken, zu überwinden und einen so unnatürlichen Entschluß zur Ausführung zu bringen. Das ist ganz gewiß der Fall bei den meisten Kindesmörderinnen, wo nicht bei allen. Eine schwangere und gebärende Person ist und bleibt für und Manner ein undurchdringliches psychologisches Geheimniß, das weder die Gelehrten, noch die Aerzte bis auf bie heutige Stunde zu lösen vermochten; denn wir fonnen nicht wissen, in welchem Grade der Zerrüttung des Verstandes, der Bernunft, der Urtheilsfraft eine folche Person fich dannzumal befindet; wir können den Grad ihrer Burechnungsfähigkeit unmöglich ermitteln, das steht uns nicht zu. Die veränderte Gemuthöstimmung, die Sonderbarkeit der Gelüste und Launen einer folden Person geben schon gewichtige Winte für ben Pfpschologen. Schamgefühle, Rummer und Sorgen belagern fie von allen Seiten; sie blickt mit Aengstlichkeit in die schwarze, verhängnißvolle Zukunft und weiß nicht, wo sie die Mittel sinden wird, ihr Kind zu ernähren und zu erziehen; sie sieht es vielmehr der Armuth, der Berachtung, der Berftoffung, dem Elende preistgegeben. Sie selbst ficht fich entehrt, getäuscht, geschändet; sie möchte gerne ihre Schande den Augen der Welt entziehen und entwirft daher mahrend ber Schwangerschaft hundert Plane, wo sie allfällig niederkommen und ihr Kind versforgen wolle; allein sie wird bald gewahr, daß alle ihre Plane unaussührbar sind. Sie fürchtet sich vor den Borwürfen der Eltern, ber Anverwandten, ber Gemeindsvorgesetten, vor ber Schande, die auf dem Bergeben haftet, welches oft nur eine Schwachheit ift, die nicht eine verdorbene Person getroffen hat. Gie fürchtet fich vor allen biesen Dingen und ihr Beist verwirrt sich. Bielleicht wird sie vom Schmerze ber Geburt überrascht und in Diefer Bermirrung Des Beiftes bemächtigt fich ihrer eine unnenn: bare Verzweiflung, Die fie zur Berbrecherin macht. Co geschieht es in ben meiften Fällen. Lefen Cie Die berühmtesten Kriminalisten, welche die Sache genau untersucht haben. Eine Kindes= mörderin ist schon an und für sich teine gewöhnliche Berbrecherin, denn sie hat nicht aus Habsudt, Mordlust und Rache ihr Kind umgebracht; nein, fie hat es aus Berruttung ihrer Ginne, aus Rummer und Schamgefühl gethan; sie verdient baher in den meiften Fallen mehr Mitleiben, ale Strafe. Taufende biefer ungludlichen Geschöpfe wurden früher hingerichtet, aber ber Große Rath hat seit 1830 ber Humanität Rechnung getragen; er wollte nicht die Todesstrase aussprechen in Fällen, wo er eigentlich nicht mit Bewußtsein Richter sein konnte, und daher vernahmen Sie soeben, daß von 44 feit 1830 über Rindesmorberinnen ausgesprochenen Urtheilen nur 5 auf Tod lauteten und daß auch diese 5 nicht vollzogen murden. Das beweist Ihnen, baß es ein öffentliches Gemiffen gibt, ich möchte fagen, ein Gewissen des Publikums, so wie es ein individuelles Gewissen gibt. Beirachten Sie das Beispiel einer Hinrichtung, um zu sehen, ob nicht alle anwesenden Menschen ergriffen, voll Ach und Weh seien. Das beweist Ihnen, daß die Todesstrafe wenigstens in biefen Fällen nicht popular ift. Es ware auch wirklich der grenzens loseste Gegensatz gegen die Vernunft und den Verstand, wenn die Gesellschaft sagte: du sollst nicht tödten! während sie selbst das Beispiel der Tödtung gegen blankes Geld durch einen Privilegiren geben wurde. Viele der Unglückschen könnten zu der Gesellschaft sagen: als ich dich in tiefster Beschämung, im Rummer meiner Seele gefragt habe, ob du Brod für mich und mein Kind habest, hast du mir die trostlose und trocene Antwort gegeben: nein, es steht bir und beinem Kinde nichts offen als Armuth, Elend, Berachtung! und als fein Schimmer der hoffnung mehr mir entgegenleuchtete, als die gange Tiefe des Abgrundes, der Mutter und Kind zu verschlingen drohte, vor mir offen stand, war ich im Stande, diese Bewegung meiner Seele auszuhalten? Mein Geist hat sich verwirrt; ich gerieth in Berzweiflung und biese machte mich jur Berbrecherin. Und bu, Gesellichaft, siest nun ju Gerichte und verdammft mich! Gott fei bir felber gnabig !

v. Wattenwyl zu Rubigen. Es thut mir leid, daß ich einen Gegenantrag stellen muß; ich will denselben nicht weiter ausführen. Ich betrachte es als Gewissenssache, in dieser Uns

gelegenheit zu ftimmen und nach meinem Gewiffen muß ich gegen die Begnadigung ftimmen.

Raffer. Ich stelle ben Antrag, ber Große Rath möchte bie vorgeschlagene 20jährige Rettenstrafe in 12jährige Buchthausstrafe ummandeln.

Abstimmung:

Für Willfahr, b.	h. fi	ir Stra	ıfumn	andlu	ng üb	ers	
haupt .						•	107 Stimmen.
Für Abschlag	•	•	•	٠	•	•	9 "
Leer			•	•	•	•	1 Stimme.
Für ben Untrag	des	Regi	erun	gøra	ths:	Œ	iroße Mehrheit.

herr Prafibent. Es ift mir mahrend biefer Berhandlung ein fehr merkwürdiges Schreiben zugekommen, bas ich bem Großen Rathe mittheilen zu sollen glaube; es hat einen sonderbaren Zusammenhang mit dem soeben erledigten Falle. Ich theile dieses seltsame Aftenstück um so mehr mit, weil ich hörte, es sei wirklich ein Gerücht auf dem Markte im Umlaufe, das fich auf den Inhalt des folgenden Briefes bezieht; er lautet in ber Ueberfepung folgendermaßen :

"Mein Berr !

"Bor Kurzem vernahm ich durch eine Zeitung, daß in Ihrer Hauptstadt Bern ein englischer Lord wegen eines Bersbrechens zum Tode verurtheilt sei, und daß derselbe in Folge beffen eine Summe von gehn Millionen zu dem Zwede deponirt habe, um damit 101 Personen anzuwerben, indem er sich selbst dem Zufalle übergeben wurde, daß Einer von ihnen sterben mußte, und daß Jeder von Denjenigen, welde durch das Loos begünstigt würden, eine Belohnung von 100,000 Franken, der Berurtheilte 200,000 Franken erhielte."
"Benn sich die Sache so verhält, mein herr! so erlaube

ich mir die Bitte, Gie mochten mich gutigft barüber in Renntniß setzen, denn meine Lage würde es mir gestatten. Ich bin allein, ohne Glückögürer, 31 Jahre alt, ohne verbrecherischen Makel in den Augen der Gerechtigkeit, so wie mit allen Papieren versehen, welche Sie von mir in obiger Beziehung verlangen dürften."

"Wenn es mir baher möglich ware, von Ihnen eine Untwort zu erhalten, so mochte ich die Bitte beifügen, mir anzeigen zu wollen, welches bie Ausweisschriften seien, mit benen ich mich versehen mußte, wenn noch ein Plat übrig ist, und auf welchen Tag ich mich in Ihrer Hauptstadt einsinden müßte."
"In der Hossung, von Ihnen mit einer Antwort beehrt zu werden, zeichnet mit Bergnügen

"ergebener Diener, "Joseph Paglia, Schuhmacher. Courmayeur (Aosta, Thal) in Piemont, den 17. Mai 1853.

Johann Ulrich Imhoof, von Biglen, von den Affisen bes zweiten Bezirfes am 7. April abhin megen Sehlerei zu 6 Monaten Buchthausstrafe veruriheilt, bittet in erster Linie um ganglichen Erlaß, in zweiter um Umwandlung berselben in Gemeindes eingrenzung.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion ber Justi; und Polizei geht auf Abweisung bes Gesuches, was ohne Einsprache burch bas handmehr beschlossen wirb.

Schließlich stellen ber Regierungerath und die Finangs bireftion ben Antrag, ber Große Rath möchte einem zwischen ber Ohmgeldverwaltung und herrn Xaver Burger zu Grellingen vorläufig abgeschlossenen Bertrage, betreffend den Unfauf bes Wirthohauses zu Ungenstein, die Genehmigung ertheilen. Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter, empfiehlt ben eingeleiteten Bertrag zur Genehmigung, mit Rudficht barauf, baß sich die fragliche Lokalität namentlich bazu eigne, eine Ohmgeloftation zu werden, mahrend man bas alte Bollgebaube zugleich verkaufen könne.

Ticharner ju Rehrsat außert einige Zweifel über bie vortheilhafte Lage bes betreffenben Gebaudes, welche jedoch ber Berr Berichterstatter zu beseitigen sucht.

Der Untrag bes Regierungerathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

(Schluß ber Sitzung: 11½ Uhr Mittags.)

Für bie Redaftion:

Fr. Fagbind.

Dritte Gigung.

(Bei'm Gibe geboten.)

Mittwoch ben 25. Mai 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Berr Dberft Rurg.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die herren Antoine, Beutler, Bhend, Bron, v. Effinger, Fischer in Bern, Friedli, Hubler, v. Känel, Roller, Leuenberger, Gerbermeister; Moser im Teuffenthal, Rieder, Ritschard, Rothlisberger, Stahsmajor; Siegenthaler, Steiger zu Kirchdorf, Steiner, Stocker, Wibmer, Wyß, Amtserichter; und Müller zu Unterseen; ohne Entschuldigung: die Herren Bach, Bechaur, Botteron, Bürberger, Carlin, Oroz, Gautier, Gerber, v. Graffenried zu Kirchdorf, Kaiser, Kilcher, Morel, Niggeler, Nouvion, Rebmann, Reichenbach, Rossel und Stockmar.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

1) Bahl eines Präfidenten bes Großen Rathes für bie Amtebauer vom 1. Juni 1853 bis 31. Mai 1854.

Die übrigen Stimmen zersplittern fich auf eine Reihe von Ramen.

Es ift somit ermählt: herr Altlanbammann Gimon in Bern.

herr Präfibent. Es freut mich herzlich, herrn Simon bie Bahl anfündigen und mein Prafibium in fo murdige hande nieberlegen zu tonnen.

Simon. Obichon ich glaube, daß es viel beffer mare, Sie hätten dieses Umt jungern Kraften vorbehalten, so zähle ich beffenungeachtet auf die Nachsicht, welche der Große Rath mir bereits bei mehrern Anlässen zu Theil werden ließ; ich danke verbindlich für das mir neuerdings bewiesene Zutrauen und erklare die Annahme der Wahl.

2) Wahl eines Bizepräsidenten bes Großen Rathes.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf einzelne Namen. Es ift also gewählt: herr Oberft Kurz, bermaliger Prasibent bes Großen Raihes.

herr Präsibent. Die Bahl eines Bizepräsibenten ift auf meine Person gefallen. Ich fann nicht anders, als bem Großen Rathe bafür meinen verbindlichsten Dant abstatten.

3) Wahl eines Statthaltere bes Bizepräsidenten bes Großen Rathes.

Von 163 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: 81 Stimmen. herr Rommanbant Ganguillet Revel, Altregierungerath 11 " Dr. Schneider 7 " 7 Egger " " Dr. Lehmann 4 " Matthys 4 Leer

Da keiner bieser herren bas absolute Mehr erhalten hat, so wird ballotirt.

4) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange: herr Fischer, Bizeprafibent bes Regierungs-

Es ist also gemählt: herr Fischer, Bizeprasident bes Regierungerathes.

- herr v. Erlach, Bezirksprofurator . . . Die übrigen Stimmen gersplittern fic.
- 7 Stimmen.
- Es ift somit gemahlt: herr Jatob Imoberfteg, von Boltigen, bisheriger Sefretar ber Ohmgeldverwaltung.

Vortrag der Finanzdirektion

über

bie Abichreibung ber Boricuffe an bie laufende Berwaltung vom Staatevermögen.

Diese Boricuffe bestehen in sammtlichen ordentlichen und außerordentlichen Defiziten vom 1. September 1846 bis Ende Jahres 1851, nämlich:

1846, 1. September bis 31. Dezember: 1847, 1. Januar " " " 1848, " " " " 1849, " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	Orbentliche. Fr. 300,506. 39 ,, 1,021,977. 87 ,, 419,439. 49 ,, 30,005. 84	Außerorbentliche. Fr. 32,058. — 544,359. — 617,122. — 857,007. 04	Fr. 332,564. 39 " 1,566,336. 87 " 1,036,561. 49 " 887,012. 88
Gesammtsumme ber Defizite: wovon abzuziehen die außerord. Einnahmen durch direkte Steuern	Fr. 1,771,929. 59	Fr. 2,050,546. 04 Fr. 712,979. 32	Fr. 3,822,475. 63 Fr. 712,979. 32
Bleiben . Dazu bas Defizit von 1850 laut Staatsrechnung	Fr. 1,771,929. 59 " 179,454. 44 " 139,275. 76	Fr. 1,337,566. 72 Fr. 217,103. 10	Fr. 3,109,496. 31 ,, 179,454. 44 ,, 356,378. 86
Gesammtsumme :	Fr. 2,090,659. 79 Alles alte Bahru	Fr. 1,554,669. 82	Fr. 3,645,329. 61

Die Antrage ber Finangbirektion, welchen sowohl ber Regierungerath als bie Staatswirthschaftskommission beipflichtet, bestehen in Folgenbem:

- 1) Die Mückgänge im Staatsvermögen, ober bie Vorschüsse an bie laufende Verwaltung seien auf den Zeitpunkt der obligatorischen Einführung des neuen Münzsusses, also auf den 1. Jenner 1852, laut Staatsrechnung von 1851, Fol. 51 und 53, betragend L. 3,645,329 Rp. 61 alte Währung vom Stammvermögen des Staates in Abzug zu bringen und zu löschen;
- 2) ebenso seien die dem Staate gehörenden und in Folge Bertrages vom 23. Februar 1853 obsolet erklärten zweishundert Aftien der Nydeck-Brücke, welche im Bermögendetat unter der Rubrik "zweifelhafte Debistoren" im Rominalwerth mit L. 200,000 alte Währung erscheinen, aus demselben zu streichen und abzuschreiben.

(Ueber die nähere Aussührung bieser Antrage vide ben Bortrag ber Finanzbirektion, welcher verlesen wird, S. 274 ff. ber Verhandlungen bieser Session.)

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß vor Allem barauf aufmerksam machen, daß für einen gültigen Beschluß in dieser Angelegenheit nach dem Gesetze von 1849 die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist. Wenn daher auch die Bersammlung, wie sie gegenwärtig beschaffen ist, ganz dazu stimmen würde, so würden wir doch nicht zum Zwecke kommen. Ich wünsche deshalb, daß man die abwesenden Mitzglieder hereinruse. (Die im Vorsaale besindlichen Mitglieder werden gerusen.) Derr Präsident, meine Herren! In der vorliegenden Angelegenheit, die gewiß sehr wichtig ist, gab sich die Kinanzbirektion sehr viele Mühe, eine möglicht getreue Auseinandersetzung der Finanzverhältnisse des Kantons vom 1. September 1846 bis Ende 1851 zu geben. Ich bin so frei, Sie an die Borschriften des Gesetzes über die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes zu erinnern. Der §. 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 schreibt solgendes vor: "Das zinstragende Vermögen, welches auf den 1. Derbstmonat 1846

vorhanden mar, foll dem Staate in feinem Gesammtwerthe er-halten werden. Rein Bestandtheil biefes Vermögens darf in den Berbrauch der laufenden Berwaltung auch nicht in der Form eines Borschuffes übergeben, ohne einen nach §. 27, III. b der Staatsverfaffung gefagten Befchluß bes Großen Rathes." Das heißt, die Mehrheit sammlicher Mitglieder der Behörde ift bagu erforderlich. Ferner heißt es in demfelben Paragraphen : "Für bie Summen, welche in Folge ber außerordentlichen Berhältnisse ber letten brei Jahre zu Zwecken ber laufenden Berwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid bes Großen Rathes vorbehalten." Der S. 25 enthält folgende Bestimmung: "Ausgabenüberschuffe, welche durch frühere Ginnahmsüberschuffe nicht gebedt werben, find bem Ronto ber Rechnungs = und Raffa= restanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstaten oder aber von dem Großen Rathe nach §. 27, III. b der Staatsderfassung von dem Großen Kathe nach §. 27, III. b der Staatsderfassung von dem Großen Rathe nach §. 27, III. b der Staatsderfassung von der Großen (1) Da als Berminberung bes Rapitalvermögens zu erflären." Da ber S. 23 ber außerorbentlichen Ausgaben, welche in ben Sahren 1846-1849 flattgefunden, besonders ermähnt und für dieselben einen besondern Entscheid bes Großen Rathes vorbehalt, so bemühte sich die Finanzdirektion, die außerordentlichen Aussgaben aus den Staatsrechnungen besonders hervorzuheben. Damit dieß mit einigem Erfolge geschehe und die Sache möglichst unwidersprochen bliebe, hielt sich die Behörde dabei ganz an offizielle Quellen und nahm die gleichen Bahlen in ihren Bortrag auf, die im Berwaltungsberichte der fruhern Berwaltung ents halten find. Laut diesem betragen die ordentlichen und außer= orbentlichen Desizite vom 1. September 1846 bis Ende 1851 folgende Summen: (Der Redner führt die oben abgedruckten Zahlenverhältnisse an.) Hier entsteht nun die Frage, was in dieser Angelegenheit vorzusehren, ob irgendwie mit Zuversicht zu erwarten sei, daß diese Desizite auf irgend eine Weise ges bedt werden können, oder ob sie vom Stammvermögen des Staates abgeschrieben werden millen. Der Ihnen mitgetheilte Staates abgeschrieben werden muffen. Der Ihnen mitgetheilte schriftliche Bortrag ergeht fich in vielen Details biefer Angelegenheit und ich will Gie nicht mit einer Wiederholung berfelben ermuden. Ich sehe nur zwei Wege offen, um zu einem Ziele zu kommen. Entweder haben wir die Bahl, mahrend wenigstens feche Jahren

eine Ertrafteuer zu erheben, indem wir außer bem gewöhnlichen 1 pro mille noch ein besonderes 1 pro mille beziehen und dieses ausschließlich zur Deckung der Desizite verwenden (bezieht man nur ½ pro mille, so müßte die Erhebung einer Ertrasteuer auf die doppelte Zeit, auf zwölf Jahre ausgedehnt werden); oder wenn man auf diesem Wege nicht versahren will, so sieht der Regierungsrath kein anderes Mittel, als daß man die Des fizite vom Staatsvermögen abschreibe. Denn wie Ihnen bestens bes fannt ift, haben wir die größte Wlühe, dahin ju gelangen, daß die orbentlichen, allergewöhnlichften Ausgabenmit ben Ginnahmen Schritt halten und diese nicht übersteigen. Indessen darf ich sagen, daß barin allerdings eine Besserung eingetreten ift. Wir haben gestern ben Aufsat der Staatsrechnung für das Jahr 1852 abgesschloffen, die im Berhältniß zum Budget ein besseres Resultat gemahrt, als man nach bemselben erwartete. Ich erlaube mir, Ihnen bas hauptergebniß anzuführen, um Ihnen einen Fingerzeig zu geben, wie weit man in den Erwartungen gehen durfe. Nach dem Büdget von 1852 hätte das ordentliche Defizit dieses Jahres eine Summe von 355,722 Fr. betragen sollen, ohne die Summe von 100,000 Fr. für außerordentliche Neubauten in Volge Wafferschabens, also im Gangen ein Defizit von 455,722 Fr. ; nach der Staatsrechnung aber wird das Defizit mit der in Folge bes Wafferschadens verwendeten Summe nur 282,506 Fr. betragen, fo bag es in ber Wirklichfeit um 173,216 Fr. fleiner ausfallen wird, als man nach dem Budget erwartete. Satten wir nicht febr bedeutende Ausgaben, namentlich megen vermehrten Rosten im Justizwesen zu bestreiten, so ware bas Resultat ein noch gunftigeres gewesen; aber biese Ausgabe steigt im Ber- gleiche zu früher auf eine ungewöhnliche Sohe an und ift baher auch schuld, daß das Defizit größer ift, als es sonft sein murde. Andererseits sind auch die Militärausgaben von Einfluß, die wir gezwungener Weise wegen vorhandener Bundesvorschriften gu tragen haben; namentlich find hier die Wiederholungsfurfe gu ermahnen, modurch und eine Ausgabe von 50,000 Fr. er- wächst, die wir sonft hatten vermeiden fonnen. Sie feben, daß es bieber trop großer Borficht und bei dem Streben, alle moalichen Ersparniffe zu machen, nicht möglich war, bas Gleichgewicht amischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen, wobei wir lediglich das ordentliche Budget im Auge haben. Wenn aber noch besondere, außerordentliche Ausgaben dazufommen, wie die Staatsbeiträge an den Bau des Irrenhauses, Die Summen, welche in Folge Wafferschadens für Neubauten verwendet werden mußten und die noch nicht beendigt sind, so ist die Schwierigkeit augenscheinlich noch viel größer. Lassen wir die außerordentslichen Ausgaben bei Seite, so ist es möglich, daß wir es bei forts gesetzer Sparsamkeit im Staatshaushalte dahin bringen, das Gleichgewicht herzustellen. Um auf den in Berathung liegenden Gegenstand zurückzukommen, werden Sie sich mit mir überstellen der durchzus unwählich ist die narhanden Osielie zeugen, daß es durchaus unmöglich ift, die vorhandenen Defizite zu beden, ohne dem Bolte außerordentliche Lasten aufzulegen. In weitere Erörterungen über die Entstehung der Desizite 2c. will ich mich nicht einlaffen, weil ich bafürhalte, es murbe zu gar nichts führen. Diefer Gegenstand wurde im Publifum, wie in ben öffentlichen Blättern, mahrend einer Reihe von Jahren besprochen und herumgezogen und öfter zu gehässigen Anfeindungen und Erörterungen benutt. Aber bas Faftum ift ba, bag ber gegenwartigen Finanzverwaltung ein um diese enorme Summe weniger großes Staatsvermogen zu Gebote fteht als es beim Umteantritte ber frühern Berwaltung betrug. Ein großer Theil, man fann fagen, ein Sauptheil bes Defigito, liegt allerdings in ber Erfüllung ber Berpflichtungen, welche ber Staat nach ber Berfaffung von 1846 übernehmen mußte. Indeffen wollen wir Die Sachlage beute nehmen, wie fie ift und auf ber Grundlage ber bestehenden Gesengebung sehen, wie die Cache zu erledigen fei, um einerseits bas Bolt nicht zu fehr mit Abgaben zu bebruden und andererseits boch ju einem ersprießlichen Biele ju gelangen. Der Regierungsrath hat fich einstimmig dahin auss gesprochen, daß er durchaus kein anderes Mittel finde, als die Defizite vom Staaisvermögen abzuschreiben. Das Geset von 1849 enthält auch für und sehr bindende Vorschriften, indem es ausdrücklich bestimmt, daß Vorschüffe an die laufende Verwaltung icht langen als bie bei ber binden es aus bie laufende Verwaltung nicht länger ale bis jum vierten Jahre auf diesem Fuße ausfteben burfen, alebann muffe eine Bereinigung in ber einen ober

andern Beise stattfinden. 3ch glaube baber, es fei barüber nicht viel zu martten, sondern es muffe ein Beschluß gefaßt werden, um zum Biele zu tommen; benn wir stehen seit bem 1. Geptember 1846 nicht nur im vierten, fondern im fiebenten Jahre. Es fann hier ferner bie Frage aufgeworfen werden, ob fich bie Abschreibung ber Borichuffe an Die laufende Bermaltung vom Staatsvermögen nur auf die Jahre beschränfen foll, fur welche bas Gefet bindende Borfdriften enthält, ob die Magregel auf spätere Jahre nicht auszudehnen sei. In Dieser Beziehung gehe ich von der Unficht aus, wenn nach den vorliegenden Mittheis lungen über die Finanzverhältnisse des Landes irgendwie ein Schein von Aussicht vorhanden ware, daß die späiern Desizite auf anderm Wege gedeckt werden können, so hätte man die Sache trennen und die Abschreibung auf die ersten Jahre beschränken sollen. Aber da uns nur der Ausweg einer außerordentlichen Steuererhebung offen bleibt, ein Mittel, das kaum belieben würde so bleibt uns auch nichts anderes übrig, als die Soche murde, fo bleibt uns auch nichts anderes übrig, ale bie Sache für ein- und allemal zu bereinigen, sonst laufen wir fortwährend Gefahr, in unsern Staatsrechnungen einen Bermögensetat aufzustellen, ber um eine Summe von fast vier Millionen nicht richtig ift. Durch die Abschreibung werden wir weder um einen Baten armer noch reicher, fondern es ift lediglich eine Uebertragung deffen, mas in den Rechnungen bereits befand, auf bas Rapitalvermögen. Bei biefem Unlag ftellt ber Regierungs: rath bei Ihnen zugleich ben Untrag, auch bie 200 Aftien bes Staates bei bem Unternehmen ber Rybechbrucke in die Bereinis gung zu ziehen, da sie im Bermögensetat bereits unter den "zweifelhaften Debitoren" aufgezählt sind; auch diese Summe ware daher zu streichen. Ich bin bereit, über jeden Punkt, der Diefes Weschäft betreffen mag, nahere Austunft zu geben, fofern es verlangt wird, und schließe mit dem Antrage, es mochte dem Großen Rathe belieben, Die angeführten Borichuffe an Die laus fende Berwaltung vom Stammvermögen des Staates abzuschreiben. Wir wollen bann feben, bag vom 1. Januar 1852 hinweg, wo bas Rechnungswesen in neuer Wahrung anfing, solche Operationen nicht mehr nothwendig werden; am guten Billen ber Finangverwaltung wird es nicht fehlen, und wenn Gie Ihrerfeits ebenfalls nachhelfen, so ift zu hoffen, daß wir babin gelangen werden. Ginftweilen haben wir uns auf biefen Gegenftand gu beschränken, denn was die Deckung der außerordentlichen Aussgaben betrifft, so wurde Ihnen über biesen Gegenstand ein besonderes Defret vorgelegt, aus dem Sie ebenfalls entnehmen mogen, baß es nicht barum zu thun ift, immer neue Defizite gu veranlaffen.

Gyfi, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Ich habe die Ehre, Namens der Staatswirthschaftsfommission den Ihnen bereits mitgetheilten Antrag zu wiederholen und darüber Bericht zu erstatten. Ich hatte bereits Gelegenheit, Ihnen die Ansichten der Kommission über den vorliegenden Gegenstand auch bei andern Anlässen zu eröffnen. Wenn wir auch mit Freuden wahrnehmen, daß sich die Desizite in letzter Zeit vermindern, so wird und gegenüber den bindenden Vorschriften des Gesetzs vom 8. August 1849 kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die frühern Ausfälle vom Kapitalvermögen des Staates abzuschreiben. Es läßt sich fragen, ob durch Ersparnisse oder durch Eröffnung neuer Historiagen, ob durch Ersparnisse oder durch Eröffnung neuer Historiagung der Berbälnisse scheint dieß nicht möglich. Es stellt sich vielmehr heraus, daß es bei aller möglichen Sparsamseit und Einschrüng im Staatshaushalte, sowie bei Benutung der uns zu Gebote stehenden Hüsgaben mit den Einnahmen in Einslang zu setzen zusche Aussicht vorhanden, die frühern Desizite auf andere Weise zu desten. Ich beschränke mich auf die Bemerfung, daß die Staatswirthschaftskommission einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes beipslichtete. Es soll diese Maßregel ein Fingerzeig für uns sein, daß man zu dem Reste des Staatsvermögeus möglichst Sorge trage, um einer fernern Berminderung in Jufunst vorzubeugen.

Geigbühler. Es ift vielleicht etwas gewagt von mir, in biefer michtigen Angelegenheit bas Wort zu ergreifen, inbeffen

erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen. Ueber die Art und Weise der Abschreibung der Desizite will ich nichts sagen. Die Ausfälle müssen einmal gedeckt werden, dieß ist eine Sache, die Jedermann einsieht; hingegen stößt mich die Form zum Theil. Eine so wichtige Sache, die in die Millionen geht, ohne ein eigentliches, zusammenhängendes Dekret zu erledigen, scheint mir außerordentlich gewagt. Es kommt mir dieß fast vor, wie es mit der Schatzeschichte von 1798 ging. Wenn wir heute eine Summe von fast fünf Millionen einfach vom Staatsversmögen abschreiben, ohne eigentliche Motive, ohne erschöpkenden Verscht, so kann es geschehen, daß nach 50-60 Jahren irgend Verscht, so kann es geschehen, daß nach 50-60 Jahren irgend Verscht, so kann es geschehen, daß nach soczenommen; es könnten Muthmaßungen auftauchen, als wisse man nicht, wohin die Sache gekommen sei. Aus diesem Grunde, weil ich an der Schatzgeschichte genug habe, wünsche ich, daß ein schriftlicher Verscht hier vorgelegt werde, damit man mit dem Veschlusse ein Ganzes habe. Indessen bin ich in dieser Sache nicht kompetent und stelle daher keinen eigentlichen Antrag.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Man sollte fast glauben, herr Geißbühler habe ber bisherigen Berhandlung nicht beigewohnt. Es wurde Ihnen vor wenigen Augenblicken der Bericht der Finanzdirektion verlesen, der über eine halbe Stunde in Anspruch nahm und eine Menge detaillirte Angaben über die vorliegende Frage enthält. Was die Erlassung eines förmlichen Dekretes betrifft, so halte ich dafür, dieselbe sei um so weniger nöthig, als das Geset von 1849 kein solches verlangt; Es fordert nur einen Beschluß oder Entscheid des Großen Rathes und was dessen Motivirung anbelangt, so wäre ich verlegen, andere Motive als die im schristlichen Vortrage enthalstenen anzugeben, welcher sich sehr lange unter den Verhandlungsgegenständen des Großen Rathes besand, so daß sich Jedermann darüber Ausschluß verschaffen konnte. Herr Geißbühler geht daher von einer irrigen Voraussehung aus und ich ersuche die Versammlung, von der Tagesordnung nicht abzusgehen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß hingegen die Auffassungsweise des Herrn Geißbühler theilen. Allerdings wurde ein Bericht
der Finanzdirestion abgelesen, aber ich frage Sie Alle, ob man
auf das bloße Ablesen eines Berichtes hin, in welchem hundert
und hundert Zahlen vorsommen, gehörig abstimmen könne? Ich
für mich gestehe, daß ich es nicht kann. Ich glaube auch, es
wäre schwer, einen Großen Rath zu sinden, der eine Abschreis
bung von nur 100,000 Fr. vom Kapitalvermögen vornehmen
würde, ohne einen Bericht der vorberathenden Behörde, der sich
in Aller Hände besinde, geschweige bei einer Abschreibung von
über vier Millionen. Die einen der gemachten Ausgaben beruhen
auf einem Gesete, andere sind demselben nicht entgegen, so daß
man über die Frage der Behandlung verschiedener Ansicht sein
kann. Ich glaube daher, es sollte der verlesene Bericht den
Mitgliedern der Bersammlung mitgetheilt werden. Man theilt
sonst Gegenstände von viel weniger Belang aus, man druckt
unendlich viel, das Büdget gibt darüber Ausschlüßtuß und so glaube
ich, es lohne sich bei dieser wichtigen Angelegenheit wohl der
Mühe, die Sache drucken zu lassen. Um die Bersammlung nicht
auszuhalten, will ich keinen eigentlichen Antrag stellen, weil man
Werth darauf zu legen scheint, daß der Gegenstand einmal erledigt werde; aber für die Zusunft möchte ich darauf halten,
damit alle Mitglieder gehörige Kenntniß erhalten, nicht aus der
Presse, wie der Herr Finanzdirestor sagte. Allerdings wurde
die Sache seit einigen Ichren in öffentlichen Blättern erörtert,
don den Einen so, von den Andern anders, aber den ofsiziellen
Bericht der Behörde hatte man dabei nicht. Gestüßt auf diese
Ansicht würde ich heute lieber nicht eintreten, ohne daß ich deßhalb
einen bestimmten Antrag stelle.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich fann nur wiederholen, daß der Bortrag der Finanzdirektion schon mahrend der letten Session hier vorgelegt und angezeigt wurde. Es ware sehr zu wünschen gewesen, daß Jemand den Druck besselben, sofern man solchen Werth darauf sette, angeregt

bätte; es geschah aber von keiner Seite. Ich füge überdieß bie Bemerkung bei, daß diese Frage der Defizite einerseits bei der Büdgetberathung, andererseits bei der Passation der Staats-rechnung Jahr für Jahr zur Sprache kam und jeweilen mehr oder weniger erschöpfend behandelt wurde. Ich müßte daher eine abermalige Verschiebung dieses Geschäftes um so mehr bestauern, als das Geses eine bindende Vorschrift darüber enthält, daß die Sache einmal erledigt werde, sonst muß der Große Rath noch einmal bei Eiden deßwegen einberusen werden. Ich möchte daher im Interesse Aller darauf dringen, daß die Verhandlung nicht unterbrochen werde.

herr Präsibent. Vom Standpunkte bes Präsidiums aus, muß ich bassenige bestätigen, was ber herr Berichterstatter ansführte. Es wurde in ber letten Session ausdrücklich bemerkt, man könne bieses Geschäft nicht mehr nehmen, weil zu dessen Behandlung bei Eiden gehoten werden musse und die Versammslung bereits mude sei.

Aubry. Als Mitglied ber Staatswirthschaftsfommission bin ich nicht in der Lage, mich dem Antrag auf Druck und Ausstheilung des Berichts über die in Berathung gesetzte Frage zu widersesen. Die Muthmaßungen der Herrn Präspinanten scheinen mir jedoch auf keinem wirklichen Grunde zu beruben, da dieser Gegenstand jedes Jahr bei der Passation der Staatsrechnung behandelt und in den Großrathsverhandlungen gedruckt worden ist; so daß alle diesenigen, welche sich mit den öffentlichen Ansgelegenheiten beschäftigen, keineswegs ihre Unwissenbeit in dieser Beziehung vorschüßen können, ohne der Polemis in den Zeitungen zu gedenken. Ich glaube, man sei in die Nothwendigskeit versetz, den Antrag der Finanzdirektion anzunehmen, sowie derselbe aus den Berathungen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission hervorgegangen ist. Es kann also in dieser Beziehung keine Ueberraschung stattsnden. Wir müssen und der traurigen Nothwendigkeit unterwerfen, das Kapital des öffentlichen Bermögens zu vermindern. Was mich betrist, so sehe ich nicht ein, daß Jemand gegründete Bebenken gegen das Eintreten haben könne. Ich wünsche, der Große Rath möge den Borschlag annehmen, um der Sache einmal ein Ende zu machen. Benn Iemand ein anderes Mittel kennt, die Lücken im Schaße auszussüllen, so theile er es mit; ich wäre begierig, es kennen zu lernen, denn ich für meine Person, wüßte nichts derartiges vorzuschlagen.

Fischer, Direktor bes Innern. Es schien mir, bie erhobenen Einwürfe gehen eigentlich nicht bahin, daß man der Anssicht wäre, wenn der Rapport der Finanzdirektion gedruckt und ausgetheilt werde, so könne man zu einem andern Ergebnisse kommen, sondern der Druck sei vielmehr wünschbar, um durch Beröffentlichung der Motive die Berantwortlichkeit zu decken. Von diesem Standpunkte aus scheint mir eine Abhülse möglich, ohne daß dadurch die Erledigung der Sache verzögert würde, dadurch nämlich, daß der Bortrag, wie er verlesen ist, seinem vollständigen Inhalte nach in das Tagblatt der Großrathseverhandlungen ausgenommen würde, so daß sich Jedermann über den Sachverhalt vollständig überzeugen kann, und es scheint mir, es sollte damit allen Bedenken Rechnung getragen sein. Ich schlage dies vor.

Berr Prafident. Das ift bereits angeordnet worden.

Mühlethaler. Es ist mir sehr leid, daß wir in den Fall kommen, eine solche Maßregel vorzunehmen. Man muß sich vor den Miteidgenossen schämen, daß der große, blühende Kanton Bern in die Lage eines Mannes gerathen ist, von dem man im gemeinen Leben sagt, man musse ihm die Eisen abbrechen. Ich machte schon vor einem Jahre den Borschlag, man möchte den Ausfall durch Steuern decken und zu diesem Zwecke ein Halbes pro mille mehr erheben, indem ich die Lage des Staates wie diezenige eines Familienvaters betrachtete, der nicht weiß, welche Umstände später eintreten können. Dieß beliebte aber nicht, sondern man seste den Betrag der direkten Steuer sest, bevor man das Ausgabenbüdget behandelte; aber

am Ende kommt man bahin, wo wir uns nun befinden. Ich will auch nicht aufhalten, aber ich hätte sehr gewünscht, man möchte die Sache auf dem andern Wege erledigen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ueber ben Gegenstand ber Berathung selbst hörte ich keine Einwürfe, nur über die Form berselben, und in dieser Beziehung bin ich durchaus mit dem Präsidium einverstanden, daß der Bortrag der Finanzdirektion in die Großrathsverhandlungen aufgenommen werde. Ich habe mich bei Abkassurhandlungen aufgenommen werde. Ich habe mich bei Abkassurhandlungen aufgenommen werden gehalten und Alles vermieden, was zu Kontroversen und Erörterungen Anlaß geben könnte, damit der Große Rath ofsiziellen Ausschluß darüber erhalte, wie die Desizite entstanden sind. Ich kann daher nur meine dringende Bitte wiederholen, daß die Sache einmal ihre Erledigung sinde. Der Wunsch, welchen Herr Mühlethaler äußerte, ist gar schön, aber ich bitte, zu bedenken, wohin es führen würde, wenn während eines Zeitraumes von sechs Jahren eine besondere Steuer von 1 pro mille, oder während zwölf Jahren eine solche von 1/2 pro mille erhoben werden müßte, ob Herr Mühlethaler glaubt, es wäre dieß vorsichtig gehandelt bei den gedrückten Berhältnissen, in welchen sich ganze Gegenden noch immer besinden, namentlich bei dem noch immer fühlbaren Aussalle in der Kartosselernte, ohne zu wissen, was uns dieses Jahr überdieß noch bringen wird. Ich schließe also neuerdings dahin, Sie möchten den Antrag des Regierungsrathes genehmigen.

Derr Präsibent. Da kein Gegenantrag gestellt wurde, so könnte man einfach burch bas Handmehr abstimmen lassen; aber ba bas Geset von 1849 vorschreibt, bag wenigstens die absolute Mehrheit ber Mitglieder bes Großen Rathes sich für ben Antrag bes Regierungsrathes aussprechen musse, um eine Abschreibung vom Staatsvermögen vornehmen zu können, so werde ich die Stimmen abzählen lassen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Finangbirektion . (wodurch ber Bestimmung des §. 27, III. b der Staatsverfassung ein Genüge geleistet ift.) Dagegen

133 Stimmen.

Miemand.

Vortrag

über

herabsehung bes Stammkapitals ber Rantonalbank.

Die Finangbirektion ftellt in Uebereinstimmung mit bem Regierungerathe und ber Staatswirthschaftes kommiffion folgende Antrage:

- 1) das Kapital ber Kantonalbank von feinem bermaligen Betrage ber Fr. 4,347,826 Rp. 09 auf Fr. 3,500,000 neue Währung herabzusehen;
- 2) die Bankverwaltung zu ermächtigen, den Neberschuß von Fr. 847,826 Rp. 09 in verschiedenen durch die Finanzdirektion zu bestimmenden Raten an die Kantonskaffe abzuliefern.

(Folgt ebenfalls bie Berlefung ber betreffenden Bortrage.)

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Schon vor geraumer Zeit (im September 1852) übermittelte ber Berswalter ber Kantonalbank der Finanzdirektion zu Handen bes Regierungsrathes einen Bortrag, welcher dahin ging, das Stammkapital der Kantonalbank, welches bisher drei Millionen Franken alte Währung oder Fr. 4,347,826 Rp. 09 n. W. bestrug, um eswas zu reduziren. Hiesur machte die Bankverwaltung namentlich die Ansicht geltend, wenn sie mit zu viel Fonds

arbeite und mehr Gelber im Borrathe habe, als bas Bedurfniß ber Bant es erheische, so set bas Resultat nicht ein so gunftisges, als wenn bas Stammkapital auf ben Standpunkt reduzirt werbe , welchen bas Bedurfniß erheischt. Schon in einer fruhern Berfügung wurde ber 3med ber Bank bahin bestimmt, baf fie namentlich eine Stupe fur Sanbel und Industrie fein folle, bag 3. B. Anleihen für Sanvelsleute gestattet werden, mo die Betreffenden im Falle sind, große Summen zu erheben, wie bei'm Rafehandel, die sie nach und nach wieder zuruckbezahlen. Nach ber Unficht ber Bantverwaltung murde ein Betriebsfapital von Millionen Franken vollkommen genügen, um allen Unfprüchen, welche nach ben bisherigen Statuten an bie Bank gemacht werden, zu entsprechen. Siezu fommt namentlich noch ber Umstand, daß seit Ginführung des neuen Mungfußes bie Billets ber Kantonalbant in weit hoherm Mage gesucht werden, als dieß bisher ber Fall mar, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man früher bei dem Borhandensein mehrerer Geldforten nicht mußte, ob der Kaffaschein auch in anderm Gelde benutt werden konne, ohne daß man darauf verlieren muffe, während man gegenwärtig barin einen bedeutenden Forts schritt gemacht hat, daß wir nur einen Munzfuß und eine Geldsorte für jeden Berkehr haben, im Kleinen, wie im Großen. In Folge bessen werden fünftig die Kassacheine der Bank wie baares Geld angenommen, und man fühlt die Zunahme des Berfehrs mit denselben daburch, daß schon viele Begehren um Papier refüsirt werden mußten, weil dasselbe erschöpft war. Dieß ist ebenfalls geeignet, den Geschäfisverkehr der Bank zu vermehren. Indessen kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß in dieser Beziehung mit großer Borsicht verfahren wird, damit die Bank nie in Verlegenheit komme, zu jeder Stunde allen an sie gerichteten Anforderungen zu entsprechen und daß ein entsprechen Sicherheitssfond dassur hafte. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage reichte Die Bankbirektion bei ber letten Budgetberathung zwei verschiedene Budgets ein; bas eine berselben stützte sich auf den bisberigen Kapitalfond, nach welchem die Direktion mit knapper Noih einen Bins von 4 Prozent herausbrachte, aber auch nicht einen Centime mehr, weil bedeutende Fonds brach liegen mußten, mahrend nach dem andern Buds get, welches fich auf ein Betriebstapital von 31/2 Millionen ftutt, über die 4 Prozent hinaus noch ein Ueberschuß von 16,000 bis 20,000 Fr. in Aussicht stellen murbe. Der herr Direttor ber Bant, dem ich hier bas Beugniß eines ebenso einsichtsvollen und gewandten als gewissenhaften Geschäftsführers geben muß, ftellte ber Behörde gutrauensvoll die Sache vor, und ich glaube, fein Borfchlag verdiene alle Berücksichtigung. Gein Vortrag sein Borschlag verdiene alle Berücksichtigung. Gein Bortrag hat bei allen Mitgliedern der Staatswirthschaftstommission girfulirt und diese pslichtet einstimmig dem Antrage bei. Run würde sich die fernere Frage bieten: wenn das Stammkapital der Bank ohne Nachtheil des Publikums vermindert werden kann, was mit dem daraus sich ergebenden Ueberschusse zu beginnen sei. Diese Frage unterwarf die Finanzdirektion einer etwas nähern Erörterung, indem sie namentlich die Verhältnisse ver Cantonskalla in Rerücksbetaung von sich kraate ber Kantonstaffa in Berudfichtigung jog und fich fragte, ob bieselbe wirklich im Stande sei, zu jeder Zeit alle Ansprüche zu befriedigen, welche an den Staat gerichtet werden. Laut dem Gesene vom 8. August 1849 theilt sich nämlich das Vermögen des Staates in drei Kategorien: in das administrative Vermögen, dazu bestimmt, die laufenden Ausgaben durch ents sprechende Einnahmen zu beden; dazu kommt das zinstragende Bermögen, und endlich ist der Rechnungs und Kassarestanzen ju ermahnen. Die Finangbireftion machte nun eine Bufammenftellung aus den Staatsrechnungen, um zu feben, wie hoch fich bas Administrativvermögen belaufe. In Folge ber Defizite, welche wir soeben abgeschrieben haben, mußte bieser Fond absnehmen, weil die Summe der Defizite hauptsächlich aus dems selben bezogen murden ; der Beftand ber Raffa mußte baher im nämlichen Berhältniffe vermindert werden. Gin Blid auf die Rechnungsresultate der letiverfloffenen Jahre mag Sie barüber in's Rlare seten. Auf ben 1. Sept. 1846 enthielt die Rantons taffa mit Ginichluß fammtlicher Amtoschaffnertaffen eine Summe von 1,097,000 Fr., auf den 31. Dez. 1846 Fr. 1,257,000, auf den 31. Dez. 1847 Fr. 308,000, auf den 31. Dezember 1848 Fr. 318,000, auf den 31. Dezember 1848

31. Dezember 1850 Fr. 396,000 und auf den 31. Dezember 1851 Fr. 263,000 a. B. Gie feben alfo, wie bedeutend biefer Geschäftsfond in Folge ber entstandenen Defizite abnahm. 3m Laufe des Jahres muß nun die Kantonstaffa ihre laufenden Ausgaben machen, und fie kommt namentlich im Sommer, bevor die direften Steuern eingehen, in Berlegenheit, indem die laufenden Ausgaben bennoch bestritten werden muffen. Wenn ich nicht irre, fo war mein herr Borganger barin einverstanden, baß es nöthig sei, ben Rassafond eimas zu speisen, damit bie Ausgaben fortwährend gedeckt werden können. Schon aus diesem Grunde glaubt die Finanzdirektion, das überflussige Rapital ber Bant fei nicht zu verbrauchen, fondern es folle als Bermehrung des Geschäfissonds in die Kantonskassa fließen, und zwar um so mehr, als die Bank schon mehrkach im Falle war, der Berwaltung mit Vorschüssen auszuhelsen. Diese wären daher, so weit es noch nicht geschehen, zurückzubezahlen und ber Rest für die laufenden Bedürfnisse der Rantonskassa ju ver-Wie ich bereits bemerkte, wird bas Resultat ber Operationen der Bank dadurch nicht nur nicht ein schlechteres, sondern vielmehr ein befferes. Als Erganzung füge ich bei, daß während der ganzen Zeit der Berwaltung des gegenwärtisgen Herrn Bankdirektors kein einziger Verlust vorkam, was Alles ist, was man verlangen kann. Allerdings wurden Berslüfte abgeschrieben, aber sie rührten aus einer frühern Zeit her. Ich empfehle Ihnen daher auch den vorliegenden Antrag ber Finangbirektion in Uebereinstimmung mit bem Regierungs rathe und ber Staatswirthschaftsfommiffion gur Genehmigung.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat den in Berathung liegenden Gegenstand so ausführlich erörtert, daß es nicht in meiner Aufgabe liegen kann, auf eine einläßliche Ersörterung desselben einzutreten. Bei den frühern Einrichtungen war die Kantonalbank darauf angewiesen, Darlehen auf sechs Monate zu gestatten. Wer jedoch mit dem erhaltenen Gelde Güter zu kaufen, Bauten zu unternehmen ze. beabsichtigte, kam oft in Berlegenheit, da die Zeit von sechs Monaten zu schnell verslossen mar; aus diesem Grunde wurde dieser Geschäftszweig der Bank in der Folge anders eingerichtet. Seither machte die Berwaltung die Erfahrung, daß es dei dem großen Stammskapital fast unmöglich sei, einen höhern Zins als 4 Prozent berauszudringen. Es wird Ihnen daher eine Reduktion des Kapitals auf 3½ Millionen vorgeschlagen und ich habe den Aufztrag, diesen Borschlag Namens der Staatswirthschaftskommission zu unterstüßen.

Simon. Ich habe mit vielem Interesse ben wohlabgefaßten Bortrag ber Bankvirestion gelesen. Schon sein Inhalt, wenn ich auch nicht früher die Berwaltung gefannt hätte, mußte mich überzeugen, daß die Berwaltung dieses Institutes in vorzüglich guten Händen liegt und es freut mich, dem Lobe, welches der Berr Berichterstatter des Regierungsrathes dem betreffenden Beamten spendete, beistimmen zu können. Ich ergreise nicht das Bort, um den vorliegenden Antrag zu bekämpfen, denn sechsch geschäft muß ein seinem Imfange angemessenes Kapital besitsen; ist es zu klein, so führt es zu Berlegenheiten, zu gestährlichen Operationen und endlich zum vollständigen Ruin; ist es zu groß, so zehrt es den Nutzen auf und die Zinse müssen großenstheils vom Gewinn abgezogen werden. Ich ergreise vielmehr das Wort, um einige Borschläge zu machen, um den Nutzen, welchen der Staat aus diesem Institute zieht, auch dem Publistum mehr zugänglich zu machen, oder wenigstens dieß zu verssuchen. Im Berichte der Bankdirektion wird darüber geklagt, daß die eröffneten Kredite nicht so benust werden, wie früher. Während früher bei 70 Prozent dieser Kredite benutzt worden seinen, sei dieß nur mit 35 — 40 Prozent der Fall. Es ist ein Punkt im Reglemente, der großen Einfluß auf dieses Berhältniß bat, die Borschrift nämlich, daß von seher Sall. Es ist ein Punkt im Reglemente, der großen Einfluß auf dieses Berhältniß bat, die Borschrift nämlich, daß von seher Summe, die man auf der Bank erhebt, neben dem Zins noch eine Provision von 1/8 Prozent bezogen werden sell. Im ersten Augenblicke meint man, dieser Betrag sei so unbedeutend, daß Niemand deswegen abgehalten werde, dieses Institut zu benutzen; aber in der Wirfstagblatt des Eroßen Rathes. 1853.

lichkeit verhalt fich die Sache nicht fo. Das Reglement schreibt ferner vor, daß jedes Unleiben, welches man von der Bank erhebt, innerhalb feche Monaten guruderstattet werden foll. Benn alfo Jemand bei ber Bant Gelb entlehnt, basselbe feche Monate lang behält und nebst einem Binse von 4 Prozent noch eine Provision von 1/8 Prozent bezahlt, so ist es bas Gleiche, als wenn er 41/4 Prozent Zins bezahlen wurde. Aber die wenigften Summen werben feche Monate lang behalten, sonbern fie werben meistens schneller jurudbezahlt. Macht man nun bie werden meistens schneller gurudbezahlt. Macht man nun bie Rechnung, wie sich bas Berhältniß bei fürzeren Terminen gestalte, so ist bas Resultat ein anderes. Behält der Betreffende bie Summe drei Monate lang, so kommt es einem Zinse von $4\frac{1}{2}$ Prozent gleich, bei bei einem Monate $5\frac{1}{2}$ Prozent, bei 14 Tagen 6 Prozent und bei 8 Tagen $7\frac{3}{4}$ Prozent. Wie gestaltet sich die Sache gewöhnlich? Man läßt sich einen Kredit eröffnen, nicht weil man gerade bas Geld nothig hat, aber weil man unter Umftanden in den Fall fommt, gemiffe Summen zu erheben. Gin Sandelsmann hat verschiedene Ausstände, und bis biefe eingehen, erhebt er auf ber Bant Gelb, um fich inzwischen bamit auszuhelfen, indem er basselbe in 8-14 Tagen gurudjubezahlen denft. Che man nun feine Buflucht gur Bant nimmt und 73/. Prozent Bins bezahlt, fieht man fich lieber ans berswo um. Das ift auch ber Grund, warum bie hiefigen Saufer biefes Institut nicht in bem Maße benuten, wie es unter andern Berhältniffen der Fall mare, wenn fie anderswo Gelegenandern Verhältnissen der Fall ware, wenn sie anderswo Gelegensheit sinden, sich zu behelsen. Allerdings sind Einzelne gezwungen, auf die Bank zu gehen, weil sie das einzige Etablissement dieser Art in Bern ist. Ich stelle daher den Antrag, die vorberathende Behörde möchte die Frage untersuchen, ob es nicht im Interesse des Institutes selbst, dem durch eine größere Benutung das 1/8 Prozent reichlich eingebracht würde, sowie im Interesse des Publikums zwechmäßig sei, die erwähnte Vorschrift über den Bezug einer Provision von 1/8 Prozent abzuändern. Ich weiß gar wohl, mas man entgegnen wird: es haben Säufer Mißbrauch damit getrieben, indem sie am Samstag ihre Kasse leerten, den Betrag der Bank übergaben, am Montag das Geld wieder holten und den Zins für einen Tag forderten. Das find Migbrauche, aber bagegen tann man Magregeln treffen, Die nicht auf alle Baufer fallen, fondern nur die betreffenden. zweiter Borfchlag, ben ich machen mochte, bedarf ber Canftion des Großen Rathes nicht, benn bereits enthält das Reglement Die Bollmacht, daß die Kantonalbank fich mit andern Banken ber Schweiz in Berbindung fepe und zwar zu dem Zwecke, daß ihre Banknoten gegenseitig eingelöst werden. Eine ähnliche Uebereinkunft besteht wirklich zwischen den Banken von Bern und Lausanne, vielleicht auch mit Freiburg; hingegen sehlt diese Werbindung noch zwischen den Banken von Bern, Basel, Jürich und St. Gallen. Eine solche Verbindung ist um so wünschbarer, als Jedermann, der die Verhältnisse kannte, der Direktion das Lob spenden muß, daß sie auf die vorsichtigste Beise verfährt und nichts zu riskiren ift. Bereits besteht eine Uebereinkunft zwischen den Banken von Basel und Zürich zum Zwecke gegenseitiger Einlösung ihrer Banknoten, und um Ihnen zu zeigen, wie fich die Sache macht, erlaube ich mir, Ihnen nur den letten Artifel dieser Uebereinkunft anzuführen; denn ich begreife die Besorgniß, es möchte auf einmal eine Maffe von Bankscheinen von Zurich oder Basel jum Ginlosen angeboten werden. Der betreffende Artifel lautet, wie folgt: "Die beiden Banken bes halten sich vor, die Ausstellung von Anweisungen, sowie die Einlösung von Banknoten jeweilen entweder vorübergehend oder auch überhaupt abmeisen zu durfen," - so daß die Direktion ber Bank durchaus freie Sand hatte. Durch eine solche Berbindung murden unfere Bantscheine eine größere Birfulation erhalten und bie Summe bes Rapitals, bas feinen Bing fostet, sich vermehren; ebenso mare zu hoffen, daß der Gewinn des Staates dadurch zunähme, sowie auch das Publifum mehr Bortheil dabei hatte. Wenn wir Zahlungen nach Basel oder Burich zu machen hatten, fo brauchten wir nur Banficheine von Bafel oder Burich bagu zu verwenden, und basfelbe Berhaltniß ware in diefen Städten gegenüber Bern vorhanden. Dieg liegt in ber Rompetenz bes Regierungsrathes und es ift baher lediglich ein Bunsch, ben ich bieser Behörde zur Berücksichtigung empfehle:

fie möchte untersuchen, ob nicht namentlich mit ben Banten von Burich und Bafel ahnliche Uebereinfunfte getroffen werden könnten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch gegen den vorliegenden Antrag des Regierungsrathes hörte ich feine Einwendung machen. Dagegen wurden von einem sehr geschäftsersahrenen Mitgliede der Bersammlung verschiedene Bünsche geäußert. Borerst beantragt Herr Simon, man möchte die Provision der Bank bei Kreditbegehren abschaffen. Ich theile so viel an mir diese Ansicht, indessen muß ich bemerken, daß im Büdget diese Provision mit 8000 Fr. unter den Einnahmen angeseht ist. Es fragt sich nun, ob durch eine Bermehrung der Geschäfte diese Summe wieder eingeholt werden könne. Ich sollte glauben, dieß wäre der Fall, aus dem einsachen Grunde, weil der Bank ost Gelder zu einem sehr billigen Jinse angedoten werden, so daß die Berwaltung im Falle war, Gelder zu und 2½ Prozent abzuweisen, weil sie dieselben nicht brauchte. Indessen möchte ich ohne Mitwissen des Bankverwalters zu keinen Beschlüssen über diesen Gegenstand handbieten. Der Regiezrungsrath wird den Vorschlag des Herrn Altlandammann Simon berücksichtigen und den Kanh von geschäftskundigen Männern zu Stadt und Land einholen, um ihre Wünsche zu vernehmen. Jur heutigen Verhandlung gehört dieser Gegenstand nicht und ich glaube, Herr Simon könne sich damit beruhigen, wenn ich erkläre, daß die von ihm geäußerten Wünsche gewiß Berücksichtigung sinden werden. Da kein Gegenantrag siel, so trete ich auf weitere Erörterungen nicht ein.

Simon erflärt fich bamit befriedigt.

Abstimmung.

Ein fernerer Untrag ber Finangbirektion geht in Uebereinstimmung mit bem Regierungsrathe und ber Staatswirthichaftskommission bahin:

es fei bas Betriebsfapital ber Salzhandlung von Fr. 434,782. 60 auf Fr. 400,000 n. B. herabzuseten.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Bestriebskapital ver Salzhandlung besteht in einer Summe von 300,000 Fr. a. W. In frühern Jahren, als die Salzpreise noch viel höher waren, betrug dieses Kapital ungefähr das Doppelte, es wurde aber in natürlicher Folge günstigerer Salzverträge allmälig bis auf den angeführten Betrag reduzirt. Wie Sie wissen, ließ der frühere Große Rath, in der Hoffnung, Salz im Kanton Bern zu sinden, medvere Bersuche dei Wangen anstellen, jedoch ohne Aussicht auf Erfolg. Die Ausgaben das sür betrugen Fr. 23,863. 13, eine Summe, welche theils von der abgetretenen Regierung und zum Theile noch von der gegenwärtigen verwendet wurde, um die Sache zu bereinigen. Ich bedaure es sehr, daß man diesen Posten nicht schon seiner Zeit in das ordentliche Ausgeben brachte und den nötzigen Kredit dassür bewilligte; indessen ist dies nicht geschehen, sondern die Ausgabe wurde nur vorschussweise aus dem Salzhandlungsfond gemacht. Dieses Geschäft lag schon in der letzten Dezembereissson dem Großen Rathe vor, allein Herr Gygar machte das mals die Einwendung, man könne durch eine einsache Mehrheit die Sache nicht entscheiben, weil es sich um einen Kapitalangriff handle, und insofern hatte er recht. Es lag auch nicht in der Absicht der Behörde, die Bersassung zu umgehen. Der Salzhandlungsverwalter ist mit der vorgeschlagenen Abschreibung des Betrages von Fr. 23,863. 13 vom Betriebskapitale einverstanden, indem der übrige Fond hinreiche; er möchte noch etwas weiter gehen und die ungeraden Fr. 10,919. 47 ebenfalls absschrieben, so daß die Reduktion im Ganzen Fr. 34,782. 60. betragen und das Betriebskapital dieses Zweiges auf die runde Summe von 400,000 Fr. n. W. herabgeset würde. Aus weises

tere Erörterungen der betreffenden Ausgaben will ich auch hier nicht eintreten, sondern empfehle Ihnen lediglich die beantragte Reduktion.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstome mission beschränkt sich barauf, ben Untrag bes Regierungerathes zu unterstüßen.

Ganguillet. Ueber die Sache selbst kein Wort; ich benute diesen Anlaß nur zu einer Anfrage an den Herrn Finanzebirektor. Bekanntlich hat der Große Rath des Kantons Aargau letthin in erster Berathung beschlossen, den Salzpreis auf 7 Rp. per Pfund heradzuseten. Ich erlaube mir nun die Frage, ob die Regierung nicht im Falle sei, bei den aargauischen Behörden Schritte zu thun, daß sie bei der zweiten Berathung von diesem Beschlusse zurücksommen, und ob nicht für den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, Maßregeln zu treffen seien, um unser Salz anderswoher zu beziehen, als aus dem Aargau. Jener Beschluß, wenn er aufrecht erhalten werden sollte, würde von ungeheurem Nachtheile für uns und die umliegenden Kantone sein; denn die nüchste Folge bestände darin, daß Contredande an der Grenze eintreten und wir allmälig gezwungen würden, den Salzpreis bei uns auch heradzuseten. Ich schließe daher mit der Frage, ob die Regierung nicht etwas zu thun gedenke, um dieser Eventualität vorzubeugen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ift wirklich der Fall, daß der Große Rath des Kantons Aargau in erster Berathung den Salzpreis auf 7 neue Rappen herabfette und ich gestehe aufrichtig, als ich bie Nachricht Dieses Be- schluffes erhielt, hatte ich Trauerkleiber anlegen mogen und zwar wegen ber fatalen Folgen, die eine folche Magregel auf unsere Finangen haben murde. Giniger Troft bleibt und noch in dem Umstande, daß eine zweite Berathung erfolgen muß. Nun hörte ich von sachfundiger Seite, man werde bei der spätern Berathung vielleicht wieder auf einen richtigern Standpunkt zurücksommen. Man ist in allen angrenzenden Kantonen ziemlich einstimmig darin, daß eine solche Reduktion einen verderblichen Ginfluß auf ihre Einfünfte ausüben wurde, benn ber Ausfall mußte auf andere Beise gebedt werben und bieg fonnte mohl nicht anders geschehen, als durch direkte Steuern, ein Mittel, das wenig Anklang finden durfte. Man muß nicht übersehen, daß die Bershältnisse seit Einführung der neuen Bundesverfassung wesentlich änderten. Früher hatten wir eine eigene Grenzwache und konnten unser Gebiet wenigstens einigermaßen bavor fichern, bag ber Schmuggel mit Salz nicht im Großen betrieben werde. In Folge des Uebergangs der Bölle an den Bund hörte diese Grenzwache auf, indem die Bolle an die Grenzen der Eidgenoffenschaft verlegt wurden, so daß die Kantone, die kein Ohmgeld mehr beziehen, namentlich Zürich, gegen den Schmuggel keinen Schutz mehr haben. Wie ich von Mitgliedern des Nationalrathes aus den betreffenden Kantonen vernahm, so hat man auch anders warts im Sinne, geeignete Borftellungen zu machen. Ich fann nicht mehr als dem herrn Praopinanten die Busicherung geben, daß die Finangdirektion barauf Bedacht nehmen wird, wie die Intereffen bes Rantons Bern ungefährbet gewahrt werden fonnen. 3m Salzvertrage mit Aargau fieht ein Paragraph, welcher bie Bestimmung enthält, daß wir, sofern der Salzpreis im Aargau noch mehr ermäßigt werden sollte, unsererseits von Stund' an ben Bertrag auffunden fonnen; aber wie es scheint, fest man im Nargau nicht fehr viel Berth barauf. Wenn jedoch andere Rantone fich ebenfalls im Ernfte bafur verwenden, so könnte die Regierung von Margau am Ende boch die Folgen bavon fühlen.

Abstimmung.

Für ben Untrag bes Regierung Grathes 131 Stimmen. Dagegen 1 Stimmen.

Ein anderer Bortrag ber Finangbirektion, empfohlen burch ben Regierungerath und bie Staatswirthschaftse kommission, schließt bahin: es möchte

- 1) ber Vertrag zwischen der Verwaltung der äußern Gelder und der Kantonalbank vom 1. Mai 1853, betreffend die Abtretung der sogenannten äußern Gelder, d. h. der loms barbischen Renten, der Wiener alten Stadtbankobligationen und Aktien der Comp. centrale de transport et de navigation, im Anschlagspreise von zusammen Fr. 325,644. 84, auf Rechenung der von der Bank an die Kantonökasse geleisteten Vorsschüffe, vom Großen Rathe sanktionirt und
- 2) bie von ber frühern Außergelber-Berwaltung gebrauchte Firma "Jenner und Tavel" als nunmehr völlig zwedlos aufsgehoben werben.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Wie Ihnen befannt ift, besaß ber Staat vor 1846 ein bedeutenbes Bermögen in fremden Fonds, welches auf mehrere Millionen anstieg. Bei ber Durchführung ber Grundfate, welche Die neue Berfaffung aufstellt, hatte man diese Fonde natürlich nöthig und fie murben gum großen Theile mit gutem Erfolge realifirt. Das gegen blieben noch die soeben aufgezählten kleinen Posten, deren Werth bedeutend gesunken, im Anschlagspreise von Fr. 325,644 Rp. 84. Diese Fonds standen bisher unter einer besondern Bermaltung und murden einstweilen verzinst. Dbichon sich in ber Folge die Rurfe der Papiere bedeutend hoben, fo murden fie boch immerhin noch einen bedeutenden Berlurft erleiden. Run munichte man, daß die Berwaltung unter ber Firma "v. Jenner und Tavel" aufgehoben werde und an die Kantonalbank übergebe. Es wurde zu biesem Zwede ein Bertrag abgeschloffen, daß Diese Fonde um den Anschlagepreis abgetreten werden, fo baß, wenn fich später ein Berlurft erzeigen sollte, Dieser von ber Rantonds taffa vergutet, ebenso wenn ein Gewinn erfolgen sollte, biefer berfelben gurudgestellt murbe. Gin fernerer Paragraph fest feft, bie Bank durfe diese Fonds ohne Entscheidung durch den Resgierungsrath nicht veräußern. Ich empfehle ihnen auch diesen Antrag zur Genehmigung.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstoms mission unterftust ben Bortrag ber Finangbireftion.

Der Antrag wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Bericht bes Regierungsrathes nehft Rechnung über ben Berlurft, welcher bem Kanton Bern burch bie ich weisterische Müngreform gemäß bem Bunbesgesetze vom 7. Mai 1850 aufgefallen ift und welcher eine Summe von Fr. 152,686. 27 beträgt.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Aus Auftrag bes Regierungsrathes habe ich die Ehre, Ihnen die Rechnung über die seit dem 7. Mai 1850 ausgeführte Münzreform, so weit sie den Kanton Bern betrifft, vorzulegen, woraus sich beskanntlich ein Verlurst für den Kanton Bern ergibt. Die das berige Rechnung ist vom Regierungsrathe passert worden und ich halte dafür, sie werde nicht Gegenstand eines besondern Beschandheil der Staatsrechnung bilden wird. Indessen hielt der Regierungsrath dafür, es sei um so passender eine dießfällige Vorlage an den Großen Rath zu machen, weil in dem Ihnen bereits mitgetheilten Dekretsennurse über die Bildung eines Amortisationssonds namentlich auch der auf der Einlösung der Münzen gemachte Berlurst zur Sprache kommt. Diese Rechnung enthält in gedrängter Jusammenfassung folgende Hauptresultate: während des dasser Jusammenfassung folgende Hauptresultate: während des dasser Instimmten Zeitraums der Einlösung der bernischen Münzen (3 Monate) wurden 11,044,981 Stück bernischer Geldsorten vom Einrappenstäd aufwärts dis zur doppelten Dublone im Nennwerthe von 3,797,934 Fr. eingewechselt. Der Erlös dieser Münzen an die schweizerische Münzkommission betrug aber nur 3,461,375 Fr., so daß sich ein Berlurst von 335,559 Fr.

berausstellte. Indeffen bestimmte die Bundesversammlung im Gesetz vom 7. Mai 1850, daß der Gewinn auf den neugeprägten Münzen nach Maßgabe ber Gelbscala von 1838 an bie Kantone vertheilt werden soll. Der Rettogewinn auf den neuen Münzen beträgt 1,119,871 Fr., wovon auf den Kanton Bern 235,021 Fr. fallen, so daß sich der Berlurst auf 100,537 Fr. und mit Berechnung einiger kleinen Bergütungen auf 98,600 Fr. reduzirte. Diezu tommen Ausgaben fur Berichiedenes, theils durch bie Einlösungebureaux bes Ranions, theile burch bie Rantonalbant, um bem Publifum Die Operation ju erleichtern; Diefe Ausgaben beliefen sich auf 54,000 Fr.; der Verlurst auf dem deutschen Gelde beträgt allein 17,000 Fr. Im Ganzen beläuft sich der Verlurst des Staates auf Fr. 152,686. 27. Die Finanzdirektion bedauert es im höchsten Grade, daß sich bei der Einlösung durch einen Auswechster, dem die besten Zeugniffe hinsichtlich der Bahlungsfähigkeit und in anderer Beziehung ertheilt murden, ein Miggeschick ereignete. Der daraus entstandene Berluft ftellte fich urfprünglich auf beiläufig 17,000 Fr. heraus, berselbe mird aber burch nachherige Berhandlungen um ungefähr einen Drittel vermindert. Man wird vielleicht ben Einwurf machen, warum bie Behorde biefen Auswechslern nicht bie Leiftung einer Burg- ichaft auferlegt habe. Aber bas Gebrange war außerorbentlich groß und die Behörden waren in der größten Berlegenheit, Jemanden zu finden, der das mubfame Wefchaft beforgte; denn Die Umtoschaffner fonnten nicht genügen, um den Unsprüchen bes Publifums zu entsprechen und als die Finangdireftion von den Betreffenden Burgichaften verlangen wollte, gelang es nicht, Personen bafür zu sinden, weil die Meisten sagten, wenn ihre Person nicht genug Garantie barbiete, so wollen sie lieber nichts damit zu thun haben. Dem Zudrange bes Publifums mußte nachgegeben werden und das Resultat ber Rechnung mare ein ziemlich günstiges gewesen, wenn sich nicht dieß ereignet hätte. Es wurden im Kanton Bern eingewechselt: 3,313,374 Fr. an schweizerischen und 3,508,160 an deutschen Münzsorten, zusammen eine Cumme von 6,821,534 Fr. Die Auswechslung biefer enormen Summe drängte sich, wie gesagt, in die Zeit eines Bierteljahres zusammen, mas uns oft in nicht geringe Berlegenheit brachte, indem es den Behörden, trot der Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel nicht immer gelang, genug frangofisches Geld herbeizuschaffen. Nun ist die Krisis vorüber, und so viel man hört, wird sich das Publikum leicht in das neue System fügen; menigstene bie anfänglichen Erfolge sprechen bafur und man vernimmt ziemlich allgemein nur eine Stimme, welche ben neuen Einrichtungen gunftig ift. Selbst unpraftische Leute, Die sich vor der Neuerung fürchteten, gestehen nun, daß sie sich doch zurechtgefunden, und es ist fein Zweifel, daß in ein paar Jahren Niemand mehr an das Zurudwünschen des alten Münzsußes denkt, indem das neue System namentlich erleichternd auf den Berfehr wirft. Wie ich bereits die Ehre hatte, ju bemerfen, schließt die Rechnung mit einem Defigit von 152,686. 27 Fr., ju beffen Dedung auch außerordeniliche Mittel angewendet werden muffen. Un diese Summe bezahlte die Kantonetaffe vorläufig vorschußweise 53,000 Fr., mahrend der Kanton Bern bas Uebrige dem Bunde noch schuldet und nach und nach abzubezahlen hat. Ich beschränke mich darauf, diese Bemerkungen zur Kenntniß des Großen Rathes zu bringen, und ich bin der Ansicht, es sei einsach im Protokolle davon Notiz zu nehmen, diese Rechnung sei dem Großen Nathe mitgetheilt worden.

Da bie Rechnung vom Regierung Grathe befinitiv genehmigt und passirt ift, so bildet sie keinen Gegenstand der Berhandlung, sondern geht nach genommener Einsicht lediglich an ben Regierungerath zurud.

Detretsentwurf.

Unleihen zu einem Amortisationsfond zu Deckung ber außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1854.

Fueter, Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regies rungerathes. Um Schluffe ber letten Budgetberathung beschloß ber Große Rath in Betreff ber außerordentlichen Ausgaben : es feien vorderhand die Summen, welche der Regierungsrath vorfolug, in das Buoget aufzunehmen und es fet berfelbe jugleich eingeladen, über die Art und Beise, wie die außerordentlichen Ausgaben gededt werden sollen, Borlagen zu machen. 3ch bemerfte ichon im Laufe Diefes Tages bei Unlag eines andern Weschäftes, es sei vielleicht möglich, Die ordentlichen Ausgaben mit ben Einnahmen in das Gleichgewicht zu bringen, wenn noch Ersparniffe gemacht werden fonnen; indeffen muß ich es geradezu fur unmöglich erflären, auch die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, ohne ein Defigit zu hinterlaffen. Der Grund bavon ift ein febr na türlicher. Wenn man beschließt, ein Irrenspital zu bauen, an welches ber Staat einen Beitrag von wenigstens 600,000 Fr. leiften foll, fo werden Sie es begreiflich finden, daß diese Ausgabe ohne Defigit nicht möglich ift. Cbenjo leuchtet es ein, daß bei den Unterneh mungen der Schleußenbauten zu Unterfeen und anderer foffpieliger Bauten außerordentliche Quellen geöffnet werden muffen. Es bleibt und von Zweien Gines übrig: entweder auf diese Ausgaben gu verzichten und die Arbeiten einzustellen, oder wenn man die Aussgaben machen will, auch die nöthigen Mittel zu deren Deckung anzuweisen. Bu bloßen Kapitalangriffen, wie sie leider in den letten Jahren ftattfanden, fonnte die Finangbireftion unmöglich handbieten, fondern fie geht von der Ansicht aus, wenn man die Nothwendigkeit außerordentlicher Ausgaben vorhanden fieht, fo folle man auch für bie Mittel zu beren Dedung forgen. Daber gab ber Große Rath am Schluße ber letten Seffion bem Regierungerathe ben Auftrag : einen vollständigen Plan über Die Grundlage bes vorgeschlagenen Unleihens und namentlich über die Bedingungen ber damit zu verbindenden Amortisation zu bearbeiten und dem Großen Nathe vorzulegen. In Folge Dieses Auftrages legt Ihnen der Regierungsrath heute einen Defretsentwurf vor. Im S. 1 desselben werden vorerst die Summen aufgezählt, welche durch den Großen Rath bereits bewilligt find und die sich auf 1,050,000 Fr. belaufen; überdieß wird eine weitere Summe von 250,000 Fr. hinzugefügt, welche zwar vom Großen Rathe noch nicht befretirt ift, beren Ausgabe aber aller Bahrscheinlichkeit nach nothwendig wird; sie war im ersten Entwurf ber Finangbireftion nicht enthalten und betrifft einerseits Die fostspielige Stragenkorrektion von Bogingen nach Tavannes und andererseits die Entsumpfung des Seelandes. Der Regierungerath glaubte, wenn auch biefe Ausgaben vom Großen Rathe noch nicht bestimmt beschlossen worden, so seien ber Be-horbe bennoch Borlagen darüber zu machen, damit das Bolk nun febe, welche Opfer bem Staate noch bevorfteben. Die Bes sammisumme der außerordentlichen Ausgaben, um deren Dedung es sich nun handelt, beträgt also 1,300,000 Fr. Nun wird man vielleicht die Frage anregen, ob es nicht möglich sei, daß der Staat, wenn nicht alles bach theilmeise biefe Swaren auf Melicie bei bat Welticht wenn nicht alles, boch theilweife biefe Gummen ohne Unleihen aus seinen eigenen Fonds erheben fonne. Sierauf habe ich Folgendes zu entgegnen. Wenn der Staat auch noch ein icones Bermögen befist, fo besteht basfelbe boch weitaus zum größten Theile aus Fonds, die nicht verfügbar find. Ich will beifpiels weise nur anführen, daß bie 5 Millionen, welche am Schluffe bes Jahres vollständig in der Oberlanderhypothekarkaffe liegen, nicht zur Berfügung des Staates fieben; ebenfo verhalt es fich mit andern Bestandtheilen feines Bermögens, mit Balbern, Liegenschaften zc., die sich nicht von heute auf morgen realisiren laffen .- Was namentlich die Balber betrifft, fo hat man gar nicht die Absicht, fie zu liquidiren, andere Liegenschaften nur unter gunftigen Berhaltniffen. 3ch bemerke bieß, um ju zeigen, baß folche Bermögensbestandtheile da nicht verwendet werden fonnen, wo man der flingenden Munge bedarf. Dagegen enthält ber S. 4 die Borichrift, daß vor Allem die verfügbaren Staatsfapitalien zur Anschaffung ber auszugebenden Staatsschuldscheine verwendet werden sollen, und nur was nicht auf diesem Wege

erlangt werden fann, foll auf andere Beife herbeigeschafft werden. Dieses Berfahren ist benn auch sehr geeignet, bas Rechnungswefen hinsichtlich ber Rapitalien zu vereinfachen. Die Bilbung eines Amortisationsfonds hat alfo einerseits ben Zwed, bie nos thigen Geldmittel zu Beftreitung ber außerorbentlichen Ausgaben für 1853 und 1854 herbeizuschaffen, und andererseits dafür zu forgen, daß diese Schuld nicht nur Schuld bleibe, fondern baß jorgen, daß diese Schuld nicht nur Schuld bleibe, sondern dag zugleich Mittel und Wege angegeben werden, dieselbe zu decken. Um dieses zu erreichen, wird Ihnen der Bezug einer außerors bentlichen Steuer im Betrage von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{10}$ pro mille vorzeschlagen. Wenn während eines Zeitraumes von 12 Jahren 6 Jahre lang $\frac{1}{10}$ und 6 Jahre lang $\frac{2}{10}$ pro mille erhoben werden, so werden dadurch Kapital und Zinse vollständig gedeckt. Die Behorde glaubte, auf biefem Wege fei die Laft am wenigsten drudend, indem eine folche Bermehrung ber Steuer fur Diejenigen Staatsburger, welche bezahlen muffen, nicht fehr fühlbar sein wurde. Dem Großen Rathe wird es vorbehalten sein, alle Jahre festzuseten, wie viel das Steuerbetreffniß für das laufende Jahr betragen soll, ob nur 1/10 oder 2/10 pro mille. Die Staats= wirthschaftskommission ist im Allgemeinen mit den Anträgen des Regierungsrathes einverftanden, einzig darin weicht fie von denfelben ab, daß fie vorschlägt, es möchte jeweilen im Berbste, wo man weiß, wie das Jahr ausfällt, die Steuerquote festgesetzt werden. Diese Abweichung hätte den Zweck, daß in einem Jahre, das 3. B. durch Miswachs oder andere Unfälle zu Verlegenheiten führt, nur 1/10, in guten Jahren aber 2/10 pro mille bezogen murden. Abgesehen davon wurde man ben Grundsat aussprechen, es solle alljährlich eine Steuer erhoben werden, um das Anleihen zu deden. Ich kann mich dieser Modifikation anschließen und wenigstens die Erheblichkeit derselben zugeben; im Uebrigen will ich die Unfichten der Verfammlung erwarten und fielle ben Untrag, Sie möchten eintreten und den Entwurf artifelmeise behandeln.

Gyfi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, schließt sich Namens berfelben im Allgemeinen den Anträgen des Regierungsrathes an, indem er gleichzeitig die vom herrn Finanzdirektor soeben erwähnte Modifikation in Betreff der Festsfehung der Steuerquote hervorhebt.

Das Eintreten und bie artifelweise Berathung werden ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

§. 1.

Die Ansäte für außerordentliche Ausgaben, welche zu allgemeinen öffentlichen Staatszweden in Folge ergangener Beschlüsse theilweise als Vorschüsse schon verwendet, größtentheils aber noch zu leisten sind, werden bestimmt, wie folgt:

a. Für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserbeschädisgungen nach Büdgetansaß pro 1853 Fr. 100,000. — b. Für die Tieferlegung des BrienzerzSees

b. Für die Tieferlegung des Brienger: Sees schleusenwerkes zu Unterseen nach Büdgets ansatz pro 1853

" 50,000. **—**

100,000. —

c. Zu gleichem Zwecke für Beendigung bes Werkes pro 1854
d. Staatsbeitrag an die Bauten bes Irren-

hauses Waldau (nachdem die Stadt Bern ihre vertragsmäßigen Leistungen erfüllt hat):

1) Bezahlter Borschuß für die Arbeiten pro 1852, an die Kantonalbanf vergütet . Fr. 103,000

2) Für Fortsetzung ber Bauten lautaußerord. Büdget pro 1853.

,, 250,000

3) Für Beenbigung bes Baues in 1853 und 1854, laut Angabe ber Inseldirektion vom 8. März 1853

<u>,, 247,000</u> ,, 600,000.

(NB. Die Möblirung nicht inbegriffen.)

llebertrag Fr. 850,000. —

llebertrag Fr. 850,000. e. Roften bes Staates auf ber ganzen Dperation der Müngreform laut befonderer Rechnung

,, 152,636. 27

(NB. Nach Abzug ber erhaltenen Rudvergütungen.)

f. Für Mobiliaranschaffungen für ben neuen Irrenspital wird vor ber hand ein Bebarf angenommen von .

47,313, 73

Total ber außerordentlichen Ausgaben zu bestimmten Staatszweden .

Fr. 1,050,000. -

Da überdieß vorauszusehen ist, daß der Staat auch behufs ber Entsumpfung des Seelandes und für einzelne Theile ber Strafenforreftion von Bogingen nach Tavannes außerordentliche Opfer zu bringen haben wird, beren Umfang aber zur Zeit nicht bestimmbar ift, so wird vorbehalten, diese beiden Berhalts niffe seiner Zeit auf gleichem Fuße zu behandeln, und zu dem Ende dem Regierungsrathe die eventuelle Ermächtigung ertheilt, nachdem die diegfälligen Unträge und Plane vom Großen Rathe werden behandelt und genehmigt worden sein, bas gegenwärtige Anleihen für beide bezeichneten Zwede um Fr. 250,000, alfo auf den Gesammtbetrag von Fr. 1,300,000 zu erhöhen.

Berr Prafibent. Der Grundfat und die Gumme bes Unleihens muß nach ber Berfaffung burch bie absolute Dehrheit der Mitglieder des Großen Rathes beschloffen merden; bei den Artifeln ift diefelbe nach meiner Unficht nicht mehr nothig, fondern fie fonnen auch mit fleinerer Dehrheit genehmigt werben.

Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. Der S. 1 zählt die Ausgaben auf, welche als außerordentlich bezeichnet werden und für welche die nothigen Geldmittel herbeizuschaffen find. (Der Redner zählt die im S. 1 enthaltenen einzelnen Summen auf und fährt aledann fort:) Bas Die Ausgaben für ben Irrenhausbau betrifft, so machte ein Mitglied ber Ber- sammlung in ber letten Seffion die Bemerkung, Dieselben belaufen sich nun viel höher, als man voraussetzte, ba es sich um Ausführung bes Unternehmens handelte; man war febr verwundert darüber, daß bie Ausgaben nun fo groß feien. Ein Schreiben ber Inselvirektion vom 11. Mai gibt barüber Ausfunft, indem fie verschiedene Ausgabenposten aufzählt, bie gum Theile nicht devifirt wurden. Darunter fallen Beranderungen im Gebaude felbst burch andere Borrichtungen an ben Fenftern, welche eine Ausgabe von 5000 Franken nach fich ziehen; eine beträchtliche Summe mußte auf Brunnenleitungen u. bgl. verwendet werden; ebenfo fommt ein Posten von ungefähr 8000 Fr. auf die Erganzung der nicht vorgesehenen Borfenfter. Unter ben wichtigern Ausgaben erscheinen die Roften einer ganzlichen Menderung einer Reihe von Ginrichtungen im Innern bes Gebaudes mit ungefahr 16,000 Fr. Im Ganzen werden sich bie Ausgaben auf ungefahr 907,000 Franken belaufen. In Betreff ber eventuell in Aussicht gestellten Berwendung von 250,000 Fr. für bie Strafenfarrettian um Malianen und Malianen. für die Stragenforrettion von Bogingen nach Tavannes und für Die Entsumpfung des Seelandes bleibt es dem Großen Rathe immerhin vorbehalten, später beliebige Beschluffe ju faffen. Diefer Poften hat zunächst ben 3med, und zu zeigen, daß ber Staat auch fur biefe Gegenstände Opfer zu bringen geneigt ift.

Ticharner ju Rehrfat. Ueber ben erften Theil bes vorliegenden Paragraphen fein Wort; allein ich fann nicht begreifen, warum der Regierungerath ben eventuellen Untrag ftellt, bas Unleihen um weitere 250,000 Fr. zu erhöhen, benn ich febe nicht ein, was man mit dieser Summe für die außerordentliche Straßenkorrektion von Bözingen nach Tavannes und für die Entsumpfung bes Seelandes ausführen will. Dazu bedarf es viel höherer Summen. Ich weiß nicht, ob darunter nur Borsarbeiten begriffen sein sollen oder nicht. Ich will nicht bestreiten, daß es zwedmäßig wäre, auf dem gleichen Fuße zu versfahren, wie in Betreff der übrigen Gegenstände, aber ich glaube, man soll dem Lande offen diese Eventualität zeigen. Die im Entwurfe zu biesem Zwede ausgesette Summe ift so minim, fo unter allem Berhaltniffe mit ber Große und Schwierigfeit der Unternehmungen, worauf fie berechnet ift, daß vielleicht mahrend 10 Jahren nach einander fo viel auszuseten mare. 3ch beschränke mich einstweilen auf Diefe Bemerfungen.

3ch hingegen als Geelander verbanke ber Scholl. Regierung, daß sie wenigstens zeigt, mit Ernst an die Sache gehen zu wollen. Allein es ist im §. 1 von einer Straßenstorreftion "von Bözingen nach Tavannes" die Rede. Ich wünsche, daß der Ausdruck: "Bözingen" durch "Biel" ersett werde. Spricht man von einer Straßenforrestion von Biel nach Tavannes, so ift Bogingen nicht ausgeschloffen, und es mar bisher immer von einer Strafe nach Biel die Rede. Ich bin fo fiei, diefe Modififation zu beantragen.

Mühlheim. Ich verdanke vor Allem herrn Ticharner bie von ihm gemachte Bemerkung, daß wirklich eine Summe von 250,000 Fr. für den doppelten Zwed der Entsumpfung des Seelandes und der Straßenkorrektion von Bözingen nach Tavannes außerordentlich minim ift und in den betreffenden Begenden den Effekt machen wird, als ob es den Behörden eigentlich nicht Ernft sei. Im nämlichen Paragraphen werden 150,000 Fr. für die Tieferlegung des Brienzerfees ausgesett, für ein Unternehmen, wodurch, wie bei einem andern Unlaffe bemerft murde, ungefähr 3000 Jucharten Landes betroffen werden. hier, wo es sich um die Urbarmachung von nicht weniger als 60,000 Jucharten handelt, foll nun annähernd bie gleiche Summe von 150,000 Fr. ausgesett werden, benn ich setze voraus, die Stragenforrektion von Bögingen nach Tavannes durfte den Staat minbestens 100,000 Fr. fosten. Wenn man den Zwed will, so follte man auch die Mittel, die zu deffen Erreichung nothwendig find, anwenden. 3ch will darüber nicht weitläufig fein, sondern mache hier nur auf den Bericht aufmertfam, den mabrend ber letten Geffion die Staatswirthschaftstommiffion burch Berrn Alt:Schultheiß Fischer erftattete. Damals wurde die Dringlichkeit bes Unternehmens wiederholt nachgewiesen, ebenso murde gezeigt, die Sache könne nicht als Lokalfrage angesehen werden, weil die Quellen der Ueberschwemmungen, wie man sie leider alls jährlich erfahren muß, nicht im Seelande, sondern in den obern Gegenden ju suchen seien. Jeder Bewohner der betreffenden Gegenden, sowie Jeder, der mit den dortigen Berhaltniffen befannt ift, wird zugeben muffen, daß, wenn früher auch zeitweise Ueberichwemmungen eintraten, bieg nicht fo häufig und nicht fo schnell geschah, wie gegenwärtig. Wenn es daher ber Regierung auch nur von ferne ernst ift, in Diefer Sache einen Schritt zu thun, fo ftelle ich ben Antrag, es mochte bas betreffende Unleihen um wenigstens 200,000 Fr. erhöht werden, um den im Schluffate bes S. 1 ausgesprochenen Zwed zu erreichen.

Berr Präfident bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir ebenfalls einige Bemerfungen, einerseits jur Berichtigung Der Auffassungeweise ber Berhaltniffe, andererseite gur Unterftugung des im Schluffage des vorliegenden Paragraphen enthaltenen Untrages. Aus bem Bortrage Des herrn Finangbireftors fonnte man entnehmen, dieser Antrag set nicht von ihm gestellt worden; ich habe ihn gestellt und will ihn vertheidigen. Es scheint, man fasse von einer Seite den Vorschlag bes Regierungsrathes so auf, ale wolle man mit ber eventuellen Erhöhung des Unleihens fagen : es muffen 250,000 Fr. für die beiden Gegenstände (Ents fumpfung des Seelandes und Stragenkorrektion von Bözingen nach Tavannes) ausgegeben werden. Das ift ein grober Irrthum; es wird vielleicht nicht fo viel dafür verwendet. Gine zweite Auffassungsweise besteht barin, daß man glaubt, es durfe nicht mehr für die beiden Unternehmungen ausgegeben werden, als eine Summe von 250,000 Fr. Auch diese Anschauungsweise beruht auf einem Irrthume. Man kann wohl sagen, es ware bas Natürlichfte gemefen, einstweilen gar nichts zu biefem 3mede auszuseten, aus bem einfachen Grunde, weil ber Behörde noch teine Plane und Devise vorliegen, gestütt auf welche sie ihre Beschlusse faffen tann. Es bedurfte also für beide Gegenstände eines gewissen Wohlwollens, um schon jest einen Antrag für Aussetzung einer bestimmten Summe zu stellen. Warum that

bie Regierung bieß? Einerseits um bem Gefichtspunfte treu gu bleiben, ben ich bereits in ber fruhern Geffion andeutete, bag im Gangen die beiden Unternehmungen ber Tieferlegung bes Brienzersees und ber Entsumpfung bes Seelandes parallel laufen sollen und nach ben gleichen Grundsaten zu behandeln feien. Run fab bie Behorde vor, man fonnte, fofern man bas zweite Unternehmen gang überginge, mit einigem Scheine fagen, wir ftellen ju Gunften bes einen Gegenstanbes Untrage, für ben andern nicht. Der Grund mare, wie bemerft, ein febr einfacher gewesen, weil in Betreff bes lettern Gegenstandes noch teine Plane vorliegen. Der Regierungerath ging baber von ber Unficht aus, obichon feine eigentlichen Plane vorliegen (Borarbeiten murden allerdings gemacht) so sei bennoch beim Großen Rathe der Untrag auf Festjegung einer Summe zu ftellen. Auf ber andern Seite konnte man fich nicht verhehlen, daß man burch Aufnahme einer unbestimmten Cumme leicht falsche hoffnungen und Wünsche erregen könnte. Um daher auch den Schein zu vermeiden, als habe man nur das Eine im Auge und übergehe vermeteen, als have man nur das Eine im Auge und idergehe das Andere, beschloß die Behörde, den Ihnen mitgetheilten Antrag zu stellen. Besser als irrige Hoffnungen zu wecken, ware es vielleicht gewesen, gar keine Summe vorzuschlagen; aber das wollte die Regierung nicht, schon aus dem Grunde, weil sie nicht alle Tage mit solchen Geschäften vor den Großen Wath treten mit Rath treten will und weil fie für die Eventualität, wenn fie Geld braucht, folches haben muß. Bon der Ausführung des ganzen Unternehmens im Seelande kann jest nicht die Rede sein. Ich kann mich über die Art und Weise der Ausführung des Ganzen irren, darin aber irre ich nicht, wenn ich sage: im Laufe dieses Jahres ist keine Rede von der Ausführung eine großartigen Planes; aber was dieses Jahr geschehen muß, ketseht in Rarkehren das narläusig ein Abstut aus dem Becken besteht in Borkehren, daß vorläusig ein Absluß aus dem Beden des Bielersees statisinde, das seit sechs Monaten fast gleich blieb, ungeachtet daß die Aare letten Winter fast ausnahmsweise niedrig war. Wahrscheinlich wird ber Große Rath nicht mehr zusammenkommen bis im Spätherbste, wenn die Behörde nicht die Anwesenheit der Mitglieder beim Bundesfeste zu einer kurzen Sitzung benutt. Wenn nun inzwischen außerordentliche Ausgaben zu machen find, woher foll die Behörde die Mittel bazu nehmen? Im Budget ift fur die beiden Gegenstände, welche ber zweite Abschnitt des S. 1 behandelt, nichts ausgesett. Diese zwei Irrihumer bitte ich also nicht zu übersehen: wenn man einerseits einwendet, eine Summe von 250,000 Fr. sei sehr viel, daß keineswegs gesagt ift, es muffe fo viel verbraucht, aber eben fo wenig, nur fo viel fonne im Bangen gu ben fraglichen Zweden verwendet werden; beides hangt von der endlichen Entscheidung über bie Plane ab, nach welchen bas Unternehmen ausgeführt werden foll. Allein der Zwed des Antrages ift unzweideutig, dem Lande zu zeigen, daß man nicht so unbillig ift, die eine Landesgegend zu berücksichtigen, die andere zu übersehen, und damit die Regierung nicht in Berlegenheit fomme, die allfällig vorkommenden Ausgaben zu bestreiten. Es besteht auch barin ein Irrihum, ben ich nicht zugeben kann und bem durch den Wortlaut bes Defretsentwurfes sehr wohl vorgebeugt ift, wenn man glaubt, bie gange Reuchenette: Strafe foll burch Unleihen gededt werben. Bielleicht möchten dieß einzelne Mitglieder nicht ungerne sehen und wenn ich lediglich einen Landestheil im Auge hatte, so könnte ich ebenfalls dazu handbieten; aber vom Standpunkte des ganzen Landes aus soll davon nicht bie Rede fein, daß die gange Reuchenette-Strafe, die mahrscheinlich nicht 100,000 Fr. fosten wird, fondern vielleicht noch eine Rull bazu, auf diesem Wege gebaut werden soll. Darum heißt es im Defreteeniwurfe: bei der Boraussicht, daß der Staat auch für "einzelne Theile" dieser Straßenkorrektion außerordentliche Opfer bringen musse, so werden dafür auch außerordentliche Mittel angewiesen und zwar eventuell in einer vorläufig bestimmten Summe. Welches sind wahrscheinlich die Theile, welche außers ordentliche Mittel in Anspruch nehmen? Es ist gar nicht die eigentliche Reuchenettes Straße, sondern viel wahrscheinlicher das Stück zwischen Sonceboz und Tavannes, wo ein Tunnel gebaut werden muß. Herr Scholl wünscht die Ersetung des Wortes "Bözingen" durch "Biel." Was mich betrifft, so wende ich defhalb nicht die Sand um, bas Dbjeft bes Unternehmens wird

beghalb nicht verändert. Singegen bitte ich wiederholt, die ans geführten Grethumer aus bem Ropfe zu schlagen.

Tich arn er ju Rehrsat. Auf bie soeben angehörte Ers läuterung bin erklare ich mich für befriedigt.

Dr. Schneiber. Ich verdanke ber Regierung den Antrag, welchen sie dem Großen Rathe vorlegt und bin im Allgemeinen mit den foeben vom herrn Regierungepräfidenten gemachten Bemerfungen einverftanden; nur noch zwei Bemerfungen mochte ich mir erlauben. Die eine berselben, welche vielleicht fpater besser am Plate ware, muß ich besthalb heute berühren, damit nicht viels leicht irrige Meinungen auch bei Andern erzeugt werden. Herr Regierungspräsident Blofc bemerkte foeben: fur bas eine ber vielbesprochenen Unternehmen liegen bereits Pläne vor, für das andere nicht. Wenn ich mich von meiner Stellung aus frage, für welchen Gegenstand Pläne vorliegen, so muß ich sagen: für mich liegen keine Migne vorliegen, so muß ich sagen: für mich liegen feine Plane vor fur die Strafe von Bogingen nach Tavannes, bagegen genügende für die Juragemafferforreftion. Das eine Geschäft ift so weit vorgeschritten als bas andere. Bei ber Strafe von Bozingen weiß man noch nicht, welche Richtung eingeschlagen werden soll, weil der Große Rath noch nicht entschieden hat. Aber das glaube ich, die Pläne für die Juragewässerforrektion seien in allen Details so vollständig auss gearbeitet, um zur Ausführung schreiten zu können, sobalo die Geldmittel herbeigeschafft sind; und diese Plane wurden von Sachverständigen beurtheilt, von Personen, die auch kompetent find, ein Wort mitzusprechen. Ich nenne unter denselben herrn General Dufour, herrn Oberst Roch, herrn Professor Trechsel, welche lettere beide gestorben sind und die sich über das Prinzip ber Plane ausgesprochen; ferner Berrn Fraise, ber in Frankreich eine bedeutenbe Unstellung als Civilingenieur hat; endlich einen Herrn Chatoney, Junod, Ramy und viele Andere. Ich habe das Urtheil von sehr kompetenten auswärtigen Ingenieurs dars über vernommen, so dasjenige eines Lehrers am Polytechnifum in Bien, der Unterricht über den Bafferbau ertheilt; fo baß man unmöglich sagen kann, es fehle an Planen. Diese find vielmehr in Bereitschaft, sobald die finanziellen Mittel herbeisgeschafft sind. Ich unterscheide zwischen finanziellen und technisschen Mitteln bei einem solchen Unternehmen. Einen andern Punkt möchte ich in folgendem berühren. Das ist richtig, der Bielers, der Neuenburgers und der Murtenfee find letten Binter anhaltend sehr hoch gestanden und ein Grund liegt theilweise darin, daß die Schüß eine Masse Schlamm in die Mündung der Zihl bei Nidau warf und den Absluß verhinderte; aber das ift nicht einzig die Schuld, warum der Bafferstand fo beschaffen war, und ich will Ihnen fagen warum. Bir feben beim Genfer-, Brienger- und Bodensee feine solche Schwierigfeiten und boch war bort mahrend bes letten Wintere bas gleiche Berbaltniß, wie im Bielerfee; mit bem Lugernerfee ift es bas Gleiche. Es ist ein Berhaltniß, über bas und fein Gelehrter Ausfunft geben fann. Der Bufluß bes Baffer muß größer gewesen sein, als es schien. Ich bin baber einverstanden, daß man ba Rorrektionen vornehme, wo fie nothig find, und aus biefem Grunde verdanke ich dem Regierungsrathe seinen Antrag uud stimme bazu.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich stelle hingegen ben Antrag, ben Nachfat bes S. 1 zu streichen und zwar von ben Worten an: "Da überdieß vorauszuschen ist ze." Ich kann nicht dazu stimmen, Schulden zu kontrahiren, über die fast kein Masterial vorliegt; denn wenn schon Pläne über die Entsumpfung bes Seelandes gemacht wurden, so wurden sie dem Großen Rathe doch nicht vorgelegt und so lange dieß nicht geschieht, ist man nicht zensirt, sie als für die Behörde vorhanden anzunehmen. Uebrigens wenn man aus dem betreffenden Schlußlaße die Konsequenz ziehen will, daß die Entsumpfung des Seelandes auf die gleiche Linie zu stellen sei, wie die Tieferlegung des Brienzerses, so halte ich dieß für sehr gefährlich; denn es will dann sagen, daß die Entsumpfung auf Rechnung ves Staates ausgessührt werden soll; wenigstens ich habe nicht genug Kenntniß von dem Unternehmen, um heute zu einem solchen Beschlusse hands

zubieten, bessen Umfang und Tragweite man nicht kennt. Ich glaube baher, wir seien auf heute nicht im Falle, auf beide Unternehmnngen einzutreten und wenn für die Entsumpfung des Seelandes Summen zu dekretiren find, so solle dieß durch ein eigenks Dekret oder einen besondern Beschluß geschehen.

Her Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie ich bereits andeutete, war das lette Alinea des §. 1 im ersten Entwurfe, den die Finanzdirektion dem Regierungsrathe vorlegte, nicht enthalten; dieselbe ging von der Ansicht aus, es sei nur dasjenige aufzunehmen, was auf bestimmten Beschlüssen beruht. Indessen gestehe ich offen, daß ich mich durch die Diskussion im Regierungsrathe belehren ließ, es sei sehr gut, einen Schritt weiter zu gehen, da man sonst zu dem Schlusse kommen könnte, als sei es der Behörde nicht ernst damit. Sie haben übrigens gehört, daß damit der eigentlichen Hauptfrage keineswegs vorzgezissen wird, dagegen könnte durch die vorzeschlagene Erhöhung des Anleihens für die nächsten Bedürsnisse gesorzt werden, um die nothwendigen Arbeiten zu beginnen, damit die Behörde nicht in die unangenehme Lage komme, bald wieder mit einem solchen Dekrete vor den Großen Rath zu treten. Ich glaube daher, dieser Antrag sei ganz am Drie, um (wie man es im gewöhnlichen Leben nennt), die Spieße gleich lang zu machen, damit das Land sehe, man habe nicht nur den Brienzerse im Auge, sondern daß auch eine Summe als Gegenbeisteuer für die Entstumpfung des Seelandes ausgesetzt werden soll. Ich könnte daher keinen Abänderungsantrag zugeben, als allfällig denjenigen des Herrn Scholl, daß das Wort "Bözingen" durch "Biel" erseit werde; die Sache erleidet dadurch keine Beränderung.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission sindet sich nicht veranlaßt, eine Abanderung zu beantragen und ich stimme daher zum §. 1, wie er vorliegt, mit Ausnahme des zugegebenen Antrages des hrn. Scholl.

Herr Präsident. Auch hier mache ich auf die Vorschrift ber Verfassung aufmerksam, nach welcher für Beschlüsse über Anleihen des Staates bei Eiden zu bieten und die absolute Mehrheit sammtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist. Sowohl über den Grundsat des Anleihens als über die Summe wird daher durch Abzählen der Stimmenden abgestimmt. Es handelt sich um drei Summen: diejenige, welche der Regiezungsrath, eine andere, die herr Mühlheim und endlich eine dritte, die herr v. Wattenwyl vorschlägt.

Ubstimmung.

Für ein Anlei ber Summe	auf r	venig	ftens	1,050	000,0	Fr.	128 Stimmen
Dagegen . Für ben Antro	•		.•				Miemand.
Für den Antro	ig des	He	gieri	ungs	rath	es	
(1,300,000	Fr.)	•				•	107 Stimmen
Für weniger				•	•	•	20 Stimmen.

herr Präsibent. Bei biesem Anlasse muß ich einen schweren Tadel aussprechen, der nicht diesenigen Mitglieder trifft, welche anwesend sind, sondern diesenigen, welche sich mahrend der Sigung entfernten, daß, während diesen Morgen beim Namensaufrufe 182 Mitglieder anwesend waren, gegenwärtig nur 127 stimmen. Es wurde für die heutige Sigung bei Eiden geboten und ich muß daher als Präsident meinen schweren Tadel wiederholen.

Da sich barüber Zweifel erheben, ob biese Abstimmung ganz reglementsgemäß sei, so fragt bas Prasibium an, ob man auf bieselbe zurucksommen und eine neue Abstimmung über bie Frage bes Betrages ber Anleihenssumme vornehmen wolle.

Fischer, Regierungerath, ftellt ben Untrag, es bei ber ftattgehabten Abstimmung bewenden zu laffen.

Für eine neue Abstimmung	76 Stimmen.
Dagegen Für den Antrag bes herrn Mühlheim	"
(1,500,000 Fr.)	Minderheit.
$(1,300,000 \Re r.)$	123 Stimmen. Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Scholl	Handmehr.

S. 2.

Die hievor erwähnten außerordentlichen Ausgaben werden durch Hulf eines Anleihens bestritten, das successiv per Amortissation wieder zu beden ist. Bu diesem Zwede wird ein Amortissationsfond nach hienach folgenden Borschriften gebildet, dessen Ertrag ausschließlich fraglicher Bestimmung zugewendet wird.

Simon. Ich erlaube mir über biesen Paragraphen eine Bemerkung, die zwar nur die Redaktion betrifft. Ich weiß nicht, ob ich das Berhältniß richtig auffasse, wie es vorliegt. Es handelt sich also um die Deckung der außerordentlichen Ausgaben für 1853 mittelst eines Anleihens auf dem Wege der Amortisation. Ich sinde nun, das Wort "Amortisationsfond" set gar nicht am Orte, und glaube, der ganze Nachsat des §. 2 könnte wegbleiben, indem es dann im folgenden Paragraphen heißen würde: "Das Anleihen geschieht u. s. "" und dann fäme die Amortisation, die nicht einen Fond bildet, sondern es wird jährlich etwas erhoben, um das Anleihen allmälig abzuzahlen. Ein eigentlicher Amortisationsfond wird aber nicht kreirt, am wenigsten durch Ausgabe von Schuldscheinen, sondern wenn man wirkliche Realitäten einschießt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe mir die Sache so vorgestellt: es würde eine Kasse gebildet, die einerseits die nöthigen außerordentlichen Ausgaben bestritte und andererseits die außerordentlichen Steuern in Empfang nähme, um damit theils Jinse, theils Kapital zurüczubezahlen. Die ganz gleiche Operation, welche wir gegenwärtig vor uns haben, machte ungefähr der Kanton Zürich seiner Zeit, als er ein ungeheures Straßennet, das über vier Millionen kostete, ausssühren wollte; ein ähnliches Versahren wurde bei'm Baue des dortigen großen neuen Spitals befolgt. Der genannte Kanton war so wenig als wir im Falle, diese Ausgaben aus den vordentlichen Einnahmen zu bestreiten, sondern sein Büdget enthielt jeweilen einen besondern Anhang, wie viel der Staat im betressenden Jahre beizutragen habe. Ungefähr in dieser Weise dachte ich zu progrediren, und es wurde daher der Ausdruck "Amortisationssond" gewählt. Ich glaube, es sei nicht viel Anderes als dieß und bleibe daher bei der Redaktion des Entwurses, mit der Ausnahme, daß das Wörtchen "per" in "durch" umgewandelt werde.

Abstimmung:

§. 3.

Die Bildung des Amortisationsfonds geschieht durch Aussgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen, jeder im Kapitalsbetrage von 1000 Franken. Sie werden nur nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses ausgegeben und sollen den Zinösuß von 4 Prozent nicht übersteigen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diefer Paragraph wird nothwendig eine fleine Modifitation erleiden,

wenn ber soeben erheblich erklärte Antrag besinitiv genehmigt werden sollte, und ich empfehle Ihnen daher benselben unter biesem Borbehalte.

Simon. Der S. 3 murbe einfach folgenbermaßen redigirt: "Das Unleihen geschieht u. f. f." (Das Uebrige, wie im Entwurfe.)

Revel. Es ware auch gut, wenn dieses Anleihen ben minder Bermöglichen zugänglich gemacht wurde, damit die einsfachen Partifularen dasselbe ebenso gut benuten könnten, als die Kapitalisten und die Banquiers. Man sollte deßhalb die Aftien auf 500 statt auf 1000 Franken festsetzen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Folgerichtig mit bem vorhergehenden Beschlusse bes Großen Rathes kann es nicht wohl anders heißen, als wie die Redaktion von Herrn Altlandammann Simon vorgeschlagen wurde, sonst würde es den Zusammenhang stören. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so bitte ich, nicht zu übersehen, daß wir gegenwärtig den neuen Münzsuß haben und daß die neuen Franken nicht mehr die gleiche Summe repräsentiren wie die alten. Indessen widersetze ich mich nicht, wenn man den Antrag in dem Sinne erheblich erklären will: der Regierungsrath sei ermächtigt, auch halbe Aktien auszugeben.

Revel erklärt fich bamit einverstanden.

Mit den zugegebenen Modififationen wird ber §. 3 durch bas handmehr genehmigt.

§. 4.

Die eigenen verfügbaren Staatsfapitalien bes Stammvermögens follen fo weit möglich zu Anschaffung erwähnter Staatsschulbscheine vorerst verwendet werden.

Der Mehrbebarf wird burch Benutung bes Staatsfredites vermittelft sonstiger Ausgabe ber Staatsschuldscheine herbeigeschafft.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 5.

Die Rückzahlung und successive Ausgleichung bes Amortissationsfonds geschieht durch Erhebung von Ertrasteuerquoten von $^{1}/_{10}$ bis $^{2}/_{10}$ pro mille der diresten Steuern.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Entsprechenb früher beschloffenen Mobisitationen sind auch in diesem Paragraphen die Worte "Ausgleichung bes Amortisationsfonds" zu ersehen durch "Deckung des Anleihens." Was die Erhebung der außerordentlichen Steuer betrifft, so läßt der vorliegende Paragraph zwischen $^{1}/_{10}$ und $^{2}/_{10}$ die Fakultät, und zwar in dem Sinne, daß der Große Rath selbst als einzig kompetente Behörde in jedem Jahre das Nähere bestimmen wird, je nachs dem man glaubt, es sei eine größere oder kleinere Quote zu beziehen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich Namens der Kommission den Antrag zu stellen, es möchte ein Zusat in dem Sinne aufgenommen werden, daß die Ertrasteuerquote jeweilen nicht bei Anlaß der Büdgetsberathung, sondern im Herbste des laufenden Jahres zu bestimsmen sei und zwar mit Rücksicht auf die Ergebnisse des betrefsfenden Jahres.

Mühlethaler. Da wahrscheinlich zu bem Zwecke, ben man bereits bei §. 1 im Auge hatte, später große Summen erforderlich sind und es wünschbar ist, das Anleihen sobald als möglich abzutragen, so möchte ich den Antrag stellen, das Maximum der Steuerquote auf 3/10 pro mille festzusetzen. Denn

wenn gunstige Berkehrsverhältnisse eintreten, so fällt eine solche Steuer in einem guten Jahre weniger schwer als in einem schlechten Jahre 1/10 pro mille ober noch weniger.

Tscharner zu Kehrsat. Ich könnte biese Ansicht nicht theilen. Unsere Leute werden finden, 1/10 und 2/10 pro mille sei genug. Hingegen möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, was unter der direkten Steuer verstanden sei, welche dieses Defret in Aussicht stellt. Man könnte sagen, unter der direkten Steuer sei nur die Grundsteuer begriffen und dagegen müßte ich mich verwahren, denn es sind noch andere Gegenstände, welche darunter gehören.

Simon. Wenn man später die Redaktion genauer festseten wird, so wird es sich zeigen, daß man die §§. 5 und 6 in einen Paragraphen verschmelzen kann. Man kann sagen: die Berzinsung und successive Rückzahlung des Anleihens geschehe durch Erhebung von Ertrasteuerquoten von dem und dem Betrage. Bei diesem Anlasse möchte ich nur die Bemerkung beisügen, daß der Ertrag der direkten Steuern sich auf ungefähr 800,000 Fr. beläuft. Wenn Sie nun 1/10 pro mille erheben, so beträgt es 80,000 Fr.; der Jins des Anleihens zu 4 Prozent kommt auf 52,000 Fr., und so haben Sie alle Jahre fast 3 Prozent, welche Sie auf die Amortisation verwenden können, — immerhin eine sehr sich die Amortisation verwenden können, daß sich die Inse von Jahr zu Jahr vermindern und jährlich mehr auf die Amortisation verwendet werden kann. In andern Staaten verfährt man mit der letztern nicht so schnell, sondern man glaubt mit 1 Prozent jährlich genug zu ihun. Ich din daher der Ansicht, 1/10 pro mille sollte genügen.

Revel. Ueber viesen Artifel habe ich zwei Bemerkungen zu machen: die erste besteht barin, daß der Große Rath sich nicht die Hände binde, sondern sich das Recht vorbehalte, am Ende des Jahres den Betrag der außerordentlichen Steuer zu bestimmen. Es braucht jest nur diese Besteuerung grundsählich beschlossen, uwerden, ohne sedoch ein Maximum oder Minimum sestzusesen. Meine zweite Bemerkung betrifft den Jura: würde der vorliegende Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung augenommen, so müßte der neue Kantonstheil einen höhern als den in der letzten Session bestimmten Untheil bezahlen. In dieser Hinsicht muß man bei dem frühern Beschlusse verbleiben, und deßhalb in diesen Paragraphen den Vorbehalt aufnehmen, daß, in allen Fällen, der Jura nur in dem durch das betressende Dekret sestgesetzen Verhältnisse von 2/11 zu bezahlen habe.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. hingegen fest barauf halten, ein Maximum und ein Minimum zu bestimmen, und zwar namentlich mit Rudficht auf die Beruhigung bes Lanbes, bamit man nicht glaube, es könnte bem Großen Rathe einmal einfallen 1/2 pro mille ober noch mehr zu beziehen. Es bleibt allerdings bem Großen Rathe vorbehals ten , Die Steuer felbst zu bestimmen , bagegen halte ich es für zwedmäßig und angemessen, hier bereits eine Norm festzusenen. Im S. 7 ist der Grundsat ausgesprochen, das Unleihen solle spätestens bis 1866 gedeckt werden, und folgerichtig muß daher eine Norm aufgestellt sein, um barnach zu verfahren. Ferner muß ich die von einer andern Seite ausgesprochene Unficht unterstügen, daß wir uns auf sehr leicht mögliche außerordentliche Ausgaben noch anderer Art gefaßt machen follen, und ich möchte baher nicht jett schon in ber Erhebung einer Steuer zu weit geben. Wenn andere Umftande eintreten follten, so find wir bann frob, die Saiten nicht allzu ftark gespannt zu haben; ich könnte daher dem Antrage bes herrn Muhlethaler nicht beis pflichten. Im ersten Entwurfe ging man bei Festsetzung des Marimums bis auf 3/10 pro mille, aber weder der Regierungsrath noch die Staatswirthschaftskommission schloß sich diesem Borfchlage an. Bas die Bemerkung bes herrn Revel betrifft, bag ber Jura nur in bem bestehenben Berhaltniffe beitragen foll, fo versteht sich bas von felbst, daß nach Festsegung bes Berhältnisses von 2/1 zu 9/11 durch den Großen Rath nach diesem Makstabe verfahren werden soll. Ich glaube daher, das Amendes ment des Herrn Revel sei überflüssig, er sollte sich mit dieser

Erklärung, die ich Namens bes Regierungsrathes hier abgebe, begnügen können. Endlich in Betreff bes von herrn Tscharner geäußerten Zweifels über die Ausdehnung der direkten Steuer verweise ich einfach auf unser Steuergeset, so wie auf die Staatsrechnungen und Büdgets seit 1846, wo unter den direkten Abgaben neben der Grundsteuer auch die Rapital und Ginskommenssteuer aufgezählt ist Ich empfehle Ihnen daher den S. 5 mit der zugegebenen Modifikation.

Revel. Die Erklärung bes herrn Berichterftattere ift mir genügenb; ich ziehe also meinen ben Jura betreffenben Antrag gurud.

Abstimmung:

Handmehr. Gr. Mehrheit.

Minderheit.

S. 6.

Der Ertrag ber Extrasteuer wird ausschließlich bem Amortis sationsfond zugewendet und zwar

a. zu Bezahlung ber Binse ber aufgenommenen Kapitalien,

b. zu Rüdzahlung ber ausgegebenen Staatsobligationen nach Maggabe bes verfügbaren Kaffenbestandes bes Amortisationsfonds.

Unter Borbehalt ber Rebaktion im Sinne bes von herrn Simon gestellten Antrages (Berfchmelzung mit §. 5) burch bas handmehr genehmigt.

§. 7.

Ueber die Serieneintheilung für die Rückahlung wird der Regierungsrath ein besonderes Regulativ erlassen, in der Weise, daß die lette Rückahlung längstens dis zum 1. Januar 1866 erfolgen soll. Es wird über den Amortisationssond eine besondere Rechnung geführt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In diesem Paragraphen wollte man die Beruhigung geben, daß man die Schuld nicht auf hundert und ein Jahr hinausziehen wolle. Was hingegen die Details der Ausführung betrifft, so ist es Sache des Regierungsrathes, nicht des Großen Rathes, die nöthigen Regulative zu erlassen. Die Behörde wird sich nach vorhandenen Bedürfnissen richten mussen, die jest noch nicht bekannt sind.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 8.

Der Regierungsrath wird beauftragt, jährlich über ben Fortgang ber Amortisation zu handen des Großen Rathes bei Ablage ber Staatsrechnung Bericht zu erstatten. Der Große Rath behalt sich vor, die nach §. 5 erwähnte Steuerquote bei ber jeweiligen Büdgetberathung zu bestimmen.

Genehmigt, wie oben, unter dem Borbehalte, daß der Schluffat mit dem erheblich erklarten Antrage der Staatswirths schaftsfommission in Einklang gebracht werbe.

§. 9.

Der Regierungerath ift mit ber Bollziehung und weitern Ausführung biefes Defretes beauftragt.

Dhne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

Der Große Rath bes Rantone Bern,

in Betracht ber Nothwendigkeit, ju Bestreitung berjenigen Staatsausgaben, welche nicht jum orbentlichen Dienste gehören, besondere Geldmittel anzuweisen,

auf angehörten Bortrag bes Regierungerathes,

beschließt:

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Im Titel find bie Worte: "zu einem Amortisationsfond" ju ftreichen.

Mit biefer Modififation burch bas Sandmehr genehmigt.

(Schluß ber Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaftion:

Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag ben 26. Mai 1853, Morgens um 8 Uhr.

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Antoine, Beutler, Bhend, Bron, Carlin, v. Effinger, Fischer in Bern, Friedli, v. Graffenried zu Kirchdorf, Hubler, v. Känel, Leuenberger, Johann, zu Bußwyl; Moser, Jakob, im Teuffenthal; Müller, Chr., zu Unterseen; Rieder, Ritschard, Rothlisberger, Gustav, zu Walfringen; Siegenthaler, Steiger, Oberst; Steiner, Stocker, Widmer, Wyß zu Alchenstorf, Rickli, Fischer im Eichberg, und Studer; ohne Entschuldigung: die Herren Bach, Bechaur, Botteron, Brandt, Büsberger, Droz, Dür, Egli, Gautier, Gerber, v. Graffenried, Stabsforstmeister; Hoser zu Hasle, Raiser, Kanziger, Kilcher, König, Lehmann, Samuel, Handelmann; Lenz, Manuel, Matthys, Meier, Morel, Moser, Rechtsagent; Mossmann, Münger, Nouvion, Rebmann, Sechäagent; Mossmann, Münger, Nouvion, Rebmann, Sechäenbach, Röthlisberger, Isak; Küedi, Sahli zu Murzelen, Schären, Schmalz, Wirth; Schüpbach, Schürch, Stettler, Bezirkstommandant; Stockmar und v. Stürler zu Jegenstorf.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

39

Tagesorbnung:

Endliche Redaktion des Dekretes über Aufnahme eines Unleihens zu Dedung ber außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1854.

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter. Der §. 1 blieb unverändert, da sämmtliche bei demselben gestellte Anträge verworfen wurden. Bei §. 2 wurde die Streichung des zweiten Sases vorgeschlagen, indessen fand der Regierungsrath, die gänzliche Streichung sei nicht zweckmäßig; doch ist die Redaktion nun so eingerichtet, daß sie, wie ich glaube, ganz mit demjenigen übereinstimmt, was der Große Rath wünschte. Der zweite Sat würde demnach lauten, wie folgt: "Zu diesem Zwecke wird eine Schuldentilgungskasse gebildet und unter gestrennte Verwaltung gestellt."

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei S. 3 wurde der Bunsch ausgesprochen, den Eingang des Paragraphen also abzuändern: "Das Anleihen geschieht u. s. w." Ferner wurde beantragt, den Regierungsrath zu ermächtigen, unter Umständen auch halbe Aftien auszugeben. Der angeführten Abänderung der Redaktion ist nun entsprochen und zudem ein Zusat folgenden Inhaltes beigefügt: "Der Regierungsrath ist auch zur Emission von halben Aftien von 500 Franken ermächtigt."

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der S. 4 bleibt unverändert, dagegen wurde bei S. 5 der Antrag erheblich erklärt, die Worte "Ausgleichung des Amortisationsfonds" — zu ersehen durch "Deckung des Anleihens." Die Staatswirthschaftskommission beantragt ferner: zusakweise die Bestimmung beizusügen, daß die Extrasteuerquote jeweilen in der Herbststung des Großen Rathes für das laufende Jahr zu bestimmen sei. Auch der obigen Redastionsveränderung ist nun Rechnung getragen; ebenso wird in Folge eines später gestellten Antrages der S. 5 mit dem S. 6 verschmolzen; dagegen fand es die vorberathende Behörde nicht passend, daß die Bestimmung der Steuerquote jeweilen in Herbststsung des Großen Rathes stattsinden solle, weil die Herbstssung disdenn in Berlegenheit fommen könnte. Man hielt es daher für das Passenbste, hierüber gar nichts zu sagen, sondern es dem Großen Rathe anheimzustellen, die Steuerquote im Laufe des Jahres sestzusehen, so daß derselbe freie Hand hat, dieß auf die Herbstssung zu versparen.

Simon. Ich versuchte, eine andere Redaktion aufzustellen, welche kürzer als diejenige des Entwurfes ist und die ich dem Großen Rathe vorzulegen so frei bin. Die §s. 5 und 6 würden folgendermaßen zusammengezogen: "Die Verzinsung und successive Rückzahlung dieses Anleihens erfolgt durch Erhebung von Ertrasteuerquoten von 1/10 bis 1/10 pro mille der direkten Steuer. Der Große Rath wird jedes Jahr die zu erhebenden Ertrasteuersquoten bestimmen, welche einzig zu obigen Zwecken zu verwenden sind."

Herr Berichterstatter Ich habe nur zu bemerken, daß die Berwendung der Ertrasteuer in erster Linie zu Bezahlung der Zinse der aufgenommenen Kapitalien, sodann zur Rüdzahlung der letztern selbst geschieht. Ich könnte zugeben, daß die Worte: "Die Verzinsung und successive Rüdzahlung"— an die Spise des Paragraphen aufgenommen werden. Das Wichtigste war mir, daß das Anleihen dekretirt werde, für den Rest mache ich gar keine große Schwierigkeiten, und wenn der Große Rath sindet, die von herrn Simon vorgeschlagene Redaktion sei vorzuziehen, so widersetze ich mich nicht. Einstweilen halte ich an der Redaktion fest, wie ich sie vorschlug.

Abstimmung:

Für die Redaktion des Regierung srathes 45 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Der §. 7 (nun 6) bleibt uns verändert; dagegen wird der zweite Sas des §. 8 (nun 7) gestrichen und der Titel des Defretes lautet nun folgendermaßen: "Unleihen zu Dedung der außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1854."

Dhne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Präsident. Wie bereits gestern bemerkt wurde, halte ich dafür, daß der vorliegende Gegenstand eigentlich ein Beschluß, kein Geset ist, so daß derselbe einer doppelten Berathung nicht bedarf. Auch frühere Beschlüsse über Anleihen wurden nie einer zweiten Berathung unterworfen. Es wäre vielleicht bester, man würde als Titel einfach "Beschluß" statt "Dekret" seben. Wenn kein Wieerspruch erfolgt, so ist die Genehmigung des vorliegenden Beschlusses nun desinitiv.

herr Berichterstatter. Ich gebe bieß zu, so daß es gang übereinstimmend mit frühern Anleihen gehalten wird.

Dhne Ginsprache durch bas handmehr genehmigt.

Defret

über

ben Bezug der bireften Steuern und bie Führung ber Grundsteuerregister.

(Erfte Berathung.)

(Das Gutachten ber seiner Zeit niedergesetten Spezials kommission wird verlesen.)

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter. Herr Präsibent, meine Herren! Sie wissen, daß bei Einführung ber direkten Steuern im Jahre 1847 in unserm Kantone die erste Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu Tage kam. Nachdem man mit dem Steuergesetze von 1847 einige Erfahrungen gemacht hatte, sah sich der damalige Große Rath veranlaßt, einige Mobisstationen zu tressen und am 29. Mai 1849 wurde ein nur aus vier Paragraphen bestehendes Dekret erlassen, welches einige sehr wesentliche Abänderungen über das Steuerwesen und namentlich über den Schazungsmodus enthält. Durch dieses Dekret wursden denn auch dem Regierungsrathe besondere Bollmachten erstheilt, die nöthigen Detailsverordnungen zu erlassen, wovon die Behörde Gebrauch machte, indem sie bereits unterm 6. Juni gl. I. eine Bollziehungsverordnung über das Bersahren bei der Schazungsrevision erließ. Ueber das letztere Dekret entstanden hin und wieder Klagen, was den Regierungsrath indessen hin und wieder Rlagen, was den Regierungsrath indessen nicht hinderte, zu progrediren und eine Schazungskommission von 15 Mitgliedern aufzustellen, welche die Schazungen des ganzen Kantons zu revidiren hatte. Sie begann ihr Wert zuerst mit dem Amtsbezirk Bern, der gleichsam zum Probstück diente, wenn ich mich so ausdrücken darf, um bei andern Amtsbezirken als Grundlage zu dienen. Die Kommission versammelte sich hier und revidirte die Schazungen mehrerer Gemeinden des Bezirks, nachdem sie sich in drei Sektionen von je 5 Mitgliedern getheilt, um die fernern Schazungen im Kantone vorzunehmen. Ihre Ausgade war nun, die Revision der Schazungen von Gemeinde zu Gemeinde vorzunehmen.

1849 konnte bie Rommiffion von der Klassifikation abgehen, indem fie fich darauf beschränfte, den Guterfompler zusammen zu nehmen, indem man dieses Berfahren hauptsächlich aus bem Grunde vorzog, weil die Erfahrung lehrte, daß wenn auch die Rlaffififation richtig war, man sich dennoch hier und da bei der Eintheilung der Guter in Klassen Abweichungen erlaubte und Daber der Zwed insofern nicht erreicht murde, als einzelne Guter nicht in die Rlaffe eingereiht murden, in welche fie gehörten. In der Folge fand man es für paffender, fich fo viel als möglich Dem Syfteme von 1847 anzunähern, ohne fich ftreng an dasfelbe ju binden. Mit dieser schweren und koftspieligen Operation, ba fie bei 12,000 Fr. a. W. kostete, befaßte sich die Kommission wenigstens drei Monate; ihre Arbeit blieb aber unvollendet und der Regierungerath ging nicht weiter. Auch die gegenwärtige Berwaltung magte es nicht, auf diefer Basis vorzuschreiten, da sie hörte, man sei hierüber im Lande sehr verschiedener Unsicht. Bor Allem glaubte fie, ein neues Steuergeset bearbeiten und erst nachher zu einer Revision der Schatzungen schreiten zu sollen. Die Finanzdirektion bemubte sich, dieser sehr schwierigen Aufgabe nachzukommen und fuchte in dem Ihnen früher mitgetheilten Entwurfe ein billiges Berfahren bei den Schatzungen aufzuftellen, welches den Behörden nicht ju fehr die Sande binde und antererfeits das Intereffe des Fistus mahre. Der Große Rath fand, der Entwurf sei nicht sofort zu behandeln, sondern setzte zu bessen näherer Prüfung eine Kommission nieder, aus deren Berichte Sie soeben entnahmen, daß sie namentlich auf die Grundlagen von 1847 jurudzufommen municht und einen großen Werth auf die Klaffifikation fest. Indeffen wiederhole ich auch hier: wenn die Mitglieder der Kommission mit der Ausführung ju thun gehabt hatten, so murden fie mahrscheinlich nicht biefen Werth barauf legen. Unter biefen Umftanden beschloß ber Res gierungerath, vorderhand gar nichts zu unternehmen, fondern bei der bisherigen Gesetzgebung im Allgemeinen zu bleiben und Die Revision nach bestehenden Gefetzen und Defreten vorzunehmen. Daber ift benn auch bas vorliegende Defret nicht viel Underes als eine Erganzung der bieberigen Steuergefengebung. Es fommt in bemfelben wenig ober nichts vor, bas mit ber lettern in Widerspruch ftande, Da es lediglich einige Erganzungen des Berfahrens bei Einrichtung ber Steuerregister und bei bem Steuerbezuge enthalt, weil man findet, dieselben seien in einer Reihe von Gemeinden fehr nothwendig. 3ch fann hier beifügen, daß ungefähr % unferer Gemeinden den Aufträgen der Behors ben, betreffend das Steuerwesen, febr fleißig und bereitwillig entgegenkommen und alles mit möglicher Genauigkeit zu erfüllen suchen, mahrend ungefahr 1/10 ber Gemeinden sich — ich will nicht geradezu fagen, renitent, boch gleichgultig babet zeigt. Die Finanzdireftion hatte bei Entwerfung Diefes Defretes na mentlich auch den Zwed im Auge, um die nachläßigen Gemeinben jur Pflichterfüllung anhalten ju können; man gloubte bieß gegenüber ben fleißigen und pflichtgetreuen Gemeinden schuldig gu schuldig zu sein. Der Regierungerath hielt es, wie gesagt, bei biefer Sachlage für angemeffen, bis man noch etwas mehr Erfahrung in der Sache habe, nicht mit tiefer eingreifenden Vorlagen über bas Steuerwesen aufzutreten, namentlich auch in Berudfichtigung bes Umftandes, daß die Sahreszeit schon fehr vorgerudt ift, indem der Bezug der Steuer bevorfteht, mahrend ein eigentliches Steuergeset zweimal berathen werden muß. Ein Mitglied der Kommission bemerkte namentlich, der dem Großen Rathe in der letten Session vorgelegte Entwurf sei zu fiskalisch eingerichtet. Run, wenn ein Steuergeset nicht fiofalisch eingerichtet fein barf, fo weiß ich bann nicht, wie man es einrichten. foll. 3ch schöpfte aus ber ftatigehabien Diskuffion bie Uebergeugung, daß fein Steuergefet mehr Anflang fanbe, ale ein folches, bas ben Betreffenben Steuern aus ber Staatetaffe in Aussicht stellen murde, aber wie die Staatsverwaltung babei bestehen murde, das ist eine andere Frage. Einzelne Paragraphen aus dem bisher Bestehenden herauszureißen, fande sowohl der Regierungsrath als die Finanzdirektion sehr bedenklich, so daß es am Besten sein durfte, den frühern Entwurf einstweilen bei Seite zu legen und fich im Allgemeinen an die bisherigen Borschriften zu halten, mit bem Borbehalte, Die beantragten Ers ganzungen an benfelben vorzunehmen. 3ch ftelle baher ben Uns

trag, Sie möchten in bie Berathung bes vorliegenben Entwurfes eintreten und benfelben artifelmeife behandeln.

Simon. Die vom Großen Rathe niedergesette Spezialfommiffion gab mir den Auftrag, bem schriftlichen Gutachten berselben einige Worte beizufügen. Ich fann mich babei um so fürzer fassen, als ber ursprüngliche Gesepesentwurf bereits zurudgezogen murde. herr Prafident, meine herren! Die Koms mission versammelte sich am 6. April, in der Aussicht, am betreffenden Entwurfe aufällige Aenderungen vorzunehmen. Sie versammelte fich nicht unvorbereitet, sonbern bie Mitglieber machten es sich zur Pflicht, bei ihren Mitburgern Erfundigungen einzuziehen, um bie verschiedenen Unsichten und Stimmen ber öffentlichen Meinung über ben Entwurf zu vernehmen, fo daß bas Resultat ihrer Berathungen nicht nur als bas Ergebniß ihrer individuellen Unfichten, fondern mehr oder weniger als der Ausdrud ber Buniche vieler Mitburger gu betrachten mar. Wie Sie dem schriftlichen Bortrage entnahmen, entschied fich die Kommission einstimmig dabin, daß fie dem neuen Systeme nicht bas Wort reben fonne, sondern demjenigen der Klaffififation ben Borzug geben muffe. Sobald nun die Grundlage eines Gefetes einmal burchaus veranbert murbe, fo mar es unmögs lich, mehr in die Details deffelben einzutreten; denn wenn man die Details eines Gesetzes berathen will, fo muß man vor Allem mit beffen Grundlagen einig fein. Die einzelnen Bestimmungen gaben baber nicht Unlag zu langen Erörterungen; ich bin fo frei, einige ber mefentlichen Puntte gu berühren. Sinsichtlich ver Schuldenabzüge wurde gefunden, daß diese auch gegenüber dem fremben Gläubiger fatifinden sollen, denn es ist unbilig, daß man nur gegenüber dem inländischen Gläubiger solche Abs guge zuläßt. Wenn man von bem Grundfage ausgeht, eine reine Bermögenösteuer aufzustellen, so ift nur als Bermögen gu betrachten, was nach Abzug ber Schulden übrig bleibt, mag man es biesem ober jenem schuldig sein. Die Kommission hielt bafür, es sei an der Zeit, diese Unbilligkeit aufzuheben. Bei ber Rapitalsteuer gingen die Ansichten nur in untergeordneten Punften auseinander; in der Sauptsache mar die Kommission einig. Gine Spaltung zeigte fich g. B. darin, daß man auf der einen Seite die Fremden gehörenden Rapitalien nicht der Steuer unterwerfen wollte, mahrend die Mehrheit einen ents gegengesetten Standpunkt einnahm, weil auch die auswärtigen Eigenihumer bes Schupes ber Gefete fur ihr in unferm Lande angelegtes Rapital genießen und dem Staate sonst Nachtheile erwachsen könnten. Bas die Besteurung ber Obligationen betrifft, so mochte die Kommiffion dieselbe ebenfalls einstimmig bei Seite laffen und der Schluß des Gutachtens ging also dabin, ber Regierungerath mochte bem Großen Rath einen andern Ents wurf vorlegen, der auf die angeführten Berbesserungen und Modifikationen Rucksicht nehme. In den letten Tagen wurde nun von Seite der Finanzdirektion ein Entwurf ausgearbeitet, und ausgetheilt. Die Kommiffion mußte fich vor Allem Die Frage vorlegen, ob fie auch biefen neuen Entwurf zu begutachten habe. Sie glaubte diese Frage verneinen zu sollen, weil der Große Rath ihr den Auftrag ertheilte, den erften Entwurf zu prufen, und sowie derselbe verworfen werde, set auch ihr Pensum er-loschen. Was ich nun ferner anzubringen so frei bin, ift nicht als bas Resultat ber Berathungen ber Kommiffion, sondern als ver Ausdruck meiner individuellen Ansicht zu betrachten. Herr Prästent, meine Herren! Ich muß den Gang, den dieses Gesschäft nahm, sehr bedauern. Wir befinden uns wieder in der Lage, in den letzten Tagen der Großrathösession ein Geset zu behandeln, welches biefen Sommer absolut ins Leben treten muß. Die Nothwendigfeit einer neuen Schatung ift ba, und es ift dieser Entwurf, wie er uns heute vorliegt, burchaus nicht ben Unfichten gemäß, die die Kommission ausgesprochen. Ich muß als Restultat von Besprechungen mit fachtundigen Personen beifügen, daß man sindet, die geäußerten Bünsche seien nicht berücksichtigt worden; die Berbesserungen, welche der Entwurf enthalte, bestreffen nichts Anderes, als Disziplinar = und Polizeimaßregeln; der Unbilligkeit beim Bezuge der Kapitalsteuer sei nicht abges holfen. Go muß ich mit widerftrebendem Bergen, gezwungen durch die Umftande, jum Gintreten ftimmen. 3ch bedaure, bag

man nicht früher hand an's Werk gelegt und nicht in ben ersten Tagen ber Großrathsseffion ben Gegenstand bem Großen Rathe vorgelegt hat.

v. Werdt. Ich bedaure fehr, gegen ben herrn Finangs birektor auftreten zu muffen, beffen Berbienfte um unfer Finangs wesen ich vollkommen anzuerkennen und zu würdigen weiß; aber ich glaube, ich sei es als Mitglied der Kommission der Versammlung schuldig, auch einen kurzen Bericht mitzutheilen, wie es in der ganzen Angelegenheit ging. Herr Prafident, meine Berren! Sie erinnern sich, daß bei Behandlung der Eintretenssfrage in Betreff des frühern Entwurfes die Bersammlung beschloß, eine Spezialkommiffion zu ernennen, mit dem Auftrage, ben frühern Entwurf zu prufen und in einer fpatern Situng Bericht zu erstatten. Diese Kommiffion mar ein einziges Mal beieinander und befaste sich in Gegenwart des Herrn Finanz-direktors einzig mit der Hauptfrage, über die soeben Herr Alt-landammann Simon Bericht erstattete. Man ging in der bestimmten Erwartung auseinander, daß uns das Präsidium noch vor diefer Großrathösigung einmal einberufen werde, damit fich die Mitglieder über die Details des Entwurfs aussprechen können. Das geschah nicht, sondern man sagte, es werde eher der Fall fein, daß wir im Laufe diefer Seffion zusammenkommen. Um ersten Tage derfelben fragte ich den herrn Prasidenten, wann wir zusammenfommen werden, und zu meinem großen Erstaunen vernahm ich, es fei bieg nun unnöthig, indem ber Berr Finangdirektor ben der Kommission überwiesenen Entwurf zurückgezogen habe und und ein neues Projekt mitgetheilt werde. Ich halte also dafür, daß es der Kommission rein unmöglich war, die Aufgabe, welche ihr der Große Rath übertrug, zu erfüllen und muß offen gestehen, daß ich beim Berlesen des Berichtes der Rommission das Eine und Andere fand, an das ich mich nicht mehr erinnerte. Ich stelle daher den Antrag, in das vorliegende Defret, das nach meinen Begriffen nichts anderes, als eine Bollziehungsverordnung oder Polizeivorschrift für die Steuerbeamten ift, nicht einzutreten, fondern entweder der Finangdirektion den Auftrag zu ertheilen, in einer nachsten Stung (in dieser wird es faum mehr möglich fein, aber vielleicht ein paar Tage vor bem Bundesfeste) einen neuen Entwurf vorzulegen, ber ben Bunfchen, welche schon in ber frühern Seffion und im Schoofe der Rommiffion ausgesprochen murben, Rechnung trage, ober es fei ber frühere Entwurf vorzulegen, um in deffen artifelweise Berathung einzutreten.

v. Wattenwyl zu Diegbach. Ich bin mit bem Antrage Berrn v. Werdt einverstanden. Ich finde, die meisten Bebes herrn v. Werdt einverstanden. ftimmungen bes Entwurfes feien Bollziehungsfache und muffen nicht auf bem Wege ber Gesetzebung erlebigt werben; bagegen scheinen bie barin enthaltenen Abweichungen vom bisherigen Berfahren nicht zweckmäßig. Der Berr Berichterstatter bemerkte in seinem Eingangsrapporte, die Regierung halte es für paffen-ber, sich an die bereits bestehenden Borschriften anzuschließen, und über biefen Punkt mochte ich einige Auskunft erhalten. Wenn wir uns bei ben neuen Schapungen an die bisherigen Gefete anschließen, so gerathen wir babei in einen Biderspruch. Ich fann es mir nicht anders benfen, als daß ber Berr Bericht erstatter der Unsicht ift, man habe fich an die Gefete von 1847 und 1849 anzuschließen. Run frage ich: wenn eine Schatzung nach dem Gefete von 1847 vorgenommen murde, ob die Regierung dafür halte, es sei eine Revision nach dem Gesetze von 1849 vorzunehmen. Das Gesetz von 1847 und dasjenige von 1849 fteben in mehreren Puntten miteinander in Widerspruch und es scheint mir baher unmöglich, bag man fich den bestehenben Geseten anschließe, ohne selbst einen Widerspruch zu begeben. Das Geset von 1847 schreibt vor, es soll alle fünf Jahre eine Revision ber Grundsteuerschatzungen stattfinden; mahrend basjenige von 1849 sagt: wenn die Regierung finde, daß die Schatzung nicht zwedmäßig sei, so soll sie durch eine Zentralstommission eine neue anordnen. Also wenn die Schatzung nicht so ausfällt, wie die Regierung erwartet, so soll eine Zentrals kommission eine Ausgleichung vornehmen. Ein anderer Punkt betrifft die Klassisiation. Nach dem Gesetze von 1847 soll alles Grundeigenthum in Rlaffen eingetheilt werden, hingegen nach

ber Vollziehungeverordnung bes Jahres 1849 wird die Rlaffifitation im Falle einer Revifion aufgehoben. Es heißt im Art. 20 ber Berordnung vom 6. Juni 1849: "Für die Werthbestimmung ver Berdebnung vom 6. Junt 1849: "gur die Vertisdestimmung des einzelnen Grundstückes gilt keine Klassistation; die Kommission bestimmt den Werth eines jeden nach möglichst annäherns den Berhältnissen." Die Klassisstation kann daher in Folge einer Revision aufgehoben werden. Ein ferneres Beispiel liegt in dem Umstande, daß nach dem Gesetze von 1847 im Falle von Einstraten sprachen gegen Schatzungen von Seite der Gemeinden oder Partifularen die Sache auf dem Wege der gerichtlichen Entsicheidung erledigt werden soll, während nach dem Gesetze von 1849 solche Einsprachen auf bem Bege ber Abministrativent= scheidung erledigt werden. Endlich fann nach dem Gesetze von 1847 Jeder Ginfprache erheben, wenn er fein Eigenthum zu hoch geschätt glaubt; im Falle einer Revision fann er aber nur bann Einsprache erheben, wenn er im Berhältniffe zu den umliegenben Gemeinden eine zu hohe Schapung erlitten hat, fo daß man, wenn eine ganze Gegend zu hoch geschätt ist, nicht Einsprache erheben fann. Solche Widersprüche finden sich vor und ich muniche daher Auskunft darüber zu erhalten, ob die Regie-rung im Falle zu fein glaubt, die Steuerschatzungen nach Gefegen vorzunehmen, die miteinander im Widerspruche fteben. Wenn die Gemeindesteuern maßgebend sein sollen und eine Revision durch die Regierungsbehörden stattfindet, in Folge welcher die Schapung der Gemeindebehörde verandert wird, fo entsteht badurch ebenfalls ein nicht billiges Berhältniß, indem man in ben Gemeinden nach Schapungen fteuern mußte, Die nicht von Gemeindss, sondern von Regierungsbehörden ausgingen. 3ch ftimme zum Antrage des herrn v. Werdt.

herr Berichterstatter. Wenn ich es ber Spezialfommiffion nicht gang getroffen habe, fo glauben Gie ja nicht, baß irgendwie boser Wille dabei im Spiele gewesen sei. Das Bestreben war ba, ben geaußerten Bunschen nachzukommen, aber auch die Schwierigkeit war vorhanden und ich gestehe aufrichtig, daß ich eine Zeit lang ziemlich raihlos war, mas zu thun sei. Ich glaubte daher, es sei am passendsten, in Berücksichtigung ber vorgerückten Zeit diese sehr schwierigen Punkte im Allgemeinen unberührt zu laffen und da fortzufahren, wo die frühere Ber= waltung blieb, die Schapungen nicht mehr im Großen vorneh: men zu laffen, vorzüglich megen bes Roftenspunftes, fonbern auf der angenommenen Bafis fortzufahren und die Schapungen in den einzelnen Gemeinden vorzunehmen; ebenso da, wo begründete Reflamationen vorliegen, dieselben nach Billigkeit zu berücksichtigen. Durch diese Operation waren wir um eine große Erfahrung reicher geworben und dann hatte ich mir beffer gestraut, ein neues Steuergeset vorzulegen, welches geeigneter mare, den verschiedenen Bunfchen zu entsprechen, als der frubere Entwurf. - Es lag baber in ber Absicht ber vorberathenden Be= borde, einstweilen tein eigentliches Gefet vor ben Großen Rath zu bringen; sondern sich auf Disziplinarbestimmungen zu bes schränken, und dann später zu sehen, was zu beginnen sei. Namentlich hätte ich mich nicht getraut, von mir aus etwas Neues zu bringen, ohne den Rath von sachkundigen Mannern, welche sich mit der Revision befaßten, darüber zu vernehmen. Burden wir die Revision auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung vornehmen, so könnten wir später mit mehr Ersfahrung zu Werke geben. Das ift ber Grund, warum man unter den obwaltenden Umftanden auf diesem Fuße progrediren will; darin mag auch die Antwort auf die Frage des Herrn v. Wattenmyl enthalten fein. Um nun noch ein Wort über bie vorhandenen Schwierigkeiten anzubringen, mache ich darauf aufmerffam, daß in einigen gar nicht unwesentlichen Punkten Die Rommiffion felbst nicht einig war. Go waren g. B. die Unfichten über die Schuldenabzuge gegenüber auswärtigen Gläubis gern verschieden; auch war man theilweise ber Ansicht, man folle ben fremden Kapitalisten nicht besteuern, weil dieser sich sonst hüten möchte, sein Geld im Lande anzulegen. Ich gestehe, daß mich dieß erschreckte, denn in diesem Falle wurde der Staat eine große Einbuße erleiben, wenn man ben fremden Rapitaliften nicht belangen und doch bie Schuldenabzuge gestatten wollte. In biefer hinsicht schließe ich mich lieber der Unsicht bes herrn Notar Sofer an, ber die Abzuge nicht zulaffen will, und zwar aus

bem Grunde, weil burch biefelben bem Rredite nicht immer geholfen wird, fondern Berhaltniffe eintreten können, die demfelben fehr nachtheilig find. Indeffen unterziehe ich mich der überwies genden Gegenansicht, welche bie Schuldenabzuge gestatten will und diese waren baher auch auf bas frembe Kapital auszubeh-nen. Ein anderer sehr wichtiger Punkt betrifft die Frage ber Schabungen, wie weit dieselben auszudehnen seien. Auch hier-über find die Ansichten sehr verschieden. Ware die Kommission in eine artifelweise Berathung bes Entwurfes eingetreten, fo batte ich gerne manche Austunft über bie einzelnen Bestimmungen ertheilt, was bei einer bloß allgemeinen Berathung nicht möglich war. Bas die Besteurung der Obligationen betrifft, so bleibt es dem Großen Rathe anheimgestellt, dieselbe anzunehmen oder nicht. Ich hätte sehr gewünscht, man möchte sie annehmen, wie sie im frühern Entwurse enthalten ist; invessen könnte man diesen Gegenstand fallen lassen, ohne ben Zusammenhang des Ganzen zu kören. In Bezug auf das Berfahren bei den Schakungen und Klassisitätionen ware meine Ansicht diese gewesen, man sollte in jeder Gemeinde für jede Urt von Grundftud, Wiesen, Meder, Waldboden 2c. ein Minimum und ein Maximum aufstellen. Durch eine allzudetaillirte Klassistation wurde durchaus nicht geholfen, indem man fich öfter erlaubte, Gegenstände von einer Rlaffe in die andere ju verseten, so daß der Wille des Gesets gebers nicht zur Ausführung fam. Sodann war die Führung der Grundsteuerregister bei ben vielen Abtheilungen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Ich legte der Kommission einige Beispiele vor, woraus sie sich überzeugen konnte, mit welcher Unregelmäßigkeit an vielen Orten biese Register geführt wurden. Much darin lag ein Motiv, später eine grundliche Reform vorgunehmen und viele Manner vom Lande find damit einverstans ben, daß bie neu entworfene Einrichtung viel leichter mare als Die bisherige, bei welcher auf dem Register Stellen gestrichen, wieder anders eingetragen wurden u. dal. Das neue Berfahren murde weit mehr Gewähr darbieten. Was endlich das vorlies gende Defret selbst betrifft, so glaube ich, es könne zu keinerlei Besorgniß Anlaß geben. Daß man sich damit begnüge und von allem Weitern Umgang nehme, liegt gar nicht in der Absicht des Regierungsrathes und der Finanzdirektion; vielmehr wird diese den Gegenstand noch einmal zur Sand nehmen und den frühern Entwurf umarbeiten. Indeffen find Erganzungen der bisherigen Gesetgebung nothig und ich glaube, Sie konnen bem Regie-rungerathe ohne Rachtheil biesen Auftrag geben, unter bem Vorbehalte, später auf die Sache zurudzukommen.

Abstimmung.

Ein Vortrag bes Regierungsrathes schließt bahin, ber Große Rath möchte bie beiben Konkordate über gemei ne same polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen und über Bestimmung und Gewähr ber Viehhauptmängel auf ben 1. Juli 1853 in Kraft treten lassen, da bis zu biesem Zeitpunkte voraussichtlich ber Beitritt sämmtlicher Nachbarkantone erfolgt sein wird.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 696 ff. und Jahrgang 1853 Seite 109.)

Fischer, Direktor bes Innern, als Berichterstatter. Sie erinnern sich, daß die zwei vorliegenden Konkordate vom Großen Rathe bereits angenommen wurden, doch unter der Bedingung, daß auch die mitverhandelnden Kantone, namentlich die Nachdarskantone, ihren Beitritt erklären; der Regierungsrath erhielt zu diesem Behuse die Bollmacht, den Beitritt des Kantons Bern zu erklären, sobald berjenige der andern Kantone erfolgt sein werde. Bor einiger Zeit kam uns nun ein Schreiben der Regierung von Aargau zu, welche eine definitive Antwort von unserer Seite wünscht, womit gleichzeitig die Bemerkung versbunden war, die bortigen Behörden sinden beide Konkordate,

wie sie aus der letten Konferenz hervorgingen, angemessen. Ebenso kann ich beifügen, daß denselben auch Zürich, Freiburg und Solothurn beitreten und der Anschluß von Luzern, Neuensburg und Unterwalden ob dem Wald zu gewärtigen ist. Es ist absolut nothwendig, daß die beitretenden Kantone binnen Kurzem wissen, ob die andern nachfolgen werden. Unter diesen Umständen, nachdem von Seite einiger Kantone der Beitritt definitiv erklärt und zu hoffen ist, daß die übrigen folgen werden, nahm der Regierungsrath keinen Anstand, hier den Antrag zu stellen, Sie möchten die früher ausgestellten Bedingungen fallen lassen, da man sie in der Hauptsache als erfüllt betrachten kann, und von unserer Seite den Beitritt ebenfalls erklären. Jur Berhütung von Misverständnissen habe ich beizusügen, daß der Antrag auf sofortiges Inkrastireten nicht den Sinn haben soll, als treten die beiden Konfordate vom Tage des Beschlusses an sofort in Kraft, sondern wir erklären heute lediglich unsern Beitritt und der Tag des Inkrastiretens bleibt der bereits bestimmte 1. Juli nächsten. In diesem Sinne empsehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierung grathes wird ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Waldfantonnementsvertrag zwischen dem Staate und der Burgergemeinde Jens über die dortigen Einungswälder.

Diesem Bertrage zufolge sollen als freies Eigenthum verbleiben: dem Staate 15 Jucharten, der Burgergemeinde Jens 131 Jucharten 5776 Quadratfuß.

Der Regierungsrath und bie Domanenbireftion beantragen die Genehmigung Dieses Rantonnements, welche auch, empfohlen durch herrn Regierungsrath Brunner, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das handmehr erfolgt.

Strafnachlaß= und Strafumwandlungegesuche.

Peter Zybach, von Meiringen, gewesener Verwalter bes Grimselspitals, von ben Assisen bes Oberlandes am 13. Mai letihin wegen intellektueller Urheberschaft bes Verbrechens ber Brandstiftung ohne mildernde Umstände zum Tode verurtheilt, bittet durch seinen Vertheibiger um Umwandlung der Todesstrafe in lebenstängliche Verbannung aus der Eidgenossenschaft.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei beantragen Umwandlung der Todesstrafe in zwanzigjährige Kettenstrafe.

Sowohl tie Buschrift ber Kriminalfammer, welche bas Gesuch ber Umwandlung ber Todesstrafe in Kettenstrafe enthält, als die Bittschrift bes Bertheidigers, wird verlesen.

Bühler, Justizbirektor, als Berichterstatter. Ich muß vorerst erklären, daß das zulest verlesene Umwandlungsgesuch, welches der Bertheidiger, Herr Fürsprecher Matthys, einreichte, dem Regierungsrathe nicht vorgelegt werden konnte, weil es erst gestern Abend abgegeben wurde; gleichzeitig aber bin ich ebenfalls ermächtigt, zu erklären, wenn dasselbe bei Behandlung dieses Gegenstandes schon vorgelegen wäre, daß in Folge dessen der Antrag, welchen der Regierungsrath nun stellt, keine Beränderung erlitten hätte. Dies als einleitende Bemerkung. Der vorliegende Kriminalfall ist weitumher besprochen und verbreitet worden, er hat eine traurige Berühmtheit erlangt. Peter Zybach, seit vielen Jahren Berwalter des Grimsel-Sptials, wurde wegen intellektueller Urheberschaft des Brandes dieses Spitals in Untersuchung gezogen, und weil das Gericht keine Milderungsgründe annahm, selbst entgegen der Anschauungsweise des öffentslichen Anklägers, zum Tode verurtheilt. Auf das Thatsächliche bieses Falles hier weiter einzutreten, nachdem die Sache so

weitläusig im Gesuche bes Vertheibigers selbst auseinandergesetzt und auch im Vortrage bes Regierungsrathes berührt wurde, wäre wohl überflüssig und auch durchaus unnöthig; ich übergehe daher dasselbe und beschränke mich darauf, kurz die Gründe zu wiederholen, warum hier auf Umwandlung angetragen wird. Sie bestehen darin, daß bei diesem Verbrechen kein Menschenleben eingebüßt oder gefährdet wurde, daß kein anderes Eigenthum in Schaden oder Gesahr kam, daß der aus dem Brande entstandene Schaden vollständig gebeckt wurde, und daß endlich die Kriminalkammer selbst fand, sie sei bloß durch den Wahrsspruch der Geschwornen genöthigt gewesen, die Todesstrase auszusprechen. Dieß die Gründe, welche den Negierungsrath veranlassen, den Antrag auf Umwandlung in Kettenstrasse zustellen. Dem Gesuche um Umwandlung der Todesstrasse in Berzweisung könnte ich durchaus nicht beipslichten, denn eine Verzweisung sim vorliegenden Falle wäre eine sehr geringe Strasse, die nicht in einem richtigen Verhältnisse zu dem Verdrechen und mit dem Todesurtheile stände. Ich empsehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Als Abgeordsneter jener Gegend, in welcher das betreffende Berbrechen begangen wurde; erlaube ich mir einige Worte, weit entfernt davon, als wollte ich das Berbrechen entschuldigen; es ist ein Berbrechen, das streng bestraft werden soll. Allein wenn auch das ganze Land in Schrecken gerieth, als das Berbrechen begangen wurde, so fand man das Todesurtheil mehr oder weniger boch auffallend. Ich wiederhole, ich will den Berbrechen breicht entschuldigen, aber dem Großen Nathe möchte ich an das Herz legen, daß er eine zahlreiche Kamilie, hoffnungssvolle Kinder und drei Geschwister hat, die mit mir aufgewachsen sind, deren untadelhafte Lebensweise ich kenne, so daß durch die Bollziehung des Urtheils die Berwandten des Berurtheilten viel mehr bestraft würden, als er selbst. Ich möchte daher den Großen Nath um Gnade bitten. Was aber das Gesuch des Bertheidigers um Umwandlung des Urtheils in Berweisung betrifft, so könnte ich der Konseguenz wegen nicht entsprechen; dagegen bin ich der Ansicht, fünfzehn Jahre Kettenstrafe wären genug.

Rehrli, Fürsprecher. Da herr Brügger nicht einen förmslichen Antrag stellte, so nehme ich benselben auf und schlage Umwandlung in fünfzehnsährige Kettenstrafe vor.

Abstimmung:

Für	Willfahr,	b. h.,	für	Umn	vandlu	ng in		
~"	Rettenstrafe	•	•	7.	•	•	140 E	timmen.
Fur Leer	Abschlag	•	•	•	•	•	3	"
	zwanzigjähri	ige Re	ttenfti	afe	:	:	Große	Mehrheit.
Für	zwanzigjähri fünfzehnjähr	ige	<i>,,</i> .	,,	•	٠	Minder	rheit.

Auf den Antrag der Justig= und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlaß = und Strafumwandlungsgesuchen ohne Einsprache durch das handmehr abgewiesen:

- 1. Johann Sügli, von Seedorf, im April letthin vom Affisenhof bes Seelandes wegen Diebstahls zu 18 Monaten Buchthaus verurtheilt;
- 2. Alerander Kohler, gewesener Amtögerichtsweibel von und zu Nidau, am 21. Juni 1852 vom Obergerichte in contumaciam wegen Geldunterschlagung und Bernachlässigung seiner Amtöpflichten zu 1½ Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Orittels dieser Strafe;
- 3. Christian Haberli, von Münchenbuchsee, Dragoner, am 17. November 1851 vom Obergerichte wegen schwerer Mißbandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 2 Jahren Kantonsperweisung und 1000 Fr. Entschädigung an die Wittwe bes Mißhandelten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Orittels der Verweisungsstrafe;

- 4. Johann v. Weißenfluh, Weibel, bessen Sohne Johann, Meldior und Andreas v. Weißenfluh, so wie Heinrich v. Weißenfluh, Pruder des Obigen, alle in Gadmen, am 29. November 1852 vom Obergerichte wegen Mißhandlung zu Entschädigung, 20 Pfund Buße und 6 Monaten Leistung verurtheilt;
- 5. Christian Jost zu Aegerten, am 5. April letthin vom Afsisenhofe des Seelandes wegen Betrugs zu 5 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung biefer Strafe in einjährige Kantonsverweisung;
- 6. Jafob Aeberfold zu Aefchlen, am 5. März letthin vom Amtögerichte Konolfingen wegen Gulfeleistung bei einem Betruge zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, mit bem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindseingrenzung;
- 7. Friedrich Schn.eiber, von Diegbach bei Buren, am 30. Dezember 1850 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 8. Johann Gräbel, von Sumiswald, am 14. August 1847 vom Obergerichte wegen Diebstählen zu 7½ Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Biertels dieser Strafe;
- 9. Jakob Tschabold, von Erlenbach, am 17. Juni 1850 vom Obergerichte wegen Tödtung zu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt;
- 10. Anna Barbara hurni, von Gurbru, am 17. Nov. 1851 vom Obergerichte wegen Diebstählen zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt, mit bem Gesuche um Nachlaß eines Biertels biefer Strafe;
- 11. Joseph Abel, von Kaiserringen in Preußen, am 11. Sept. 1852 vom Amtögerichte Aarwangen wegen Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß oder Umwandlung des Restes in Landesverweisung;
- 12. Johann Liechti, von Laupersmyl, am 14. Juli 1851 ju 10 und am 29. März 1852 zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit bem Gesuche um Nachlaß eines Biertels;
- 13. Unna Rupp, von Hindelbant, am 6. August 1849 wegen Raubes zu 5 Jahren Ketten verurtheilt;
- 14. David Kurgen, von Abelboden, am 16. Sept. 1848 megen Diebstählen zu 6 Jahren Retten verurtheilt;
- 15. Bendicht Christen, von Niedergrasmyl, am 3. August 1852 vom Afsisenhofe in Bern wegen Diebstahls zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes seiner Strafe in Landesverweisung zum Zwecke der Aus-wanderung;
- 16. Benbicht Bürgi, von Lyg, vom Affifenhofe bes Seeslandes wegen Diebstahls ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt, mit bem Gesuche um Nachlaß eines Biertels biefer Strafe;
- 17. Johann Rudolf, bernischer Landsaß, am 16. April 1852 vom Usissenhofe bes Seelandes wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachslaß eines Biertels dieser Strafe;
- 18. Ludwig Lambert, von Solothurn, am 23. Auguft 1852 vom Affisenhofe bes Mittellandes wegen Betrugs zu 18 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit bem Gesuche um Umwandlung ber Halfte bieser Strafe in Landesverweisung;
- 19. Christian Münger, von Wohlen und Kirchlindach, am 12. Juli 1852 vom Obergerichte wegen Diebstahls und Betrugs zu 21/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit bem Gesuche um Nachlaß eines Sechstels biefer Strafe;
- 20. Johann Gabriel, von Wallenfluh, Kantons Freiburg, am 13. Februar 1847 vom Obergerichte wegen Diebstählen und hehlerei zu 8 Jahren Ketten und lebenslänglicher Kantons-verweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Rachlaß eines Biertels ber Kettenstrafe.

Defretsentwurf,

betreffend bie Verwendung einer Summe von 5000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse auf die jährliche Ertheilung von Viehprämien.

(Erfte Berathung)

"Der Große Rath bes Rantons Bern, "auf den Antrag bes Regierungsrathes,

"verordnet:

"In Ausbehnung bes Defretes vom 8. März 1841, §. 3, kann einstweilen, so lange ber Rapitalbestand ber Biehentschäbisgungskasse bie Summe von 250,000 Fr. übersteigt, aus bem überflüssigen Ertrag berselben eine Summe von 5000 Fr. auf bie jährliche Ertheilung von Biehprämien als Zuschlag zu ber vom Großen Rathe ausgesetzen Büdgetsumme verwendet werden."

"Diese Bestimmung soll auf die demnächt bevorstehenden Herbstschauen ihre erste Anwendung sinden. Dessen ungeachtet bleiben die den verlüstigen Biehbesitzern gesetzlich zugesicherten Rechte auf Entschädigung in voller Kraft. Wenn demnach bei eintretender Lungenseuche oder Rinderpest der dannzumal vorshandene Kapitalbestand der Kasse im Betrag von mindestens 250,000 Fr. zu Erfüllung der an denselben geknüpften Bedingung nicht hinreichen würde, so hat der Staat die bezogenen Viehe prämien, so weit nöthig, wieder zu ersehen."

" Wegeben in Bern, ben

"Namens bes Großen Rathes: "Der Präfident,

"Der Staatsschreiber,

Fischer, Direktor bes Innern, als Berichterstatter. Wie Ihnen bekannt ist, besteht seit bem Jahre 1804 eine sogenannte Viehentschädigungskasse, beren Bestand im Jahre 1827 auf ein Kapital von mindestens 100,000 Fr. a. W. geseulich bestimmt war. Der Zwed bieser Kasse besteht darin, daß in Källen von eintretenden Seuchen Entschädigungen an die Biehbesser versabsolgt worden. Das Dekret vom 8. März 1841 enthält darüber folgende Borschrift: "Der Betrag der Viehentschätigungskasse soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Ensschädnissen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Böserdürre verwendet werden." Diese Kasse wurde bis dahin mit großem Glücke verwaltet, indem sich deren Betrag von Jahr zu Jahr ziemlich verwehrte. Sie besteht im Wesentlichen aus drei Einnahmsquellen: einerseits und hauptsächlich aus den Zinsen des Kapitals selbst, andererseits aus den Stempelsgebühren der Kasse, woraus sich erzibt, daß deren Betrag zunehmen Bussen. Ich habe hier ein Tableau über das allmälige Zunehmen der Kasse, von 1841 bis 1851, um nicht weniger als 65,661 Fr. a. W. zunahn, und laut dem Berichte der Hypothefarkassarvaltung begreift sie nach der Rechnung vom 31. Dezember 1852 eine Summe von 270,945 Fr. n. W. Sie sehn, daß sich diese Kassa in einem sehr blühenden Zustande besindet und daß dern Ertrag seit vielen Jahren denjenigen der Gebanke rege wurde, den Uederschuß auf andere Beise nußdar zu machen, und Sie werden sich ersinern, daß dei Anlaß der Gedanke rege wurde, den Uederschuß auf andere Beise nußdar zu machen, und Sie werden sich erstärt wurde, eine Summe von 5000 Fr. aus dem Uederschuße erkart wurde, eine Summe von 5000 Fr. aus dem Uederschusse sich Answen zu Werwenden. Dieser Antrag stütze für wurde, eine Summe von 5000 Fr. aus dem Uederschusse in letzer Zeit mit Küdssicht auf den bedrängten Zustand unserer Finanzen herabgesett werden mußte, während die Viehzucht gegenwärtig einer größern Untersügung bedürste, und zwar mit

Rücksicht auf Verlürfte, welche die Viehbesitzer in den mißzgerathenen Jahren erlitten und die ihnen noch in Folge einztretender Beränderungen in den Verkehreverhältnissen durch Sinzsührung von Eisenbahnen bevorstehen dürften. Der Regierungszath glaubte daher, um dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, das vorliegende Dekret dem Großen Rathe vorlegen zu sollen; es ist sehr kurz, und geht dahin, man möchte jährlich eine Summe von 5000 Fr. als Zuschlag zu dem im Büdget auszgesetzen Betrage aus der genannten Kasse für Viehprämien verwenden. Um aber die Viehbesitzer nicht zu benachtheiligen, bast diese Verwendung nur so lange stattsinde, als der Vetrag der Kasse die Summe von 250,000 Fr. übersteige, so daß man damit aufhören würde, sobald die Kasse durch Unglück unter diesen Vestand herabsinken sollte. So lange dieß nicht der Fall ist, sindet die Vehörde, es sei keine Gesahr für die Viehbesitzer vorhanden. Um auch die letzte Besorgniß zu heben, wird ferner beigefügt, daß für den Fall, als dei eintretenden Seuchen der Vertrag der Kasse zu Erfüllung der an denselben geknüpsten Verderigen die Krasse der Kasse zu Erfüllung der an denselben geknüpsten Bedingung nicht hinreichen sollte, der State die daraus bezogenen Viehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen habe, so daß die Vetressenden nicht in Verlurft kommen können. In dieser Fassung glaube ich Ihnen das Projekt empfehlen zu dürfen und stelle daher den Untrag, Sie möchten eintreten und dasselbe in glodo berathen.

Mühlethaler. Ich kann nicht begreifen, warum man jest noch die Biehprämien vermehren will. Das ist ein wenig gekünstelt, wenn man es so nennen dürfte. Was man beim Büdget nicht erreichte, will man nun nachbessern. Ich möchte nicht, daß die Biehentschädigungskasse ihrer Bestimmung entrückt würde; ich sinde auch, die ausgesetzten Biehprämien seien hinslänglich und wenn das Kapital zu groß wird, so wüßte ich kein bessers Mittel, als bis es ein wenig kleiner ist, die Stempelsgebühren herabzusen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Gfeller zu Bichtrach. Ich weiß nicht, ob herr Mühlesthaler vergessen hat, wie es sich verhält. Es ist ein Irrthum, wenn er sagt, man wolle nun dassenige verbessern, was man bei der Büdgetberathung nicht erreicht habe. Ich stellte bei Anlaß derselben den Antrag, weil der Ansah der Prämien für Beförsderung der Pferdes und Hornviehzucht das letzte Jahr von 15,000 Fr. a. B. auf 15,000 Fr. n. B. herabgeseth wurde, man möchte 5000 Fr. mehr in das Büdget ausnehmen. Dieß wurde verworfen; aber ein zweiter Antrag ging dahin, 5000 Fr. aus der Viehentschäbigungskasse zu diesem Zwecke zu verwenden und dieser Vorschlag wurde mit ziemlicher Mehrheit erheblich erflärt. Deßhalb glaube ich, die Regierung habe allerdings gut gethan, uns einen solchen Entwurf vorzulegen. Die Viehentschädigungskasse wurde, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkte, im Jahre 1804 errichtet und durch ein Geset von 1827 bis auf eine Summe von 100,000 Fr. ausgedehnt, welche sich von Jahr zu Jahr vermehrte, die sie den vom Herrn Berichterstatter angesührten Betrag erreichte. Ich unterstütze daher den Antrag auf Eintreten und wüßte gar nicht, warum deswegen die Kasse ihrem Zwecke entstremdet würde, da es rein Sache der Viehbessiger ist.

Abstimmung:

Heber Berichterstatter. Ueber den Inhalt bes Entwurfes habe ich nichts mehr beizufügen, als daß bas Wort "Bedingung" im zweiten Allinea durch "Leiftung" zu erseten ist. Im Uebrigen trage ich einfach auf Annahme bes Ganzen an.

Tich arner zu Rehrsat. Ich habe zum Cintreten gestimmt, obichon es mir auffiel, bag uns biefer Gegenstand jest vorgelegt wird. Es ist für mich unzweifelhaft, baß es nothwendig ist, in biefer Richtung zu wirken, und zwar um so nothwendiger,

als bie vom Ranton Bern früher aufgestellten Grunbfate nun auch von angrenzenden Rantonen befolgt werden. Ueber bie Art und Beise ber Ausführung bin ich aber nicht gang einversftanden. In Ermanglung anderer Gulfsquellen bes Staates glaubt man nun, eine Summe von 5000 Fr. aus der Biehents schädigungskasse nehmen zu sollen, um diesen Theil unserer Nastionalökenomie dadurch zu fördern. Dagegen darf man nicht vergeffen, bag ber ganze Kanton seit langer Zeit an bie Kaffe beigetragen bat und wenn man in den letten Jahren gludlicherweise den Betrag berselben nicht in Unspruch nehmen mußte, fondern sich vielmehr ein großer Ueberschuß zeigte, so ist zu bestenken, daß dieser bei eintretenden Ungludefällen, Seuchen 2c. vielleicht in einem Jahre erschöpft werden fann, so daß man nicht glauben muß, es sei eine bleibende Bulfsquelle, sondern eine momentane. Wenn man daher etwas bewilligen will, so follte es nur fur eine Probezeit fein und wenn es in Diefem Sinne verstanden wird, so fann es sich nicht lediglich um eine Uebertragung handeln. Wenn der Staat über seine Heberschüsse beliebig verfügen fann, so sind wir in diesem Berhältnisse doch mehr ober weniger gebunden. Nehmen Sie etwas mehr ober weniger aus ber Raffe, so glaube ich, es liege bann in unserer Pflicht, ale Berwalter berfelben, den fraglichen Betrag im Intereffe aller berjenigen zu verwenden, welche dazu beigetragen und man follte darauf benten, Die beschränfte Bahl ber Biehzeichnungen auszubehnen. Ich begreife gar wohl, daß z. B. die leberbergischen Aemter, wie die feelandischen Bezirfe nicht in gunftigen Ber-haltniffen find, um Biebzeichnungen zu besuchen. Dieser Umftand führte icon früher auf ben Gedanten, bei vermehrten Sulfequellen alle Landestheile in ein billiges Berhaltniß zu fegen; baher glaubte man fruher, es ware zwedmäßig, fogenannte Umiszeichnungen einzuführen und ich halte dafür, man sollte biesen Gegenstand neuerdings in Erwägung ziehen. Ich lege auf Diese Einrichtung um so mehr Gewicht, als man ben Beamten und Ungestellten ber Regierung bin und wieder ben Borwurf machte, ber Gine habe bas Intereffe, biefe, ber Andere eine andere Gegend zu begunftigen. Bertheilt man bie Sache auf bie eingelnen Aemter, so fann jeder Landestheil nach Berhaltniß sein Intereffe berudsichtigen und Behörden und Beamten laufen nicht mehr Gefahr, Borwürfe zu erhalten. Die Ausführung einer folden Magregel ware fehr leicht. Ich schließe in bem Sinne, man mochte eine Summe von Fr. 4000 a. B. aus ber Biebentschädigungstaffe erheben, um fie zu dem angegebenen Zwede zu verwenden; es sei dem Regierungsrathe vorbehalten, die nähern Anordnungen zu treffen. Ich glaube, es sei billig und recht, da alle Landestheile beigetragen, daß auch alle vers hältnigmäßigen Mugen bavon haben.

Trachsel. Was herr Tscharner soeben bemerkte, ist nicht ganz unbegründet. Es wurde die Viehentschädigungskasse mehr ober weniger burch Beiträge bes ganzen Landes gegründet; ebenso mögen mehr oder weniger die obern Gegenden, wo Zeichnungen statisinden, etwas mehr Nupen davon haben, als andere. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Gegenden, in welchen vorzugsweise Viehzucht und Viehzhandel getrieben wird, mehr beitrugen und es daher billig ist, wenn sie etwas mehr beziehen. Wenn man amtsbezirfsweise Zeichnungen einstühren will, so könnte ich dazu stimmen; ich fürchte aber, man könne mit der ausgesetzten Summe nicht etwas Befriedigendes für das ganze Land leisten; wenn man das will, so muß man mehr aussepen, sonst würden die Kosten sat alles wegnehmen. Wenn man etwas allgemein Nühliches einstühren will, so hätte es mir viel besser gefallen, eine Viehasseturanzkasse sten Genten zu bilden. Ich wollte indessen nicht gegen den Entwurf auftreten und so wie die Sache sieht, unterstüpe ich den Antrag des Regierungsrathes, den ich für zwecksmäßig halte, um die Sache nicht zu zersplittern.

Mühlheim. Ich habe gegen bas Eintreten gestimmt und zwar beswegen, weil es sich bier um eine Zwedveranberung, ich will nicht sagen um eine Zwedenifrembung öffentlichen Gutes hanbelt, öffentslichen Gutes, andas alle Landestheile beigetragen. Ich glaubte baher, es sei sehr wichtig, bas man bei bieser Zwedveranberung mit aller Borsicht verfahre, um namentlich nicht die Interessen einzelner

Landestheile zu verleten, bamit man nicht bas Recht verlete. Bu einer Einrichtung, wie sie soeben herr Trachsel andeutete, könnte ich mit Freuden stimmen, weil sie durchaus keine Rechtse verletzung enthielte und den Berhältnissen aller Landestheile Rechnung tragen würde. Indessen will ich auch hier nicht Schwierigkeiten machen; ich fann mitwirfen helfen, sofern dem Antrage des herrn Tscharner gebührende Mücklicht zu Theil mird. Als bei ber Budgetberathung herr Gfeller ben Untrag ftellte, die Biebentschädigungsfasse zu bem fraglichen Zwecke in Unspruch zu nehmen, mar ich so frei, auf die Stellung der fees landischen Begirte aufmertsam ju machen und den Antrag ju ftellen, man möchte die Intereffen aller gandestheile fo berudfichtigen, daß feine Rechteverlegung ftatifinde. Die feelandifchen Umtebegirte werden gewöhnlich von den obern Gegenden in Bezug auf ihre Biehzucht so angesehen, als ware sie bort kaum ber Rebe werth. Faßt man aber bas Ergebniß seit 1847 in's Auge, so sinden wir, daß bei 177,075 Stud Hornvieh, die der ganze Kanton zählt, auf das Geeland 24,317 Stud kommen, also ein voller Siebentel. Angesichts dieses Verhältnisses kann man boch nicht fagen, bas Geeland verbiene feine Rudficht. Ich muß namentlich bemerken, daß bas ganze Seeland feine Biehichau hat, daß die bortigen Biebbefiger mit benjenigen anderer Landestheile baher nicht fonfurriren fonnen, daß fie aber dennoch zu dem Rapitalfond ber Biehentschädigungstaffe beigetragen und das wird man doch nicht gerecht finden, ein Kapital, das dem ganzen Kanton gehört, nicht auch im Interesse des Ganzen zu verwenden. Daß die Biehzucht im Seelande nicht viel blühender dasteht, daran ist u. A. auch der Umstand schuld, daß man nichts für sie thut, nicht die entfernteste Kontrolle darüber führt. Man führte zwar seiner Zeit in Aarberg eine Biehschau ein, aber die Sache wurde zu wenig publizirt und so murbe fie wieder abgeschafft. Es gibt manche Gemeinden, Die leider nicht einmal dafür gesorgt haben, einen gehörigen Buchersstier zu unterhalten, mahrend andere Gemeinden nicht die geshörige Sorgfalt auf Erhaltung einer schönen Rage verwendeten, und so ist alles dem Schickfal überlassen, eine Nachläßigkeit, die zum Theil auch den Behörden zur Last fällt. Wenn ich zum Entwurfe stimme, so geschieht es in Unterstützung des Anstrages des Herrn Tscharner, daß die zu bewilligende Summe so verwendet werde, daß die Interessen aller Landestheile dabei Berücksichtigung finden und man nicht ein Unrecht begebe.

Gfeller zu Wichtrach. Hr. Mühlheim scheint in ber vorgeschlagenen Maßregel eine Ungerechtigkeit gegen einige Aemter zu erblicken. Aus dem Entwurfe selbst läßt sich dieß nicht entnehmen, weil in demselben kein Landestheil genannt ist, der in Bortheil oder Nachtheil gerathen könnte. Es soll allerdings kein Landestheil beeinträchtigt werden und wenn es ein solcher sein sollte, so ist es billig, daß demselben Rechnung getragen und dem ganzen Kantone die Möglichkeit gegeben werde, sich zu bestheiligen. Also ist die Aufgassungsweise nicht richtig, als wolle man einzelne Landestheile begünstigen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die obern Gegenden etwas mehr beziehen, weil die Viehzucht deren Hauptzweig ist; andererseits ist auch nicht zu übersehen, daß diese Gegenden auch sehr viel an das Salzregal bezahlen, dessen Ertrag auch dem ganzen Lande zu gut kommt.

Herr Berichterstatter. Es ist gewiß weber in der Absicht bes Regierungsrathes, noch des Großen Rathes, irgend einen Landestheil vorzugsweise zu begünstigen oder zu benachtheiligen; darin sind wir also grundsählich durchaus einig und es fragt sich nur, ob in der Anwendung dieser oder jener Punkt eine Modistation erleide. Hier erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn man die Sache beim rechten Lichte betrachtet, kein Biehsbesster, weder im Seelande, noch in den obern Bezirken, nach dem Dekrete von 1841 einen andern Anspruch auf die Biehentsschäugungskasse hat, als denjenigen der Entschädigung im Falle von eintretenden Seuchen und gewissen Krankheiten, sei es in diesem oder jenem Bezirke; einen andern Anspruch hat er nicht. Das vorliegende Dekret will also weder etwas geben, noch etwas nehmen, sondern die Sache bleibt auf dem bisherigen Standspunkte. Man will nicht sagen, der Biehbesster habe künftig

feinen Anspruch mehr. Der Anspruch, ben Jeber hat, ist nur ber, welchen ihm bas Gesetz selbst gibt und in biesem Sinne bleibt er ihm auch ferner. Ich bitte, auch nicht zu übersehen, baß es in ber Natur ber Dinge liegt, baß bie Biehzucht allen Landestheilen zu gut fommt. Es ist möglich, baß sie in eins zelnen Gegenden mehr betrieben wird und blühender ist als in andern, bas liegt in der Natur der Dinge; aber ich behaupte, wenn die Biebzucht gut betrieben wird, fo tommt ihr Rugen nicht nur benjenigen ju, welche fie betreiben, sondern auch den Andern. Der Antrag des herrn Escharner ist insofern nicht unzulässig, als Niemand etwas Unbilliges will; dagegen glaube ich, er gebore eigentlich nicht hieber. Es handelt fich bier nur um Bewilligung einer Summe, von der man glaubt, fie fonne aus der Biebentschädigungefasse ju andern Zweden verwendet werben: aber auf bie Detailfragen treten wir gegenwartig nicht ein, ob bie Berwendung auf bem Bege der bisherigen Pramienertheilung ober der Amtsviehschauen geschehen solle. Ich möchte diese nicht ausschließen, und glaube, sie seine durch das vorliegende Defret nicht ausgeschlossen; bie Behörde hatte nach dem selben vielmehr ganz freie Hand bei Berwendung, ob sie amtsweise oder auf bisherige Weise geschehen solle, und so wünschte ich, den Behörden diese freie Hand zu lassen. Ebenso schien mir, die von Kerrn Trachsel ausgesprochene Ansicht schien mir, die von herrn Trachsel ausgesprochene Unficht, be-treffend die Bildung einer Biehaffefurangfasse, sei nicht ausgeschlossen; aber auch biefer Punkt gehört nicht hieher, sondern es handelt fich nur um die Frage, ob man eine Cumme aus der Biehenischädigungofaffe zu andern Zweden verwenden wolle und wie boch biefelbe fein folle; bas llebrige mare bis gur Budget= berathung zu verschieben ober vielleicht geeignet, ben Gegenstand eines besondern Defretes zu bilden. Ich spreche baber wiederholt ben Wunsch aus, die Versammlung mochte unvorgreiflich ber Frage, ob bie betreffende Summe amterweise oder auf bisherigem Wege zu verwenden oder eine Affefurangtaffe zu errichten sei, einfach den Borichlag des Regierungerathes annehmen und denfelben menigstens für bie nachfte Berbftschau gelten laffen. Denn ich glaube nicht, bag es bis babin möglich fein werbe, neue Anordnungen zu treffen; follte es möglich fein, fo mag es geschehen.

Tscharner zu Kehrsat. Ich kann meinen Antrag auf biese Erläuterung bahin modifiziren, die Summe unvorgreiflich ihrer Berwendung dem Regierungerathe zu bewilligen; es heißt aber im Entwurfe, sie sei "als Zuschlag" zu der früher bewilligten Summe zu betrachten und dadurch wird der Sache mehr ober weniger vorgegriffen.

Mühlheim. Ich nehme ben ursprünglichen Untrag bes herrn Tscharner wieder auf.

herr Berichterstatter. In ber hoffnung, die verschiesbenen Unsichten vereinigen zu können, schlage ich eine Beransberung der Redaktion vor. Ich kann mich ganz einverstanden erkären, daß man das erste Alinea unverändert lasse, dagegen demfelben folgende Ergänzung beifüge: "oder auf andere, dem Biehbesiter zu gut kommende Zwede." Dadurch wären weder die ämterweisen Biehschauen, noch eine Affeturanzkasse ausgesschlossen, wenigstens für die Zukunft; für den nächsten herbst möchte ich es bei dem Bisherigen bleiben lassen.

Mühlheim. Ich fann mich ber modifizirten Redaktion anschließen, wenn die Borte: "aller Landestheile" beigefügt werden.

herr Berichterstatter. Ich gebe biese Erganzung zu. Mit der soeben zugegebenen Modifisation wird bas Defret burch bas handmehr genehmigt.

Herr Prasident. Dieses Defret unterliegt einer zweiten Berathung, ba es eine Abanderung eines bestehenden Gesetses betrifft. Ich frage ben herrn Berichterstatter, ob basselbe propisorisch in Kraft treten solle.

Lagblatt bes Großen Rathes. 1853.

Herr Berichterstatter. Was die lettere Frage betrifft, so mache ich durchaus keine Schwierigkeit. Ich hätte zwar geglaubt, da es sich nur um ein Dekret und zwar nur um die provisorische Verwendung einer Summe handelt, so sei eine zweite Berathung nicht nöthig; sobald aber der Herr Präsident entgegengesetter Ansicht ist, so widersetze ich mich nicht; nur möchte ich den Antrag siellen, der Große Rath wolle das Dekret provisorisch in Krast setzen. In Betress der Redaktion glaube ich es über mich nehmen zu dürsen, dieselbe sofort in's Reine zu bringen. Sollte sich Widerspruck erheben, so werde ich sie noch dem Regierungsrathe vorlegen. (Da keine Einsprache erfolgt, so fährt der Redner fort:) Die Modisiationen, welche die Redaktion erleidet, bestehen einsach darin, daß das Wort "Bedingung" im zweiten Alinea durch "Leistung" erfest und im ersten Alinea nach dem Worte "Büdgetsumme" solgende Stelle eingeschaltet werde: "oder auf andere den Viehbesstern aller Landestheile zu gut kommende Zwecke." Dies die besinstive Redaktion

Sowohl ber Antrag auf provisorische Inkrafttretung bes Dekretes als auch die soeben vorgeschlagene besinitive Redaktion wird unter Borbehalt ber zweiten Berathung ohne Einsprache burch bas Handmehr genehmigt.

Das Prafidium läßt hierauf folgende zwei Unzüge verlefen :

1) Angug bes herrn Dr. Schneiber und 59 anderer Grofrathe, folgenden Inhaltes:

"Die unterzeichneten Mitglieder ber oberften Landesbehörde bes Kantons Bern haben burch bie öffentlichen Blätter von einem Schreiben bes Regierungerathes an den hohen Bundeserath, betreffend die freiburgischen Angelegenheiten, Kenntniß erhalten."

"Sie find ber Ansicht, bag im hinblide auf die gegenwärtigen äußern Berhältniffe ber Schweiz dieser Schritt ber Regierung bes Kantons Bern zu bedauern ist, weil er bem außern Feinde unser gemeinsames Baterland als von Parteien zerriffen erscheinen läßt."

"Sie sind ferner der Ansicht, daß im Sindlicke auf die Stellung, welche der Kanton Bern seit dem Jahre 1830 und insbesondere in den Jahren 1847 und 1848 in den eidgenössischen Berhältnissen einnahm, diesenige Partei im Kanton Freiburg, welche im Jahre 1847 mit den eidgenössischen Waffen bekämpst werden mußte und seither wiederholt gewaltthätige, blutige Umsturzversuche gegen die dortige Ordnung der Dinge machte, am allerwenigsten von der Regierung des Kantons Bern moralisch unterklützt und ermuntert werden sollte "

werden muste und setther weederholt gewäntigunge, dialige am sturzversuche gegen die dortige Ordnung der Dinge machte, am allerwenigsten von der Regierung des Kantons Bern moralisch unterstügt und ermuntert werden sollte."
"Sie sind endlich der Ansicht, daß die Regierung des Kantons Bern in die Berhältnisse des Kantons Freiburg sich nicht zu mischen habe, sondern dieß einzig den schweizerischen Bundesbehörden zustehe. Das hier gegebene Beispiel müßte, wenn es auch von andern Kantonen befolgt würde, bald zur Untergrabung der Bundesverfassung und zur Bundesanarchie sühren. Die Regierung von Bern wäre gewiß auch die letzte, und dieß mit vollem Grunde, welche sich eine solche Einmischung eines Nachbarkantons gefallen lassen würde."

"Die Unterzeichneten ftellen bemnach ben

"Antrag:

"Es möchte ber Große Rath bes Kantons Bern burch förmlichen Beschluß zu erkennen geben, baß er mit obigem Schritte bes Tit. Regierungsrathes nicht einverstanden ist."

"Bern , ben 25. Mai 1853."

(Folgen die Unterschriften.)

2) Anzug bes herrn Roth, von Nieberbipp, und 95 anderer Großräthe (wovon 10 ihren nachträglichen Beitritt erflärten), folgendermaßen lautenb:

"Der Regierungerath hat fich veranlaßt gefeben, mit Schreiben vom 18. Dieß gegen ben hoben Bundegrath ben

Bunfch auszusprechen, im Ranton Freiburg zur Aufrechthaltung

ber verfaffungemäßigen Buftande einzuwirfen."

"Die Unterzeichneten, von der Neberzeugung durchbrungen, daß es dem Kanton Bern namentlich zustehe, seinem ältesten Bundesgenossen, dem Kanton Freiburg, in glücklichen wie in unglücklichen Tagen Beweise bundesfreundlicher Gesinnung zu geben, haben den vorbemelden Schritt der Regierung von Bern mit Freuden vernommen. Um diesem Schritte indessen dadurch noch mehr Nachdruck zu geben, daß auch der Große Rath sich in demselben Sinne ausspreche, wie dieß bereits durch die Rezierung geschehen ist, erlauben sich die Unterzeichneten, bei'm Großen Nathe darauf anzutragen, es möge die Negierung einzeladen werden, im Namen des Kantons Bern, fraft Art. 81 der Bundesversaffung, sich auch bei der demnächst sich versammelnden Bundesversammlung zu Gunsten versassungsmäßiger Zustände im Kanton Freiburg in ähnlicher Weise zu verwenden, wie sie dieß bereits det dem hohen Bundesrathe gethan hat, salls in der Zwischenzeit den dießfälligen, im Echreiben vom 18. dieß ausgesprochenen Wünschen nicht entsprochen werden sollte. Zu diesem Antrage sehen sich die Unterzeichneten um so wehr veranlaßt, als ihnen bei den bestehenden gespannten Verdillichen der Schweiz dem Auslande gegenüber möglichste Ausgesichung und Befriedigung im Innern der Eidgenossenschaft unumgänglich nothwendig erscheinen."

"Nur eine einige, auf ihre eigene Freiheit stolze Schweiz ist stark! Bon diesem Standpunkte aus haben die Unterzeichneten das Schreiben der Regierung vom 18. dieß mit Freuden begrüßt; von demselben Standpunkte aus wünschen sie eintretenden Falles eine ähnliche Verwendung zu Gunsten versfassungsmäßiger Zustände im Kanton Freiburg bei der Bundes

versammlung.

"Bern, ben 26. Mai 1853."

(Folgen die Unterschriften.)

herr Präfibent. Rach bem Reglemente muffen biefe Anzuge wenigstens zwei Tage auf bem Kanzleitische liegen, bevor fie behandelt werden konnen.

herr Präsibent bes Regierungsrathes. Dhne vorläufig auf ben Gegenstand ber beiden Anzüge irgend einzutreten, stelle ich Namens bes Regierungsrathes ben Antrag, ber Große Rath möchte beschließen, nicht auseinanderzugehen, bis bie Sache erledigt ist.

Herr Präsident. Ich bin so frei, zu bemerken, daß die Traktanden gegenwärtig so beschaffen sind, daß wir heute die Sitzung schließen könnten, indem nicht weitere Geschäfte vorsliegen als Anzüge und das Dekret, betreffend die Aufhebung der Normalschule in Pruntrut, welches noch nicht behandelt werden kann, weil es erst gestern mitgetheilt wurde. Der soeben gestellte Antrag des Regierungsrathes nöthigt mich daher, dem Großen Rathe die Frage vorzulegen, ob er die Sitzung noch verlängern wolle oder nicht.

Karrer. Ich stelle gegenüber bem herrn Regierungspräsibenten ben Antrag, heute die gegenwärtige Sipung zu schließen und die Behandlung beider Anzüge auf die nächste Sipung zu verschieben. So wie der Herr Präsident sich ausgesprochen, könnte heute die Sipung ganz bequem geschlossen werden. Die meisten Mitglieder haben sich darauf gesast gemacht, heute fortzugehen, andere sich so eingerichtet, daß sie morgen Privatgeschäfte zu besorgen haben und also einer Sipung nicht beiwohnen können. Ich sehe nicht ein, warum wir wegen dieser Anzüge zwei oder drei Tage hier unthätig bleiben sollen. Aus diesen Gründen glaube ich, die Verschiedung dieses Gegenstandes auf die Sipung, welche Herr Regierungspräsident Blösch bei Anlaß des Bundessestes in Aussicht stellte, sei zweckmäßig. Bis dahin ist eine Zeit von drei Wochen und man hat Muße, über die Sache nachdenken.

herr Prafibent des Regierungsrathes. Ich habe meinen Antrag nicht motivirt und zwar absichtlich. hatte man einen einfachen Gegenantrag gestellt, ohne Motivirung, so hatte ich

bas Wort nicht mehr ergriffen, weil ich glaube, es trage nicht viel ab; da aber Motive angeführt wurden, so erlaube ich mir auch noch ein Wort. Wenn man nach dem Reglemente Die Anzüge sofort behandeln könnte, so hatte ich ben Antrag nicht gestellt. Sin und wieder murbe es mit der Behandlung von Unzügen faktisch so gehalten, aber ber Wortlaut bes Reglementes ist so beschaffen, daß gegründeter Zweifel darüber möglich ift, ob dieß die richtige Behandlungsweise sei. Allein die Boraussetzung ist nicht so richtig, wie man anzunehmen scheint, als muffe der Große Rath um zweimal 24 Stunden seine Sitzungen verlangern, um biefen Wegenstand überhaupt zu behandeln. Es kommt auf den Gang der Berathung an, und es ist etwas Anderes, ob man so verfahre, daß der Anzug im Falle der Erheblicherklärung der Regierung überwiesen, ein Gutachten von ihr erwartet und erst dann erledigt werde, oder ob die Regierung Dieser Umftandlichkeit durch einen Antrag ben Faben abschneiben wolle. Sobald ber Große Rath Werth Darauf fest, die Sitzung zu schließen, so wird die Regierung sich nicht widers seben; aber in diesem Falle wird sie aus der Thatsache, daß die beiden Anzüge gestellt wurden, Veranlassung nehmen, einen Untrag zu ftellen, der fofort behandelt werden fann, fei es morgen, oder wenn man will, in einer Nachmittagsfigung. Ueber bas Motiv, welches ber Herr Praopinant anführte, als werbe man die Sache nach drei Wochen beffer erwogen haben, bin ich verwundert. Man hätte die Sache erwägen sollen, bevor man den Anzug stellte. Aber nachdem man den Anzug gestellt, nachdem man den Zweifel in die Versammlung und in Das Land geworfen, ob die oberfte Landesbehörde das betrefs fende Schreiben des Regierungerathes billige oder nicht, wird man demselben nicht zumuthen, daß er es über sich nehme, in dieser zweifelhaften Lage wochenlang zu verharren, und man foll auch ben Enischeid nicht verzögern. Defhalb bringe ich barauf, daß ber Große Rath nicht auseinandergebe, bevor er, nicht die Anzüge, aber den Antrag des Regierungsrathes erledigt bat.

Niggeler. Ich erlaube mir nur zwei Gegenbemerkungen, und zwar erstens gegen die Behauptung des Herrn Regierungspräsidenten Blösch, als könne man die Forderung des Reglementes, daß die Anzüge zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen sollen, dadurch vermeiden, daß die Regierung einen eigenen Antrag stelle. Der Herr Regierungspräsident irrt sich da, denn nach dem Reglemente ist es ebenfalls vorgeschrieben, daß auch ein Antrag der Regierung zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen soll. Zweitens sagt Herr Blösch, die Regierung müsse wissen, woran sie sei, ob der Große Rath ihr Verfahren billige oder nicht. Nun glaube ich, dafür bedürfe die Regierung keines weitern Beschlusses, denn bereits liegt ein Anzug von 86 Mitgliedern der Mehrheit gegen 60 der Mindersheit vor, worin nicht nur das Schreiben an den Bundesrath gebilligt, sondern der Vorschlag gemacht wird, die Regierung möge auf dem bisherigen Wege fortsahren und, wenn nöthig, sich selbst an die Bundesversammlung wenden, so daß sie ganz beruhigt sein kann. Sie kann ganz andere Schritte noch untersnehmen, als bereits geschehen, der Große Rath wird ja sagen.

Herr Präsibent. Ich muß mir zwei Bemerkungen erlauben. Erstens äußerte ich mich gegen einzelne Mitglieder im Anfange der Sitzung, ich sei der Anslicht, daß man heute schließen könne; aber die Anzüge wurden erst nachher eingegeben, sonst würde ich mich mit mehr Borsicht ausgesprochen haben. Zweitens glaube ich, der Herr Regierungspräsident habe recht, wenn er sagt, nicht für alle Anträge des Regierungsrathes sein zweimal 24 Stunden erforderlich. Auf eine Nachmittagssstung wird die Behandlung des Gegenstandes nicht wohl möglich sein, da derselbe nicht an der Tagesordnung ist, aber auf morgen. Das Reglement enthält folgende Borschrift: "Die Gegenstände, welche von dem Großen Rathe zu behandeln sind, müssen, mit Ausnahme der Mahnungen und Anzüge, Tages vorher auf einer in der Kanzlei aufgehängten Tasel angegeben sein. Ueberdieß müssen Borschläge zu Gesehen und allgemeinen Berordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten, und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtigere

Gegenstände wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in ber Kanzlei zur Einsicht liegen;" — also nur Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen und schriftliche Gutsachten mit ben Anträgen über wichtigere Gegenstände. Dagegen ist auch anerkannt worden, daß auch Anträge des Regierungsprathes behandelt werden können, ohne daß sie zweimal 24 Stunsben auf dem Kanzleitische liegen.

Niggeler. Gerabe auf ben zulest abgelesenen Paffus bes Reglementes beziehe ich mich auch, und ba heißt es: Unsträge über wichtigere Gegenstände muffen zweimal 24 Stunden zur Einsicht vorliegen. Nun frage ich herrn Regierungspräsebenten Blösch, ob es sich um einen wichtigen Gegenstand handelt ober nicht?

Herr Präsibent bes Regierungsrathes. Auf biese Frage will ich gerne antworten. Allerdings ist dieser Gegenstand außerordentlich wichtig; aber es ist auch wichtig, daß das Land nicht im Zweisel sei, ob der Große Math den Schritt der Resgierung billige oder nicht, und ich hätte nicht geglaubt, man wolle eine solche Frage auregen, um sie unerledigt zu lassen. Das Schreiben der Regierung an den Bundesrath war den Mitgliedern der Versammlung schon bei'm Beginn der Eisung bekannt, und man hätte den Gegenstand schon damals anregen können, nicht erst jest, da der Große Rath (um mich so auszudrücken) schon einen Fuß außerhalb des Saales hat. Gerade in Bezug auf die Wichtigkeit bin ich so frei, an einen Borgang zu erinnern. Als man seiner Zeit die Nachricht erhielt, es habe in den Freibergen ein störrischer Austritt stattgefunden, sam der Regierungsrath mit einem Borschlage hieher. Es wurde der Wunsch geäußert, die Sache — nicht zweimal 24 Stunden, nur auf den folgenden Tag zu verschieben; dieß wurde nicht erlangt, sondern man progredirte sosort. Nun gebe ich zu, daß es gewisse Umstände geben kann, wo die wichtigsten Motive vorhanden sind, die Sache nicht zu verschieben. Db man den Untrag des Regierungsrathes, den ich ankündete, heute oder morgen behandle, darauf fommt es mir nicht an; ich hätte den Borschlag machen können, man möchte die Sache sogleich behandeln, aber es liegt nicht in der Art der Behörde, die ich hier zu vertreten habe, eine Sache ohne Noth zu überstürzen, und wenn der Herr Präsident wünscht, daß die Berathung morgen stattsinde, so will ich mich nicht widersen.

Tscharner zu Kehrsat. Ich halte bie Auslegung bes herrn Präsidenten nicht für ganz richtig, daß man die Sache auf morgen verschieben musse, weil sie nicht an die Tagesordenung gesetzt sei. Ich glaube, die Tagesordnung werde jeweilen auf eine Situng bestimmt, und wenn man den Gegenstand auf Nachmittag bestimmen wollte, so könnte man es ihun. Ich stelle daher den Antrag, zu diesem Zwecke eine Nachmittagssitzung zu halten.

Rarlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, auf eine Bemerstung bes herrn Regierungspräsidenten Blösch zu antworten. Er spielte mehr ober weniger barauf an, als hätten wir nicht recht gewußt, was wir thaten. Ich will barauf nur erwiedern, daß wir so gut wußten, was wir thaten, als der herr Resgierungspräsident.

Abstimmung:

	ben Antrag		Regi	erui	1 g 3=	100 ~./
	präsidenter		•	٠	•	102 Stimmen.
Für	ben Antrag b	es Herrn K	arrer	•		32 "
Für	Behandlung a	uf morgen		•		Mehrheit.
Für	eine Nachmitte	igesitung		•	•	Minderheit.

Schließlich fommt noch zur Berathung ber vom 7. März 1853 batirte und am 8. gl. M. verlesene Unzug von 29 Großsräthen aus bem Jura, mit dem Schlusse auf Wiedereinführung ber zweiten Abtheilung bes französischen Civilprozesses

in biesem Candedtheile, vorbehältlich ber erforderlichen Mobifis fationen.

Moreau. Bum vierten Male schon kommt nun ber Jura bei bem Großen Rathe um Beibehaltung ber frangoffichen Gesetgebung, oder wenigstens eines Theile berfelben, ein. - Es wurden, in der That, schon im Verfassungerathe von 1831, zu diesem Zwede Bunsche von den Abgeordneten des Jura ausgefprochen. Dieselben murben in die bamaligen Uebergangobestimmungen aufgenommen, mit der Empfehlung an den fünftigen Großen Rath, dieselben in Erwägung zu ziehen. Es vergingen jedoch einige Jahre, ohne daß man sich damit beschäftigte, und beghalb richteten im Jahre 1838 alle Gemeinden des Jura, einem tiefgefühlten Bedürfnisse zufolge, Borstellungen an den Großen Rath, die Biederherftellung jener Gesetzebung bezweckend, deren Abschaffung in Folge der Bereinigungsafte von 1815 defretirt worden. Der Große Rath schenkte biesen freimuthig ausgespros chenen Bunfchen feine volle Aufmerksamfeit, und im Laufe bes folgenden Johres murbe, in Uebereinstimmung mit bem neuen Kantonotheile, Die Bereinigungeafte abgeandert, und die oberfte Landesbehörde führte daselbst grundsätzlich das Civils und Sans belögesetzuch wieder ein. Man blieb bei diesem ersten Schritte stehen, obschon die Abgeordneten des Jura bemerkten, daß wenn man nicht gleichzeitig die Wiederherstellung des Civilverfahrens Defretirte, welches hauptsächlich die Bollziehung des Civilgeset; buche bewirft, demselben Ecben gibt und es zur Wahrheit macht, die geschehene Anerkennung der rechtmäßigen Bedurfnisse bes neulich mit bem Ranton Bern vereinigten Landes baburch vermindert, das Civilgesegbuch verstümmelt und in einer großen Ungahl feiner Bestimmungen unanwendbar gemacht wurde. 3m Jahre 1846 erhob der Jura in dem damaligen Berfassungerathe burch bas Organ feiner Abgeordneten von neuem feine Stimme und forderte Die Gefetbucher, welche ihm einige Jahre früher nicht bewilligt worden, nämlich den Civil- und Strafprozes und das Strafgesethuch. Dieses lettere wurde ihm allein zuruchgegeben, und eine besondere Berfaffungobestimmung sicherte dem Jura für immer ben Besis bes Civil, bes Sandels, und bes Strafgesetes. Das in Bezug auf ben Civilprozeß gestellte Besgehren unterlag hingegen bem Plane, bie Einheit ber Prozedur im gangen Kantone durchzuführen. Dies war jedoch eine Utopie. Man arbeitete alfo das betreffende Gefetbuch aus, daffelbe wurde 1847 erlassen und der zweite Theil schon 1850 revidirt. Run erkannte der Jura, wie sehr seine von ihm ausgesprochenen Befürchtungen begründet maren; Dieselben murben selbst übertroffen, benn dieses neue Gesethuch vermißt, verstümmelt ober enistellt mehrere hundert Bestimmungen bes dem Jura durch die Bersfassung gewährleisteten Civilgesetze. Dies geht aus einer einem Mitgliede der Gefengebungstommiffion zugefdriebenen Berechnung hervor. Und gleichsam um die Berwirrung noch zu vermehren, hütet sich das Erlassungsgeset wohl, diese Streichungen und Abanderungen anzugeben. Aus diesem Zuftande enistehen eine Menge Berlegenheiten für die Parteien, für die Unwälte und für die Gerichte, welche sich Gesetesbestimmungen gegenüber befinden, die nicht mehr zu Recht bestehen und deren Abschaffung boch nicht ausgesprochen worden. Es ist unmöglich, meine Herren, eine berartige Verwirrung länger bestehen zu lassen. In den Jahren 1839 und 1846 hatte man gesagt, die Wiederseinschung des Eivilverschrens sei nothwendig, weil es dem Civilgesethuche des Jura angepast sei, weil es ursprünglich bestimmt mar dessen Rallischung zu arkeiteten den Angelischung zu arkeiteten den ftimmt mar, beffen Bollziehung zu erleichtern, demfelben bas Leben zu geben, furz, weil die beiderseitigen Bestimmungen untereinander verbunden find. Die Berfaffer bes neuen Civilprozeffes und besonders von beffen zweitem Theile, vergagen alles bieß bei ihrem Werfe in Erwägung zu ziehen und ließen fich von bem einzigen Gebanten leiten, ben ganzen Kanton ben nämlichen Prozedurformen zu unterwerfen, ohne die Störung ju bedenten, welche dadurch in den Bestimmungen bes im Jura eingeführten Civilgesethuchs verursacht wurde. Und boch, meine herren, bildet die Beibehalung Dieses Gefetbuche im neuen Kantonstheile eine der Bestimmungen der Verfassung von 1846, und gleich allen andern, sou diese auch eine Wahrs beit für den Jura sein. Deshalb sind die in dem Unszuge ausgesprochenen Wünsche ernstlich gemeint und vers

bienen, daß fie ber Große Rath erheblich erklare. Was ber Jura übrigens burch seine bireften Stellvertreter von Ihnen begehrt, ift weder übertrieben noch außerordentlich. Bor dem 20. Marg 1815 mar bie frangofische Civilgesetzgebung nicht nur in Frankreich in Rraft, sondern auch in unserer Gegend und in ben Rheinprovinzen, welche im Laufe des nämlichen Jahres mit Preußen und Baiern vereinigt wurden, ohne von benjenigen zu fprechen, welche bas heutige Königreich bilden. Glauben Ste, man habe in diesen Rheinprovinzen die frangofischen Gefete abs geschafft und ihnen bagegen die preußischen und bairischen aufs gezwungen? Keineswegs. Noch mehr, meine Herren! Bur Bestätigung ber Aufrechihaltung ber französischen Gesetze hat man selbst zu München einen Kassationshof eingesetzt, vor ben alle in den von diesem Königreiche abhängigen Rheinprovinzen erhobenen Refurse gebracht werden. Warum sollte der Große Rath nicht ebenso verfahren? Welches ernstliche Hinderniß kann man zu befürchten haben? Micht nur hat man beren feines gu befürchten, sondern wenn der Anzug eine gunftige Aufnahme erhalt, so wird dies die Bande, welche die beiden Kantonotheile vereinigen, noch enger schließen. Aber man wird vielleicht noch einwenden: Die Einheit der Gesetzgebung soll das Biel des ges meinsamen Strebens sein! Die Antwort ift leicht. Wir munichen ebenfalls biefe Einheit und wir wurden fie nicht gurudweifen, wenn sie irgendwie möglich ware. Aber die Berschiedenheit der Sitten, die seit einem halben Jahrhundert schon eingemurzelte Angewöhnung an die und beherrschenden Gesetze, der sozusagen tägliche Grenzverkehr mit einem Cande, welches den nämlichen Wefeten unterworfen ift, alles bieß macht, baß gebachter Bunfch nicht verwirklicht werben kann. Es ift bieß übrigens eine ans erfannte Bahrheit. Die Bereinigungsafte von 1815 stipulirte zwar bie Abschaffung der frangofischen Gesetze im Jura; aber aber man laffe fich baburch nicht beirren; benn biejenigen, welche biesen unnatürlichen Beschluß anerkannten, maren nicht die "Absgeordneten bes Jura", sondern "für den Jura anerkannte Kommisarien". Wohlan, mas geschah? Obschon grundfäglich abgeschafft, blieb die so blindlings verbannte Gesetzgebung dennoch durch die bloße Gewalt der Dinge in Kraft, und heute sind drei von deren Gesetzbüchern: das Civil», das Handels und das Strafgeset, durch die Verfassung zum unverletzlichen Eigenthum des Jura geworden. In dieser Thatsache liegt eine wichtige Lehre für die Politiker und die Nechtsgelehrten. In Betreff der Gefetgebung muß man fich nach den Sitten, nach ben Bedurfnissen eines Landes richten, und einen progressiven Gang inne-halten. Nun erfüllt das Civilgesethuch, das der Jura besitzt, die erste dieser Bedingungen und noch in viel größerm Maße Die zweite, insofern man babet unfer Land im Auge hat. Aber wie schon gesagt, stehen gedachtes Gesethuch und der Civisprozes in enger Berbindung, da in beiden die nämlichen Prinzipien vorherrschen und beide auf den nämlichen Grundlagen beruhen follen. Diefer Einflang mart aber gerftort, besonders burch bie Erlaffung beg zweiten Theiles bes bernischen Civilprozeffes, und ber Jura wunscht nun, bas alte Berhaltniß möchte in biefer Beziehung wieber hergestellt werden. Jeber, ber fich mit ber Unwendung der Gefete beschäftigt, fann nicht umbin, mit ben Abgeordneten des Jura einverstanden zu sein, wenn fie auf bie Bidersprüche hinweisen, welche zwischen den beiden Gesetbuchern bestehen und dieselben als eine Urfache öffentlichen Migfredits für vie Gegend schildern. Bei unsern Nachbarn hat man den Civils prozeß, dessen Wiedereinführung von uns begehrt wird, zu versbessern gesucht, man hat dessen Formen vereinfacht und als Folge bavon hat man in der Anwendung Raschheit in der Prozedur, und Berminderung der Kosten erzielt. Dieß ist ein progressiver Gang, und der Jura begehrt dringend, fich demselben anschließen zu konnen durch die Ginführung der nämlichen Berbesserungen, mit Erhaltung jedoch bes innigen Berhaltniffes, welche baraus, mit dem Civilgesetbuch, einen innigen Rechtsförper machen. 3ch füge bem Worklaut bes Anzugs noch bas Begehren hinzu, der Regierungerath moge eingeladen werden, dem Großen Rathe in seiner Berbfiftung einen Defretsentwurf vorzulegen, ber ben von dem Jura geaußerten Bunschen entspricht. Aus allen diesen Grunden unterftute ich fraftigft den im verfloffenen Monat Marg von ben Großrathen des neuen Rantonstheils eingebrachten Un-

jug und bitte ben Großen Rath um eine gunftige Aufnahme und ernstliche Erwägung beffelben.

Imobersteg, gew. Regierungsrath. Ich bin nicht im Falle, heute in das Materielle dieser Angelegenheit einzutreten, allein da es sich um die Erheblicherflärung des vorliegenden Anzuges handelt, so muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Es ist Ihnen bekannt, wie bereits die Regierung vor 1830 das bin strebte, die allgemeine Gesetzgebung nach und nach auch auf ben Jura anzuwenden, mit andern Worten, beide Landes theile allmälig unter die gleiche Gefetgebung zu vereinigen. Damals gelang nicht alles, aber fpater wurden weitere Schritte gethan und bereite die fruhere Wesetgebung über das Bormundschaftswesen ze. dehnte sich auf beide Theile aus. Später beschloß man, dieß auch mit andern Zweigen zu versuchen; so mit der materiellen Strafgesetzgebung, damit der Juraffier nach dem gleichen Geset bestraft werde, wie der Bewohner des alten Kantons. Nun fällt mir auf, daß man von dieser Seite her, die fortwährend Trennung anstredt, hier mit einem solchen Verssuche abermals auftritt. Gerade um in Bezug auf den Civilprozeß eine Vereinigung zu erzwecken, mußte sich im Jahre 1847 der alte Kanton gegenüber dem französischen Landestheile gefallen laffen, viele feiner herfommlichen Grundfate aufzugeben, um frangösische anzunehmen, und darin lag ein Grund, warum spater Klagen laut wurden. Man mußte fich bequemen, Grundfate anzunehmen, zu benen ich sonst nicht stimmen könnte. Aber was that man? Man ließ sich auf ber einen Seite Opfer gesfallen, indem man vom Jura einige wenige Konzessionen vers langte und später nahm man die nothig scheinenden Menderungen Deffenungeachtet verlangt man heute wieder Trennung und Aufhebung bes Betreibungsgesetes für den Jura. Wie gesagt, will ich vorläufig nicht auf bas Materielle eintreten, bagegen will ich vorlaung nicht auf dus Waterteue einstein, dagegen bin ich grundsählich schon entschieden dafür, daß daßjenige, was im Jura Nechtens ist, auch im alten Kantone seine Geltung haben soll. Ich weiß, es ist ein schwieriger Punkt in Betreff des materiellen Civilrechtes für den Jura, wegen des Erberechtes; allein der code de commerce bleibt dem Jura und wir werden hoffentlich auch dazu kommen, aber nicht auf dem Wege der Trennung, sondern der Bereinigung. Der Jura hat in Bezug auf den Betreibungsprozeß am wenigsten Ursache zu flagen, und es ift um so auffallender, als man im alten Rantone häufige Klagen vernahm, mahrend bieß im Jura sehr wenig ber Fall war, ein Beweis, daß sich die dortige Bevölkerung in das neue Verfahren sehr leicht fügen konnte, weil in vielen Punften ihren frangofischen Grundfagen entsprochen mar. Der alte Kanton hatte vielmehr Grund, zu sagen, er wolle fich diesen Grundsagen entziehen, als ber Jura Ursache hat, bie fleinen Annäherungen, zu benen er sich bequemte, zurückzunehmen und sich wieder zu trennen. Ich stelle daher grundsäglich den Anstrag, den Anzug zu verwerfen. Es sind Grundsäge da, von denen sich schon die alte Regierung vor 1830, sowie die spätern Regierungen leiten ließen. Die Politik hat hier keinen Einsuß; ich bekämpfe alle Parteien, die zu dem Anzuge stehen. Es ist nicht recht und ich betrachte es als eine Calamität, wenn man daszenige, was man seit Jahren zu vereinigen trachtete, wieder aufzulösen such.

Roller. Die soeben gemachten Bemerkungen nöthigen mich, das Wort zu ergreisen. Die nämliche Form der Gesetzgebung für den ganzen Kanton ist unmöglich: es ist ein hirngespinnst. Diese Ueberzeugung habe ich schon längst und das, was zu Gunsten des Einheitsprinzips gesagt worden, hat nur dazu gedient, sie zu befestigen. Der herr Präopinant hat von den Anstrengungen gesprochen, die von den verschiedenen aufeinander solgenden Regierungen gemacht worden, um die legistative Einheit im Kantone herzustellen. Diese Anstrengungen wären ohne Zweisel lobenswerth, wenn diese Einheit in allen Zweigen der Gesetzgebung erzielt werden könnte; diese Einheit hätte einen unbestreitbaren, unermeßlichen Vortheil, da sie vielen Schwiestigkeiten und Verwicklungen ein Ende machen würde. Der herr Präopinant sagte soeben, es würde schwer halten, dem Jura den Code Napoleon zu nehmen. Ja, gewiß würde es schwer hals

ten! und wenn jemals ein folder Berfuch gemacht werben follte, fo fann ich Ihnen bie Berficherung geben, daß er ichlecht aufgenommen wurbe. Derfelbe ist in einem zu hohen Grabe ber Ausbruck unserer Sitten und unserer Bedürfnisse! Bedenken Sie übrigens auch, daß berfelbe und durch die gegenwärtige Bersfassung gesichert ift. Die Beibehaltung des französischen Civilsgeses im französischen Kantonotheile hat aber zur unvermeidlichen Folge die Beibehaltung oder die Biedereinführung des französischen Civilprozesses. Warum? Weil dieser lettere in Bezug auf das erstere verfaßt worden, um mit demselben in Gang gefett ju werden und beffen Bestimmungen in Unwendung Bas ift ein Prozedurgeset? Nichts anderes, als die Gesammiheit der Formen, welche bestimmt sind, die Grundsprinzipien in Anwendung zu bringen; diese Formen geben den selben das Leben und sind deren Bestätigung. Jedes Prozedursgeset wird in Bezug auf ein bestimmtes Civilgeset erlassen, es ist dessen nothwendige unentbehrliche Vervollständigung. Dem Jura den frangofischen Civilprozeg entziehen wollen, hieße alfo sein Civilrecht verstummeln und vergiften. Die soeben gehaltene Rebe sett mich in die Rothwendigkeit, auf eine nahere Erortes rung einzugeben, welche Die Bersammlung mir wohl erlauben wird. herr Prafident, meine herren! Ich muß auf die alten Unordnungen in unfern Civil- und handelogefeten gurudfommen, welche der ehrenwerthe Herr Moreau so treffend hervorgehoben hat. Es ist schwerlich zu bestreiten, daß durch die Einführung verschiedener bernischer Gesetze im Jura, vielleicht mehr als der dritte Theil der Artifel des Code Napoléon von demselben nach und nach abgelöst worden, so daß berfelbe nur noch einen verstümmelten unzusammenhängenden Körper bildet; es ift eine aus Lappen zusammengesette Fahne! Durch die Anwendung des Betreibungsprozesses auf den Jura ift man auf dieser Bahn der Berstörung noch weiter fortgeschritten. Ohne in alle Einzelnsbeiten einzutreten, sei es mir erlaubt, Sie daran zu erinnern, daß derselbe die Abschaffung der §§. 2059 bis 2070 über den Personalarrest, 2215 bis 2217 über den Zwangsverkauf von Immobilien, 2018 und 2019 über die von dem Bürgen zu forstreiben Westeller bernden Eigenschaften, 1265 bis 1270 über die Guterabtretung, 811 bis 814 über die erblosen Berlaffenschaften, nach sich gezogen hat. Bon einer Anzahl anderer Bestimmungen, welche das nämliche Schicffal hatten, will ich gar nicht sprechen. Ebenfowenig will ich von den Zweifeln und der Ungewißheit sprechen, die darüber entstanden, ob dieses oder jenes Prinzip des französischen Civilgesetes noch zu Recht bestehe oder nicht, welche Ungewißheit von bem Stillschweigen des bernischen Gesetzgebers herrührt. Und nicht bloß ber Code Napoléon ift verset morben, sondern das frangofische Sandelsgeset, wiewohl dem Jura ebenfalls durch bie Verfassung garantirt, hat auch seinen guten Antheil an der Verstümmelung erhalten, besonders in Bezug auf die Prozedur. Der Titel II. des dritten Buchs, der von der "Güterabtretung" handelt und die §§. 566 bis 575 enthält, ist durch den entsprechenden Theil des Betreibungsprozesses gesstrichen worden. Der Titel XXV., im ersten Theil des springerichen zösischen Civilprozesses, "Berfahren vor den Sandelsgerichten" bettielt, besteht nur noch aus Fragmenten. Die Dekonomie bes S. 417, die Beschleunigung erheischenden Falle betreffend, ift gerstört: die SS. 433, über die Abfassung und Aussertigeno, in zerstört: die SS. 433, über die Abfassung und Aussertigung der Urtheile; 438, über die Opposition, welche im Augenblicke der Bolltreckung eines Kontumazialurtheils gemacht wird; 439, über die provisorische Bollstreckbarkeit, und 440, über die Art, wie die Bürgschaft angeboten werden soll, sind nur noch Lockspeisen, Die höchstens zu Prozeffen Anlag geben konnen; foll ich von den unentwirrbaren Schwierigfeiten fprechen, welche die Betreibungs= ordonnang in die Bollziehung der Konzumazurtheile gebracht hat? Nach den SS. 643 des Handelsgesetzes, 158 und 159 des französischen Civilprozesses kann gegen sebes Kontumazialurtheil bis zum Augenblicke von bessen Bollziehung Opposition gemacht wers ben. Nach ben §§. 450 und 402 bes bernischen Civilprozesses muß bie Opposition gegen die Statthaftigfeit bes Bollziehungsverfahrens, das auch auf die Sandelsgerichte anwendbar ift, innerhalb vier Tagen erhoben werden von der Mittheilung des Erefutionsbefehls an ju jahlen, wenn biefelbe nicht unftatthaft erflart worden foll; — und boch ift diese Opposition bas einzige Mittel, um die Bollftredung eines Kontumazialurtheils zu hem-

men. Einerseits fagt Ihnen also bas Gefet, Gie konnten bis jur Bollftreckung bes Uriheils, b. h. bis jum Berkauf ber mit Beschlag belegten Effekten, Opposition erheben, und andererseits legt es Ihnen die Berpflichtung auf, bies in den ersten vier Tagen von der Mittheilung des Erekutionsbefehls an zu thun, wenn bie Opposition nicht unstatthaft erklärt werden foll. 3ch fordere den Geschicktesten auf, diesen offenbaren Widerspruch zu lösen, dessen Folgen so schädlich für die Parteien sind. Sogar das Notariategeset, vom 25. Bentose des Jahres XI., dieses so weise und klare Geset, ist durch die Einführung des gegenwärtigen Betreibungssystems betroffen worden. Nach dem Art. 19 gedachten Gesetzes find alle notarialischen Aften in der ganzen Ausbehnung der Republif erefutorisch. Diese zugleich so wohlthätige und fo einfache Bestimmung, welche fo wenig Roften verursacht, ist durch die Nothwendigfeit der dreißigtägigen Aufforderung beseitigt worden. Wenn ich nicht befürchtete, Ihre Zeit zu miß-brauchen, so könnte ich mit der Schilderung der in die französis schunden, jo tonnte ta mit bet Suftortung ber in die stanzoissischen, im Jura gültigen Gesethücher, verbreiteten Unordnung fortsahren und Ihre Ausmerksamkeit noch lange in Anspruch nehmen. Das schon Gesagte scheint mir aber hinreichend, um Ihnen einen Begriff von dem Gesetzellabyrinth zu geben, in dem sich der Jura zur gegenwärtigen Stunde besindet. Noch mehr, meine Herren! Das Betreibungssystem, sowie es heute besteht, ist der ganzen Dekonomie der frangösischen Gesetze, den Ideen, den Sitten und Gewohnheiten des Jura zuwider. Bie soll ich ben Sitten und Gewohnheiten bes Jura zuwider. Bie soll ich Ihnen die Irrungen schilbern, welche durch die Neuheit der Bahlungsaufforderung, worauf dieses Betreibungsverfahren be-ruht, verursacht werden. Wie oft habe ich nicht Schuldner zu mir fommen sehen, die betrieben wurden und eine Zahlungsaufforderung erhalten hatten, gegen welche fie, ungeachtet trifstiger Grunde, in ihrer Unwissenheit vernachläßigt hatten, Ginsprache zu erheben. Soll ich Ihnen von der Gefahr sprechen, welche biefes Berfahren barbietet? Geten Gie ben Fall, ein Stigbube habe die Frechheit, einem jener reichen aber unge-lehrten Männer, wie man deren ziemlich oft antrifft, eine Zah-lungsaufforderung für eine gewisse Summe, z. B. 20,000 Fr. zustellen zu lassen. Es gelingt ihm, einen Gerichtsweibel zu bestechen, indem er ihm die Hälfte dieser Summe verspricht, wenn er einwillige, falfdlich zu bescheinigen, er habe die Bah-lungsaufforderung notifizirt und es sei feine Einsprache erhoben worden. Gewiß wird Dieser Roder einen verführerischen Reiz für den Beibel haben. Wohlan! jener Unglüdliche, jener Mann, ber nicht einen Rappen schuldet, wird im Ramen des Gefetes jur Zahlung gezwungen werden und die beiden Schurken werden fich in den Raub theilen. Wahrlich, man gittert, wenn man die schredlichen Folgen eines folden Systems bedenft. Der Erefutionsbefehl ift nicht viel beffer. Wenn der Schuldner megen eines ber in bem Gefete angeführten Grunde Ginfprache erheben will, so muß es innerhalb vier Tagen nach der Rotifi= fation geschehen. 2118 erfte und Sauptformalität follte man ihn boch wenigstens von dieser Strenge benachrichtigen, und doch sagt das Gesetz fein Wort davon. Was bedeutet andererseits die mündliche Mittheilung dieses Exekutionsdeselbs, die der Schuldner nicht versteht, von der er keinen Begriff hat, befons bers wenn ihm nichts Echriftliches hinterlassen wird? Was bers wenn ihm nichts Schriftliches hinterlassen wird? Was bedeuten ebenfalls die Form der Auspfändungen; der Berkauf der Schulden; die Unmöglichkeit, die mit Beschlag belegten Gegenstände in Geld zu verwandeln, wenn sie nicht zu den zwei Dritteln der Abschätzung des Weibels verkauft werden, die Nothwendigkeit, noch vor dem Tage der Steigerung gegen die Ablieferung der Gelder Opposition einzulegen, im Falle wo die Schätzung der Effesten nicht 200 Fr. a. B. übersteigt, wenn schon die Publikationen nicht auf eine genügende Weise stattgestunden haben? Ras bedeutet endlich die Verpflichtung. gegen funden haben? Bas bedeutet endlich die Berpflichtung, gegen bas Collofationsprojeft von Mobiliarsteigerungen innerhalb acht Tagen nach der Steigerung Einrede zu erheben, da doch den Gläubigern feine Nachricht gegeben wird? Man muß gestehen, daß in Diesen Bestimmungen ein Mangel an Garantie liegt, Der geeignet ift, Die größten Ungerechtigkeiten zu veranlassen. Man weiß auch nicht, was man von der geringen Sicherheit benten soll, welche der Grundsat darbietet, daß alle Fragen, die im Laufe der Betreibung auftauchen, und sollte deren Bichtigkeit fich auch auf Millionen belaufen, wie die Fragen wegen Bu-

rudforderung, Betrug 2c., ber einzigen Entscheidung bes Gerichtspräsidenten unterworfen sind. Die nämliche Bemerkung gilt auch für die Güterabtretung, die für jeden unredlichen Schuldner nur noch ein einsaches und bequemes Mittel ift, sich ber Mühe zu entheben, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und bem Personalarreft zu entgehen. Wenn das Berfahren bei außerordentlichen Betreibungen Die Intereffen der Gläubiger ges fahrdet, indem man dieselben nur fehr schwer ertragen fann, fo tann man bagegen behaupten, bag bas Syftem ber Beschlag-nahmen wegen rudftanbigen Mieth- ober Pachtzinsen die Schuldner ju Grunde richtet. Ein boswilliger Eigenthumer, der fich eines Pachters entledigen will, wird in dem S. 643 und den folgengenden ein fichteres Mittel finden, ihn zu Grunde zu richten. Seten Sie zu allem dem noch sechs Monate Ferien bingu; ja, meine Berren, sechs lange Monate Ferien, mas eine neue Duelle von Sinderniffen für die Liquidirung der Geschäfte bildet. Die Früchte eines solchen Systems können nicht glanzend sein, bes fonders für den Jura, wo es die bedauerlichste Berwirrung in den Gesetzen zur Folge hatte. Der Verlurft des Kredies war dessen erstes Resultat. Befragen Sie die Bevölkerung der versichiebenen Landesgegenden, hören Sie ihre Klagen; überall werden Gie finden, daß über ben Berlurft des Kredits, Des öffentlichen Bertrauens gejammert wird. Forscht man ben Ursfachen dieses Bustandes nach, so glaube ich, daß man die geringe Sicherheit, welche Ihre Betreibungegesetze ben Rapitaliften gemabren, als eine berfelben anführen fonne. Erinnern Gie fich, meine herren, bag man zur Beit der Erlaffung des Betreibungs-gesetzes ein merkwurdiges und dauerhaftes Werk geschaffen zu haben vermeinte. Wohlan! hat jenes Gefet eine lange Probe ausgehalten? hat es bas Schidfal jener bewunderungswürdigen Denkmale legislativer Beisheit gehabt, welche, von Napoleon am Anfange biefes Jahrshunderts geschaffen, alle Regierungen und alle Revolutionsflurme überdauerten? — Rein, die Erfahs rung sprach sich bald bagegen aus, und noch war fein halbes Sahr vergangen, als ichon im gangen alten Kantone-Protestationen bagegen laut murben, so bag, im September 1848, ber Große Rath fich genöthigt fab, wichtige Aenderungen in beffen Sauptbestimmungen vorzunehmen, und im Marg 1849 gu einer neuen Umarbeitung zu schreiten, wodurch das urfprüngliche Werf bis jum Unfenntlichen entstellt murde. Gine völlige Umschmeljung war nothwendig; es murde eine Kommiffion zu diesem Behufe ernannt, und Anfangs 1850 legte biese bem Großen Raihe das Ergebniß ihrer Berathungen vor. Eine neues Gesethuch, das gegenwärtige, entstand in Folge Dieser Borlagen. War dasselbe glücklicher als das erstere? Nein, die öffentliche Meinung sprach fich auch gegen bas neue Gefet aus, und Gie selbst, meine herren, waren der nämlichen Unsicht, denn in dem Monat August oder September 1851 legten Sie von neuem Sand an daffelbe durch die Erlaffung bes Betreibungeverfahrens in Schulbsachen von geringem Werthe. Wann werden wir endlich mit biesen Abanderungen aufhören? Was wir heute bauen, gerstören wir morgen! Wir muffen wenig Vertrauen in unfere Kräfte haben, um so bem Bolke bas Beispiel bes Mangels an Achtung vor unserm eigenen Werke zu geben. Es herricht eine so geringe Beständigkeit in unserer Gesetzgebung, beren Sammlung jeden Tag durch die Unnahme neuer und oft unnüter Gefete vermehrt wird, bag es dem Geschickteften unmöglich wird, fich in biesem Wirrwar zurechtzusinden und er endlich der ewigen Forschungen mube, Alles weit von sich wirft. Ich schließe mit der feurigen Empfehlung des Anzugs. Bedenken Sie, daß derselbe von allen bei der letten Session anwesenden juraffischen Großrathen einstimmig angenommen worden; dieß follte bin-reichen, um Ihnen zu beweisen, daß es der Ausdruck der Bunsche ber Bevölkerung bes Jura ift.

Tsch iffeli. Ich befinde mich wahrlich in einer unangenehmen und selbst höchst schwierigen Lage, da ich beinahe der
einzige unter allen jurassischen Großräthen bin, der den betreffenden Anzug nicht unterzeichnet hat. Es könnte beinahe als
eine Unverschämtheit angesehen werden, daß ich einem Anzuge
nicht beigepslichtet, der von Kollegen ausgeht, deren Berdiensten
ich übrigens alle Gerechtigkeit widerfahren lasse. In dieser Lage
bin ich es meinen Wählern schuldig, die Gründe meiner Mei-

nungeverschiedenheit in einer so wichtigen Frage auseinanderzusegen, und doch bin ich keineswegs vorbereitet, über diesen Gegenstand zu sprechen, da ich auf dessen Erörterung in der gegenwärtigen Session nicht gefaßt war. Um meiner schwierigen Aufgabe nachkommen zu können, muß ich vor allem wegen meines Alleinstehens beruhigt fein, und Diefe Beruhigung finde ich in dem Umstande, daß, wenn ich auch der einzige Abgeordnete des Jura bin, der das fur den gangen Kanton geltende Gesethuch unterstütt, die Abgeordneten hingegen bes alten Rantonstheils in biefer Binficht nicht reklamiren, und boch scheint es mir, bag, wenn bas Gefes über bas Betreibungsverfahren getabelt und schlecht aufgenommen werden follte, bies eher von bem deutschen als von dem frangofischen Kantonetheile zu erwarten ftande, Da es beinahe ausschließlich auf den Prinzipien der frangofischen Gesetzebung beruht. Die Aenderungen, welche Dieses Gesetz-buch in der früher im Jura bestehenden Gesetzebung einführt, find nicht zahlreich und von geringer Wichtigfeit, besonders wenn man biefe Menderungen mit benjenigen vergleicht, welche baburch in den Pringipien der bernischen Gesetzgebung eingeführt worden. Richt nur hat das früher im alten Kanton bestehende Betreis bungsverfahren große Aenderungen erlitten, sondern das neue System ist wirklich nicht im Einklang mit einigen Prinzipien seiner Gesetzgebung, so daß von dieser Seite ber die Unzufries benheit mir begreislich ware. Hingegen kann ich mir dieselbe von Seite des Jura nicht erflären, besonders ba ber alte Ranton, die großen Bortheile einer gleichförmigen Gefengebung erkennend, sich bei ber Revision bes zweiten Theiles bes Civilprozesses sehr zuvorkommend gegen ben Jura erwies und beinahe unsere ganze Gesetzgebung, mit Aufopferung ber seinigen, annahm. Auch hatten die juraffifchen Mitglieder der Gefengebungefommiffion einen großen Antheil an der Redaftion der damals erlaffenen Gesete. Aus diesen Gründen scheint es mir, es stehe uns schlecht an, die Abschaffung eines Gesethuchs zu verlangen, dem fich ber alte Ranton nur aus Gefälligkeit gegen und unterworfen hat, und so lange er nicht in dieser Beziehung reklamirt; möchte ich basselbe nicht zuruckweisen. Mein Zweck ift übrigens keineswegs, mich der Erheblicherklärung des Anzugs zu widersenen, sondern bloß einige Bemerkungen vorzutragen, welche gegen denselben sprechen, in der Hoffnung, aus einer reistichen Unterstuchung werde man dieses Projekt fallen lassen, das eigentlich blog bezwedt, und ju isoliren und unfern Mitburgern des alten Rantonstheils zu entfremden, mahrend bei unferer Bereinigung mit dem Kantone eine gleichförmige Gesetzgebung für beide Landestheile als Grundsatz aufgestellt worden. Die Bollziehung bieses Grundsatz wurde zwar verzögert, aber keineswegs fallen gelassen, sondern da die alte bernische Gesetzebung einer allges meinen Revision unterworfen werden sollte, so wurde später besichlossen, die Einführung der bernischen Gesetze im Jura bis nach beren Revision zu verschieben, mit Ausnahme zedoch ber bringenoften, wie bes Bormundschafts- und bes Sypothekarge-setzes. In diesen letten Jahren endlich wurde thätig an dieser Revision gearbeitet, und ich muß den Redaftoren der neuen Gefete Die Gerechtigkeit widerfahren laffen, daß fie fich fehr gefällig und zuvorkommend gegen den Jura erwiesen. Um zu einer gleichförmigen Gefetgebung zu gelangen, machte man dem frangofifden Kantonotheile große Konzesfionen und entlehnte Bieles feiner Gefetgebung, fo bag bie neuen Gefetge eigentlich vielmehr frangofisch als bernisch find; dieß gilt haupisächlich von dem Betreibungsverfahren. Ich meinerseits mußte es sehr bes dauern, wenn dieser Weg der Annäherung und Bereinigung verlaffen wurde, wie dieß bei ber Unnahme bes vorliegenden Unjuge ber Fall mare. Untersuchen mir benselben nun ein menig in Betreff seines innern Gehaltes, seiner Tendenzen oder wenigstens seiner Folgen. Für den Augenblick begehrt der Anzug bloß die Abschaffung des zweiten Theils des bernischen Civilprozesses, der durch den die Vollziehung der Urtheile beschlagenden Theil des frangofischen Civilprozeffes und durch den zweiten Theil des gedachten Gesethuchs, über die besondern Prozesversfahren zu ersethen mare. Als Gründe dieser Forderung führt man an, es schiefe sich nicht, ein Civilgesegbuch und einen Civils prozeg von verschiedenem Ursprunge zu haben; in einer Gefets gebung muffe Einheit der Unfichten vorherrichen; durch gegenwartiges Gyftem fei die nothwendige Uebereinstimmung zwischen

ben verschiedenen Gefeten gestört, und die Unwendung Diefer Gesethe verschiedenen Ursprungs gebe zu zahlreichen Widersprüchen und Schwierigkeiten Anlaß. 3ch verkenne diesen Uebelftand nicht und die meisten der im Jura eingeführten bernischen Ges fete murden in der That den schon bestehenden Gefeten nicht binlänglich angeeignet und mit benfelben fombinirt; bei ber Erlaffung der unfere Gesettgebung abandernden Gesette nahm man nicht genügenden Bedacht auf den Jura. Es halt zwar oft sehr schwer, neue Gesetze den alten anzupaffen, die einen vollständigen Gesetzerber bilden, besonders wenn man dabei zwei Gesetzebungen im Auge haben muß. Aber die Sache ift nicht unmöglich und hier besondere ift dieß von einer folchen Bichtigkeit, daß man derfelben nicht mude werden, sondern mit beharrlichem Eifer an dem großen Werke einer gleichförmigen, auf das Beste ber in den beiden Kantonstheilen herrschenden Gesetze gegründeten Gesetzgebung arbeiten sollte. Wenn die ersten Versuche nicht vollständig glückten, weil man beinahe keinen Bezug auf den Jura nahm, so muß man doch auch eingestehen, daß in dieser Hinsicht bei der Redaktion der Gesetze in diesen letten Jahren mit viel mehr Borsicht zu Werke gegangen worden, indem man versuchte, dieselben den Sitten und den Institutionen des Jura anzupassen. Dieß ist besonders der Fall mit dem Ameiten Theile des gerichtlichen Berfahrens in bürgerslichen Rechtssachen. Uebrigens würde durch Annahme des Anzugs bem hervorgehobenen lebelstande feineswegs abgeholfen; in dieser Beziehung scheint mir berselbe sogar inkonsequent, benn wenn es ein Uebel ift, zugleich unter bem französischen Civilrecht und dem bernischen Civilprozeß zu ftehen, so wird dasselbe noch viel größer sein, wenn der erste Theil des bernischen Civilprozesses neben dem zweiten Theil des französischen Civilprozesses als Erganzung beibehalten wird. Die Widerfprüche und Der Mangel an Einheit werden dann noch viel fühlbarer werden, um fo mehr, ba ber erfte Theil bes bernifchen Civilverfahrens viel mehr Bestimmungen deutschen Ursprungs enthält, als dessen zweiter Theil, der beinahe ganz französisch ist. Run ift aber das sonderbarste an der Sache, daß man gerade diesen letztern Theil im Jura abschaffen möchte. Dadurch wird man in viel gahlreichere und auffallendere Schwierigfeiten und Biderfprüche gerathen, als bei dem jegigen Stand der Dinge. Go fommen mehrere Bestimmungen, die Vollziehung der Urtheile betreffend, schon in dem ersten Theile des bernischen Civilprozesses vor, und dieselben könnten wohl im Widerspruche mit den Vestimmungen bes Theils des frangofischen Civilverfahrens fein, Der ebenfalls von der Bollziehung der Urtheile handelt. Berr Fürsprech Roller beschränkt seine großen Kritiken des Gesethuchs, das er abgeschaft wissen will, darauf, daß in mehrern Punkten die französische Gestgebung durch das betreffende Gesetz abgeändert worden sei, wie z. B. in Bezug auf die Annahme von Bürgschaften, die Güterabtretung, die erledigten Erbfolgen u. s. ; aber er zeigt, weder worin die frangofischen Gesetze verändert worden, noch ob diese Beränderungen schlecht ausgefallen seien. Jedenfalls wiederhole ich, daß die in dem frangofischen Civilverfahren angebrachten Menderungen wenig beträchtlich find und es ist wohl erlaubt, in Frage ju ziehen, ob biefes Gefeg bei ber Revision gewonnen ober verloren habe. Was mich anbelangt, so sinde ich, daß, obschon einige Punkte fritisirt werden könnten, so wie es auch schwache Theile in dem französischen Civilversahren gibt, in der Hauptsache dennoch durch die Res vision Berbefferungen stattgefunden haben. Das neue Geset ift fürzer, einfacher, ohne merkliche Auslassungen und unsern In-flitutionen besser angepaßt. Der Herr Praopinant hat eigentlich nur einen einzigen Punkt besonders hervorgehoben, um seine Beschwerden gegen bas neue Civilverfahren zu begründen. Er fagt nämlich, nach biesem lettern fange die Betreibung mit einer Bahlungsaufforderung an, mährend nach den frangofischen Gefeben ber Bahlungsaufforderung gewöhnlich eine Borladung vorangeschickt werbe. Er behauptet, Diese Reuerung sei den Gewohnheiten bes Jura jumider, indem diejenigen, welche eine Bahlungeaufforderung erhalten, gewöhnlich nichts davon bes greifen und bieselbe mit einer Borladung verwechseln. Was Berr Koller bier tadelt, ist jedoch in meinen Augen eine Berbefferung. Warum foll man, wenn eine Schuld anerkannt ift, - und dieß wird bei der Zahlungsaufforderung vorausgesett —

bie Sache noch verwideln, fie in bie Lange gieben und burch eine gerichtliche Borladung die Roften vermehren ? Es scheint mir sehr sonderbar, daß man so viele Mühe habe, sich an diese Form zu gewöhnen, die doch der französischen Gesetzgebung teineswegs fremd ift, da nach derselben auf diese nämliche Weise verfahren wird, wenn ein Urtheil besteht. Die authentischen Afte werden ebenfalls auf diese Weise vollzogen, und dieß ift eine Inkonsequenz, denn wenn man vor der Betreibung eine bestimmte Anerkennung der Schuld will, so ist es natürlich, daß man ein Urtheil oder eine vorläusige Unterwerfung vor Gericht begehre, aber selbst ein authentischer Aft kann nicht immer diese Garantie geben. Denn da ein solcher Aft schon Jahre alt sein kann, so ist es sehr möglich, daß demselben eine Menge Schwiesrigkeiten entgegengesetzt werden können; so 3. B., wenn der Alt die Summe der verfallenen Interessen nicht angibt. Ich fann alfo Diefer Kritif Des neuen Betreibungsverfahrens nicht beipflichten und wenn, nach ber Behauptung bes herrn Roller, man in seiner Gegend dasselbe nicht begreifen und sich nicht daran gewöhnen konnte, wenn man sich mit jener Zahlungsaufforderung nicht befreunden kann, die den ganzen, von dem Schuldner, der Einsprache erheben will, zu befolgenden Gang vollkommen erklart, so weiß ich mahrlich nicht, welches System man erfinden mußte, um es fur Jedermann faglicher zu machen. Bei und hat man fich mit bem neuen Syftem vollfommen vertraut gemacht, Da man es überhaupt viel einfacher als bas alte findet. Mehrere Gläubiger haben selbst angefangen, ihre Betreibungen selbst zu b. sorgen, mas bequemer für sie und weniger fostspielig für Den Schuldner ift, als das alte frangofifche Betreibungesyftem, Das so verwickelt und fosispielig ift, daß es schon früher für den protestantischen Jura abgeandert werden mußte und in Frantreich selbst viele Aenderungen erlitten hat. Man macht der bernischen Gesetzgebung den Borwurf, sie sei zu fruchtbar, zu verschwenderisch mit ihren Gefeten und zu unbeständig. Diefer Rritif pflichte ich vollkommen bei; wenn Sie jedoch die französischen und bernischen Gesetzessammlungen mit einander vergleichen, fo werden Gie finden, daß es zwei Labyrinihe find, in welchen es gleich leicht ift, sich zu verirren. Auf der andern Seite muß ich mich febr über den Schluß dieser Kritif wegen zu häufiger Aenderung unserer Gesetze wundern. Derfelbe geht nämlich dahin, man muffe fich beeilen, von neuem ein faum erlaffenes und mit vieler Sorgfalt ausgearbeitetes Befet abzuschaffen, ehe es noch recht in Anwendung gebracht worden, um zu einer andern Gesetzebung zurückzukehren, welche nothwendiger Weise revidirt werden mußte. — Um den Anzug zu unterstützet, und die Wiedereinführung eines Theils des französischen Civilprozesses im Jura zu empfehlen, hat man auch, als Beweis der Bortrefflichkeit der frangofischen Gefete und der Rothwen-Digfeit, Dieselben beizubehalten, den Umftand angeführt, daß mehrere fremde Nationen, wo die frangofischen Gesetze eingeführt worden, benselben nicht mehr entsagen wollten. Aber in allen diesen gandern wurden biefe Gesete bedeutenden Menderungen unterworfen, und man ging in deren Revision viel weiter, als dies bei uns durch die Einführung des in Frage stehenden Gesethuchs geschah. Wenn ich gleich einigermaßen den Anzug befämpfe, so geschieht dieß keineswegs aus Misachetung gegen die französischen Gesetze, sondern weil ich sier den ganzen Kanton eine gleichförmige Gesetzebung wünsche, in welcher dem französischen Elemente gewislich Rechnung getragen wird. Die Länder welche man uns ansührt wie Rheinhavern. wird. Die Lander, welche man und anführt, wie Rheinbayern, Rheinpreußen, Waadt u. f. w. befinden fich nicht in unserer Lage, fie bedürfen keiner Doppelgesete, und haben keinen gemischten, gesetzgebenden Rorper wie wir. Wir befinden und in einer erzeptionellen und einzigen Lage. — Ich habe ben Anzug nach seinem innern Gehalte untersucht, betrachten wir benselben nun auch in seinen Folgen. Setzen wir den Fall, es werde dem selben Folge gegeben, und man führe in dem Jura die letzen Theile des französischen Civilprozesses wieder ein. Es ist außer allem Zweifel, daß, in Betreff der Widersprüche und des sich darbietenden Mangels an legislativer Einheit das Uebel noch viel größer sein wird, als früher. Alsdann wird man weiter gehen und sagen, man könne den ersten Theil des bersnischen Civilprozesses nicht neben dem zweiten Theil des fran gofischen Civilverfahrens und dem frangofischen Civilrechte beis behalten und beshalb auf eine in allen Theilen gleichförmige Prozedur antragen. Dann wird man ebenfalls sinden, die bernischen Gesetz, durch welche das kranzösische Civilrecht abgeändert worden, wie das Bormundschafts, das Hypothekargeset, die Konsistorialgesetze., simmten nicht mit dem ursprünglichen Eivilgesetduche überein. Aber wollen Sie dann die französischen Gesetze in ihrer ursprünglichen Form beibehalten, ungeachtet der zahlreichen Mängel, welche deren Abänderung in Frankreich selbst veranlaßt haben? Diese französische Gesetzgedung stimmt übrigens auch nicht mit unserer Gebietzeintheilung, unseren administrativen und organischen Gesetzn, und selbst mit unserer Berfassung nicht überein. Und was wird endlich geschehen? . . . Es wird doch auch eine Nevision statisinden müssen. Wohlan! warum sollte sie nicht für den ganzen Kanton gemacht werden? Wenn Sie in Allem zwei Gesetzgedungen sür unser Land beisbehalten wollen, so ist es unmöglich, gute Gesetz zu haben; denn wie wollen Sie dann Ihren gesetzgebenden Körper organissten? Werden die Großräthe des alten Kantons mit den jurassischen Großräthen die Gesetze erörtern, welche nur für den einen oder andern Kantonötheil bestimmt sind? Dann wird immer ein großer Theil des gesetzgebenden Körpers in der zu behandelnden Frage inkompetent sein. Oder wollen Sie zwei Große Mäthe? Dann wäre das llebel noch größer. Ich meinerseits gestehe, das ich vor den möglichen Folgen diese Trennungssischen zu wollen, die sür ihn Werth haben können, möchte ich doch wenigstens nicht, das man sich neuerdings über Punkte trenne, in welchen man es endlich zu einer Berständigung gebracht hatte. Dies ist die oberstächliche Darstellung der Gründe, welche mich bewogen haben, den Anzug nicht zu unterzeichnen, den, mie ich hoffe, man nach reislicher Erwägung später fallen lassen wird.

Koller. Ich habe behauptet, alle Großräthe des Jura hätten den betreffenden Anzug unterzeichnet, und herr Tschiffeli widerspricht nun dieser Behauptung; aber bis heute vermuthete ich nicht, daß dieses Mitglied zum französischen Kantonstheile gehöre.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Nur einige Worte der Erwiederung. Wenn die Mitglieder aus dem Jura sinden, der gegenwärtige Betreibungsprozeß sei in einzelnen Punkten nicht zweckmäßig, so mögen sie entsprechende Abänderungen beantragen; Sie werden sich nicht verhehlen können, daß man auch im deutschen Kantonstheile nicht ganz befriedigt ist. Aber dann soll der Jura mit dem alten Kantone gemeinsam das Nöthige vorkehren. Herr Tschiffeli demerkte soeben, der Betreibungsprozeß sei im Allgemeinen nicht so übel aufgenommen worden und die jurassische Bevölkerung beklage sich darüber nicht so sehr. Warum tritt man dennoch nach Verfluß von einem halben Dußend Jahren mit einem solchen Anzuge auf? Ich will es sagen, ich spreche es gegenüber einzelnen Kollegen ungerne aus, aber der eigentliche Grund liegt nicht bei der jurassischen Bevölkerung, sondern bei den Geschäftsteuten, weil sie lieber dem alten Schlendrian nachgehen, um mir diesen Ausdruck zu erlauben. Ein frappantes Beispiel liegt darin, daß Anwälte aus dem Jura jest noch nicht sich unserer Gesetzebung anschließen wollen, so daß das Obergericht schon in den Fall kam, eine ganze Prozedur wegen der Form kassiren zu müssen. Darin liegt der Hauptgrund dieses Widerstandes.

Abstimmung:

(Schluß ber Sigung: 13/4 Uhr Nachmittage.)

Für bie Redaktion:

Fr. Fagbind.

Berichtigung

Begen Unterlaffung ber Anzeige ericheint Gerr v. Graffenrieb zu Kirchvorf irriger Beise unter ben unentschulbigt abwesenben Mitgliebern ber brei erften Sigungen biefer Seffion, mahrenb er zu ben mit Entschulbigung Abwesenben gehört.

Fünfte Sitzung.

Freitag ben 27. Mai 1853, Morgens um 8 Uhr.

Prafident: Berr Dberft Rurg.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Antoine, Beutler, Bhend, Bron, Droz, v. Effinger, Feller, Kischer in Bern, Fischer im Eichberg, Friedli, v. Graffenried zu Kirchdorf, Gygar, Histor, Dubler, v. Känel, Karrer, Kehrli, Fürsprecher; Leuenberger, Gerbermeister; Moser im Teuffenthal, Müller zu Unterseen; Rieder, Nickli, Ritschard, Rothlisberger, Stadssmajor; Siegenthaler, Steiger zu Kirchdorf, Steiner, Stocker und Widmer; ohne Entschuldigung: die Herren Umstuh, Amtssnotar; Bach, Bechaur, Botteron, Brandt, Egli, Gautier, Gerber, Hoser zu Burgdorf, Kaiser, Kanziger, Kilcher, König, Lehmann, Samuel, zu Langnau; Marggi, Meier, Minder, Morel, Moser zu Langnau, Mossmann, Müller, Hauptmann; Münger, Nouvion, Rebmann, Reichenbach, Rücdi, Sahli zu Murzelen, Scheidegger, Schmalz, Wirth; Schmoder, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Affoltern, Schüpbach, Schürch, Steitler, Bezirkstommandant; Stockmar und Studer.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Borlage bes Regierungsrathes über bas am 18. Mai letthin bezüglich der Freiburger-Zustände an ben Bundesrath erlassene Schreiben.

Diese Borlage besteht einzig in folgendem Beschlusse Entwurfe:

"Der Große Rath bes Rantons Bern,

"nach Einsicht bes vom Regierungerathe unterm 18. b., ber Angelegenheiten bes Rantons Freiburg wegen, an ben Tit. schweizerischen Bundesrath gerichteten Schreibens,

fpricht über basselbe feine volle Billigung aus.

herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. 3ch bente, es werbe angemeffen fein, vor Allem bas betreffenbe Schreiben, welches Gegenstand unferer heutigen Berathung ift, verlefen zu laffen.

(Es folgt nun bie Berlefung bes folgenden Schreibens:)

"Als vor balb brei Jahren ber Staatsrath bes hohen Standes Freiburg uns von der Möglickfeit einer gewalisamen Störung der gesehlichen Ordnung dieses Kantons Anzeige machte und damit die Mahnung zu eventueller Hülfeleistung nach den Borschriften des Bundes verband, zögerten wir nicht, diese alsogleich zuzusagen, nahmen aber die Freiheit, den Wunsch auszussprechen, daß es der Regierung von Freiburg gelingen möchte, auf irgend eine Weise den Widerfpruch zu heben, in welchem der Gest der öffentlichen Institutionen des Kantons und der gesammten übrigen Eidgenossenschaft zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung von Freiburg und zu der Art ihrer Einführung stehe."

"Dieser wohlgemeinte Rath, nicht der eiste, den Bern — wenn auch unter verschiedenen Berhältnissen — seinem ältesten Berbündeten gegeben, blied unbeachtet. Die Erfahrung hat seither gesprochen: der Zustand des Kantons Freiburg, weit entfernt, sich gebessert zu haben, ist schlimmer geworden, das Bertrauen hat ab », die Spannung zugenommen und eine Reihe theils gesehlicher, theils gewaltsamer Auftritte hat von dem angedeuteten Wierspruche und den daraus erwachsenen Mißsstanden Zeugnisse gegeben, die Niemand mehr verkennen kann."

"Unter'm 22. April gab uns der Staatsrath von Freiburg Kenntniß von einem neuen, gleichen Tages ausgebrochenen und blatig unterdrückten Insurrektionsversuche. Wir unterließen dieß Mal zu antworten, weil die Mittheilung mit der Erklärung schloß, das Ansehen der Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung sei gewahrt, ein weiteres Berlassen der gesetlichen Bahn, von irgend welcher Seite, also nicht zu besorgen schien. Seither haben sich jedoch die Verhältnisse des Kantons Freiburg in einer Weise entwickelt, die uns nicht zu schweigen erlauben."

"Daß die Regierung von Freiburg den Insurrektionsversuch vom 22. April mit Gewalt der Waffen unterdrückte, war nicht bloß dem Rechte, sondern ihrer unzweifelhaften Pflicht entsprechend, und ebenso ist amtliche Berfolgung und Bestrafung der dieses verbrecherischen Austrittes Schuldigen ein Gebot der Pflicht. Aber nicht weniger ernst war die Aufgabe der Regierung von Freiburg, in Behauptung der obrigkeitlichen Autorität selber das Beispiel der Unterordnung unter das Gesetz zu geben, durch gewissenhafte Handhabung der Verfassung und Beachtung dersselben, nicht nur wo sie ihr Gewalt gab, sondern auch wo sie diese beschränkte, als die Grundlage ihres Regiments und in allen bisherigen Wirren einzige Kraft."

"Statt bessen begann die Regierung von Freiburg mit der Aufstellung eines Gerichtes, dessen Berfassungsmäßigkeit mehr als zweiselhaft ist, und nicht zufrieden mit einer ersten Berhandslung, deren Legalität vielleicht ungeprüft geblieben wäre, weil sie eine Eingebung der Menschlichkeit sein konnte und ohne unersetzliche Folgen war, soll dieses außerordentliche Kriegsperfahren, den Klagen der Betheiligten und der öffentlichen Meinung zum Trot, forwestehen, nachdem, wie der Staatsrath von Freiburg erklärte, schon am Tage des Ausbruches die verfassungsmäßige Gewalt vollkommen hergestellt war. Gleichzeitig folgten Berhaftungen von Personen, die notorisch dem Ausstandsversuche fremd gewesen, die aber ihrer bürgerlichen Stellung nach berufen waren, an einer Wahl in den Großen Rath Theil zu nehmen; dann diese Wahl selber, unter Formen und Ilmständen, die wir, zur Ehre des Kantons Freiburg und der gesammten Eiogenossenschaft, in Zweisel ziehen möcken; endlich das in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit ofstziell verfündete Zwangsanleihen, vom Großen Kathe ohne verfassungsmäßige Besugnis beschlossen und — selbst dem Scheine der Gerechtigkeit zum Hohn — der vollziehenden Gewalt zur beliebigen Berlegung auf muthmaßlich Schuldige und anerkannt Unschuldige überslossen."

"Diese Lage ber Dinge im Kanton Freiburg ist für ihn selbst, für uns als Nachbarn, und für die ganze Eidgenoffensschaft höchst gefährlich, und wir sind baher in der Lage, uns mit ernster Borstellung an den hohen Bundesrath zu erheben, welchem es zunächst obliegt, über die Verfassungen der Kantone zu wachen."

Lagblatt bes Großen Rathes. 1853.

"Wir lassen gerne unerörtert, welche Bebeutung ben Buständen des Kantons Freiburg zukomme mit Beziehung auf die allgemeine Lage der Eidgenoffenschaft, die von einem Momente zum andern in die Stellung kommen kann, der vertrauenden Singebung aller ihrer Bürger zu bedürfen. Als Regierung eines Nachbarkantons aber, der als solcher in die Lage kommen kann, für die Folgen dieser Justände einstehen zu sollen, und als Heinathbehörde vieler Hunderte im Kanton Freiburg angesessener bernischen Bürger halten wir und nicht bloß zu allgemeinen Betrachtungen über die angedeuteten Maßregeln, sondern zu körmlicher Einsprache gegen bieselben herechietet"

förmlicher Einsprache gegen dieselben berechtigt."
"Bir haben seit Anbeginn unserer Berwaltung, ungeachtet mancher Differenzen in der Anschauungsweise über öffentliche Berhältnisse, mit den bestehenden Behörden von Freiburg die freundlichsten Beziehungen unterhalten, jede Gelegenheit benützend, denselben Beweise bundesbrüderlicher Gesinnung zu geben. Wir hoffen auch, so Gott will, in diesem Geiste die uralten Berbältnisse zwischen beiden Kantonen ferner erhalten zu sehen, und werden gegen Freiburg nicht weniger als gegen sämmtliche übrige geliebte Missände alle Pflichten, welche der Bund uns auferlegt, treu und redlich erfüllen. Aber die Regierung von Freiburg wolle nicht übersehen, daß die Bedingung ihrer Anerkennung als verfassungsmäßiges Organ des Kantons in der eigenen Heistghaltung der Verfassung liegt, und daß durch das hinaustreten aus derselben sie den Boden derseinigen betritt, welche den Gewaltast vom 22. April unternommen haben, und die Borausssehungen vernichtet, an welche, nach bestehendem Rechte, ihr Anspruch auf hundesgemäße Unterstützung geknünft ist "

Anspruch auf bundesgemäße Unterstützung geknüpft ist."
"Ohne Zweifel hat die hohe Bundesbehörde bereits den Zuständen des Kantons Freiburg ihre amtliche Fürsorge zugeswendet; unser Schluß soll daher nicht sowohl auf Anregung entsprechenden Einschreitens als auf Unterstützung desselben gerichtet sein; indem wir Sie dringend bitten, im Interesse unsers Kantons, des Kantons Freiburg selber und der gesammten Eiogenossenschaft mit allem Ernste die durch den §. 5 der Bundesversassung bestimmte Aufgabe im Auge zu holten, im Namen des Bundes zu wachen, wie über die Nechte und Bestugnisse der Behörden, so nicht minder über die "Verfassungen, die Freiheit, die Nechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger."

"Wir vertrauen Ihrer Cinficht und Baterlandsliebe, und benugen den Anlaß, um unter dem Ausdrucke vollfommenster Hochachtung die hohe Bundesbehörde nebst uns dem Machtschutze des Allerhöchsten zu empfehlen."

(Folgen bie Unterschriften.)

Herr Berichterstatter. Nachdem das Schreiben vom 18. d. verlesen worden, bleibt mir noch übrig, Namens des Regierungsrathes über die gestern gestellten Anzüge und den heutigen Antrag Bericht zu erstatten. Ich werde mich bestreben, mich dabei furz zu fassen; indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Sache, nachdem sie so weit gekommen, einer Darstellung bedarf, die mit zwei Worten nicht abzuthun ist, sondern daß ich einen kurzen Nückblick auf frühere Berhandlungen vorausschicken muß. Es kommen hier Beziehungen des Kantons Bern zu den Nachdarkantonen, namentlich zu Freiburg und zum Bunde in Wetracht, die ohne einen Nückblick auf frühere Borgänge theils nicht verstanden, oder nicht in ein richtiges Verhältniß zu der in Frage liegenden Angelegenheit gebracht würden. Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich, daß im Jahre 1830 in Folge von Ereignissen, welche damals in Frankreich vor sich gingen, eine bereits begonnene geistige Vewegung in der Schweiz einen sehr mächtigen Anstope erhielt, und daß in Folge dessen in unserm Baterlande statisanden. Im Jahre 1831 mögen von 22 Kantonen der Eivgenossenschaft wohl in 10—12 solche Umswälzungen theils ruhig, theils gewaltsam vor sich gegangen sein, während sie in andern Kantonen unterblieben. Im Laufe der Zeit entstand eine Spaltung zwischen den Kantonen, die man die regenerirten hieß, und denjenigen, welche sich dieser Reorsganisation nicht angeschlossen hatten. Es entstanden daraus fortswährende Reibungen, die sich natürlich in die damalige oberste

Bundesbehörde, die Tagsatzung, hinübertrugen, und in Folge bessen trat in der Schweiz allmälig ein Zustand ein, der im Laufe der Zeit eine gänzliche Auflösung der staatlichen Ordnung in den Kantonen und am Ende auch die Auflosung der Bundess verhältnisse herbeiführte. Wir sahen eine ganze Reihe von Putsschen, bald nach links, bald nach rechts, nach meinem Dafürs halten ber eine werth, mas ber andere. Das Resultat Diefer Borgange mar folgendes: Aufloderung aller Ordnung, gangliche Erschütterung bes Kredites, Berrudung aller Berhaltniffe in ben Rantonen und endlich gangliche Anarchie der Bundesverhaltniffe. Dieg in furgen Bugen der Buftand des Landes vor Ende 1847, als es zu einem gewaltsamen Bruche fam, ben man gewöhnlich mit bem Namen Des Sonderbundsfrieges bezeichnet. Ich will heute darauf nicht weitläufig eintreten, nur meine perfonliche Auffaffung ber bamaligen Berhaltniffe andeuten. 3ch habe ben Rrieg nicht gebilligt, fondern beflagt, aber ich habe benfelben begriffen und ich fann fagen, in gewiffer Beziehung mar ich froh, daß er ausbrach. Wenn man sich nicht allein auf den Parteistandpunkt sette, sondern abgesehen vom Parteistandes fannte, etwas Höheres, das Interesse des ganzen Baterlandes kannte, mußte man sich sagen: so kann es in der Schweiz nicht bleiben; bei diefem Buftande geht am Ende Alles zu Grunde; nicht Diefe oder jene Partei wird am Ende das Ruder ergreifen, um bem Lande geregeltere Buftande wiederzugeben, fondern wenn biefer Buftand fortbauert, fo lost fich bie Schweiz gang auf; nicht nur einzelne Rantone, das ganze Baterland ift bedroht; fei in Gottes Namen das Resultat des Krieges, welches es wolle, falle es der einen oder andern Partei gunftig aus, fo grundet fich auf basselbe doch wieder eine öffentliche Ordnung! Dies meine Auffassungsweise. Sobald die Krisis vorüber war, hat sich in der That eine öffentliche Ordnung gebildet (ich will nicht von einzelnen Kantonen reden, fondern vom Bunde), und das mar - abgefeben, ob die neuen Buftande vom Standpunkte der Legalität aus ju rechtfertigen feien — das war in meinen Augen ber große Dienft , ben Die neue Bundesverfaffung dem Lande leiftete, daß sie dem frühern anarchischen Bustande ein Ende machte und eine neue Ordnung der Dinge einführte. Aber sollte diese Aufgabe glücklich gelöst werden, so war die Erfüllung einer Bestingung unerläßlich und diese Bedingung besteht darin, daß man sich über den Parteistandpunkt erhebe, der die frühern anarchischen Zustände geschaffen; daß die Bundesbehörden sich qua Bundesbehörden, nicht vom Parteistandpunkte geriren; daß man von oben herad Allen mit gleichem Maße messe, gegen Alle gleiche Rechte und Pslichten beobachte. Das war nach meinem Dafürhalten die Stellung, welche die Bundesbehörden einnehmen mußten, und wie sie dieser Stellung bister entsprochen haben und könetie auswerden merken, dana hängt das Schieffel der und funftig entsprechen werden, bavon hangt bas Schidfal ber Bundesbehörden felbst und dasjenige bes neuen Bnndes ab. Bon biefem Standpuntte aus fasse ich die neue Bundesverfassung auf, welche manchen Artifel enthält, der auf die soeben erwähnte Aufgabe hinweist. Um derfelben zu entsprechen, murden na-mentlich einige Grundsage in die Bundesverfaffung niedergelegt, von denen der erfte im Art. 5 enthalten ift und zwar in folgen= ber Faffung : "Der Bund gemährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveranetät inner den Schranken des Art. 3, ihre Bersfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die versfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat." Alfo Die oberfte Bundesbehörde wird jum Bachter aufgestellt, um nach zwei Seiten zu machen: über die bestehenden gesetlichen Buftande, über die bestehenden Berfassungen; über die verfassungss mäßigen Befugniffe und Rechte einerseits ber Behörden gegen mußigen Besugnisse und Rechte einerseits der Behotoen gegen jede gesetzlose und verfassungswidrige Unternehmung wider sie, aber andererseits auch gegen jede Gewaltthätigkeit von oben herab, über die Freiheit, die Rechte des Bolkes und die verstassungsmäßigen Rechte der Bürger. Das ist der erste, das ist der Fundamentalgrundsat der neuen Ordnung. Was enthält bie Bundesverfassung ferner? Sie fagt: es ift nicht möglich, daß die Bustände der Schweiz auf soiten Grundlagen beruhen, es fet benn, bag man ben hauptgrundsat ber Boltssouveranetat aufstelle: daß alle Berfassungen aus dem Bolke, daß alle Regierungen aus der Enischeidung bes Bolfes emaniren, bamit

Berfaffung und Bolf, Regierung und Bolf miteinander in Gin= flang feien. Darum fpricht die Bundesverfaffung den ebenfo michtigen Grundfat aus: die Berfaffungen der Rantone werden vom Bunde garantirt, aber unter einer Bedingung, und diese ist: sie mussen von der Mehrheit des Bolkes angenommen sein. Das ist unzweideutig im Art. 6 ausgesprochen, wo es heißt: "Die Kantone sind verpslichtet, für ihre Versassungen die Geswährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:" (dann folgen die einzelnen Bestingungen und unter Litt. E. folgende): "sie vom Volke ange nommen worden sind und reridirt merden können menn die nommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt." Wäre die Bundessverfassung bei diesem Prinzipe stehen geblieben, hätte sie dass felbe in Der gangen Schweiz unbedingt durchgeführt, fo hatten wir wahrscheinlich den unseligen Zustand, in dem sich der Kanton Freiburg befindet, nicht zu beklagen. Erlauben Sie mir hier auch einen furzen Rüchblid auf das Entstehen der gegenwärtigen Berfaffung und Behörden des genannten Rantons. Nachdem in Folge des Sonderbundsfeldzugs die damalige Regierung in Freiburg gestürzt war — (man hatte sie vorerst in einer Rapistulation anerfannt, nachher verließ sie den Posten mehr oder weniger selbst und ich fann mich baher des Ausdruckes "gestürzt" wohl bedienen) - berief man im Theater in Freiburg eine Berfamm= lung von einigen hundert Personen zusammen, welche eine prosvisorische Regierung ernannte; es murde ferner nach der damasligen Verfassung ein Großer Rath gewählt, welcher eine neue Berfassung aufstellte und den ganzen Kanton neu organisirte. Diese Berfassung wurde aber dem Bolfe nicht vorgelegt, also von demselben auch nicht angenommen, und die damaligen Bunbesbehörden befanden fich, als die neue Bundesverfaffung in's Leben trat, in der fatalen Lage, entweder getreu dem im Urt. 6 enthaltenen Pringipe Die freiburgifche Berfaffung nicht zu garantiren, weil sie bem Bolfe nicht zur Unnahme ober Bermerfung porgelegt worden, ober sie zu garantiren, ungeachtet sie vom Bolfe nicht angenommen worden. Rach einer ziemlich ausführ= lichen, theilweise schwierigen und verwickelten Berathung entschied sich die Bundesbehörde für das zweite Verfahren, indem sie vom Grundsate, den sie im neuen Bunde niederlegt, abwich und in den fogenannten Uebergangsbestimmungen eine Ausnahme machte, und zwar eine folche, die vorzüglich fich auf ben Ranton Freiburg bezog. Ich führe hier nur die Thatsache an; es liegt von ferne nicht in meiner Absicht, die damalige Entscheidung der Tagsaung einer Aritik zu unterwerfen. Ich weiß nicht, wie ich gestimmt hätte. Es waren besondere Berhältnisse vorhanden und ich setze voraus, Diejenigen, welche die erwähnte Ausnahme in die Uebergangsbestimmungen aufnahmen, werden ungefahr fo raisonnirt haben : ber Ranton Freiburg fommt aus einer Krifis; nachdem die öffentliche Ordnung nicht ohne Schuld der damaligen Berwaltung, die ihren Posten nicht hatte verlassen sollen, unterbrochen war, so ift es nicht zum Berwundern, daß eine provisorische Regierung ernannt, nachher ein Großer Rath gemählt und eine neue Berfaffung erlaffen murbe; verweigern mir nun die Garantie, fo fturgen mir ben Kanton in neue Unruben, und um diefem Uebel auszuweichen, wollen mir in Gottes Namen Diese Ausnahme machen, da wir sie als bas fleinere Uebel betrachten. Es ist sehr wohl möglich, daß diese Entscheis bung heute als eine fluge betrachtet wurde, wenn die freiburgischen Behörden bisher das Glüd gehabt hätten, die Zustände ihres Kantons zu verbessern, und nach und nach sich mit den Wünschen des Bolfes in Einklang zu setzen, weil man dann nicht das Bedürfniß gefühlt hätte, auf frühere Zustände zurückzutommen, vielmehr die Lage so natürlich gewesen wäre, um bie Art und Weise, wie die neuen Einrichtungen zu Stande famen, den Mangel an Sanktion durch das Bolf vergessen zu können. Es hatte noch Alles einer befriedigenden Zufunft ents gegengeführt werden fonnen, wenn die Behorden überhaupt die nöthige Klugheit an den Tag gelegt hatten. Leider ist das nicht der Fall. Ich will mich nicht in eine tiefere Kritik über die Bustande eines Kantons einlassen, den ich als Nachbarkanton ehre und achte; noch weniger will ich dieß thun, um zu reizen. Als die gegenwärtige Berwaltung im Jahre 1850 ihr Amt anstrat, traf sie die Verhältnisse in diesem Zustande: die Bundess

verfaffung mit ber Ausnahmebestimmung, bie Berfaffung von Freiburg mit ber Garantie bes Bundes, ansgesprocen zwar erzeptionell, aber burch die fompetente Behörde. Wenn bie Berfaffung von Freiburg nicht vom Bolfe angenommen worden; fo hatte boch die Bundesverfaffung, welche die erwähnte Ausnahmebestimmung enthielt, ihre Genehmigung durch die Mehr= heit bes Schweizervolfes erhalten Die gegenwärtige Bermalstung glaubte baber nicht auf die frühern Berhaltniffe zurückgreifen oder untersuchen zu sollen, ob die Tagsatzung wohl oder übel baran gethan, die freiburgische Berfassung zu garantiren, noch wiel weniger, ob das Schweizervolf wohl ober übel gethan, diefe Ausnahmebestimmung zu genehmigen, sie faste das Berhältnis vielmehr so auf: für sie sei die Bundesverfassung angenommen und sie habe dieselbe getreu und gewissenhaft zu vollziehen. Wie man auch individuell über die Art und Weise des Enftebens der freiburgischen Berfaffung benfen möchte, nachdem fie vom Bunde gemährleiftet worden, hatte fie den Charafter eines Gefetes, das wir anzuerkennen haben in Folge der Garantie, aus der wir die Pflicht ableiteten, die daraus entspringenden Berbinds lichkeiten vorkommenden Falles zu erfüllen. Wir konnten aber feineswegs verfennen, was für ernfte Folgen die Berhaltniffe bes Rantons Freiburg möglicherweise haben fonnten. Denn das war Thatsache, daß im Kanton Freiburg jene llebereinstimmung zwischen Bolf und Regierung, Bolf und Berfassung, welche die absolute Redinaums der Wahlschut eines Derfassung, welche die absolute Bedingung der Wohlfahrt eines demofratisch organisirten Landes ist, nicht eristire, daß zwischen Regierung und Bolk ein unverkennbarer Zwiespalt herrsche; daß die dortigen Zustände mit den Wünschen des Bolkes nicht im Einklange standen; daß daher früher oder später, wenn von Seite der dortigen Behorben nicht mit ber größten Klugheit und Mäßigung verfahren wurde, Reibungen entstehen mußten. Die gegenwärtige Ber-waltung stellte fich baber vom ersten Tage ihres Bestehens an Die Frage: in welche Lage fommen wir, wenn im Ranton Freis burg Ruheftörungen eintreten, wenn in Folge beffen die dortigen Behörden im Falle sein follten, nach Art. 5 und 16 des Bundes die Regierung von Bern um bulfe zu mahnen, um Unruhen oder Aufftande unterdruden zu helfen? in welche Lage kommen wir, wenn allfällig die Bundesbehörden ju folder Gulfeleiftung mahnen murden? Die Berwaltung feste fich hierüber bald in's Klare; indem fie sich sagte: für und nimmt die Berkaffung von Freiburg die gleiche Stellung ein, wie die garantirten Bersfassungen anderer Kantone; die Behörden von Freiburg sind gegenüber uns mit den gleichen Rechten bekleidet, wie die Be-börden anderer Kantone, und wir haben gegen dieselben die gleichen Pflichten zu erfüllen, wie gegen leptere; wir haben nicht nach Sympathien ober Antipathien zu handeln, sondern nach der Berfassung. Mit diesem einzigen Sate war die Stellung bestimmt, die wir einzunehmen hatten. Sobald die Regierung von Freiburg und um Bulfe mahnen follte, um von uns gegen gesetlose Unternehmungen geschütt zu werden, mochte die Beranlaffung fein, welche fie wollte, mochte unfere individuelle Unficht über die dortigen Buftande fich wie immer gestalten, fo haben wir die Pflicht, Gulfe zu leiften, es mag für uns noch so peinlich feiu. Kaum befand sich die gegenwärtige Verwaltung an der Spige der Geschäfte, als schon im Oftober 1850 der erste Fall eintrat. Die Regierung von Freiburg sah sich versanlaßt, uns zu melden, sie besorge den Ausbruch von Unruhen und mahne und baher zu bundesbruderlicher Aufficht und even-tueller Unterftutung. Der Regierungerath von Bern erwiederte ohne Bogern, er anerkenne die Pflicht, gegen jeden gewaltthatstigen Ausbruch Gulfe zu leisten und sage biese unverweilt zu. Dabei erlaubte fich die Regierung bes Kantons Bern aber einen Rath, eine Mahnung, oder wenn man lieber will, einen Bunfch: daß es der Regierung von Freiburg gelingen möchte, auf irgend eine Weise (man fagte nicht, wie dieß geschehen sollte) den Wiberspruch zu heben, welcher bestehe zwischen der Verfassung, bie die Bolfssouveranetat predigt, und ben Bustanden des dorstigen Kantons. Der Ausbruch neuer Unruhen unterblieb das mals; die Lage, in die wir hatten kommen konnen, wurde uns erspart. Indeffen konnten wir nicht verkennen, daß, ungeachtet bes bereitwilligen Unerbietens von Gulfe, der Rath, welchen wir und erlaubt, fehr übel aufgenommen murbe; und boch war

es nicht der erfte Rath, ben ber Ranton Bern feinem Nachbars fantone Freiburg, ber jugleich fein altefter Berbundeter ift, gegeben! Wir wollen nicht weit jurudgreifen, aber ich fann Sie baran erinnern, bag in ben 20er Jahren, freilich unter ganz andern Umständen — wird man fagen —, wer sie aber nicht vom Parteistandpunkte auffaßt, wird viel ähnliches dabei finden, Bern seinem Nachbar auch einen Nath ertheilte. Die damaligen Zustände bilden mit den heutigen einen sonderbaren Kontrast. Damale existirte hier noch die uralte ariftofratische Regierung, von der man gewöhnlich annimmt, fie habe die Berdummung bes Bolfes als Zwed im Auge gehabt, oder diefelbe doch fattifch begunftigt, fie fei im Ginflange mit ultramontanen Beftrebungen gestanden u. bgl. In Freiburg bestand auch eine aris stofratische Regierung und die dortigen Berhältniffe waren so beschaffen, daß der Kanton Freiburg damals den ersten Schritt that, um bie Sesuiten zu berufen; und irre ich nicht, fo hatten diese damals noch in feinem Ranton Boden gefaßt, vielleicht in Wallis, aber fonst nirgends. Was thut nun die Regierung von Bern? Auf der Stelle ichrieb fie an diejenige von Freiburg und mahnte diese im Namen bes gefammten Baterlandes, auch im Namen ihres eigenen Kantons als Nachbar, als alter Berbunbeter, damals zugleich als Borort ber Cidgenoffenschaft, von einem folden Schritte abzustehen, indem sie voraussagte, was die Folgen desselben sein wurden: Unruhe und Mißtrauen unter den Bürgern, Spannung unter den Kantonen und Konfessionen, Folgen, wie sie später wirklich eingetroffen. Es waren also ganz andere Verhältnisse, doch darin ähnlich, insofern ein Ertrem auch damals herrschte, das den ersten Schritt ihat, um die Mifftande hervorzurufen, — nicht absichtlich, glaube ich —, bie am Ende im Sonderbundefriege eine Entscheidung fanden. Bener Schritt murbe ebenfalls übel aufgenommen; aber hatte man die damalige Warnung beachtet, so wurde fich der Kanton Freiburg in einem andern Zustande befinden, als es heute der Fall ift. Wenn feither bie Buftanbe bes genannten Kantons fich verbeffert hatten, fo murben mir uns fehr leicht barin qurechtfinden, denn das darf ich beifugen, daß wir feit 1850 mit der bortigen Regierung ale folder die allerfreundlichsten Berhalts niffe unterhielten, wie mit wenigen Rantonen, daß wir und forts wahrend bestrebten, mit Beiseitesetung aller Politif gegenüber Freiburg's Behörden zu zeigen, wie gerne mir in freundschaftnicht zu beflagen, ale hatte man eine gespannte Stellung gegen fie eingenommen. Dieß murbe benn auch von ber Regierung von Freiburg wiederholt, schriftlich und mündlich, fogar offiziell im bortigen Großen Rathe anerkannt, bag fie fich von Seite Bern's der allerfreundlichsten Behandlung ju erfreuen habe. Erlauben Gie mir bavon einige Beispiele anzudeuten, die nicht im Zweifel laffen. Es gelang ber Regierung von Bern im erften Jahre ihrer Bermaltungsperiode einen Unstand zwischen beiben Kantonen zu erledigen, ber mohl feit hundert Jahren bestand; er betrifft bie Brude bei Thorishaus und die Freiburgerftrage. Jene Brude hatte, ftreng rechtlich genommen, Bern nicht beruhrt; von Seite Freiburg's wurden jedoch Borstellungen gemacht, man möchte hierseits an der Ausführung des Unternehmens Theil nehmen. Man bequemte sich dazu, obwohl man sich nicht verhehlte, daß die Verhältnisse dazu nicht febr gunftig feien, viel weniger in Anerkennung einer Pflicht, bie nach meinem Dafürhalten nicht besteht, als um ben bortigen Behörden einen Beweis bundesbrüderlicher Gesinnung zu geben. Nachher murde ein zweiter Unstand beseitigt, ber seit wenigstens 27 Jahren alle Bermaltungen beschäftigte, ber eine Unzahl von Konferenzen und Korrespondenzen zur Folge gehabt hatte. Es betrifft die Grenzverhaltnisse zwischen den bernischen Ortschaf» ten Gurbru und Golaten und den freiburgischen Einungen Ober-ried, Rerzerz und Agrismyl. Wenn wir also, in Befolgung früherer Beispiele, uns im Jahre 1850 einen Rath zu geben erlaubten, so gaben wir wenigstens burch die feitherige Behand-lung ber freiburgischen Behorden nicht nur nie den Grund ju Rlagen über unfreundliches Benehmen, fondern wir gaben vielmehr einen Beweis um ben andern, baß jener Rath ein wohls gemeinter, ein redlicher mar. Leiber ift ber Zustand bes Kantons Freiburg unterbeffen nicht ein befferer geworden; barüber ift

gewiß unter uns tein Zweifel; er hat fich verschlimmert. 3ch will nicht untersuchen, wo die Schuld liegt. Sie wiffen am besten, bag von 1850 bis 1853 eine Reihe von Auftritten flatts fanden, bie einen gesetzlich, wie die Bersammlung von Posieur, Die andern gewaltthätig, wie ein Aufstand unter Carrard, alles aus dem Umftande hervorgegangen, daß ursprünglich die frei-burgische Verfassung vom Bolte nicht angenommen und dennoch Die Canftion bes Bundes erhalten hatte. Go famen wir zum 22. April, ale ein neuer Ausbruch erfolgte, ein Ausbruch, welcher ber unfeligste feit 1848 genannt werden fann. Dberft Perrier, früher im Dienfte der gegenwärtigen Berwaltung, Mitglied des eingenöffischen Generalftabes, brang an ber Gpipe von ungefahr 200 gandleuten in Die Sauptstadt, in der Soffnung, biefe Bahl werde genugen, um eine Ummalzung zu bewirfen. Raum mar die Truppe in der Stadt, so versammelte fich die Burgergarbe und bie Gendarmerie, welche gegen die Aufftandis fchen marschirten; ein Gefecht entspann fich; nach zwei Stunden war die Regierung Meister und die Ruhe hergestellt. Oberft Perrier wurde gefangen; aber nicht weniger als 14 Menschenleben waren zu beflagen. Um gleichen Tage fundete die Regie= rung von Freiburg biefes Ereigniß und in einem furgen Schreiben an, an deffen Schluß es heißt: "De deux cotes il y a en tout _D8 morts et environ 18 à 20 bléssés. Force est restée au "gouvernement et à l'ordre constitutionnel." Wie hatte die gegenwärtige Regierung biefes Ereigniß ju beurtheilen? Benn wir den Gesichtspunkt festhalten, den ich früher bezeichnete, welchen die Berwaltung vom Untritte ihres Umtes hinweg als leitend betrachtete, so konnte darüber keinen Augenblick Zweifel entstehen. Der Auftritt des herrn Perrier mar gewaltthatig, gefeglos, verfaffungewidrig; die Regierung von Freiburg hatte nicht nur bas Recht, fondern, wie mir es in unferm Schreiben vom 18. d. aussprachen, auch die Pflicht, denselben zu unters drücken. Es versteht sich von selbst, wenn der Aufritt für den Anführer gesetzlos und verfassungswidrig war, daß er es auch war für alle Diejenigen, welche an demselben Theil nahmen; wenn also die freiburgische Regierung die Betreffenden in Untersuchung zieht und fie zur Strafe bringt, fo thut fie wieder nichts als ihre Pflicht. Darum heißt es in unferm Schreiben an ben Bundesrath: bag die Regierung von Freiburg ben Insurrektionsversuch vom 22. April mit Gewalt ber Waffen unterdruckte, fei nicht bloß bem Rechte, fondern ihrer unzweifelhaften Pflicht ents fprechend, und ebenso sei amiliche Berfolgung und Bestrafung der Dieses verbrecherischen Auftritts Schuldigen ein Gebot der Pflicht. Aber auch eine andere Pflicht lag ber freiburgischen Regierung ob, und biefe ift nicht minder unzweifelhaft als bies jenige ber Unterbruckung bes gewaltsamen Auftrittes und ber Berfolgung ber Schuldigen: es ift bie Pflicht, felbst die Ber- fassung zu handhaben, felbst das Beispiel ber Unterordnung unter bas Gefet zu geben; Die Berfaffung nicht nur zu handhaben, wo fie ihr Gewalt gibt, sondern auch, wo fie dieselbe beschränkt, und nicht zu vergeffen, bag bie Regierung burch bas hinaustreten aus' biesen Grenzen ben Boben Derjenigen betritt, welche ben Gewaltaft vom 22. April unternommen haben. Diefes Mal gab die Regierung von Bern keine Antwort, weil sie glaubte, sie sei nicht im Falle, wie im Jahr 1850, dieß zu thun und weil am Schlusse des Schreibens von Freiburg ausdrücklich stand: "Force est restée au gouvernement et à l'ordre constitutionnel." Man behielt indessen die Lage der Dinge wohl im Auge, aber leider wurde in diefer Beziehung unsere Erwartung nicht erfüllt. Um ersten Tage bes Ausbruches proflamirte bie Regierung von Freiburg ben Belagerungszuftand, eine Institus tion, die bis jest in der Schweiz nicht gefannt war, die wohl fraft Gesetzes in monarchischen Staaten, in Paris, Wien, Berlin, neulich besonders in Mailand gur Anwendung fam, bie aber in ber Schweiz meines Biffens nirgends verfaffungemäßig anerkannt ift, eine Institution, um die wir die betreffenden Staaten nicht zu beneiden haben und nicht beneiden follen. Rebstdem wurde ein Rriegsgericht aufgestellt. Dieg mar unzweifelhaft eine Abweichung von der freiburgischen Berfaffung, bie ich hier habe und die nichts von einem Kriegsgerichte weiß, ausgenommen fur bas Militar; hier ift aber von Burgern bie Rede. Der Urt. 6 Diefer Berfaffung fagt, Niemand burfe feinem

natürlichen Richter entzogen werben, und biefem Grundfate volls tommen entsprechend, ift auch in ber Bundesverfaffung im Art. 53 folgende Bestimmung enthalten: "Niemand darf seinem verfasfungegemäßen Gerichtestand entzogen, und es durfen baber feine Ausnahmegerichte eingeführt werden." Wenn ich nicht irre, fo verurtheilte bas außerordentliche Rriegsgericht ben Unführer bes unseligen Attentates, ben Oberften Perrier, schon am folgenden Tage, indem es ihn zu 30 Jahren Enthaltung verfällte. Sofort hatte sich die öffentliche Meinung ziemlich allgemein gegen
das Aufstellen eines außerordentlichen Gerichtes ausgesprochen; indessen erinnere ich mich noch gar wohl, und namentlich war bieß die Auffassungsweise, welche sich im Schoofe der hiefigen Behörden fund gab, daß man diesen ersten Aft gerne ignorirt hatte. Man fonnte nämlich nicht verfennen, daß herr Perrier massafriet zu werden ristirte und man fragte sich daher: ist es nicht ein Aft der Menschlichkeit, schnell ein Urtheil zu fällen, um den Verurtheilten in Gewahrsam zu bringen und ihn vieleleicht dadurch zu retten? Man war um so geneigter, dieser Aufstassungsweise Raum zu geben, weil Oberst Perrier nicht zum Tabe sandern zu einer Strafe verurtheilt murde. Tode, sondern zu einer Strafe verurtheilt wurde, die allfällig später wieder gut gemacht werden könnte. Ich glaube baher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß wenn es bei diesem Urtheile geblieben, die Kritif sehr milve ausgefallen, oder viel-leicht ganz unterblieben wäre. Aber die Regierung scheint von ihrer anfänglich gehegten Absicht, das Kriegsgericht möglichst bald wieder aufzulösen, zurückgekommen zu sein. Das Tribunal sette seine Funktionen fort und letter Tage wurde eine ganze Reihe von ihm gefällter Berurtheilungen bekannt gemacht, von benen eine, wie diesenige des Herrn Perrier, ebenfalls auf 30 Jahre Enthaltung geht. Diese Sachlage war nun ganz anders aufzufassen. Ich erwähnte bereits der Rücksicht, welche wir gegen die erste Verhandlung des Gerichtes hatten; aber das Festhalten eines Gerichtes, beffen Berfassungswidrigkeit unbestertien ift, da sie felbst von Mitgliedern der Regierung von Freiburg auf bas Explizitefte anerkannt murbe, mußte Jedermann betrüben; wenigstens in der Behörde, der ich anzugehören die Ehre habe, war dieß das einstimmige Gefühl. Leider blieb es dabei nicht, sondern gleichzeitig erfolgten eine Reihe von Bershaftungen. Hier ift wohl zu unterscheiden. Dag man alle Diesjenigen, welche an jenem Attentate Theil genommen, verhaftete, wird Niemand migbilligen; ich gebe einen Schritt weiter: auch Diejenigen, welche in einem begründeten Berbachte der Theilnahe ftanden, konnte, sollte man fogar verhaften und die Unters suchung gegen fie wird keinerseits anzusechten sein. Man würde sich auch nicht den entferntesten Tadel erlaubt haben, wenn jene Berhaftungen sich auf wirklich Schuldige, oder doch der Theilnahme am Aufstandsversuche Verdächtige beschränkt hätte. Aber nahme am Aufstandsversuche Verdachtige beschränkt hätte. Aber es wurden auch Personen verhastet, welche notorisch an jenem Auftritte keinen Theil genommen hatten, von denen man dieß sogar ungenirt anerkannte; es wurden namentlich Personen verhastet, die ihrer Stellung nach berusen waren, einige Tage nachber an einer Wahl in den Großen Nath Theil zu nehmen. Diese sollte ungefähr 8 Tage nach dem 22. Upril vor sich gehen; die Parteien hatten sich darauf vorbereitet und ihre Kandidaten bezeichnet. Kandidat der einen Partei war ein Herr Musselleret. Abpukat der amar gegenwärtig frei ist der ein herr Kandidaten bezeichnet. Kandidat der einen Pariei war ein herr Builleret, Advofat, der zwar gegenwärtig frei ist, der aber im Momente, als die Wahl vor sich ging, verhaftet war. Ebenso sollte herr Nationalrath Charles verhaftet werden, der zu den Führern der einen Fraktion jenes Bezirfes gehört, dessen Bevölferung die Wahl zu treffen hatte. Weit trauriger und wahrhaft betrübend ist die Art und Weise selbst, wie die Wahl vor sich ging. Im Kanton Freiburg ist die bei den Wahlen vor sich ging. Im Kanton Freiburg ist die bei den Wahlen vorgeschriebene Form vollkammen verschieben von derseigen vor fich ging. Im Kanton Freiburg ift die bei den Wahlen vorgeschriebene Form vollfommen verschieden von derjenigen, welche wir haben, und so weit die Bornahme von Bablen bort gesehlich regulirt ift, konnen wir und wohl ein Urtheil über bas betreffende Gefet erlauben, aber wir haben nicht bas Recht, zu prätendiren, doer wir jaden nicht das Recht, zu prätendiren, daß eine andere Form als die gesetliche befolgt werde. Ver Allem ist bei uns vorgeschrieben, daß die Wahls versammlung für sich selbst ein Büreau erwählt; in Freiburg ist dieß nicht der Fall; dort ernennt eine amtlich bestellte Person, der Regierungsstatishalter des betreffenden Bezirks, das Büreau. Nachher wird fo verfahren, bag man die Bevolferung, welche

gewöhnlich im Freien versammelt ift, anfragt, wen fie gur Bahl porschlage, und nun wird, wie in diesem Saale bei Bestellung von Großrathstommissionen, Diese und jene Personlichfeit vor-geschlagen. Bettel werden nicht ausgetheilt, sondern es wird offen abgestimmt. Bei der letten Bahl in Bulle waren zwei Personen vorgeschlagen, die eine ein herr Fracheboud, die andere ber soeben genannte herr Wuilleret. Cowie die Abstimmung erfolgte, erhoben fich Zweifel über bas Resultat. Für biefen Fall verlangt bas Gefen Abzählung ber Stimmenden; Die Bah-lung wurde verlangt; bas Bureau nimmt aber Diefelbe nicht por, sondern erflart : hier ift die Mehrheit, dort die Minderheit! Run erhebt fich ein Streit, mahrscheinlich zuerst ein Wortwechsel (Die nähern Umftande will ich nicht berühren, weil ich fie nicht genau fenne), und es fommt zu einem Sandgemenge. Es waren Bewaffnete anwesend, die von ihren Baffen Gebrauch machten, und zwar von Gabeln und Gewehren; fogar Ranonen murden — ich will nicht fagen gebraucht, damit wurde ich zu weit geben, — aber boch bereit gemacht, um gebraucht zu werden, und die Folge des Streites war diese, daß nun bei 100 Personen verwundet sein sollen. Das sind Auftritte, die man nur tief beklagen kann, weil sie in dem betreffenden Kantone einen Ruftant verschaft der dem betreffenden Kantone einen Bustand verraiben, ber zu ben traurigsten gehört und weil sie geeignet sind, die Lage ber Schweiz felbst auf das Schwerfte zu kompromittiren. Ich will auch bier nicht naber auf die Sache eintreten, sondern gebe zu einer weitern Berhandlung über. Balb nachher beschloß der Große Rath von Freiburg die Aufnahme eines Zwangsanleihens von 200,000 Fr. Berr Prafident, meine Herren! Was ein Zwangsanleihen ift, wissen wir in unserm Kantone noch nicht, und bewahre uns der himmel davor, daß wir je mit einem solchen Bekannischaft machen mussen! Der Ranton Freiburg hatte bereits ein Beispiel Davon, vielleicht war es ber Form nach nicht gang bas Gleiche, aber bem Bejen nach mar es etwas fehr Aehnliches. Die Zwangsanleihen fonnen der Form nach etwas milder oder harter fein, der Gerechtigfeit in der Form mehr oder weniger nahe fommen; aber auch biefer Schein fann abgestreift werden, so daß die nachtefte Gewaltthätigkeit zu Tage tritt. In welcher Form das freiburgische Zwangsanleihen dasteht, will ich nicht erörtern; sie mögen selbst darüber entscheiden, nur einige Andeutungen erlauben Sie mir. Der Große Rath von Freiburg hat das Prinzip des Zwangsanleihens aufgestellt, aber keineswegs selber entschieden, wer das Anleihen tragen fall, nach der wei Warthalium den Barthalium Unleihen tragen foll, noch hat er die Bertheilung den Personen oder dem Betrage nach bestimmt, fondern dieg der vollziehenden Gewalt vollständig überlaffen, mit dem Beifate, daß die Regierung freie Sand habe, ju belaften : erftens muthmaglich Schuldige, und wenn dieß nicht genuge, unbetheiligte reiche Partifularen; — also bieß Alles vollständig der vollziehenden Gewalt überlaffen! Berr Prafident, meine Berren! Wenn fich ber Regierungsrath bes Rantons Bern am 22. April ber Beantwortung Des Schreibens von Freiburg enthalten hat, fo mar hingegen, nachdem auch dieser lette Aft, das Zwangsanleihen, verfündet worden, die Stellung eine andere. Es bot fich uns neuerdings die Frage: wollen wir der Regierung von Freiburg eine Antwort auf ihr lettes Schreiben gufommen laffen und dabei unfer Augen-merk auf die dortigen Berhältniffe überhaupt richten? Wollen wir zu allem, mas geschehen, schweigen, ober irgend einen Schritt thun? Die Mitglieder der Regierung maren barin einverstanden, einen Schritt gu thun, indem fie von der Unficht ausgingen : haben wir früher nicht geantwortet, so bedauern wir es jest nicht; aber gegenwärtig zu schweigen, ware mit ber Ehre bes Kantons Bern, mit bem Interesse bes Kantons Freiburg und mit demjenigen ber gesammten Eidgenossenschaft nicht verträgslich. Die Ansichten über die Art und Weise der Ausführung waren etwas verschieden. Der erste Gedanke ging dahin, an die Regierung von Freihurg selbst zu schreiben, um ihr Borskellungen über die dortigen Verhältnisse zu machen. Der Resgierungsrath abstrahirte davon, aus dem Grunde, weil er den Standpunkt einnahm: wir wollen gegenüber den freiburgischen Behörden den Grundfat ber allerftrengften Legalität anerkennen und wollen benselben baher auch und selbst gegenüber anwenden. Bon biesem Gesichtspunkte aus tamen wir zu dem Schluffe, nach ber Bundesverfaffung habe zunächft ber Bundesrath über

bie Sandhabung ber Berfaffungen ber Rantone ju machen; wir wollen und daher an den Bundesrath wenden und ihm Borftellungen machen. Go entftand bas Schreiben feiner Form nach. Run fragt es fich ferner : mas berechtigte bie Regierung, gu fagen, die Ehre und bas Intereffe bes Rantone Bern, sowie bas eigene Interesse bes Kantons Freiburg und basjenige ber Ciogenossenschaft haben biesen Schritt geboten? Hierauf gestatten Sie mir etwas naber einzutreten. Das Schreiben vom 18. b. flugt fich namentlich auf drei Gefichtspunkte, und über diese bin ich so frei, ein Wort anzubringen. Vorerst heben wir hervor, bas Berhaltniß bes Kantons Bern als Nachbar gegenüber Freisburg bringe es mit fich, daß er in den Fall fommen konne, für die Folgen einzustehen, welche die freiburgischen Bustande haben mogen. In der That ift die Regierung von Freiburg berechtigt, Diejenige von Bern unter Umftanden um militarifche Bulfe anzugehen und zwar durch folgende Borschrift ber Buns besverfassung: "In dringenden Fällen ift die betreffende Resgierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundebrath, andere Rantone jur Sulfe ju mahnen, und die gemahnten Stande find jur Sulfeleistung verpflichtet." Alfo mußten wir uns fagen : was im Ranton Freiburg vorgeht, fann fur die bernifchen Behörden zu militarischem Einschreiten Beranlaffung geben; es ift mithin für den Kanton Bern nicht gleichgültig, ob dasjenige, was dort vorgeht, den Charafter der Geseplichfeit oder benjenigen ber Berfaffungewidrigkeit trage. Ich frage Ste, meine Berren, wenn in Folge ber Berurtheilungen bes außerordentlichen Militärgerichts, die nach meiner innigen Ueberzeugung verfassungswidrig find und im Großen Rathe von Freiburg offen als selche anerkannt wurden, neue Ausbrüche der Erbitterung erfolgen sollten, — will dann der Kanton Bern sich zum Bollstrecker folder Magregeln hergeben, bie er als verfaffungswidrig besgeichnen muß? Gebührt ihm das Recht nicht, Borftellungen gegen solche Magregeln eines Nachbarkantons zu machen? Glauben Sie wirklich, man fei fo tief herabgesunken, daß unter folden Berhältniffen ein Kanton dem andern ober ber Bundesbehörde nicht mehr Borftellungen machen durfe ? Die gegenwärtige Regierung nahm biesen Standpunft nicht ein; fie glaubte vielmehr, Die Ehre des Rantons Bern, sowie Diejenige ber Giogenoffenschaft gebiete es, Borftellungen am geeigneten Orte zu machen. Es ift Ihnen ferner befannt, daß viele hundert bernische Fas milien im Kanton Freiburg ansäßig find. Der Regierung ift es jur Stunde unbefannt, inwiefern der eine oder andere Berner bei dem letten Aufftandsversuche betheiligt sei; sie hofft, es sei nicht der Fall. Aber bennoch trifft der Schlag bes 3wangsanleihens, und das außerordentliche Kriegsgericht die dort angeseffenen Berner, wie die Freiburger; es ift in feinem Artifel ber betreffenden Defrete ausgesprochen: nur Freiburger sollen vor das Kriegsgericht gestellt werden, nur auf Freiburger sei das Zwangsanleihen anwendbar. Es hangt lediglich von der Willfür der Regierung von Freiburg ab, die Last des Zwangs-anleihens auf ein halbes Dupend Berner fallen zu lassen. Durfte die bernische Regierung solchen Buffanden schweigend zusehen? Glauben Sie, dieselbe wurde ihre Pflicht thun, solchem zuzuschauen, mahrend hundert und hundert bernische Familien in Freiburg angesessen find? Burden Sie ein solches Berhalten von unserer Seite billigen? Wir glaubten es nicht, sondern hielten bafur, die Ehre des Kantons Bern fordere, daß wir einschreiten — nicht tropig, sondern freundlich, aber auch ernft, gegen Zuftande, unter benen hunderte unserer Angehörigen bebroht find. Geschieht dieß in andern Berhältnissen nicht auch? Wenn im Kanton Bern eine Gemeinde von Niedergelassenen aus dem Kanton Freiburg 10 Bp. mehr Einzugögeld verlangt, als die Bundesverfassung und das Geset gestatten, was geschieht? Die Regierung von Freiburg tritt flagend auf und wenn Die bernischen Behörden der Rlage nicht Rechnung tragen und sagen: in der That, das Ginzugsgeld, welches diese Gemeinde fordert, ift zu hoch! fo wendet fie fich an den Bundesrath, und mit Recht. Wenn wir einem Freiburger oder Baadtlander den Aufenthalt verweigern, vielleicht, weil er vergelostagt ober friminalifirt ift, vielleicht aber auch aus andern, nicht gultigen Grunden, was thut er in letterm Falle? Er tritt flagend auf, beruft sich auf das Recht der freien Riederlaffung, welches er habe, und

ber Bundesrath entscheibet. Da anerkennt man bas Rlagrecht, ba hat ber Bundesrath Befugnif, einzuschreiten, wenn irgenb Ginem ber Aufenthalt verweigert ober nur einige Bagen gu viel Einzugogelb gefordert wird; aber, wenn jene ganze Reihe von Familien vor ein Kriegogericht gestellt, mit einem Zwangoanleihen belaftet merden fonnen - nicht daß es biefen Augenblid geschehen mare, aber man wird zugeben, baß es möglich sei —, ba sollte die Regierung des Kantons Bern nicht bas Recht haben, Ginsprache zu erheben, bem Bundesrathe zu sagen: wir halten biefe Auftritte für gesehles, für verfaffungemibrig und wir ersuchen Guch begbalb, nach Gurer Pflicht bas Bachter amt auszuüben, welches Euch bie Bunbesverfaffung übertragen hat! Eine folde Auffaffungeweise tonnte die Regierung von Bern nicht theilen, sie konnte dieß um so weniger, weil wir felbst ein Beispiel ber Beschwerdeführung beim Bundesrathe in unserer Mitte haben. Sat nicht ein Mitglied dieser Bersammlung gegen das neue Prefgefet beim Bundesrath Beschwerde geführt und dasselbe als verfaffungswidrig bezeichnet? Mußte es bie Bersammlung nicht geschehen laffen? Und nach Aufhebung bes Grütlivereins in unserm Kantone, — wurde dieselbe nicht eben-falls als verfassungswidrig bezeichnet und gingen nicht aus Genf, LasChaux-de-Fonds, St. Gallen, Graubunden, ja fast aus allen Enden ber Schweiz folde Beschwerden an bie Buns besversammlung? Wie nimmt es fich nun beraus, ju fagen: vie Regierung von Bern hat nicht das Recht, über die freis burgischen Verhältnisse dem Bundesrathe Vorstellungen zu machen! Also jeder einzelne Partifular darf klagend und bes schwerend bei ben Bundesbehörden auftreten, welche als Wächter über die Erhaltung der verfaffungsmäßigen Zustände aufgestellt find; aber die Regierung hat dieses Recht der Klage und Beschwerde nicht! Rommt das nicht ungefähr so heraus, wie bie anderweitige Ginwendung, wonach die Regierung feinen Beamten won seiner Stelle abberusen darf, auch wenn sie die besten Motive bat; aber sie selbst, die Regierung, jeden Augenblick, ohne Motive, abberusen werden kann! Das sind Grundsite, die ich nicht theilen kann. Die Bundesverfassung gibt jedem Einzelnen bas Recht, gegen unbefugte Uebergriffe ber Behörden Beschwerbe ju fuhren; fie gibt aber auch den Behörden, wenn fie glauben, daß irgendwo Berfaffungeverletungen begangen worden, namentlich, wenn Ungehörige ihres Rantons bavon betroffen sind, das Recht, dagegen aufzutreten — nicht die Waffen zu ergreisen und sich selbst Recht zu verschaffen, nein, das Necht der Beschwerde an den Bundesrath; warum? Weil die Bundestath desverfassung ihnen auch die Pflicht auferlegt, unter Umständen militärische Huffe zu leisten. Dieß der zweite Gesichtspunkt, von dem die Regierung bei Erlassung ihred Schreibens ausging; ein britter ift — ich wollte ihn gerne unberührt laffen —: bie Lage der Schweiz gegenüber dem Auslande. Ich bin nicht im Stande, genauen Aufschluß über die Entwicklung der daherigen Berhältniffe zu geben. Aus Gründen, die ich nicht untersuchen, nicht einmal erwähnen will, hat der Bundebrath seit dem ersten Beginne ber Berwidlungen zwischen ber Schweiz und ben Rachbarstaaten es unterlassen, den Kantonen Dittheilungen darüber zu machen; nicht nur die diplomatischen Verhandlungen, sondern sogar die Thatsachen, sind dem amtlichen Verkehre mit den Kantonen entzogen. Wir wissen also amtlich nichts. Die Re-gierung von Vern weiß amtlich nicht einmal, daß tessinische Bürger aus der Lombardei fortgewiesen worden, daß Truppen an der Teisinerarenze stehen. Troß bieser Unterlassung aller Bürger aus ber Lombardei fortgewiesen worden, daß Truppen an der Tesssenge stehen. Trot tieser Unterlassung aller Mitheilung von Seite des Bundesrathes ist uns aber so viel bekannt, daß zwischen der Schweiz und dem Auslande sehr schweirige Berhältnisse obwalten, Berhältnisse, welche dahin gelangen können — ich glaube zwar nicht, daß sie da seien, aber sie können dahin gelangen —, daß die Eidgenossenschaft alle ihre Kräfte nöthig hat, um ihre Ehre und Unabhängigkeit zu vertheibigen. Glauben Sie, bei dieser Sachlage sei es gleichgültig, ob wir einig dassehen, ober ob ganze Bevölkerungen eines Kantons so zu saaen im Ausstande begriffen seien, daß sie eines Rantons fo zu fagen im Aufstande begriffen feien, daß fie unter verfassunges und geset mibrigen Gewaltaften seufzen und von Seite keiner Kantonsregierung gewagt werbe, bas Geschehene auch nur bei seinem mahren Namen zu nennen, mahrend von Seite ber Bundesbehörden vielleicht feine große Luft

vorhanden ist, sich in die Sache zu mischen! Ich zweisle daran, ob Sie eine folche Auffassungsweise theilen. Nach meinem Dafürs halten ware es heilige Pflicht aller Kantone wenigstens die Beborbe, ber ich anzugehören die Ehre habe, anerfannte biefe Pflicht —, alles zu ihun, was von ihnen abhängt, um die Zwiste im Innern des Landes zu beseitigen, um durch ein mulbiges und ehrenhaftes Zusammenstehen die Schweiz, ich will nicht sagen, an Macht den sie umgebenden Staaten gleich zu machen, aber wenigstens in ehrenhafter Bereinigung aller Krafte baraustellen. Welches ist unsere Aufgabe, wenn bes Landes Bobl- fahrt gebeihen foll? Sie besteht in zweierlei: es foll nach außen Frieden, nach innen Ruhe herrschen. Gie miffen fo gut wie ich, wie schwer die Schweiz, wie schwer namentlich der Kanton Bern in seinen innersten Interessen bedroht ift, wie die materiellen Berhältniffe barunter leiden, wenn Uneinigfeit im Lande besteht. Hätten wir nicht besseres zu thun, und mit den masteriellen Verhältnissen zu beschäftigen, als unsere Kräfte poslitischen Erörterungen zu widmen? Ift es vortheilhaft für uns, Die geschlossenen Wunden wieder aufzureißen? Sind wir in der Lage, nach innen, wie nach außen, Freude an Spannung und Zwietracht zu haben? Auch bieß ist eine Frage, welche die Res gierung nur verneinen fonnte. Das find die brei Wesichtspunkte, welche Dieselbe veranlaßten, den in Frage ftehenden Schritt gu thun. herr Prafident, meine herren! Worin besteht Diefer Schritt? Sagt ber Regierungsrath etwa in feinem Schreiben an den Bundesrath, er wolle vorfommenden Falls der Regiesrung von Freiburg feine Sulfe mehr leisten? Billigt man etwa den Auftritt vom 22. April? Läßt man im Schreiben irgendwie durchbliden, daß man fur die Theilnahme an jenem Gewaltafte Sympathien hege? Lesen Sie das Schreiben, um fich davon ju überzeugen, daß von allem diesem nicht die Rede ist. Ich glaube, ziemlich genau zu referiren, wenn ich die Urt und Weise, wie sich die Regierung ausgesprochen, in folgenden Worten wiedergebe : bag bie Regierung von Freiburg ben Insurreftionsversuch vom 22. April mit Waffengewalt unterdrückte, sei nicht bloß dem Rechte, sondern ihrer unzweiselhaften Pflicht entsprechend, und ebenso sei amtliche Verfolgung und Bestrafung der dieses verbrecherischen Auftritts Schuldigen ein Gebot der Pflicht; nur bas erlaubte man fich beizufügen, baß die freiburgische Regies rung, nachdem sie dem Gesetze Achtung verschafft, Dieses selbst achten, bag man nicht einen Gewaltaft unterbruden follte, um felbst einen folden zu begehen; bag die freiburgischen Behörden nur so lange als verfassungsmäßiges Organ ihres Kantons gelten, als sie die Verfassung selbst heilig halten, durch das hinaustreten aus derselben sich aber auf den Boden derjenigen begeben, welche den Gewaltaft vom 22. April unternommen haben; daß dadurch den Lettern ein Saltpunkt gegeben würde, ben er nicht dem Schreiben der Regierung von Bern, fondern der Sandlungsweise der freiburgischen Behorden verdankte; daß, mit einem Wort, die Boraussetung vernichtet murbe, an welche sowohl ben Kantonen als bem Bunbe gegenüber, bas Recht auf Bunbeshülfe gefnüpft ift. Bir find ber Ansicht, alle revolutionären Auftritte, alle Putsche sollen aufhören, das Bolt des Kantons Freiburg soll nicht putschen; aber daß dann die Regierung Gewaltthätigkeiten begehen, daß sie gleichsam von oben berab putichen durfe, nachdem dieg von unten herauf aufgehört, bas fonnen wir nicht anerfennen. Und wenn wir Diefen Standpunkt nicht aufrecht erhalten, nicht geltend machen konnen : bas Gefet muß von oben und unten anerkannt werden! bann ift mit unfern Berfassungen wenig gemacht; es mag wohl ein paar Jahre gehen, aber nicht lange. Denn sobald man bie Basis bes Gesetz verläßt, so fällt auch bas Gebäude zusam> men; die gegenwärtigen Bundeseinrichtungen find babin, wenn biefer Bustand um sich greifen sollte, und nicht bie Regierung von Bern, fondern die Bundesbehorben felbft bringen fie in Gefahr, wenn fie aufhören, die Bahn tes Gefetes zu mandeln. 3ch will auf weitere Erörterungen nicht eintreten, es greift mich im Gemüthe zu sehr an. Ich glaube, durch diese Auseinanders setzung nicht verletzt zu haben; die Wichtigkeit der Sache forderte eine einläßliche Darstellung der Berhältnisse, denn die vorlies gende Frage ist von einer Bedeutung, deren Gewicht man vielleicht erst fünftig richtig schäfen durfte; und wie man den Rath,

ben Bern in ben 20er Jahren seinem ältesten Berbundeten gesgeben, seiner Beit belächelte, so wird die Zukunft auch unfern Schritt begründen. Ich gewärtige Ihren Entscheid und behalte mir vor, nach Umftänden Weiteres anzubringen.

Dr. Schneiber. Ich ergreife als Mitunterzeichner bes Anzuges, welcher Ihnen vorgelegt wurde, schon heute das Wort, weil ich bafür halte, fein Schidfal werbe ichon heute entichieden. Ich beginne mit der Erflärung, daß von Seite der Anzüger durchaus keine Absicht vorliegt, irgendwie Leidenschaft oder leidenschaftliche Aufregung in der heutigen Bersammlung zu provoziren, sondern vielmehr der Regierung Gelegenheit zu geben, sich bestimmt erklären zu können, wie sie es eigentlich mit ihrem Schreiben zu den Bundareth nerklanden beite Mus mit ihrem Schreiben an den Bundesrath verftanden habe. Auf Die einzelnen Punfte ber vorliegenden Angelegenheit, welche vom Berrn Berichterstatter bes Regierungerathes angebracht murben, will ich nicht weitläufig eintreten, ich will nur mit einigen Borten den Standpuntt naher bezeichnen, von welchem Die Unterzeichner ber Motion ausgingen. Der Berr Berichterstatter führte und die Motive an, welche ben Regierungerath bewogen, das bekannte Schreiben an den Bundegrath zu erlaffen. Ich will mit ihm über die betreffenden Motive burchaus nicht rechten, und bennoch glaube ich mit inniger Ueberzeugung und mit gutem Gemiffen eine entschieden andere Meinung von diesem Schreiben und ber Wirkung , welche es mahrscheinlich haben wird, gegenüber bem Regierungsrathe behaupten zu können. 3ch will mir über die Motive des Regierungsrathes keine weitere Kritif erlauben, aber das, herr Prafident, meine herren! muß ich erklären, ich halte bas Schreiben vom 18. b. junachft für überflüssig und unnöthig, und weil ich es für überflüssig und unnöthig halte, so scheint es mir unter ben gegenwärtigen Umftanden auch mehr oder weniger gefährlich. Das fragliche Umftanden auch mehr oder weniger gefährlich. Das fragliche Schreiben mar erftens defiwegen unnöthig und überflussig: wenn im Ranton Freiburg Berner ober Freiburger glauben, fie feien von ben bortigen Behörden irgendwie in ihren verfaffungemäßt= gen Rechten beeinträchtigt worden, so ist doch gewiß zu erwarten, daß sie sich zuerst beschweren werden, und ich kann nicht begreifen, wie die Regierung von Bern glaubte, sie muffe die Initiative ergreifen, bevor eine Beschwerde von Privaten erhoben wurde. Eine solche Beschwerbe liegt aber noch vor, weder vor der Bundes noch vor der Kantonalbehörde. Das Schreiben vom 18. d. ist aber auch beghalb unnöthig und überflüssig, weil die Bundesbehörde in allen Fällen bewiesen hat, daß sie die Rantonsregierungen gur Ordnung zu weisen weiß, wenn fie bie Berfassungen irgendwie verleten. Es liegt daher eine Art Mißtrauensvotum der Regierung von Bern gegen den Bundesrath in biefem Schritte, ber in biefem gefährlichen Augenblicke gewiß nicht am Orte ift. Die Bundesbehörden haben in mehrern Fällen (ich erinnere an die Angelegenheit der Frau Duprez und an die Kontributionsangelegenheit) bewiesen, daß sie eins zuschreiten wissen, wenn es nothig ift. Aber auch deghalb ift bas Schreiben unnöthig und überfluffig, weil es allgemein bekannt mar, daß die Bundesbehörde fich jur Zeit, als der Regierungsrath das Schreiben erließ, bereits mit diesem Gegens stande befaßt hatte. 3ch will deghalb niemanden beleidigen, aber bas weiß bie Regierung von Bern fo gut als wir Alle, baß es eine Partei gibt in der Schweiz, die hoffentlich hier Niemand unterftugen wird, die aber bennoch feit 1850 ihre Doffnungen mehr oder weniger auf die Regierung von Bern ftust. Ihre Organe fprechen es deutlich genug aus, daß die bernische Regierung ihre moralische Stute sein werde, indem Die Betreffenden hoffen, sie stede eine Fahne auf, die, wie ich glaube, nicht im Billen ber Regierung liegen fann ; aber fie gieht fich ben Schein zu, und auch biesen Schein soll fie vermeiden. Ich wünsche, daß die Regierung sich ausspreche, ich wollte ihr diese Gelegenheit geben, und wünsche, daß es noch deutlicher geschehe, als im Eingangsrapporte des Herrn Bericht Das weiß bie Regierung, daß es eine folche Partei erstattere. gibt, wie ich foeben andeutete, und fie foll fich baher auch gegen biese beutlich aussprechen, nicht nur gegenüber ber Regierung von Freiburg. Indem ich zu einzelnen vom Herrn Bericht-erstatter berührten Punkten übergehe, scheint es mir, es walte

bei ber Regierung von Bern ein ungeheurer Irrihum ob, namlich diefer, daß fie wirklich zu glauben scheint, die verschiedenen Putsche und gewaltsamen Auftritte, welche feit dem Jahre 1847 im Ranton Freiburg ftattfanden, rühren baber, daß bas Bolf biefes Rantone in feinen verfaffungemäßigen oder vielmehr in denjenigen Rechten beschrankt sei, welche den Burgern anderer Rantone gufteben. Wer die Berfaffung des Kantons Freiburg kennt, wird überzeugt sein, daß dieses nicht der Fall ist, und daß dieser Borwurf nur als Hebel gebraucht wird, um das Bolk gegen seine Behörden aufzuwiegeln. Der herr Berichterstatter scheint fich auch in dem formellen Irrihume zu befinden, daß er glaubt, die freiburgische Berfassung sei erft unter der neuen Bundesverfassung sanktionirt worden. Das ift ein Irrthum, benn die gegenwärtige Berfaffung des Kantons Freiburg wurde mehrere Monate vor dem Infrafttreten der Bundesverfaffung unter den damaligen Berhältniffen garantirt, und die Bundesverfassung fagt, daß die Bedingungen, welche ber Berr Berichterstatter anführte, auf bereits bestehende Berfaffungen nicht Bezug haben sollen. Auch das ift ein Irrthum, wenn behauptet wird, man habe die fragliche llebergangsbestimmung ausdrücklich wegen des Rantons Freiburg aufgenommen. Mehrere Rantone standen in ähnlichen Berhältniffen, wie der Ranton Freiburg. Wenn g. B. die freiburgische Berfassung die Bestimmung enihalt, fie fonne erst nach neun Jahren revidirt werden, so waren analoge Bestimmungen in mehrern unter dem frühern Bunde bestehenden Berfaffungen enthalten; fo ftellte z. B. Die Berfaffung von Schwyz einen Termin von feche, diezenige von Bug einen folden von acht Jahren auf zc., so daß man nicht sagen kann, diese Uebergangs= bestimmung sei einzig und allein wegen Freiburg aufgenommen worden. Um in materieller Beziehung Die Cache etwas naber gu berühren, mache ich namentlich auch darauf aufmerksam, daß die nämlichen Leute, welche fich heute im Kanton Freiburg barüber beflagen: wir find in unferm Rechte ber Bolfssouveranciat verlest, weil wir nicht zu jeder Zeit die Berfassung revidiren tonnen, weil fie nicht dem Bolke vorgelegt murde! ich fage, baß Diefe gleichen Leute früher über biefe Puntte gang andere Unfichten verfochten. Ich erinnere hier an ein Botum, das herr Charles im Jahre 1831 in der Berfassungskommission und im Berfassungsrathe von Freiburg abgab. Auch damals kam die Frage gur Sprache, ob die neue Berfassung dem Bolfe gur Annahme ober Berwerfung vorgelegt werden folle, und derfelbe Berr Charles iprach damals dagegen; warum? Er fannte bas freiburgifche Bolf; er hatte damals gewiß gute Absichten, er wollte bas Bolk nicht verdummen; und nun stedt der gleiche herr ein ganz anderes Panner auf und sagt: sieh', Bolk! wie bist du in deinen Rechten unterdrückt! Ich möchte die gleichen Herren, welche mit solchen Klagen auftreten, fragen, in welchen Rechten das freiburgische Bolk beschränkt sei? Wurde in jenem Kanton je eine Berfassung, mit Ausnahme vielleicht unter ber Belvetif, bem Bolfe gur Genehmigung vorgelegt? Die, selbst biejenige von 1831 nicht. Nun aber fommen noch andere Umftande in Betracht. Die gegenwärtige Berfassung von Freiburg murbe im Jahre 1848, wenn ich nicht irre, im Monate Mai ober noch früher, vom damaligen Berfassungsrathe und später vom Großen Rathe promulgirt und befannt gemacht. Bevor fie bie Sanftion der Bundesbehörde erhielt, verfloffen mehrere Monate, und nun frage ich ferner: wurde je von Jemanden, von einem einzigen Bürger bes Kantons Freiburg, mahrend jener Zeit eine Reflamation bei ber Bundesbehörde erhoben, fie mochte die Sanktion nicht ertheilen? Reiner von Allen, die jest mit solchen Rlagen auftreten und fich auf Diefes Motiv frügen, trat bamals mit einer solchen Reflamation auf. Wo waren biese Leute alle bamals? In Freiburg, so viel ich weiß. Die Bundesbehörde sprach die Garantie aus und sie mußte es nach den damaligen Vorschriften. Laßt und noch andere Umstände zu Rathe ziehen. Der Kanton Freiburg zählt ungefähr 80,000 Einswohner, es können also höchtens 20,000 Stimmberechtigte sein, und wie viele derselben nahmen an der Bollziehung der Bersfassung bei Anlaß der ersten Wahlen Theil? Ueber 11,000, also jedenfalls die Mehrheit der Stimmberechtigten, die dadurch wenigstens impligite bie Berfaffung allerdings anerfannten. Gin anderer Umstand, ben ich nicht unerwähnt laffen möchte, ift

diefer, bag ein großer Theil bes freiburgischen Bolfes fogar ben Eid auf die Verfassung leistete; Dieß geschah mahrend des Beftehens des betreffenden Gesetzes, nach welchem nur Diejenigen stimmberechtigt waren, welche die Berfassung anerkannten. Der Sensebezirk anerkannte bieselbe mit großer Mehrheit, um stimmberechtigt zu sein, und was haben die Leute als Grund angegeben? Sie haben von Rom die Erlaubnis dazu erhalten. ben Gid leiften zu durfen, bamit fie ftimmen fonnen! Sie mögen fich baraus über ben Buftand biefer Bevölkerung einen Begriff machen. Much bas legale Bestehen der freiburgischen Behörden wird bestritten, indem man darauf hinweist, die provisorische Regierung sei von einer kleinen Bersammlung von 400 bis 1000 Personen ernannt worden. Ich bedaure, daß die Verfaffung dem Bolfe nicht vorgelegt murde, ich hatte fie demselben wenigstene vorgelegt, aber ich glaube nicht, daß dieß das mahre Motiv ber beständigen Aufregung im Ranton Freiburg fet. Man muß die damaligen Verhaltniffe wurdigen; es bestand eine andere provisorische Regierung, wenn auch nicht unter diesem Titel. Berr Rilliet-Conftant, welcher Die eidgenössischen Offupas tionstruppen in Freiburg fommandirte, wollte in 24 Stunden eine Regierung hergestellt wiffen und ließ die Thore der Stadt schließen. Undererseits wollte man eine Bolksversammlung veranstalten, und wer trägt die Schuld, daß sie nicht zahlreicher wurde? Die gleichen Leute, welche jest mit Rlagen auftreten, lagen damals herrn Rilliet in den Dhren, er mochte das Bolf nicht hineinlaffen, die Stadt werde fonft geplundert! Will man daraus schließen, die Ernennung der provisorischen Regierung durch jene Bersammlung habe feinen rechtlichen Bestand? Man fonnte eine Menge Regierungen in der Schweiz nennen, die feiner Zeit auf abnliche Beise entstanden. Die nämlichen Leute, welche fich heute beschweren, betrachteten auch damals die Sache anders, benn die abgetretene Regierung von Freiburg, die nicht aus 400 Personen, sondern aus 9 Mitgliedern bestand, ernannte auch eine provisorische Regierung, und es nimmt mich munder, mas bas für ein Regiment gegeben, und wie man in biefem Falle die Sache ausgelegt hatte, wenn diese die Geschäfte an Die Sand genommen hatte. Ich bin überzeugt, man wurde Manches prächtiger sinden als jest, wenigstens wurde man nicht über Alles so losziehen, wie es nun geschieht. Ich glaube also, die verfassungsmäßigen Zustände von Freiburg seien auf eine Weise entstanden, daß sie sich in staatsrechtlicher Beziehung jedenfalls rechtsertigen lassen, es liege darin wahrhaft kein hinreichender Grund ju beständiger Aufregung ; es feien daher die Grunde, welche da angebracht werden, nur vorgeschoben, um ganz andere Bwede zu erreichen als diejenigen, welche man gewöhnlich in ben Borbergrund stellt. Der herr Prafident ber Regierung flutte fich unter Underm auch darauf, es fei nicht bas erfte Dal, baß bie Regierung von Bern, nicht gerade intervenirte, aber boch mit guten Rathen berjenigen von Freiburg an die Sand ging; er berief sich auf ein Beispiel in den Zwanzigerjahren, das aber wahrscheinlich in das Jahr 1818 fällt, als die bernische Resgierung sich veranlaßt fand, diejenige von Freiburg auf die bedenklichen Folgen der Berufung der Jesuiten ausmerksam zu machen. Dieß ist allerdings richtig. Unter den gegenwärtigen Umftanden jedoch fonnte bas Schreiben vom 18. D. einen gang entgegengesetten Effekt haben. Damals war das Schreiben der bernischen Regierung entschieden gegen die Jesuiten gerichtet; heute ist es gerade die Jesuitenpartei, welche das Schreiben unserer Regierung als Unterstützung ihrer Bestrebungen auffaßt. Ich will nicht sagen, daß es in der Absicht der Regierung war, ihrem Schritte diese Bedeutung zu geben; ich verwahre mich gegen eine solche Auslegung. Uebrigens wenn man sagt, die dernische Regierung habe im Jahre 1818 ein entsernteres Interesse gehabt, einzuschreiten, so entgegne ich hierauf: nein, die Regierung von Bern hatte damals ein viel näheres Interesse. die Regierung von Bern hatte damals ein viel näheres Interesse, benn sie war eibgenössischer Borort und hatte als solcher eine gewisse Berantwortlichkeit, über die Entwicklung ber Zustände im Innern zu wachen. Die Jesuiten wurden bennoch nach Freiburg berufen, und man wird sich erinnern, daß in Folge dessen der Jesuitismus im Kanton Bern Fortschritte machte, daß sein Einsluß bis in die Kollegien des Staates drang. Wer mit einiger Aufmerksamkeit eine in jener Beit erschienene Schrift

bes befannten, fatholisch gewordenen, herrn Saller liest, wirb vielleicht einige Stellen nicht recht verfteben, aber er verwundert fich nicht mehr barüber, wenn er bedenft, baß felbst im Schoofe der damaligen Regierung die Frage jur Sprache fam, ob es nicht zwedmäßig ware, wenn die Regierung in corpore fatholisch murbe. Die bernische Regierung hatte also ihre guten Gründe, sich vor den Jesuiten zu fürchten. Der herr Berichterstatter kam auch auf den in letter Zeit stattgefundenen Borfall bei einer Wahloperation in Bülle zu sprechen und bezeichnete denselben als eine sehr traurige Erscheinung. Ich bin mit ihm einversstanden, es ist eine sehr traurige Erscheinung, aber wir hatten diese sehr traurige Erscheinung im Jahre 1850 an mehr als zwanzig Orten. Ich will heute nicht untersuchen, auf welcher Seite der Streit entstand, aber wenn der Herr Präsident der Regierung, gestützt auf öffentliche Blätter, die Behauptung aufstellen wollte, der Streit sei von liberaler Seite angefangen worden, fo fann ich mit bem gleichen Grunde fagen: es gibt Blätter, bie es geradezu in Abrede ftellen. Wenn die Urheberschaft bennoch der liberalen Partei zugeschrieben wird, fo finden wir Erflärungen in öffentlichen Blättern und zwar mit Namens-unterschrift, die diese Beschulbigung als unwahr bezeichnen, während die Beschuldigungen selbst ohne Namensunterschrift herumgeboten werden, mit Ausnahme einer einzigen, und was war es für eine? Eine falsche. Run, gestützt auf solche Angaben, will man ein Urtheil fällen? Es wäre mir leid, wenn folche Angaben in den Zeitungen auf den Entschluß der Regierung von Einfluß gewesen waren. Ich wiederhole daher, mas ich bereits im Anfange bemerkte, daß ich dafür halte, es sei das Schreiben vom 18. b. unnöthig und überfluffig gewesen, es habe fich ber Regierungerath durch Erlaffung beefelben ben Schein gegeben, er mochte eine Partei unterflüten, Die bis dahin alle Unruhen im Ranton Freiburg provozirte, und es fonne Niemand im Ranton Bern wunschen, daß auch nur biefer Schein auf der bernifchen Regierung hafte. Endlich bedaure ich die Erlaffung Diefes Schreibens in einem Momente, wo wir mit dem Auslande in Konflift stehen, weil man daraus schließen könnte, als sei die Regierung von Bern, welche an der Spipe des größten Kantons der Schweiz steht, mit dem Bunderrathe nicht einig. Aus diesen Grunden fann ich mich nicht dem Untrage bes Regierungsrathes anschließen, sendern ich muß gerade zu einem entgegengesetten Untrage fommen, ber kein anderer ist als berjenige, welchen die Unterzeichner des ersten Anzuges stellen; er geht nicht gerade auf Mißbilligung, weil man annahm, die Motive des Regierungsrathes seien ehrlich und redlich gewesen, bennoch hatte ber fragliche Schritt beffer unterbleiben fonnen.

Mühlethaler. 3ch bin auch einer ber unruhigen Röpfe, welche gestern ben Unjug unterzeichneten, und ich muß gestehen, es ist mir sehr leid, daß solche Erscheinungen am Vorabende einer solchen Feier, wie wir sie vorhaben, auftauchen; aber wenn ich frage, wer eigentlich ben Anzug provozirte, so liegt die Antwort auf der Hand, daß er durch das Schreiben der Regierung provozirt wurde. Sie hatte dasselbe unterlassen können, ba der Bundesrath mohl mußte, mas zu thun fei, ober wenn die Regierung einen solchen Drang fühlte, so hatte ich gewunscht, fie mochte und bei'm Beginne ber Sigung Bericht erstatten; bann, glaube ich, mare ber Ungug nicht erfolgt. Es wundert mich, daß die Regierung in ihrem Schreiben nicht ebenfalls eine Mahnung an den Bundesrath richtete, recht energisch gegen die Desterreicher aufzutreten. Was die Verhältnisse des Kantons Freiburg betrifft, so erlaube ich mir, einen Augenblic die Sache umzufehren. Unsere Regierung wird nicht glauben, daß das gange Berner-Bolt mit ihren Sandlungen zufrieden sei; bas hat der 18. April 1852 bewiesen. Gefest, es fame einer Rotte ber bernischen Rabifalen in ben Ginn, an einem ichonen Morgen um 4 Uhr, mit Baffen und Striden ausgeruftet, nach Bern ju gichen, um die Sauptstadt ju überrumpeln und Mord und Todtschlag auszuführen, die Regterung mare aber Sieger geblieben und hatte Jedem sein Plagiein angewiesen; ber Bundesrath murde fich nicht einmischen, eine radifale Res gierung von Freiburg aber murbe eine Mahnung an bie bernische

sche Regierung richten, um bie Lage bes unterbruckten rabifalen Bolfes zu erleichtern: mas murbe bie Regierung, mas murben bie Mitglieber ber rechten Seite bazu fagen? 3ch unterfluße baher ben Antrag, welchen ber erfte Anzug enthält.

Brügger, gewesener Regierungöstatthalter. Ich bin hingegen anderer Ansicht als ber lette Redner. Ich verdanke ber Regierung die Erlassung bes fraglichen Schreibens, indem ich glaube, es enthalte ben Ausdruck der Gesinnung ber großen Mehrzahl bes bernischen Volkes. Es soll einmal Ruhe und Ordnung, nicht immer Ruhestörung herrschen.

Obrecht. Auch ich verbanke ber Regierung bas an ben Bundesrath erlaffene Schreiben im höchsten Grade, weil das Bolf auch in seinen versaffungsmäßigen Rechten geschütt werden soll, nicht nur die Regierung im Besite ihrer Gewalt; denn das Kriegsgericht und das Zwangsanleihen entspricht nicht der Verfassung von Freiburg, so wenig als es der Bundesverfassung entspricht. Ich verdanke der Regierung das Schreiben noch einmal im höchsten Grade, und nach meiner Ueberzeugung ist es nicht, was es sein soll, gegenüber einer Regierung, die ihre Pflicht ihut, auf die Manier auszutreten, wie es gestern geschah, als ware der Große Rath gleichgültig dagegen, und als wäre nicht eine Mehrheit da, um das Bolf bei seinen versfassungsmäßigen Rechten zu schützen.

Fischer, Direktor des Innern. Es ift allerdings anzu-nehmen, daß bei den Parteistellungen, wie wir sie leider ken-nen, und wie sie nicht nur im Ranton Bern vorherrschen, dass jenige, mas heute hier vorgebracht werden mag, wenig zur gegenseitigen Belehrung beitragen wird. Wenn ich die Freiheit nehme, das Wort zu ergreisen, so geschieht es nur, um auch von mir aus den Standpunkt anzugeben, von welchem der Regierungsrath bei Erlassung des fragliden Schreibens ausging und den er einnehmen mußte. Bor Allem glaube ich, wie herr Dr. Schneider, Die Berficherung geben zu konnen, daß ich mich huten werde, irgendwie Leidenschaft zu erregen. Es ift zwar in politischen Dingen immer schwieriger als in andern Angelegenheiten, gang ruhig gu bleiben, aber zugleich ift es auch um so nöthiger. Ich erfläre ferner, daß es mich freute, obschon ich dem Gesagten nicht beipflichte, vom nämlichen Redner zu hören, daß er mehrerer Puntte nicht zu erwähnen magte; er führte Manches an , um einerseits das Berfahren ber freiburgifchen Behörden zu rechtfertigen und andererseits dasjenige der Regierung von Bern anzuflagen; aber er magte es nicht, die neuesten Gewaltsmaßregeln, die Aufstellung des Kriegsgerichtes, die Proflamirung des Belagerungszustandes und des Zwangs anleihens auch nur mit einem Worte zu beschönigen, indem er einen Hauptbestandtheil besjenigen, mas der herr Berichterstatzter vorbrachte, mit Stillschweigen überging. Ferner muß ich, bevor ich auf die Sache selbst eintrete, doch bemerken, daß es mir einigermaßen auffällt, daß herr Dr. Schneider sagte, die Mitglieder der Opposition haben ihren Unzug gestellt, um der Regierung Gelegenheit zu geben, sich über die Sache naher auszusprechen; ein späterer Redner fügte bei : er glaube, Die Regierung hatte bem Großen Rathe von ihrem Schreiben fogleich Renntnig geben follen. Es fcheint mir ferner, ber Angug fei von der gleichen Seite auf eine Urt und Weise gestellt worden , Die ju der Unficht führt, man habe dabei nicht den 3med gehabt, die Sache fofort zu erledigen, und als man dieß wollte, murde sogar dagegen Opposition erhoben. 3ch finde hierin eine Urt Widerspruch. herr Prasident, meine herren! Es ist Ihnen Allen bekannt, wie die freiburgischen Zustände nicht nur bier, fondern auch in der übrigen Gidgenoffenschaft beurtheilt werden, und Sie wiffen, daß auch bei ber fogenannten durchaus freisinnigen Partei, als beren Reprafentanten sich die Unterzeid ner bes erften Unzuges betrachten, Die bestimmteften Zweifel laut murden, ob die Sache in die Lange fo fortbestehen fonne. 3ch fann hier an ben Umftand erinnern, bag herr Stodmar, ber feiner Beit eidgenöffifcher Reprafentant im Ranton Freiburg war, ale er fab, welche Richtung die bortigen Buftande nahmen, in einem amtlichen Schreiben feine Difbilligung barüber aus-Taablatt bes Großen Rathes. 1853.

iprad; ebenfo fann ich mich auf bas Beugniß öffentlicher Blatter berufen, welche fonft ben Parteiftandpunkt einnahmen, von bem aus man und heute tabelte, bas Zeugniß von Blättern, bie im Ranton Bern erscheinen. Go ift es noch nicht gar lange ber, feitdem die "Berner-Beitung" fich über die freiburgifchen Ber-haltniffe auf die grellfte Weife außerte, mit Worten, wie fich ihrer die Regierung nie von ferne bediente. Es fet mir fobann erlaubt, auch darauf bingumeifen, wie das Schreiben des Res gierungerathes bei beffen lebermittlung an ben Berrn Prafibenten bes Bundesrathes von diesem aufgenommen murde. Man fuchte nämlich vorbin ben Schritt bes Regierungerathes fo auszulegen, als sei er als ein Mißtrauensvotum gegenüber bem Bundesrathe, überhaupt als ein unberechneter Schritt zu betrachten. Ich benke, vor Allem werde hierüber auch dem herrn Bundespräfidenten ein Urtheil guftehen und er merbe fich gegenüber beiden Abgeordneten des Regierungerathes nicht genirt haben, fich auszusprechen. Es fand in freundschaftlicher Beife eine Konfereng zwischen Diesen drei Personen statt, in welcher man sich gegenseitig ziemlich ausführlich und umftandlich ausfprach; barüber wurde in amtlicher Situng Des Regierungs-rathes Bericht erstattet, und ich glaube feine Indisfretion gu begehen, wenn ich andeute, ber Berr Bundesprafident habe bie Abgeordneten wohl empfangen, und nachdem er vom Gegenstande Des ermähnten Schreibens Kenniniß erhalten, sich babin erflärt (ich bitte die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes, welche das Schreiben überreichten, mich zu berichtigen, wenn ich irren sollte), daß der Bundebrath in solchen Angelegenheiten nicht gerne ohne Roth intervenire, mit Rudficht auf Die Ranstonalsouveranetat; es fei dieß ein Gesichtspunkt, von dem er vorausfete, bag namentlich die Regierung von Bern benfelben begreife und zu ichagen miffe; es feien bisher noch feine Rlagen eingelangt, beffenungeachtet habe man gefühlt, daß die Berhalts niffe fich fo greil gestalten, daß dem Bundesrathe faum etwas Underes übrig bleiben werde, als einen Schritt zu thun. Weit entfernt, ein Diffallen über bas hierseits erlaffene Schreiben mahrzunehmen, glaubte man vielmehr, ber Meußerung bes Berrn Bundespräfidenten entnehmen ju fonnen, es fei dem Bundesrathe fehr erwünscht, wenn ihm von anderer Seite Gelegenheit gegeben werde, die Initiative zu ergreifen. In diesem Sinne fprach fich der herr Bundesprafident aus, freilich nur individuell, aber man wird anzunehmen berechtigt fein, wenn er fich fo äußerte, fo merbe bie Bundesbehörde nicht fo ferne von diefer Unschauungsweise fein, und ber Schritt ber Regierung von Bern fei nicht gang unbegrundet. Erlauben Sie mir nun, noch einige von herrn Dr. Schneider besprochene Punfte zu berühren. Er sagte, er könne nicht begreifen, warum die Regierung von Bern in dieser Sache die Initiative ergreifen konnte; es sei nicht an ihr gewesen, sondern sie hatte es den Betheiligten überlaffen sollen, zuerst klagend aufzutreten. Hierüber wurde im Eingangs rapporte bereits hinlängliche Auskunft ertheilt, und es unterliegt wohl feinem Zweifel, daß die Regierung von Bern gemiffermaßen als betheiligt zu betrachten ift, ba fie unter Umftanden in ben Fall kommen kann, die Behörden von Freiburg mit Waffengewalt zu unterstüten. Uebrigens fällt es mir auf, wie man über das Recht der Initiative mit der Regierung so streng rechten fann, und zwar von einer Seite, von der man kein Wort des Tadels vernahm, als von anderer Seite die Initiative gegen die Justände unseres eigenen Kantons auf weit unberechrigtere Weise ergriffen wurde. Ich will diesen Gegenstand nicht weiter erörtern, aber ich könnte eines Borfalles erwähnen, daß man zu einer Zeit, als die Regierung von Bern sich in sehr schwieriger Stellung befand, diese noch schwieriger machen wollte. Was ich hier andeute, soll sich gar nicht auf den Bundesrath beziehen, sondern auf einen Borfall, wo die Mitglieder der bernischen Regierung eine Beleidigung hinnehmen mußten, beren Erinnerung mich noch heute mit Unwillen erfüllt, als im Mittels puntte der Stadt, auf dem Rirchplate, eine Sprache über bie Regierung von Bern geführt murde, beren Erwiederung nur Gefühle ber Gastfreundschaft jum Schweigen brachten. 3ch könnte auch noch von andern Abressen sprechen, die man seiner Beit über unsere Buftande erließ; ich will es nicht thun; aber ich begreife nicht, warum man an bas Recht Anderer nicht ben

gleichen Mafftab anlegen will , wie bei Unlaffen , als man auf viel weniger berechtigte Beife die Initiative ergriff. herr Dr. Schneider ersucht uns, die Buftande der Schweiz und inebefon-bere diejenigen des Kantons Freiburg in's Auge zu faffen und nicht zu vergeffen, die Berhältniffe seien bort so beschaffen, daß sie für die ganze Schweiz und für den Kanton Bern besonders gefährlich werden können; die Regierung möge sich daher wohl hüten, Schritte ju thun, welche direft oder indireft als eine Unterftunung gewiffer Parteibestrebungen betrachtet werden fonn-ten. 3ch will mich gang offen über die gegenwärtigen Berhaltnisse aussprechen, wie ich sie betrachte, nicht nur gegenüber Freiburg, sondern gegenüber allen Kantonen. Herr Prassont, meine Herren! Ich weiß gar wohl, daß in seder Republik, namentlich in einer demokratischen, das Parteileben vom politis schen Leben nicht zu trennen ift, und daß es gewisse Auswüchse auf ber einen und andern Seite gibt; aber bas weiß ich auch, wenn man den schädlichen Auswüchsen des Parteiwesens entgegen= treten will, daß man vor Allem den Grundfat bes Rechtes anerkennen muß, und daß, wenn irgend eine Partei mit Grund flagen fann, man habe zwar viel von Bolfssouveranetat ge-sprochen, aber sobald politische Gegner sie in Anspruch nehmen, werfe man sie als abgenutte Form fort, die Fortdauer solcher Zustände unmöglich ist. Diese Zustände glaube ich im Kanton Freiburg in Folge ber gegenwärtigen Verhältnisse zu erblicken, und ich halte dafür, es sei nicht nur Pflicht der Regierung, sondern jedes Mitgliedes derselben, Alles anzuwenden, um solchen Zuständen entgegenzutreten. Sowohl im schriftlichen Anzuge der Opposition als von herrn Dr. Schneider wurde auf bie gegenwärtigen Berhaltniffe ber Schweiz jum Auslande bingewiesen. Auch ba glaube ich, es fonne sich mahrhaft Riemand verhehlen, daß diese Berhältniffe sehr ernft find. Allein die große Frage ift diese: wenn die Berhältniffe zum Auslande große Frage ist diese: wenn die Verhaltnisse zum Auslande wirklich so ernst werden sollten, daß das Zusammenhalten aller Bürger der Schweiz und die Vereinigung ihrer Kräfte einzig noch das Vaterland zu retten verwöchte, was ist dann das Richtige? Ift es das Richtige, zu allem Unrecht, das beganzen werden mag, zu schweigen, selbst wenn man weiß, daß es nur des guten Willens bedarf, um dasselbe gut zu machen, oder soll man dasselbe nicht vielmehr beseitigen, um gegen Aussen um so einiger auftreten zu können? Es wird im ersten Anzuge freilich bemerkt, das Schreiben der Regierung an den Punpegrath habe die Kolge, das est die Schweiz gegen Aussen Bundegrath habe die Folge, daß es die Schweiz gegen Außen als getrennt erscheinen lasse. Ich kann mir fast nicht benken, daß dieses ernst gemeint sei ober daß man diese Einwendung reiflich geprüft habe; benn die Zustände der Schweiz ober die jenigen des Kantons Freiburg find dem Auslande kein Geheimeniß, rede die Regierung von Bern in einem Schreiben an die Bundesbehörde davon oder nicht, und es wird Niemand behaupten wollen, daß es davon, ob die Regierung aufgetreten wäre ober nicht, abhing, irgend Jemanden von Ihnen oder im Ausslande eine andere Ansicht über diese Zustände beizubringen. Hande eine anorte Ansigt ferner derauf, daß man den Standspunkt des Kantons Bern, der sich an die Einführung der neuen Bundesinstitutionen angeschlossen, aufrecht erhalte. Ich glaube, der ganze Regierungsrath sei darin einverstanden, aber ich bin nicht einverstanden mit der Ansicht, von der ich häusig sehe, daß fie fich bald in Worten, bald in ben Sandlungen fundgibt, mit der Ansicht nämlich, daß der Standpunkt von 1853 der gleiche sei, der im Jahre 1846 geltend gemacht werden mochte. Ich bin der Meinung, das politische Leben des Volkes gehe immer vorwärts, ein Stillestehen in demselben sei nicht möglich, und es kommt mir fast vor (ich bitte ab, wenn ich Jemanden zu nahe berühren sollte, meine Absicht ist es nicht), als ob meine politischen Gegner in den gleithen Fehler verfallen seien, den man in ben Dreißigerjahren vielfach ber fogenannten ariftofratisichen Partei vorwarf. Man warf ben Anhangern biefer Partei damals vor, sie anerkenne die neuen Zuftande nicht, namentlich bie Bolkssouveranetat. Es mag zum Theil richtig sein, denn die Parteien wenden fich nicht von heute auf morgen um, es braucht eine gewiffe Zeit dazu; aber heute behaupte ich, Die Stellung ber Parteien sei eine gang andere, und wenn es richtig ift, mas ich namentlich für meine Person behaupte, bag man bie Bolfe-

fouveranetat im Ranton Bern anerkennt, fo ift man auch berechtigt, Diese Anerkennung von Andern ju fordern, bag fie biefen Grundsat nicht nur für sich und ihre Freunde benuten, wo er ihnen bequem ift, fondern denselben auch da anerkennen, mo er moglicher Beise zu andern Konsequengen führen fann als ihnen erwünscht sein mag Mir scheint es fast, ber Umstand, baß, sobald bas freiburgische Bolt seine Souveranetät ausübe, bie Gewalt in andere Sande gerathen konnte als biejenigen ber gegenwärtigen Regierung, übe einen großen Ginfluß auf Die Beurtheilung ber Berhältniffe aus. Das ift nicht recht. Bon Zweien Eines: entweder soll die Bolkssouveranetät für Jedermann und allerdings gegen Jedermann gelten, der sie nicht will, oder wenn man eine doppelte Elle anwenden, wenn man in Freiburg nicht bas gleiche Mag brauchen will, bas man bei andern Kantonen in Anwendung bringt, dann wird die Parteis spaltung nur vermehrt, und am Ende kommt es darauf an, wer stärker sei. Das ware ein großes Unglück, und ich glaube nicht, daß der Große Rath des Kantons Bern zu einem solchen Zustande handbieten wolle. Ich will Sie nicht länger aufhalten. So viel kann ich beifügen: man erwog im Regierungsrathe wohl, mas man that, man mußte wohl, daß bas Schreiben an ben Bundesrath nicht überall Unklang finde; allein man war damit einverstanden, daß nicht nur vom Standpunkte bes Regierungerathes ober bes Großen Rathes aus, fondern auch gegenüber ber Giogenoffenschaft nichts erwünschter sein konne, ale eine Stimme, Die vor Allem dem Unrecht entgegentritt. 3ch glaube, wenn man dem Grundfate nachlebt: thue recht und scheue Riemanden! fo werde man auch gegenüber ben Mannern, welche man jest tadelt, billig fein, und so viel an mir, zweifle ich nicht daran, daß man im Ranton Bern immer feine Pflicht ju thun wiffen merde.

Weingart. Ich will Sie durchaus nicht lange aufhalten. Man nimmt sich, wie ich sehe, sehr wohl in Acht, nicht leidens schaftlich aufzutreten und ich wurde es selbst fehr bedauern, wenn wir und auf einem Rampfplate begegnen follten, wo die Leis denschaften ihre Kräfte meffen; auch ich werde daher benfelben vermeiden. In solchen streitigen Fragen fommt alles auf Uebers zeugung an. Die Ueberzeugung eines Menschen, sein Bewußtsfein und seine Grundsate find natürlich die Triebfedern seiner Worte und handlungen. Benn nun die Regierung bei Erlas fung ihres Schreibens an ben Bundesrath die Ueberzeugung hatte, bas freiburgifche Bolf fcmachte unter einem fcmablichen Joche, Die dortige Regierung handle willfürlich, despotisch, tyrannisch, sie halte weder Verfassung noch Gefet, sie setze sich über alles hinmeg und bas Bolf sei erzeptionell in einer fehr traurigen Lage, wer will es ber Regierung verdenken, wenn fie in ihrem heiligen Freiheits = und Baterlandseifer bagegen auf= tritt? Das fann man nicht. Aber wenn fich die Sache nicht so verhält, wenn das freiburgische Bolk nicht so unterdrückt ist, wenn die Regierung von Freiburg nicht in dieser Weise, des spotisch und tyrannisch handelt, so muß man wahrhaft finden, unsere Regierung sei in ihrem heiligen Eiser für Freiheit und Gerechtigkeit zu weit gegangen. Man fann auch im Guten zu weit geben. Berr Prafident, meine Berren! Wir wollen die Sache ganz einfach untersuchen. Ift bas freiburgische Bolt so unterdrückt, wie man sagt? Genießt es nicht berselben Rechte, wie die Burger anderer Rantone? Das werden Gie nicht behaupten wollen , benn die Berfaffung von Freiburg gehört zu ben freisinnigsten Berfaffungen der Schweis. In Freiburg herricht die unbeschränktieste Preffreiheit, wenigstens find die dortigen Beitungen fo freifinnig geschrieben, wie diejenigen irgend eines andern Rantons, und man hört selten von Prefprozessen, so daß, wenn man auch fagt, bas bortige Gesetz sein ein strenges, basselbe boch felten zur Anwendung fommt. Die Bürger bes
Kantons Freiburg haben bas Bereinsrecht, die Bersammlung von Posieux beweist es, wie sie es ju benuten wissen. 3ch will annehmen, es fei bie angegebene Bahl um die Balfte übertrieben worden, ba man sagte, es seien 18,000 Mann versams melt gewesen, so zeugt bieß gewiß nicht von Unterdrückung. Ich wunsche, daß man nachweise, worin das freiburgische Bolf unterbrudt, in welcher Freiheit es beschrantt fei, in welcher

Beziehung es weniger Rechte genieße, ale bas Bolf anderer 3ch suchte bieg zu erforschen, aber ich fand es nicht, benn ich mare gewiß Giner ber Erften, ber für bie Freiheit bes freiburgifchen Bolfes in die Schranten treten murbe, wenn es fich so verhielte, wie man uns fagt; aber ich finde feine Spur bavon. Es geben Burger bes Rantons Bern nach Freiburg, machen dort ihre Geschäfte, ohne die geringste Beschränkung der Freiheit wahrzunehmen. Wenn es sich so verhält, woher rührt bann das Geschrei; denn es heißt in der Schrift: wo ein Aas ist, da versammeln sich die Abler — woher dieses Geschrei? Wir hörten es seit 1850 immer im Nationalrathe, woher dieses Geschrei kommt. Es ist, wie der selige Prosessor Snell sagte, es gebe zu wenig Sessel, um alle Gelüste zu befriedigen. Es ist ein Kampf derjenigen, welche gerne Sessel haben möchten und solche nicht haben können, dies regen das Bolf auf. Es ist die Sonderbundspartei, die Pfassens, die Reaktionspartei, die mmermahren accen isden Australie immerwährend gegen jeden Fortschritt, gegen jede bessere Schule, gegen bessere Grundsape zu Gunften bes Bolfes und bes Fortsschritts ankämpft. Es ift die Sondersbundspartei, und wenn Sie bafür Beweise wollen, so will ich fie leiften. Als zum erften Male die Klagen in den Nationalrath geworfen wurden, sagte man: wenn das und das beseitigt wird, dann hat man Nuhe! Es war damals auch von einem Zwangsanleihen, oder von der Vertheilung der Sonderbundsfriegskosten die Rede; was that die Bundesversammlung? Sie schiefte Kommissäre nach dem Kanton Freiburg, welche die Sache zur allgemeinen Zufrieden- heit schlichteten. Hörte deswegen die Unruhe auf? War jene Partei zufrieden? Nein, meine Herren, die Unruhe dauerte fort und was geschah weiter? Man kam und sagte: schenkt und die Sonderbundefriegetoften, Diefe find ber Grund ber Ungufriedenheit; wir muffen bezahlen, während die Häupter flüchtig sind! Und was geschah abermals? Die enorme Summe, der dritte Theil unsers Nationalvermögens wurde geschenkt. Hörte deßwegen die Unruhe auf? Nein, die Beweise bafür liegen ba; im Gegentheil, man fuhr fort, Del in's Feuer zu gießen. Nun traten die Reprasentanten jener Partei mit ihren Klagen por den freiburgischen Großen Rath und verlangten eine allgemeine Amnestie u. s. w.; und was that der Große Rathe unmittelbar vor einem Putsche? So weit es geschehen konnte, wurde allen Wünschen entsprochen und die verlangte Amnestie gewährt. Hörte deswegen die Unruhe auf? Nein, sie dauerte fort und am 22. April kam einerbings zum Ausbruche. Wer stedt aber hinter ben Rouliffen? Der Abbe Marilley auf der einen, die Jesuiten auf ber andern Seite, wie bas Tagebuch von Carrard es bes weist. Wer stedt ferner bahinter? Die Reaftionspartei in ber Schweiz; und mas fagte man, ich nehme an, ohne Grund? Diese Partei habe ihren Stuppunft in Bern. Das glaube ich nicht; aber wenn man mit folden Abreffen fommt, fo gibt man fast gar den Leuten Grund zu glauben, ja, der Stütpunkt der Reaktionspartei mochte in Bern fein. Das mare mir leid und beghalb habe ich den Anzug auch unterschrieben, um der Regies rung Gelegenheit zu geben, und flares Baffer einzuschenfen. Sie hat es gethan und zwar auf eine Beife, bag man fich heute bewogen fühlte, ihr bafur Dank auszusprechen; ich hingegen fonnte nicht fagen, daß ich fo von Dantgefühl burchbrungen mare, daß ich beiftimmen fonnte. Wir mußten unfere Bafche auch selbst bleichen und man erinnert sich noch an gewisse Geschichten in St. Immer und Interlaten, an gewiffe Wahlkassastionen, bie 4-5-6 mal stattfanden, an gewisse andere Geschichten. Man ließ uns machen, wir haben unser schwarzes Beug felber gebleicht und ich muniche, man hatte Freiburg auch felbft machen laffen, um fo mehr, ale noch die Bunbesbehorde ba ift, sowie die Bundesverfaffung, als nicht Alle blind find. Wenn die Regierung von Freiburg so thrannisch herrschte, wie man fagte, so murbe man Salt gebieten: bis babin und nicht weiter! Man suchte bas Schreiben ber Regierung an ben Bundesrath auch dadurch zu rechtfertigen, als fei es erlaffen morben, um hunderte von Bernerburgern zu retten, die im Ranton Freiburg niedergelaffen feien und Gefahr laufen, vor das Krieges gericht gestellt, aber mit bem Zwangsanleihen belegt zu werden. Wenn man mit folden Eventualitäten raisonniren will, so könnte man auch fagen: ber himmel fonnte herunterfallen und alle

Schwalben töbten! Das ist noch nicht geschehen und man wird sehen, daß die Regierung von Freiburg ihre Schranken nicht überschreitet. Sollte sie es thun, so würden schon Klagen ers kolgen und im Schoose der Bundesbehörde ihre Würdigung sinden. Ich könnte daher auch nicht anders, als mich der Anssicht anschließen, diese Zuvorkommenheit gegenüber dem untersdrücken freiburgischen Volke, diese Besorgniß, als werde die Bundesbehörde nicht einschreiten, die Regierung von Freiburg werde die Schranken der Gerechtigkeit und der Verfassung überschreiten, alle diese Besorgnisse seinen voreilig und es wäre besser gewesen, der Sache ihren vatürlichen Lauf zu lassen. Aus diesem Grunde stimme ich nicht zum Antrage des Regierungssrathes.

Obrecht. Wenn herr Weingart nicht Gründe findet, ber Regierung zu danken, so danke ich noch einmal. Es freut mich, so lange ich lebe, denn der Bericht der Regierung war so deutlich, die Sache so gesemäßig abgethan, daß ich mit inniger Ueberszeugung dazu stimme. Die Regierung von Bern will andere Regierungen nur schüßen, wenn sie verfassungsgemäß handeln, sie will aber auch das Bolk bei seinen Rechten schüßen. Ich danke noch einmal und danke immer.

. Lehmann, 3. U. Ich erlaube mir in biefer Angelegen-heit auch einige Borte, obwohl es nicht angenehm ift, namentlich im gegenwärtigen Momente, über politische Fragen zu verhandeln; aber je wichtiger die Folgen sind, welche sich an den Ents schie der Bersammlung knupfen können, besto wichtiger ist es auch, sich die Sache klar zu machen. Ich bin baher ebenfalls so frei, meinen Beitritt zu bem ersten Anzuge, welcher gestern eingereicht murbe, ju motiviren. Berr Prafident, meine Berren! Ich will Niemanden franken, denn ich glaube, in diesem Momente fei Ginigfeit nothwendig und es mag baher wohl am Drte fein, wenn man fich beute nicht gegenseitig Borwurfe macht; aber wenn man gegenseitig wohlmeinende Ansichten entwidelt, so foll sich beswegen auch Niemand verlett fühlen, denn auf beiden Seiten giebt es Manner, bei benen man Treue und Glauben poraussegen fann und benen das Baterland über Alles geht. Wenn daher herr Dbrecht eine andere Unficht ausspricht als ich, so möchte ich ihm dieß durchaus nicht verdenken; ich bin überzeugt, er meint es gut, er hat lange und entschieden für die Rechte des Bolfes gefämpft. Run erlaube ich mir ein Wort über den Rechtspunkt, indem ich die Frage stelle: hatte die Res gierung das Recht, ein solches Schreiben an den Bundesrath ju erlaffen, wie fie es erließ? Ferner frage ich: mar es flug, unter ben gegenwärtigen Umftanden ein folches Schreiben gu erlaffen? Es mag vielleicht unflug fein, wenn ich den erften Punkt erörtere, ba ich nicht Jurift bin und man die Erörterung ftaats rechtlicher Fragen Juriften überlaffen follte; bennoch erlaube ich mir ein Wort darüber. Der Art. 3 der Bundesverfassung ent-hält folgende Bestimmung: "Die Kantone sind souveran, soweit ihre Souveranetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ift, und üben als folche alle Rechte aus, welche nicht der Buns besgewalt übertragen sind." Der Art. 5 lautet, wie folgt: "Der Bund gemährleiftet ben Rantonen ihr Gebiet, ihre Couveranetat inner den Schranken bes Urt. 3, ihre Berfaffungen, bie Freiheit, bie Rechte bes Bolfes und bie verfaffungemäßigen Rechte ber Burger, gleich ben Rechten und Befugniffen, welche bas Bolf ben Behörben übertragen hat." Ferner heißt es im bas Bolf ben Behörden übertragen hat." Ferner heißt es im Urt. 16: "In Fällen eidgenöffischer Intervention sorgen bie Bundesbehörden für Beachtung der Borschriften von Urt. 5." Es heißt nicht "zunächst", - sondern unbedingt: "Die Bundess behörden" forgen dafür. Der Urt. 74 zählt die Gegenstände auf, welche in den Geschäftsfreis der Bundesgewalt fallen und enthält in Biff. 7 folgende Borschrift: "Garantie der Berfas- fungen und bes Gebietes der Kantone; Intervention in Folge Der Garantie; Magregeln für die innere Sicherheit, für Sandhabung von Rube und Ordnung; Amnestie und Begnadigung." Es ist alfo beutlich gesagt, Die Kantonalsouveranetat bestehe nur ba, wo sie nicht burch bie Bundesgewalt beschränkt sei; aber wo diese spricht und wo ihr besondere Attribute übertragen sind, da hört jene auf. Daraus folgerte ich, es stehe der Regierung

von Bern bas Recht nicht zu, formlich und offiziell' beim Bundesrathe Einsprache gegen Berfassungeverletungen im Ranton Freisburg zu erheben. Das ift ein Grund, und in ber That, wenn wir die Folgen eines solchen Berfahrens im Auge haben, so muß man gestehen, daß diese bedenklich sein können. Wenn wir gegenüber dem Austande Frieden haben, so kann es möglicher Weise nicht viel zu sagen haben; aber in einem ernsten Momente, wenn eine andere Regierung einem solchen Beispiele folgen wurde, könnte es sehr fatale Folgen haben. Aus diesem Grunde, weil bedenkliche Konsequenzen baraus entstehen fonnen, murde durch die neue Bundesverfassung, auf deren Ginführung ich mich herzlich gefreut, die Pflicht der Ueberwachung und nöthigen Falls der Intervention dem Bundesrathe übertragen, damit Die Separatbunde aufhören; der Kantonalregierung ift badurch vers wehrt, hierin selbstständig aufzurreten, und eben dieses Aufhören Der Rantonalintervention mar ein hauptzweck ber neuen Bundesinstitutionen. 3ch glaube daher nicht, daß die Regierung im Rechte war, offiziell einzuschreiten. Satte fie von sich aus den Bundesrath lediglich ersucht, er möchte doch sehen, ob nicht Motive vorliegen, um im Kanton Freiburg Ordnung zu schaffen, so will ich dieß nicht bestreiten. Ich stelle mir ferner folgende Fragen: inwiefern dieser Schritt den Umständen angemessen sei; was für Folgen er gegenüber dem Auslande haben fonne; mas für Folgen er für den Ranton Freiburg überhaupt und gegenüber der Folgen er statt den Ranton Fetodig abethaupt und gegenabet den Gegnern der Regierung insbesondere haben musse? Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich mich vor Allem frage, welches die Folgen gegenüber dem Auslande seien, so kann ich die Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht theilen. Er will auch Einigkeit im Innern, aber ich glaube, das Schreiben der Regierung an ben Bundesrath sei nicht geeignet, ben 3wist im Ranton Freiburg zu heben. Wenn es diese Folge gehabt hatte und es irgendwie erlaubt gewesen ware, so hätte ich geglaubt, es ware gut gewesen. Allein wenn es wahr ist, daß der Zwist dennoch bleibt, wenn nicht bestritten werden kann, daß die Bundesbehörden mit Ernft eingeschritten find, so sage ich, es ift gegenüber dem Auslande ein Grund mehr, Die Schweiz im Innern als nicht einig erscheinen zu laffen; und wenn bas fo fortgeben, Die Ginen zu der Unficht Des Bundesrathes fteben. mahrend die Andern zu dem entgegengesetten Standpunfte stehen und am Ende aus 22 Kantonen einander widerstreitende Anfichten vorliegen wurden, — was wurde man im Auslande fagen, 3. B. in Desterreich? Wenn dieß Die einzige Folge ware und es sich im lebrigen wie immer verhalten mochte, so sollen die Rantonoregierungen zusammenstehen und fagen: vor Allem find wir Schweizer, vor Allem wollen wir einig bafteben gegenüber bem Auslande! und Diese Ginigfeit mußte, wenn auch die Schweiz ein fleines gandchen ift, bem Auslande Achtung einflößen, Die den Worten, welche der Bundesrath an Defterreich zu richten im Falle ift, ein bedeutendes Gewicht geben murbe. Der herr Prafident der Regierung fagte uns gestern, wir hat∍ ten worber bedenken sollen, mas wir thaten, bevor mir ben Anzug unterzeichneten. Ich habe es wohl bedacht, indem ich fand, es sei ein Bedauern über das Geschehene auszusprechen; und ebenso mochte ich ber Regierung gurufen, sie hatte es ebensowohl bedenken mögen, mas sie thue, bevor sie es ihat. Run frage ich weiter, welche Folgen hat das Schreiben vom 18. d. für den Kanton Freiburg überhaupt? Wenn auch die Regierung von Bern keineswegs die Absicht hatte, die Gegner der freisburgischen Regierung zu ermuthigen (sie kann das nicht, denn es ist nicht legal), so hat sie dieselben dennoch ermuthigt. Die Regierung fann fogar mit benfelben Mitleiden haben, wenn fie glaubt, sie werden ungerecht behandelt; aber wenn sie auch Gründe gehabt hätte, Borstellungen zu machen, so hätte sie doch in diesem Augenblicke nicht in der Weise auftreten sollen, wie es geschah. Die Gegner der freiburgischen Regierung wurden dadurch ermuthigt, und was ist die Folge davon? Daß Die in jenem Ranton bereits bestehende Spaltung noch vermehrt Dabei bin ich weit entfernt, bem Ranton Freiburg bagu Glud zu munschen, daß bie bortige Berfassung eine fo lange Umtedauer der Behörden festsett; man wird es jedoch erklärlich finden, wenn in einem Ranton, ber fo lange unter dem Ginflusse des Klerus und der Jesuiten stand, die Behörden vielleicht

in ihrem freisinnigen Gifer etwas zu weit gingen. Gerade Angesichts bessen, bag bie Amtsbauer eine lange ift und baß bie Bunbesbehörden die Pflicht haben, die bestehende Berfassung zu schnerderieten bie Pingt baven, die bestehen Sersafulung zu schüßen, hätte jede Einmischung unterbleiben sollen; denn dieß wurde in der Bundesversammlung bei Behandlung der Freiburger-Frage reiflich erwogen, und ich-erinnere mich noch gar gut, wie die Kommission des Nationalrathes damals diesen Standpunkt einnahm : es ift und leib, daß eine fo lange Umte-Dauer besteht, aber fie ift garantirt von der Tagfagung und von ber Bundesverfaffung, und wir muffen fie ichugen! Wenn bas richtig ift, daß die Gegner der freiburgischen Regierung ermuthigt werden, fo fage ich: Das Ginschreiten ber bernischen Regierung vermindert den Zwist nicht, es vermehrt ihn; der Kampf wird nur um so verwickelter. Wenn ich mich überhaupt frage, ob die Zustände des Kantons Freiburg einer Berbesserung bedürf» ten, inwiefern Die Gegner Der Regierung Unrecht leiden muffen, fo gestehe ich, es ift wirklich ein Krebsubel, an welchem Dieser Ranton leibet, und es ift ungeheuer schwer, basselbe zu heilen, weil bas Bolt in Bezug auf Bildung fehr weit zurud ift und allzu lange unter bem ausschließlichen Ginflusse ber Geiftlichkeit erzogen wurde. Die gegenwärtige Regierung steht mit einem Theile des Bolke in geradem Widerspruche, und biesem fatalen Umstande haben wir alle die traurigen Erörterungen zuzuschrei= ben, welche bereits stattsanden. Frage ich, wo der Fehler liege, so denke ich, er werde auf beiden Setten liegen; aber bas lagt fich nicht läugnen, Die Regierung von Freiburg fampft für Volksbildung, mahrend umgefehrt ihre Gegner dem frühern Spfteme, dem Gegentheile zusteuern. Noch gestern las ich einen Bericht nach, der seiner Zeit der Bundesversammlung erstattet wurde — ich habe überhaupt viel Vertrauen zu erfahrnen Giosgenoffen, — um zu sehen, wie darin die Zustände des Kantons Freiburg angesehen und taxirt werden; darin wird unter Anderm Folgendes gesagt, und zwar nicht etwa von extrasradikalen Mansnern, sondern von Mannern, von denen ich glaube, sie stehen auf ber rechten Linie und weitaus die Mehrheit Des schweizerischen Bolfes stehe zu ihnen: "Diese Bustande find allerdings nicht befriedigend, und gewissermaßen nicht normal; allein auf der andern Seite haben wir ichon in unferm frubern Berichte gezeigt, daß man fich fehr täuschen wurde, wollte man annehmen, durch einen Wechsel der Berfaffung und der Behörden werde der Friede und bas Glud bes Kantons und ber Eidgenoffenschaft gefördert. Das Grundubel fann nicht in einer Berfaffung liegen, welche alle Garantien politischer und burgerlicher Freiheit in fich schließt, und an welcher auch die Petenten nichts aussetzen konnen, als vie Revisionsartifel, welche sie zur Zeit an einem schnellen Beamtenwechsel hindern. Das Uebel liegt tiefer. Es liegt in verschiedenen, zum Theil extremen Richtungen der Gemüther, in den politischen Leidenschaften und Den badurch erzeugten Ausbrüchen, welche Die Erbitterung unterhalten und nahren. Rur ba, im Ranton selbst, fann die Beilung beginnen, burch Beherrschung ber Leibenschaften, burch billiges Entgegenkommen, burch Berftellung bes Bertrauens und bes Glaubens, daß man auch bei verschiedenen politischen Richtungen ein Ehrenmann fein und des Landes Wohl befordern fonne. Wir feben uns daber nicht veranlagt, mit unferm Untrage in biefer ober jener Form eine Mahnung zu verbinden, und zwar aus dem breifachen Grunde, weil eine Mahnung an die freiburgischen Behörden bas ungerechte Urtheil in fich schlöße, als trugen fie die gange Schuld ber gegenwärtigen Bustande; weil ferner ber Große Rath von Freiburg zu einem billigen Entgegenfommen bereits bie Initiative ergriffen hat, und weil endlich eine Mahnung in ihrer Wirfung fast identisch ware mit einer eigentlichen Interprention, deren Bundeswidrigkeit wir nachgewiesen haben." Der Bundesrath ftellt fich hier nicht gang auf ben gleichen Standpunft, wie die Regierung von Bern. Wir haben heute ben Bericht bes herrn Regierungspräfiventen gehört, aber es scheint mir faft, er fei zu fehr fur Die Gegner Der freiburgischen Regierung eingenommen. Es mag vielleicht Manches fur Diefe ju fagen fein, aber es scheint mir, man follte auch Dasjenige bervorheben, mas fur bie freiburgische Regierung spricht. Wie haben fich beren Gegner benommen? Wir faben fie ichon im Jahre 1850 mit Petitionen auftreten, worin fie die Befeitigung

ber Berfaffung verlangten. Man könnte vielleicht heute bie Sache fo barftellen, als fei bie Bundesversammlung schuld, baß bie Buftanbe noch fo beschaffen feien; hatte man damals den Petenten entsprochen, so waren sie anders. Aber die Bundes-versammlung konnte nicht anders entscheiden; die freiburgische Berfassung ist in allen Theilen garantirt, und die Bundesversammlung mußte baran festhalten. Die leidende Partei, wie sich die Gegner der freiburgischen Regierung nennen, machte auch vom Bereinsrechte Gebrauch, die fehr zahlreiche Posieurs Berfammlung ift Beuge Davon; auch Damals erfolgte eine großartige Petition mit vielen Unterschriften; auch bas fonnte geschehen, ein Beweis, daß die Petenten von ihrem Rechte Gebrauch machen fonnten Wenn man aber von gleich langen Spiegen reden will, wie Berr Regierungerath Fischer fich beute ausdrückte, so könnte man fragen, ob dieß im Kanton Freiburg zu allen Zeiten geschehen konnte, ob die Partei, welche heute die Rechte des Bolkes und der Bürger reslamirt und sich auf dieselben stützt, diese immer achtete? Wir finden hierüber ein sprechendes Beispiel im Berichte, ben Berr Dr. Cicher, von Burich, anerkannt einer ber erften Manner, welche bie Schweig sowohl hinsichtlich seiner pekuniaren Stellung als in Bezug auf Eigenschaften des Charakters und des Geistes besipt, Ramens der Kommission im Nationalrathe erftattete. Um zu zeigen, wie früher die Rechte und Freiheiten des Bolfes und der Burs ger gehalten wurden, wies der Berr Berichterstatter der nationals rathlichen Kommission auf ein Defret bin, bas im Jahre 1847 vom damaligen Großen Rathe von Freiburg erlaffen wurde und worin unter Anderm folgende Stellen vorfommen: "1) Die Bolfeversammlungen find verboten. 2) Die Urheber ober Unflifter folcher Berfammlungen follen als bes Aufruhrs ichulbig angesehen und mit den hienach benannten Strafen belegt werden: a. Diejenigen, welche folche Versammlungen angestiftet, selbige präfidirt, ihre Busammentunft befördert oder begunftigt haben, follen entweder mit 2-6jahrigem Berhaft im 3mangehaufe, ober mit 4-12jahriger Berbannung aus der Eidgenoffenschaft und in dem einen wie in dem andern Falle mit einer Geldbuße von 100-500 Franken bestraft werden, wenn daraus Unords nungen entstanden, wodurch die öffentliche ober perfonliche Sicherheit gefährdet worden ift. b. Ift aus diesen Busammenfünften feine Unordnung erfolgt, so tritt nur zehntägige bis einjährige Gefängnifftrafe und eine Geldbufe von 50-200 Fr. ein." Es scheint, damals haben die Manner, welche nun die Rechte und Freiheiten des Bolfes und der Burger im Munde führen, andere barüber gedacht, als fie in der Regierung waren, und schon dieß spricht dafür, daß fie nicht gang gerecht find, weil fie nicht unter allen Umftanden die gleichen Grundfape befolgten. Ich will die Regierung von Freiburg nicht in Allem in Schutz nehmen, nur baran mochte ich erinnern, was in unserm eigenen Kanton vorging. Go herrschte z. B. im Bahlkampfe von 1850 unbeschränfte Preffreiheit, dann mandte sich das Rad, wie man zu sagen pflegt, und was geschah? Sobald unsere Gegner zur Herrschaft gelangt waren, wurde zu Erlassung eines Prefgesetses geschritten. Ich bedaure es, wenn in Blättern Angriffe auf Persönlichkeiten vorkommen und wen es meinen ärgsten Wegner betrifft, fo ift es mir leid; ich habe auch in meinem Leben Niemanden in öffentlichen Blattern ans gegriffen. Wie benahm fich bie Regierung von Freiburg? 3ch glaube, fie habe manchen Schritt gethan, den fie nicht hatte thun follen, doch wird Riemand in Abrede ftellen fonnen, daß sie den Zeitumständen Rechnung zu tragen suchte; sie hob zum Beispiel den Wahleid auf, sie that sogarSchritte, um den Bischof Marilley zurückzurusen. Was ist dieß für ein Mann? Es ist derselbe, der bald nach Einrückung der eidzenössischen Truppen in Freiburg gegen die Ausweisung der Jesuiten protestirte, derselbe Mann, von dem ich in der Bundeszurssammlung sagen hörte, er habe die Fäden aller Agitationen in der Band, und diesen Mann, wollte die Regierung zurückz in der Sand, und biefen Mann wollte die Regierung juruds berufen. Es ift dieß boch gewissermaßen ein Rechnungtragen gegenüber geaußerten Bunfchen , Die von diefem Gaale aus an Die freiburgische Regierung gerichtet murden. Wenn unsere Res gierung in ihrem Schreiben an ben Bundesrath fagt, schon mehr als einmal fei die Regierung von Bern im Falle gewesen,

berjenigen von Freiburg ihre Rathe mitzutheilen , fo muniche auch ich von Bergen, daß im Kanton Freiburg ber Parteihaber aufhore, daß sich die Parteien besser verfteben mochten; es mare ein Glud fur bas Land mit Rudficht auf beibe Rantone. Es wurde der Regierung von Freiburg schwer gemacht, ihr Bicl zu erreichen, denn als sie Unterhandlungen mit dem papillichen Stuble anknüpfen wollte, erhielt sie von Rom den Bescheid: por Allem ruft den Bischof zurud, dann erst wollen wir unterhandeln! Man forberte unbedingte Unterwerfung ber Staatse gewalt unter bie Macht ber romischen Kirche. Dieg erkannte benn auch der Bundesrath, intem er fich in einer Botschaft an bie Bundesversammlung folgendermaßen aussprach: "Es ift alfo nichts als bas Banner der Religionsgefahr, welches dem ultramontanen Arfenale enthoben, neuerdings gegen eine freisinnige Berfaffung und mittelbar gegen die Eiogenoffenschaft getragen wird, jenes Banner, welches jahrelange Feinbfeligkeiten unter Eiogenoffen geworfen hat, bis es durch einen Krieg gefallen ift. Wir fonnen unmöglich annehmen, daß die Gidgenoffenschaft eine Revision berjenigen Bundesverfassung anordne, welche aus ber Bestegung jenes Feldzeichens hervorging, damit basselbe sich neu entfalten fonne. Die Petenten wollen nur ben Frieden und die Eintracht in den Ranton jurudführen, allein die gange Gidgenoffenschaft mußte für die Revision behufd eines fonfessionellen Zwedes in Bewegung gefett werden, und wenn diefelbe im Sinne ber Petenten erfolgen wurde, fo mußte ber alte Rampf zwischen Rirche und Staat erft neu ausbrechen. Db biefes Mittel aber geeignet sei, ben Frieden und die Eintracht gurudzuführen, durfen wir ruhig Ihrem Ermeffen überlaffen. — "Die Leiden-"Schaften schweigen und ein befferer Beift ift gurudgefehrt" fo meldet die forgsame Feder, welche die weitverbreitete Petition geschrieben bat. Das Gegentheil aber beweisen alle andern Erscheinungen, Die frühere Petition für Rudberufung bes Bifchofs, Die steten Agitationen besfelben, Die verschiedenen Aufruhrever= suche und besonders auch die jest vorliegende dritte Petition von circa 2600 Unterschriften, welche als der natürlichere Ausdruck ber Gefühle Dieser Partei erscheint und Darthut, daß die Leidenschaften vielmehr eine bedenkliche Sohe erreicht haben und Saß und Rachsucht auf die Befriedigung ihrer Bunfche harren. Man fann fich bier mit Borten nicht täuschen laffen; burch Berftellung einer neuen Berfassung werben weder die Parteien noch bie Leibenschaften befriedigt oder beseitigt, sondern es wechseln nur die Rollen und die Grundfape." Wenn daher die Regierung von Bern bedauert, daß bisher eine Aussohnung nicht ftatifinden konnte, so ist zu bebenken, in welch' schwieriger Stellung bies jenige von Freiburg war. Die erstere ruft in ihrem Schreiben an den Bundesrath den Art. 5 der Bundesverfassung an, welcher die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger garantiere garantiere. Ich wies bereits nach, daß nach der Bundesverfaf-fung die Berfassung bes Kantons Freiburg garantirt ift, und daß das Einschreiten der Regierung von Bern nichts Underes gur Folge hatte, als die Gegner der dortigen Regierung moralisch ju ermuntern. Berr Prafident, meine Berren! Wenn man überhaupt einen Blid auf das Wirken des Bundesrathes wirft, wenn wir feben, wie rings um und in ben letten Jahren Rrieg und Bermurfniffe Die Bolfer beschäftigen, mahrend im Innern der Schweiz Friede und Ginigfeit herrschte, einzelne fieberhafte Buffande ausgenommen, die hoffentlich auch vorübergeben mer-Den, so muffen wir fagen, ber Bundesrath ift meise und flug verfahren; wir haben und nicht getäuscht, als wir die Bundesverfassung angenommen, die Revolutionen haben sich vermindert, von liberaler Seite sah ich keine solche mehr, und wir sollen und heute noch zur Annahme ber neuen Bundesverfassung Glüd wünschen. Ich wenigstens freue mich von Bergen, daß wir fie haben, und ich muniche, daß das Land noch langer unter der-felben der Segnungen des Friedens genieße. Der herr Bericht= erstatter führte verschiedene Borfalle an und ich bin weit entfernt, Alles beschönigen zu wollen, mas in Freiburg vorging, es mag mancher Miggriff begangen worden sein; aber wir durfen ben Bundesbehörden vertrauen, um so mehr, als die Bundesverfaf-fung deren Rechte und Pflichten bestimmt. Ich glaube daber, Diese Borftellungen sollen und durfen nicht übel aufgefaßt werden; ich machte fie offen und redlich und wollte Riemanden Damit

verleten. Wir follen und gegenseitig offen und freimuthig aussprechen, und je ruhiger und ernster die Berathung ber Beborbe ift, besto beffer wird beren Resultat sein.

Trachfel. Wie Ihnen bestens bekannt ift, habe ich mich bisher bei der Erörterung von Parteifragen, wie die vorliegende, nie betheiligt; auch biefes Mal, wenn ich mir einige Bemer-fungen erlaube, will ich auf die Verhältniffe bes Kantons Freiburg nicht näher eintreten; ebenso will ich niemanden beleidigen und bitte jum voraus, meine Worte nicht in einem folden Ginne aufzunehmen. Bielleicht wird man meine Mahnung einigermaßen für unbescheiden und überfluffig halten, aber ich glaube, es liege in meiner Pflicht, Diefelbe bennoch auszusprechen. Berr Prafident, meine Berren! In letter Zeit hörte ich oft bie Unsicht auss sprechen und fie auch in öffentlichen Blattern wiederholen, man folle, in Betracht der gegenwärtigen Berhaltniffe der Schweiz gegenüber dem Auslande den innern Zwift, wenn nicht fchlichten, boch einstellen. Beute murbe es von allen Geiten anerkannt, man solle sich in Betracht dieser Zustände möglichst einigen. Ich kann nicht anders, als diesem Wunsche von Grund menibes Herzens beistimmen. Daß die Zustände der Schweiz gegenüber bem Auslande bebenklich, vielleicht bebenklicher fint, als wir glauben, wird Niemand bestreiten; die Zukunft ift verborgen und bag unter solchen Berhaltniffen nächst Gottes Sulfe unfere Rettung barin besteht, bag wir und möglichst einig um unfere Behörden schaaren, denen das Schweizervolf zunächst die Wahs rung seiner Interessen, seiner Selbstffandigkeit und Freiheit ans vertraut hat, wird Niemand in Abrede stellen. Um so mehr betrübte es mich, namentlich in ben gleichen Blättern ju feben, bag man nicht aufhört, ju reizen und zu verdächtigen, bag man von inländischen Defterreichern spricht und durchbliden läßt, als gebe es folche Burger, bie, wenn es ernft werden follte, es mit Desterreich halten wurden. Ich fann nicht glauben, daß es folche gebe; ich fann mir nicht benfen, bag ein Schweizer, ver Schweizerblut in seinen Adern hat, sich in der Stunde der Gefahr nicht Allen anschließen würde, um dem äußern Feinde entgegenzutreten. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, was dieß für Folgen hat. Man will Einigkeit gegenüber dem Auslande. Das ist schön und gut. Aber was ist mehr ges eignet, bem Auslande bie Meinung beigubringen, als feien wir nicht einig und nicht fart, als folde Bermurfniffe, wie fie vorwalten, wovon die heutige Berhandlung biefer Behorde Zeugniß ablegt. Bis dahin lief die gegenwärtige Situng des Großen Rathes sehr gut ab, keine gereizte Diekussion fand ftatt, auch beute bisher nicht und man hatte der hoffnung Raum geben können, die oberfte Landesbehörde werde das Beispiel der Bers einigung geben, um dem Auslande nicht den Glauben beigubringen, als seien die Parteien in unserm Cande nicht einig. Ich glaube, dieß sei auch nicht beabsichtigt worden, aber bennoch zieht man fich biefen Schein zu und ich muß beghalb fehr bebauern, daß biefe Unzüge in bie Berfammlung geworfen murben. 3ch unterzeichnete feinen; ich billige benjenigen ber feche und achzig Mitglieder, aber ich hätte gewünscht, es möchte keiner von beiden gestellt werden. Der lette ließ sich entschuldigen, weil er provozirt wurde, daß aber der erste Anzug durch das Schreiben ber Regierung provozirt worden fei, fann ich nicht zugeben, fonst mußte die Regierung bei jedem Schritte, ben fie vornimmt, barauf Rudficht nehmen, ob er allen Burgern im Kantone ans genehm fei. Bas bas Schreiben ber Regierung an den Buns beerath felbst betrifft, so ist es formell und materiell burchaus begründet. Die Regierung beabsichtigt badurch nichts anderes, als was ber Berr Berichterftatter heute erflarte. 3m Urt. 47 der Bundesverfassung heißt co: "Das Petitionsrecht ift gewähr= leistet." Jeder Staatsburger barf also von biesem Rechte Ge= brauch machen und daß eine Regierung nicht dieselbe Befugniß habe, die einem Staatsbürger zusteht, fonnte ich nicht zugeben. Wenn es so weit kommen sollte, daß eine Kantonsregierung kein anderes Recht mehr hatte, als Truppen zu stellen und Gelds beiträge zu leiften, nicht aber ihre Buniche auf gesetlichem Wege geltend zu machen, bann könnte man von einer Kantonalsous veranetat nicht mehr sprechen und biese ware ganz auf den Kopf gestellt. Ich halte aber bafur, bas erwähnte Schreiben sei nicht

nur formell, fondern auch materiell begründet. 3ch will ben lettern Punkt nicht weitläusig ermitteln, sondern ich mache nur darauf aufmerksam, daß bas Schreiben der Regierung, so wie es bekannt wurde, wenigstens in der Landesgegend, welcher ich angehöre, in allen Theilen nur gebilligt murbe. Dag nicht alle Burger in ihrer Ansicht einig geben, ift natürlich, aber ich glaube, die Mehrheit sei mehr zu berücksichtigen, als die Minderheit. Darum, daß diese Berhandlung veranlaßt wurde, ist die Sache nicht ungeschehen gemacht, und angenommen, der Antrag des Regierungsrathes wurde nicht genehmigt, — wohin wurde dies führen? Wurde dieß nicht den ganzen Kanton als uneinig erscheinen laffen? Meine Unficht ift es, barum finde ich, bas follte der Grund sein, daß man zum Antrage der Regierung stimme. Nach meiner Ueberzeugung ist ihr Schreiben ganz gerechtfertigt und weinen das nicht der Fall wäre, so wäre es zunächst am Bundesrathe gewesen, den Schritt zurückzuweisen. Er hat dieß nicht gethan und mir scheint es, es sollte auch von dieser Besucht gutter feinen Umftänden geschehm War honorste horde unter feinen Umftanden gefchehen. Man bemertte und ferner, man folle befonders unter ben gegenwärtigen Umftanden Die Bundesbehörden unterftupen. Ich bin auch diefer Unficht, wenn man auch in politischer Sinficht verschiedener Meinung ift; Die Bundesbehörden find vom schweizerischen Bolfe an ihre Stelle berufen und dadurch geschieht es, wenn ihnen freundschaftliche Mittheilungen gemacht werden, aber nicht badurch, das man immerfort schreit: Krieg! Krieg! Das heißt nicht, die Bundesbehörden unterftugen, fondern die Leute treiben und reigen. Man außerte auch die Beforgniß, bas Schreiben ber Regierung habe schlimme Folgen gegenüber dem Ranton Freiburg, die Umfturgpartei werde dadurch ermuthigt; es liege dieß zwar nicht in der Absicht der Regierung, aber es werde bennoch erfolgen. Ich der Absicht der Regierung, aber es werde dennom ersoigen. Im las das Schreiben ebenfalls und fand, daß die Regierung von Bern darin folgendes aussprach: sie werde die freiburgische Regierung unterstügen, so lange sie sich auf dem Boden des Rechtes und der Berfassung bewege. Es ist dieß deutlich ausgesprochen, mithin werden die Bürger von Freiburg wissen, woran sie sind, insofern die dortige Regierung auf dem Rechtes boden steht. Das sinde ich gar nicht am unrechten Orte. Auch die Regierung von Freiburg soll wissen. wie sie steht. Aus bie Regierung von Freiburg soll miffen, wie sie fteft. Aus biesen Gründen fann ich nicht anders, als dem Antrage der Regierung beistimmen und deren Schritt billigen.

Bütberger. Ich ergreife das Wort nicht, um auf alle Details dieser Frage einzutreten, ich wäre auch gar nicht in der Lage, über die Einzelnheiten derselben Auskunft geben zu können, weil ich die Akten, auf die sich die ganze Berhandlung stütt, nicht kenne und weil ich erst diesen Morgen in der Situng Kenntniß von dem Borgefallenen erhielt. Ich ergreife das Wort nur, um einen Antrag zu stellen, der eben so sehr von demzienigen der Regierung, als von demjenigen des Herrn Dr. Schneiber adweicht. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure es, das dieser Gegenstand hier zur Behandlung kam. Der erste Grund besteht darin, daß nach meinem Dafürhalten eine Diskussion über politische Dinge im gegenwärtigen Großen Rathe des Kantons Bern zu gar nichts führt, als gegenseitig bitter und unangenehm berührt zu werden. Diese Erfahrung haben wir in hinlängslichem Maße gemacht. Ich erkläre daher, wenn ich hier gewesen wäre, als der Anzug von dieser Seite gestellt wurde, daß ich benselben nicht unterzeichnet hätte. Ein anderer Umstand, der sur meinen Antrag spricht, liegt darin, daß die Sache bereits so viel als entschieden ist. Wie man mir sagt, haben ungefähr 60 Mitglieder von dieser Seite den Anzug des Herrn Dr. Schneider und beisäusig 86 den entgegengesesten Anzug unterzeichnet. Bas wollen Sie mehr? Sie haben die Klage und die Antwort auf dieselbe und die beklagte Partei, wenn man will, hat man auch. Was will man ein anderes Resultat erzielen, als das bereits erzielte? Die Regierung stellte ihrerseits einen Antrag, den sie nicht hätte stellen sollen und zu dem sie nach meinem Dafürbalten nach dem Reglemente nicht berechtigt war. Die beiden Anzüge hätten heute nicht behandelt werden sollen, wenn der Große Rath heute die Sigung schließen will, weil das Reglement eine gewisse Beit bestimmt, während welcher solche Gegenstände auf dem Kanzleitische liegen sollen. Benn

ein Anzug eingereicht wird, ben bie Regierung nicht gerne fieht, wenn sie nicht will, daß den Mitgliedern des Großen Rathes eine gewisse Zeit zur Ueberlegung gelassen werde, wenn nichts anderes mangelt, als daß die Regierung mit einem Antrage kommt und dadurch der Anzug obsolent wird; so gebe ich keinen Baten mehr für bas Recht, bas einem Mitgliebe bes Großen Rathes zufteht, für bas Recht, Motionen zu ftellen. Denn es ift gar nicht bas Gleiche, wenn ein Mitglied von fich aus einen Unjug stellt, als wenn der Regierungerath einen Untrag vorbringt. Der Unterschied ift wichtig und Niemand wird bestreiten, daß die Regierung in einem Großen Rathe, wie wir ihn haben, mehr Gewicht hat, als wir. Die Regierung bat ferner einen Berichterstatter, der mit den Aften in der hand basteht, der das lette Wort hat und ich wiederhole daber : es ift ein folches Berfahren in gegebenen Fällen nicht unwichtig. Ich fage, man solle auf den Untrag des Regierungsrathes nicht eintreten, weil er nur den Zweck hat, die Erledigung eines Geschäftes auf dem vom Reglemente vorgeschriebenen Wege zu umgehen. Mein Unirag geht bahin, es fei meder über ben einen noch ben anbern Antrag zu entscheiben, sondern einfach zur Tagesordnung zu schreiten. Bon biesem Standpunkte aus erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Die Regierung geht bei ihrem Antrage von der Voraussetzung aus, die Zustande des Kantons Freisburg seien bedauerlich und es sei ganz am Orte, wenn darüber Borstellungen gemacht werden. Ich bin damit einverstanden; ich bin einwerstanden, daß die Zustände des genannten Kantons bedauerlich sind und daß es wünschenswerth wäre, sie könnten bedauerlich sind und daß es wünschenswerth wäre, sie könnten auf befriedigende Weise zum Ruten und Frommen der Eidgenossenschaft so oder anders regulirt werden. Aber es fragt sich
— und darin bin ich mit dem Regierungsrathe nicht einig —, ob gerade die Regierung von Bern in der Stellung sei, die Initiative zu ergreifen, Borstellungen zu machen. Die zweite Frage besteht darin, ob sie es der Sachlage angemessen gethan habe. Was die erfte Frage betrifft, so finde ich, die Regierung von Bern fei am allerwenigsten in der Lage, beim Bundesrathe Borstellungen zu machen und ich glaube, wenn bieg geschehen mußte, so hatte man es einem andern Kantone überlaffen follen; warum? Beil fein Kanton in der Schweiz in Bezug auf Parteistellung mehr Aehnlichkeit mit Freiburg hat, als der Ranton Bern. Es ist traurig, daß man es sagen muß, aber es ist wahr. Ober ift es nicht ber Ranton Bern, der von der obersten Landesbehörde bis zum Schulbuben hinab in zwei große Parsteien zerriffen ift? Rennt man nicht die politische Farbe eines jeden Staatsburgers? Weiß man nicht von Jedem, zu welcher Partei er gehört? Erlebte man nicht bei verschiedenen Anläffen, bei Wahlen, ähnliche Auftritte, blutige Reibungen, wie fie im Kanton Freibung vorfielen? Benn also eine Regierung berjenigen von Freiburg Vorstellungen machen, ihr Mahnungen und Rathschläge über bie Berföhnung ihrer Burger ertheilen will, so sollte sich die betreffende Regierung nicht in ähnlichen Berhaltniffen befinden oder in ihrem eigenen Rantone boch wenigstens alles Mögliche gethan haben, um die Versöhnung herbeizuführen. In Diefer Begiehung konnte ich nicht fagen, daß man bei uns Alles gethan habe, um die Spaltung zu heilen; denn wenn man diesen Zweck erreichen wollte, so hätte man bei verschies denen Anlässen rücksichtsvoller zu Werke gehen sollen, so bei Behandlung gewiffer Institute, im Schulwesen, bei Behandlung bes Seminars von Münchenbuchsee, gegenüber der Presse u. f. f. Ich sage, wenn es der Regierung daran lag, die Migverhältniffe im Ranton Freiburg beizulegen, fo hatte fie zuerft im eigenen Rantone alles aufbieten follen, mas zu Erreichung Dieses Zweckes geeignet mar; bann mare fie in ber Stellung gewesen, auch im Nachbarkantone Freiburg ähnliche Bestrebungen geltend zu machen. Das ift der erfte Grund, warum ich wünschte, die Regierung batte bas Schreiben an ben Bundesrath unterlaffen mögen. Wenn sie es aber bennoch thun wollte, wenn sie glaubte, sie befinde sich in der Stellung, in bieser ober jener Form einen Schritt zu thun, so will ich ihr das Recht nicht bestreiten und halte dafür, herr Lehmann befinde fich im Irrthume, wenn er glaubt, die Regierung habe das Recht nicht, dem Bundesrathe Derartige Borftellungen ju machen. Gie hat nur bas Recht nicht, mit Waffen ober mit Gewalt fich in die Buftande des Rantons

Freiburg zu mischen, aber mit Borftellungen aufzutreten, bat fie Das Recht. Wenn die Regierung jedoch von biesem Rechte Gebrauch machen wollte, so bunft es mich, fie hatte es etwas unparteiffcher thun follen (erlauben Gie mir biefen Ausbrud). In ber Form liegt burchaus nichts parteiffches und es mußte bas erste Mal sein, daß die Regierung formell irgend einen Berstoß gegen bestehende Borschriften oder Uebungen begangen hätte; das anerkenne ich. Aber dem Inhalte nach ist das betreffende Schreiben nicht ganz unparteissch und Sie werden nicht im Enterweisten and Anhörung bes Entferntesten ben Zwed erreichen. Denn nach Unhörung bes beute bem Großen Rathe erftatteten Berichtes möchte ich fragen: wie murbe die Regierung veranlagt, ihr Schreiben an ben Bundesrath zu erlaffen? Ich möchte die Aften kennen, die die Ber-anlassung zu diesem Schreiben enthalten. Wenn wir dieselben sehen, so werden wir beurtheilen können, ob die Regierung die nehen, so werden wir beurtheilen konnen, ob die Regierung die unparteissche Stellung, welche sie einzunehmen behauptet, einsnahm oder nicht. Im Publikum sagt man gar manches. So hieß es in den Zeitungen, es hätten sich angesehene Personen aus Freiburg nach Paris begeben, um die Intervention der französischen Regierung anzurufen; ebenso las man in den Zeitungen, es besinden sich freiburgische Flüchtinge in Bern, um die Hüste der Kantonsregierung in Anspruch zu nehmen. Ich möchte also die eigentliche Beranlassung des fraglichen Schreisbens kennen. Daß die Regierung Aftenstücke in den Händen bet. löst sich nicht verkennen, wenn man den Indalt ihres hat, läßt fich nicht verkennen, wenn man den Inhalt ihres Schreibens an den Bundesrath in's Auge faßt. Denn fie befpricht barin Thatfachen, Die ber Regierung von Freiburg eine ftarte Schuld beimeffen, die fie nicht behaupten durfte, wenn fie nicht ihre Gemahremanner bafur hatte, und biefe muß Jeders mann wiffen, wenn er feine Stimme barüber abgeben foll, ob bie Regierung wohl oder übel gehandelt habe. Bare g. das Schreiben der Regierung von Bern unter dem Einflusse freiburgischer Flüchtlinge entstanden, vielleicht unter dem Einflusse solcher, die am Aufstande vom 22. April betheiligt waren, dann möchte ich das Mitglied der rechten Seite sehen, das zur Billigung des Schreibens stimmen wurde. hat die Regierung von fich aus gehandelt, oder nachdem fie fich erfundigt, bei unparteiischen Mannern sich erkundigt, gut, dann kann man ihren Schritt begreifen und vielleicht sogar billigen. Ich sagte, das Schreiben sei seinem Inhalte nach nicht ganz unparteissch und man werbe ben entgegengesetten Zweck erreichen und ich erlaube mir, dieß etwas näher zu begründen. Nachdem die Regierung in ihrem Schreiben an den Bundesrath das Recht und die Pflicht der sreiburgsschen Regierung anerkannt hatte, den Aufftand ju unterdrucken, fahrt fie folgendermaßen fort: "Gleich= zeitig folgten Berhaftungen von Personen, die notorisch dem Auf= ftandsversuch fremd gemefen, die aber ihrer burgerlichen Stellung nach berufen waren, an einer Bahl in den Großen Rath Theil zu nehmen 2c." Das ift eine fehr wichtige Beschuldigung gegenüber ber Regierung von Freiburg. Die Regierung von Bern ftellt nicht eiwa die Frage: man fagt das und dieses, ber Bunbegrath moge boch untersuchen, ob es richtig fet, fondern fie behauptet geradezu: daß Personen verhaftet worden, die notorisch dem Aufftande fremd geblieben und die ihrer burgerlichen Stellung nach berufen waren, an einer Bahl in den Großen Rath Theil ju nehmen. Um folche Anschuldigungen von Geite einer Rantondregierung gegen eine andere befreundete Rantoneregierung, wie man sie heute nannte, erheben zu konnen, bazu wird es mehr erfordern, als bag man sagt : es ift notorisch ! Denn ich habe aus öffentlichen Blättern und von Personen, Die aus Freis burg famen und die bei der Garbe geftanden, gerade bas Bes gentheil vernommen. Bas ift notorifch ? Dasjenige, mas Gin-Beitungen geradezu in Abrede ftellten! Wenn also die Regierung mit einer solchen Beschuldigung gegen die freiburgische Regie-rung auftritt, so sollte sie sagen, woher sie alles hat, ob sie mit ober ohne Grund die Beschuldigung erhoben. Unter der näm-lichen Stelle des Schreibens heißt es, die betreffende Wahl habe flattgefunden "unter Formen und Umftanden, die wir gur Ehre bes Rantons Freiburg und ber gesammten Gidgenoffenschaft, in 3meifel ziehen möchten." Auch hierüber erftatiete und ber herr Prafident der Regierung nabern Bericht, er unterließ es

aber anzuführen, worauf fich feine Behauptungen ftugen, von wem er bie nabern Ungaben erhalten, ob von einer Abordnung ber freiburgifchen Regierung, ober ob vielleicht Berr Charles oder biefer oder jener Rapport erstattet habe. Wenn letteres ber Fall sein sollte, bann mare ich nicht babei, solche Anklagen zu billigen. Der Regierungerath geht in seinem Schreiben sogar so weit, daß er darin erklart, er halte sich nicht nur für berechtigt, über ergriffene Maßregeln allgemeine Betrachtungen zu machen, sondern "zu förmlicher Einsprache gegen dieselben." Auch hier soll sich der Regierungerath des Nähern ausweisen und rechtfertigen, worauf er feine Ginfprache flutt, ob es nur Einflüfterungen einer gewiffen Partei im Ranton Freiburg find, auf die er fich ftupt, ober andere Umftande. Denn je nachdem wir wissen, aus welcher Quelle ber Regierungerath schöpfte, werden wir im Falle fein, seinen Schritt zu billigen oder zu migbilligen. Der herr Berichterstatter beschwerte fich vorzüglich über verschiedene Magregeln, welche die freiburgischen Behörden in Folge des letten Aufstandes ergriffen und vor Allem focht er die Aufstellung des Kriegsgerichtes an, indem er sie als verfaffungewidrig bezeichnet; Die Bundesbehörden fonnen es alfo nicht gutheißen. Daß ein friegegerichtliches Berfahren, bas Standrecht ober wie man es nennen will, in ber Berfaffung von Freiburg nicht vorfommt, ist richtig, und ich gebe auch zu, daß ähnliche Bestimmungen in keiner Verfassung eines Kantons enthalten find. Aber bas friegogerichtliche Berfahren im Unfange — ich will bas Berfahren nicht rechifertigen, fo weit es ging, ich gebe zu, man ging zu weit — läßt fich vom Stand-puntte des Rechtes aus rechtfertigen. Was ift das friegogerichtliche Verfahren anders, als ein Appendir jum Rriege, ein Aft ber Rothmehr? Ich bin überzeugt, ber Berr Berichterstatter wird nicht bestreiten, bag man dazu befugt fei, obschon er es im Schreiben an ben Bunbesrath nicht zugibt, sondern er sagt nur, man murbe biefen Wegenstand unerortert laffen, wenn man fich auf die erfte Berurtheilung beschränkt hatte; Die Regierung von Freiburg sei aber weiter gegangen, als nothwendig gewesen fei. Ich gebe letteres ju und infofern ist bas Berfahren nicht zu billigen; aber wenn man prinzipiell die Aufstellung eines Kriegsgerichtes bestreitet, so gebe ich bieß nicht zu. Man wird nicht bestreiten, daß beim Ausbruche eines Aufstandes, bei blutigen Auftritten, wo bie gewöhnlichen Polizeianstalten nicht binreichen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, wo auch die ge-wöhnlichen Gerichte nicht genügen, um die Schuldigen zu er-reichen, daß man unter solchen Umftanden die Aufftellung eines außerordentlichen Berfahrens nicht verbieten fann. 3ch nehme also dieses Recht einer Regierung in Unspruch, so weit es nothe wendig ist, um den Staat zu reiten, nicht um weiter zu gehen, so wie ich auch anersenne, daß ich das Zwangsanleihen mit Grundsätzen des Rechtes nicht reimen könnte. Ich wiederhole jedoch, wenn die Regierung von Bern in der Stellung zu sein glaubte, das Schreiben an den Bundesrath zu erlassen, so hätte fie es etwas vorsichtiger und unparteiffcher thun follen; fie hätte dem Großen Rathe erklären follen, woher sie ihre Bes hauptungen nimmt, auf welche Quellen sie sich ftutt, namenilich in Bezug auf die Beschuldigung, als habe die freiburgische Nes gierung die Wahlfreiheit beschränft u. ogl. Ich behaupte, unter Diesen Umftanden ift das Schreiben, das die Regierung erlassen hat, nicht geeignet, Rube und Gintracht in ber Gibgenoffenschaft oder im Kanton Freiburg hervorzurufen, sondern es hat gerade ben entgegengesetten Effett. Es murbe und heute gesagt : gerade weil wir und in ichwierigen Berhaltniffen gegenüber Dem Auslande befinden und Umftande eintreten tonnen, wo fich alle Schweizer um die Fahne des Baterlandes schaaren muffen, wunsche man, gegen den Kanton Freiburg in der Beise aufgutreten, wie es geschah. Ich weiß nicht, ob dieß die Art und Beise ist, wie die Regierung von Bern die Berhältnisse aufsfassen mußte. Ich bin vielmehr der Meinung, wenn dem Vaterlande Gefahr von außen droht, so sollen die Sandel im Innern verstummen, sie sollen ruben bleiben, bis der außere Streit entschieden ift. Wenn man weiß, daß die freiburgischen Differenzen nicht anders ausgeglichen werden fonnen, als badurch, daß man den Wünschen der in der Opposition befindlichen Partei jenes Kantone vollständig willfahrt, Die Regierung absett, Den

Bifchof Marillen gurudruft u. f. m., fo ift bie Regierung von Bern fehr im Irrthume, wenn fie ben Frieden zwischen ben dortigen Parteien berftellen gu fonnen glaubte; benn fowie Diefer Partei willfahrt wird, fo haben fie die liberale Partei in Freis burg verlett, bie bann bie gleichen Manover machen, fammlungen abhalten, mit Petitionen auftreten wird ac. halte daher das Berfahren der Regierung für ein verfehltes; fie hatte von dem Standpunkte ausgehen follen : jest reden wir nicht von innern Zwiften, jest laffen wir fie in Rube, erft nach der Entscheidung Des Streites mit dem Auslande benfen wir Daran ! Batte bie Regierung von Bern Diefen Gefichtspunft ein-genommen, fo hatte fie nicht in Diefem Momente folche Unichulvigungen gegenüber dersenigen von Freiburg vorgebracht. In Betracht aller dieser Umstände glaube ich, wir sollen heute nicht über die Anzüge entscheiden, aber auch nicht über den Antrag des Regierungsrathes, weil wir einerseits nicht genau wissen, wie sie sich verhält und andererseits das Schreiben sich auf einen Parteistandpunkt stellt; wenigstens im Publikum auf einen Parteistandpunkt siellt; wenigstens im Publikum berrscht darüber die Unsicht, es werde einen Dienst leisten der Partei, die zu wiederholten Malen bewiesen hat, daß sie nicht versteht, die verfassungsmäßigen Zustände und die Ordnung im Ranton Freiburg zu achten. Daher glaube ich, es liege nicht in der Siellung des Großen Rathes, ju fagen : es ift recht, wir billigen co! Ohnedieß ift es auch nicht in der Stellung einer Regierung, plöglich vor den Großen Rath zu treten und zu fagen: billiget unfere Handlungsweise! Gie foll marten, bis fie angegriffen wird und fich nachher vertheidigen, nicht burch ein Burrauensvotum ihre handlungsweise billigen laffen. 3ch schließe mit dem Untrage auf einfache Tagesordnung.

Courbat. 3ch begreife nicht, daß eine fo große Ber-schiedenheit der Ansichten über die gerechten Forderungen bes Freiburgervolfes herrichen konne, und ich bin überzeugt, daß bie Redner, welche bagegen gesprochen haben, in ihren Bergen bas Gegeniheil benten. Bas mich anbelangt, so schlägt mir bas herz, wenn ich sehe, wie biefes arme Bolt gar fein Recht hat, sich feine Berfaffung zu geben, ober biefelbe zu revidiren. Wenn ein Frember es auf biese Beise behandeln wollte, fo murden wir und demfelben aus allen Rraften widerfeten. Bir gehören ju ben jungften Schweigern; aber ich murbe meinen letten Blutstropfen vergießen, um derartige Ansprüche zurückzuweisen. Wohlan, dürsen Brüder, dürfen Eidgenoffen auf eine solche Weise versahren? Nein, "was du nicht willt, daß dir die Leute thun, das thu' den Andern auch nicht;" bedenken wir, daß Dieses Bolf für den Sieg der schweizerischen Freiheit gefämpft hat. Gewisse Redner fagen, das freiburgische Bolt sei nicht gebildet genug, um seine Berfassung zu revidiren: solche Grunde vorbringen , heißt bas Schweizervolf herabwürdigen. Belvetien hat immer für ein aufgetlärtes Land gegolten, und ich glaube, ber Bundesrath fei im Fehler, wenn er fo biefes arme Bolt fein Blut vergießen läßt, nur um bie nämlichen Rechte zu erlangen, wie die andern Kantone der Eidgenoffenschaft. Berhehlen mir uns die Wichtigfeit der Frage nicht und hoffen wir, der Große Rath werde sein Möglichstes thun, um den Leiden des Freiburger Bolfes wirksame Abhülfe zu verschaffen. Der von dem größten Theile der Mitglieder dieser Bersammlung unterzeichnete Ungug, fowie die Rede bes herrn Regierungeprafi-Denten haben und genügenden Aufschluß gegeben, um und feiner gerechten Forderung anzuschließen.

Lauterburg. Es wurde in der heutigen Diskussion sowohl von Denen, welche das Schreiben der Regierung nicht
billigen wollen, als von Denen, die es billigen, für nothwendig
erachtet, einen Blick auf die Zustände des Kantons Freiburg zu
werfen; dennoch glaube ich, bei der Wichtigkeit der Sache sei
es nothwendig, auf die Verhältnisse des genannten Kantons
noch etwas genauer einzutreten, als es bereits geschah, damit
die Rechtsertigung der Regierung noch glänzender sei. Herr Präsident, meine Herren! Es wurde zwar von Herrn Weingart,
wahrscheinlich zu unser Aller Berwunderung; gefragt, ob denn
nicht die Bürger des Kantons Freiburg so viel Freiheit genießen,
als die Bürger anderer Kantone. Ich glaube, dieß sei eine

Satyre gewesen, bie herr Beingart anbringen wollte, benn ich traue ihm so viel Kenninif ber neuesten Geschichte ju, bag er nicht im Ernfte eine solche Frage an und ftellen konne. Die Berhältnisse des Kantons Freiburg haben sich mahrend der letten 7 Jahre so auffallend entwidelt, daß sie mit denjenigen keines andern Kantons der Schweiz verwechselt werden können. Ich sage dieß in Bezug auf beide Parteien. Es kann keine Regierung feit 1830, felbst nicht bas sogenannte Siegwart-Regiment in Luzern, bas ich als Freund ber Freiheit in gewisser Bezies bung verabscheuen mußte, auf die gleiche Linie mit dem gegenmartig in Freiburg herrschenden Regimente gestellt werden. 3ch ftelle biefe Behauptung nicht auf, ohne mich naber barüber aus zusprechen, damit man nicht etwa sage, ich habe übertrieben, wie man bei frühern Anlässen geäußert hat. Ich will mir dabei Mühe geben, nicht nur eiwa Meinungsgenossen als Zeugen ans Weiche geben, nicht nur eine Weinungsgenopen als Zeugen ans zurufen, sondern namentlich auch Solche, die ich als politische Gegner betrachten muß und deren Zeugniß um so unverwerklicher ist. Bor Allem ist die gegenwärtige Verfassung des Kantons Freiburg auf eine so erzeptionelle Weise entstanden, daß man nicht leicht begreift und ich schon damals verwundert war, daß sie nicht gleich bei ihrer Geburt erstickte. Ich glaube, vorzüglich in der Unkenntniß der Details, unter welchen die provisorische Regierung von Freiburg entstand und durch welche die definitive Regierung später sich auf so betrübende Weise befannt machte, liege für manchen ber herren, die nicht zu ber Partei zählen, welcher ich angehöre, ein Grund, warum fie die Berhaltniffe fo auffasten, wie wir es hörten. Burden fie die Berhaltniffe tennen, so traue ich ihnen so viel Gerechtigkeit zu, daß fie ihr Urtheil durch andere Grunde leiten ließen, ale burch Die einfeitige Stimme der Leidenschaft und der Parteizeitungen. Man weiß, daß seiner Zeit die provisorische Regierung in Freiburg burch ein paar hundert Personen entstand, die sich im Theater versammelten. Es ist aber dabei nicht so gegangen, wie man sagte, daß damals die Thore geschlossen wurden und dadurch Die Betheiligung an ber Berfammlung beschränft blieb auf ben Bunsch berjenigen Leute bin, die nun in der Opposition fteben. Salten wir und aber an das Faktum: einige hundert Personen famen im Theater zusammen, fie mablten eine provisorische Regierung, welche die Babl eines Großen Raibes anordnete, ber zugleich als verfassunggebende Behörde funktionirte. Diese Besbörden ftellten nun Grundsate auf, die man mit demokratischen Unsichten nicht vereinigen fann, fie traten baburch bie feit 1830 jur Geltung gelangten liberalen Grundfage mit Fugen. Co wurde in der Wintersigung 1847 ber Grundsag in die freiburs gifche Berfaffung aufgenommen, bag man den Großen Rath neun Jahre lang nicht ändern könne und wenn dieser Zeitpunkt der Wiederwahl angelangt ist, daß der alte Große Rath, der doch möglicher Weise das Zutrauen des Bolkes verloren, noch bie neue Regierung mable; ebenso fann bie Berfaffung nicht geandert werden, wenn schon bas Bolt es in seiner Mehrheit verlangte. Solche Grundfage wird man nicht freisinnig nennen wollen, und ich fann nicht begreifen, wie irgend Giner, Der wirklich freifinnig ift, mit Berhaltniffen, Die aus folden Grunds faten entsprungen find, sympathisiren fann. Aber nicht nur die aufgestellten Grundfate sind auffallend, auch ihre Durchführung ist es; keine aristokratische Regierung könnte die Sache so zu ihrem Bortheil einrichten, wie sie die Regierung von Freiburg einzurichten mußte burch einen befonders eigenthumlichen Bablmodus u. bgl. Wir wollen nun bie weitere Entwidelung ber in Rraft ermachsenen Berfaffung verfolgen, indem mir bie Sache geschichtlich betrachten und nicht mit entstellender Tendeng, ober falichen Farben; bann wollen wir feben, ob nicht jeder rechtliche Mann feine Stimme dahin abgeben muffe, folde Buftande feien unerträglich. Natürlich garantirt auch die freiburgifche Berfas fung — auf bem Papier — verschiebene Freiheiten; so bie Preß-freiheit; ich will mit bieser anfangen. Man weiß, mit welchem Gefete bie gegenwärtige freiburgische Regierung fo lange herrschte; man weiß, daß es von der frühern Regierung herrührt, daß es von Allen verurtheilt ifte die fich nicht mit Phrasen abspeisen laffen; man weiß, wie Zeitungen behandelt wurden, welche bie Unsichten ber großen Dehrheit bes Boltes zu vertheidigen magten, wie eine folche Zeitung nach ber anbern verboten und mit Lagblatt bes Großen Rathes. 1853.

solchen Bugen belegt murde, daß ihr die Luft verging, im Kanton wieder zu erscheinen. Fünf solche Blätter, barunter sogar eine radifale Zeitung, weil fie fein Blatt vor ben Mund nahm und im Interesse ber eigenen Partei die bortigen Bustande beim rechten Namen nannte, wurden verboten. Ich will ein einziges Beispiel anführen, welche Uchtung die freiburgischen Behörden vor der Preffreiheit hatten, und zwar aus dem Bezirke Murten, wo eine radifale Zeitung erschien, welche in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der Bevölferung des Bezirks darauf hinwies, daß die Regierung ihren Bolferechten ju nahe trete. Die Bürger jenes Bezirks erhoben sich nämlich, traten zusams men, und es kam so weit, daß man von einer Trennung des Bezirks Murten vom übrigem Kanton Freiburg sprach und sich viele sehr misbilligende Stimmen gegen die Regierung hören ließen. Dieß geschah von Bürgern, die im Allgemeinen zur gleichen politischen Ansicht gehörten, wie die Regierung. Die betreffende Zeitung nahm sich nun der Sache an, ohne jedoch ungesetzlichen Schritten zu rathen, sondern indem sie einsach den Wünschen der Bevölkerung ihre Unterstützung durch frästige Worte lieh. Bas geschah? Der Redaftor murde aus dem Kanton verjagt, während dem Verleger die Weisung zusam, bevor je die nächste Nummer seines Blattes erscheine, soll er dasselbe immer der Zentralpolizei zur Einsicht, also gleichsam zur Zensur übergeben. Ich will nicht näher auf die Sache eintreten, es ist des Stoffes zu viel vorhanden, aber ich erlaubte mir nur, Ihnen ein einzelnes Mufterchen vorzulegen, um Ihnen zu getgen, wie man mit dem Grundsape der Preffreiheit umging. Wie es mit der Redefreiheit gehalten war, mag Ihnen der Borfall zeigen, als ein Landmann, Namens Lambossy, beim Prafidenten des dortigen Staatsrathes auf der Strafe vorbeis ging und sagte: "Voila un de nos fameux conseillers d'état!" Bas geschah? Der Betreffende wurde verklagt und vor Gericht gezogen, weil ber Mann biefes unschuldige Wort auf der Strafe neben dem Staateratheprafidenten auszusprechen magte. Sache war benn auch wirflich fo laderlich, bag bas Gericht ben Angeflagten ganglich freisprach, indem es mahrscheinlich bachte, es mußte weit gefommen fein, wenn man fich gegenüber den Staatsräihen nicht mehr so äußern dürfte. Aehnlich verhält es sich mit der Bereinsfreiheit. Ich begnüge mich damit, nur turz darauf hinzuweisen, wie seiner Zeit auch dieses sogenannte heiligste Volksrecht, das in der Verfassung garantirt, in der Ausführung beschränkt wurde. So stellt das Esses in der Aussührung des Roreinsrechtes von Wei 1850 wessellichen Bei Moreinsrechtes von Ausübung des Bereinsrechtes vom Dai 1850 verschiedene Beschränkungen auf; es verlangt, daß die Statuten aller Bereine ber Genehmigung der Regierung unterliegen; fogar bas Minimum der Mitgliederzahl ift in jenem Befege vorgeschrieben; es Durfen feine Bereine bestehen, es fei benn, fie haben menigstens 20 Mitglieder. Bas murbe man fagen, wenn bie Regierung von Bern folche Bestimmungen aufftellen murbe? Das Luftigfte fommt aber erft noch: nicht nur bas Minimum ber Mitglieder= zahl ift gefetlich bestimmt, sondern fogar die Bahl der Zeitungen, welche ein Berein, der in einem Birthehause fich versammelt, halten muß, die Bahl der Bimmer, über die er verfugen soll. Gin solder Berein muß nämlich zwei Zimmer haben, ferner zwei politische Blätter, bas Amtsblatt und ich weiß nicht, mas alles. Diese einzige Bestimmung mag Ihnen zeigen, wie bas Bereinsrecht von der freiburgischen Regierung aufgefaßt und gehandhabt wird. Wir fommen nun zu dem erften merfwurdigen umfaffenbern, gewaltthätigen Schritte ber Behörden, zum sogenannten Kontributionsdefrete, welches zu verschiedenen Malen modifizirt und endlich am 20. Mai 1848 definitiv festgestellt wurde. Wasrum diese Aenderungen? Weil selbst Gesinnungsgenoffen ber freiburgifchen Regierung fagten: macht nicht, daß ihr euch an ben Pranger ftelli! Darum wurde gefeilt und geflict, bis man am Ende bie Summe von 1,600,000 Fr. alte Bahrung fefts stellte. In allen Staaten, selbst in absolut beherrschten, find Die Gerichte da, um solche Angelegenheiten zu entscheiden; in Freiburg war und ist es dermal nicht so. Und wen betraf bie Kontribution? Etwa nur Solche, Die durch ihre einflußreiche Stellung zur Bildung des Sonderbundes beigerragen, die eine hervorragende Stellung, sei es in der Regierung oder sonst einsgenommen? Nein, auch Personen ohne bedeutenden Einfluß,

untergeordnete Beamte, die gar nicht im Falle waren, fich aus-zusprechen, es fei benn, daß sie ihren Plat verlieren wollien, wovon man später ebenfalls Beispiele erlebte; auch Solche murs ben davon betroffen. Man wird jedoch sagen: es waren boch Sonderbundler! Diese Anschauungsweise theile ich nicht, aber wenn ich auch zugeben wollte, daß man bis zu einem gewiffen Grade diefen Standpunkt einnehmen fonne, fo bedenke man, daß man noch viel weiter ging. Sogar Frauen wurden mit biefer Kontribution belegt, indem man fagte: Diefe durfen und nicht entrinnen; wenn fie fich auch nicht gerade mit ber Politif befaßten, fo übten fie boch einen gewiffen Ginflug aus und mare es auch nur burch ihre Gebete! Sogar Berftorbene murben belegt; ja es blieb die Zeitungenachricht unwiderlegt, als man behaupe tete, eine oder zwei verrückte Personen seien sogar belegt worden! War es bei dieser Sachlage zum Verwundern, wenn die freis burgische Regierung in eine Lage gerieth, daß selbst ihre eifrigssten Freunde, wie die Herren Stockmar und Grivaz, durch Zuschrift vom 3. Januar 1848 sich dahin aussprachen: die Res gierung folle die eingeschlagene Bahn verlaffen, nicht Grundfate befolgen , die nicht einmal in absoluten Staaten befolgt murben. Ich sage, da sich in der Regierung von Freiburg einmal diese Richtung kundgab, so war es nicht zum Berwundern, daß selbst ihre Freunde fich veranlaßt fanden, fich in biefer Beife auszu-fprechen, und mit einer eigentlichen Beschwörung an ben Schweizerfinn der Beireffenden zu appelliren. In Folge deffen fam es Dazu, daß einzelne Hauptbestimmungen des Kontributionsdefretes geandert murden, und ich will zugeben, daß dieß auf viele einen guten Eindrud machte; aber bas andert die Sachlage, bas Berhaltniß zwischen Bolf und Regierung burchaus nicht, benn bas freiburgische Bolf konnte eine folche Regierung doch nicht an sein Berg bruden. Wenn man ferner außer von Seite bes herrn Stodmar noch ein Urtheil von radifaler deutscher Geite wünscht, fo finden wir 3. B. in der "Berner-Zeitung" folgende Stelle aus jener Zeit: das Kontributionsbefret wird in Rr. 233 "ein Monstre eines Berfahrens" genannt. Da kann man wohl schweigen, wenn diese Stimme so urtheilt. Diesem Gerechtigskeitösinne lasse ich alle Billigung widerfahren; ich wünsche nur, daß man fich in feinem Urtheile heute treu bleibe. Auf ein weiteres Bebiet führt und die bis jum Absolutismus getriebene Staatsgewalt auf einzelnen Gebieten des staatlichen Organismus. Much in Diefer Sinficht erlebte man manches Beispiel von Parteis bestrebungen in der Schweiz, aber so planmäßig wurden solche von Oben herab wohl nirgends betrieben, wie in Freiburg. Nicht nur auf dem Gebiete der politischen Einrichtungen, sons bern auch auf demjenigen der Schule und ber Rirche murbe bie Freiheit in Freiburg fo beschränft, wie es früher nicht geschah. Ich ermähne hier nur des Beispieles ber Gemeinden (ich fpreche nicht von katholischen, sondern von den reformirten), die sich zusammengethan haben, um gegen das Wegnehmen der Administration des Kirchengutes, das sie seit Jahrhunderten verwaltet hatten und das ihnen selbst Fournier gelassen, Berwahrung einzulegen. Es war dieß ein wichtiger Borfall, der den absolutie ftischen Beift ber bortigen Behörden befundete. Bie ging es auch mit der landwirthschaftlichen Schule, welche unter Leitung eines Geistlichen Namens Monney stand? Man wird sagen, es handle fich um einen Ultramontanen. Rein, es ift ein Mann, ber von der Sonderbunderegierung wegen feiner liberalen Gesfinnung verfolgt wurde. Eropbem wurde die unter feiner unentgelblichen Leitung ftebende Schule gefchloffen. Undere Beis spiele absolutistischen Geistes famen auch bei einzelnen Bezirts-beamten vor. Go wurde im Jahre 1849 in einer Zeitung offen behauptet und zwar mit Ungabe ber Ramen ber betreffenden Perfonen: ber rabifale Prafett von Greyerg, ein Mann von bem bespotischen Befen, bas in ben Behörden fo recht flar hervorgetreten, habe fich zu bem Doftor Clerc unmittelbar vor ben Wahlen bahin ausgesprochen: er musse "une petite terreur electorale" machen, wie man im Kanton Baadt ein Seitens stüd an ben routes electorales fennt; und der Erfolg zeigte, daß der petite terreur électorale seine Folgen hatte, indem einzelne Verhaftungen einflußreicher Männer stattfanden. Bielsleicht wendet man ein, solche Einzelheiten sollen nicht so hoch angeschlagen werden. Wenn man jo alles mit dem Mantel der

Liebe bebeden wollte, fo mare ich babei, aber bann foll es gu= erft anders merden, man foll den gerechten Begehren Des Bolfes entsprechen, denn mit dem Bedecken solcher Blößen allein ist nichts geholfen. Ich will aber mit der Anführung von Beispielen nicht bloß auf die ältere Zeit zurückgreifen, sondern auch neuere Thaten zur Hand nehmen, und Sie werden auch aus diesen enmehmen, daß es schwer halten wurde, eine Parallele zu finden. In der Proflamation, welche die freiburgische Resgierung noch bei der letten Bolfeversammlung an die Soldaten erließ, fommt folgende Stelle vor, die in der gangen Schweiz Aufsehen erregte, Die nicht nur von fonfervativen und ben fogenannten ultramontanen Blättern icharf getabelt wurde, nicht nur von liberalen, sondern auch von solchen radifalen Zeitungen, denen Gerechtigkeit mehr gilt, als Freiheitsphrasen. Es heißt in jener Proklamation: "Ne provoquez point nos ennemis!" Wer sind diese "ennemis?" Ihr eigenes Volk nennt die Regierung von Freiburg ihren "Feind"! Aber wenn sie (die Soldaten) angegriffen werden sollten, dann, heißt es in der nämlichen Proflamation weiter: "Soyez terribles dans le combat!" Zu protiduation wetter: "Soyez terribles dans le combat!" Ju beutsch: "Seid schrecklich im Kampse!" Das ist die Sprache, die man seiner Zeit führte, als die Franzosen in die Schweiz einrückten, als der General Schauenburg sich dahin äußerte: wenn Schwyz sich wehre wie Nidwalden, so wolle er aufstellen "un exemple terrible". Eine solche Sprache mag man in dem Munde eines feindlichen Generals, der mit seinen Truppen in das Land rudt, begreifen, gang anders aber scheint es, wenn die freiburgische Regierung gegenüber ihrem Bolke zu ihren Truppen sagt: "Seid schredlich im Kampfe!" Und doch behauptete Berr Weingart mit großer Zuversicht, die Burger des Kantons Freiburg seien so frei, wie die Burger anderer Kantone. Es ist die gleiche Regierung, die bei ihrem Amtsantritte im Jahre 1847 in einer schönen Proflamation Angesichts von gang Europa bas Bersprechen ablegte, sie wolle das Beispiel der Mäßigung, Beisbeit und Gerechtigfeit geben. Ein sprechender Beweis, wie dieses Bersprechen gehalten wurde, liegt namentlich auch in ber Urt und Beise, wie man im Jahre 1850 gegenüber dem Petitionsrechte verfuhr. Eine polizeiliche Hausdurchsuchung wurde bei drei Buchdrudern und einem Lithographen vorgenommen; marum? Etwa megen Schriften, die Aufruhr predigten, oder zu folchem verleiten follten? Rein, fondern um die Eremplare einer Petition gu tonfisziren, die nicht an freiburg. Behörden, fondern an die Bunverbersammlung gerichtet war, und zu welchem Zwecke? Sie hatte eine Versassungsrevision zum Zwecke, und gesetzt auch, der Wunsch der Petenten sei nicht mit der Ansicht der Regierung im Einklange gewesen, gesetzt, derselbe sei selbst mit der freis burgischen Berfassung im Widerspruche gestanden, so hätte man doch die Petition an ihren Bestimmungsort gelangen lassen sollen; feine Regierung hat das Recht, einem Volke das Petitionsrecht zu verkummern, das Necht, der obersten Bundessehörde seine Wünsche mitzutheilen. An der Bundesversammlung ware es allfällig gewesen, sich dahin auszusprechen: wir konnen euerm Begehren nicht willfahren, ihr mußt euch gedulden! aber von vornherein durfte man nicht hindernd gegen die Petition einschreiten. Ich erinnere ferner daran, daß in den Behörden des Kantons Freiburg das Streben, für die Sicherheit von Personen und Eigenthum zu sorgen, oft nicht wachsam genug war. Es fanden dort Austritte und Mißhandlungen flatt, wie nie in neuerer Beit in einem andern Rantone ber Schweig. erinnere an den Tod des Schloffers Thalmann, an die Diffhandlung von Guidi, an diesenige von Berset, wobei man auf dem Wege der gesetzlichen Untersuchung nicht in's Klare kommt, wer eigentlich die Mißhandlung angezettelt hat, aber worüber fich die öffentliche Meinung in den Blättern deutlich ausgesprochen hat. Wie die Regierung von Freiburg ihre Stellung gegenüber dem Bolke auffaßte, mag die Beurtheilung zeigen, welche die Versammlung von Posseur von dieser Seite fand. Auch da wurde in den Regierungsblättern der Versuch gemacht, dem Schweizer-Bolfe den Glauben beizubringen, ale sei die Ber- sammlung unbedeutend und aus willenlos zusammengelaufenen Leuten gebildet gewesen; man ging darin so weit, daß sich schon damals die Billigern unter ben Freunden ber freiburgischen Regierung entschlosen, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Ich

führe bas Urtheil bes "Bund" an , ber bie Bolfeversammlung zwar nicht billigte , aber fich über diefelbe bahin aussprach : man habe bei berfelben keinen Geistlichen mahrgenommen und ebenso babe sich kein Verlangen nach einer Sonderbundsregierung kundgegeben. Dieß das Urtheil eines billigen Gegners. Wie bie einzelnen Mitglieder bes Staaterathes fich ausgesprochen, weiß ich nicht, aber das ift Thatfache, bag ein anerkanntes Organ ber bortigen Regierung bas versammelte Bolf, bas man auf inkonsequente Weise immer als unmündig darstellen will, so schilberte, als hätten nur Bergeldstagte, Kretinen u. s. w. bei der Versammlung Theil genommen. So weit also wäre man nach zwanzig Jahren Bolkssouveränetät gekommen, daß das Organ einer Regierung, bedient durch Mitglieder derselben, das Bolk seines Kantons so behandelt! Es wird dort auch Kröpfe und ungludliche Difgestaltete haben, wie in andern Rantonen, aber im Allgemeinen ift die dortige Bolfomehrheit mohl ein fo fernhafter Menschenschlag ale biejenigen, welche ihr eigenes Bolt so besudelten und beschimpften. — Ich gebe einen Schritt weiter und fomme zu einem andern Punkte, denn ich fepe großen Werth barauf, daß man fich nicht blog auf einzelne Erscheinungen ftuse, sondern den ganzen Komplex der politischen Entwicklungen und Erscheinungen ausammenfasse, um die Uebers zeugung zu erhalten, zu ber ich mich befenne. Ich erinnere Sie an ben Antrag, ben ein Mitglied bes freiburgischen Großen Rathes, herr von ber Weid, ftellte, ber bahin ging, es möchte der Eintritt in die Burgergarde, die vom Staate besoldet wird, Allen geöffnet werden, die sich dafür melden, vorausgesest, sie seien ehrenhafte Leute und Freunde der Ordnung. Was beschloß der Große Rath? Es sei hierauf nicht einzutreten. Also der Staat besoldet ein Korps aus den Mitteln aller seiner Bürger und verbietet ben Steuerpflichtigen, in dasselbe zu treten, obichon fie mithelfen, es zu befolden. Die Gerechtigfeit gegen Alle forberte, bag man ben Gintritt eröffnet hatte; Bedingungen hätte man allfällig aufstellen können; aber es murde abgeschlagen, mahrscheinlich in Beachtung der freifinnigen Grundfage, Die man proflamirt hatte. 3ch erinnere ferner baran, bag Die halbe Kontribution, die seiner Zeit erhoben worden, nicht zurude bezahlt murbe. Es murbe nämlich den Betreffenden damals ausdrudlich zugefagt, wenn die Sonderbundeschuld ben fieben Rantonen nachgelaffen werbe, fo werbe bie Regierung von Freisburg ben halben Betrag ber Kontribution ben Betreffenden burg ben halben Betrag der Kontribution den Betreffenden zurüchbezahlen. Bis zur gegenwärtigen Stunde wurde das feiersliche Bersprechen noch nicht gehalten, und es ist also die Beshauptung auch darin nicht richtig, als hätte die Regierung von Freiburg die Wünsche ihres Volkes so viel als möglich berückssichtigt. Ich will zur Ehre der dortigen Behörden annehmen, dieses Bersprechen werde endlich sobald als möglich in nächster Jufunft in Erfüllung gehen. Ich komme zu einem andern Punkte, der ebenfalls die sogenannte Erfüllung von Bolkswünschen betrifft. Als seiner Zeit von den Bundesbehörden zwei eidaenössische Kommissäre nach Kreiburg geschickt wurden. zwei eiogenössische Rommissare nach Freiburg geschickt murben, gelang es biesen, bie bortige Regierung bahin zu bringen, baß fie in zwei Puntte einlentte, und also wenigstens in Sinsicht auf diese man eine beffere Bahn einzuschlagen ichien. Wenn ich nicht irre, so betraf bas Eine bas Bersprechen einer Amnestie, welches gehalten wurde, und dafür verdient der Große Nath Anerkennung. Aber es wurde noch ein anderes Versprechen gegeben und zwar in Betreff einer Frage, welche seinen Zeit auch im Kanton Waadt die öffentliche Meinung in hohem Grade in Anspruch genommen hatte, in Betreff der sogenannten Intompatibilitäten. Die Regierung versprach damals, diesen Gegensstand, auf den das Volk größern Werth zu legen scheint, zu prüsen und Borlagen darüber zu machen. Ich für meine Person bin nicht ein Freund der Inkompatibilitäten, ich schließe mich vielmehr der Meinung an, die schon im Verkassungsrathe gels tend gemacht murbe, daß man das Wahlrecht möglichft wenig beschränken folle und zwar gerade mit Rudficht auf die Boltsfouveranetat. Es handelt fich aber nicht barum, wie man Die Sache anfieht, fonbern ob bas Berfprechen, bas man gegeben, gehalten worden sei oder nicht. Bas haben Sie nun in dieser Beziehung von den Verhandlungen des freiburgischen Großen Rathes gehört? Die Sache wurde abgewiesen. Jest frage ich

herrn Weingart, worin bie Bunfche bestehen, in Betreff beren bie freiburgifchen Behörben bem Bolfe entgegengefommen find? 3ch beziehe mich babei namentlich auf bie Buniche, beren Er- füllung feiner Beit bestimmt jugefagt murbe, bie aber nicht erfolgte. Benn man von andern Bunichen reden fann, bie erfüllt worden seien, so mare Riemand mehr bereit zur Unerken-nung als ich. Go ift auch ber Irrihum zu berichtigen, den herr Lehmann in feinem gut gemeinten Botum beging, als er bemerfte, die freiburgische Regierung habe auf die Berwendung bes Bundesrathes hin ben fraglichen Bunschen entsprochen. Berr Lehmann ift vielleicht mit ber Frage ber Infompatibilitäten nicht genau befannt, sonft murbe er gefehen haben, daß bas Bertrauen der Bundesbehörde getäuscht murde. herr Prafident, meine herren! Golche Buftande find um fo gefährlicher, als fie Die Ehre und Ruhe der Schweiz unter ben gegenwärtigen Berhältniffen gefährden; fie haben einen Grad erreicht, daß ich glaube, man habe nicht langer gufeben fonnen, befonbers ba in Freiburg neuerdinge zwei Verfügungen getroffen wurden, bie (man fann wohl fagen) ben Unwillen gegen bie bortige Regierung auf bas Buchfte fteigern mußten. 3ch ermahne voreift ber verfaffungewidrigen Aufstellung eines außerorbentlichen Kriegegerichtes bei Unlag des letten Aufstandeversuches. Bundesverfassung sagt in ihrem Art. 53: fein Bürger durfe seinem natürlichen Richter entzogen werden. Ferner schreibt die freiburgische Berfassung vor: die Beurtheilung aller politischen Bergehen stehe der Jury zu; und der Auf. 95 derselben Berfassung sagt: in keinem Falle dursen Ausnahmsgerichte aufgestellt werden. Wenn nun diese Borfdriften beider Berfaffungen fo flar find, daß feine Berdrehung fie antere deuten fann, fo frage ich: wie fann eine folche Magregel gerechtfertigt werben? Die Redner der linken Seite, welche heute das Wort ergriffen, fuchten zwar nicht die Aufstellung bes Kriegegerichtes auf fünftliche Beise zu rechtfertigen, aber es geschab in öffentlichen Blattern, Die derselben Partei angehören. Allein es handelt fich einfach barum, ob fich eine Magregel burch ihre Berfaffungsmäßigkeit rechtfertigen lasse oder nicht; nun ich glaube, wenn die Verfassung so beutlich spricht, wie in vorliegendem Kalle, so sollen alle Männer, welchen die Grundsätze von Recht und Freiheit theuer sind, sich alles Ernstes in solchem Geiste entschieden aussprechen. Uebrigens bemerkte ich bereits im Einzange meiner Rede, daß ich mich zur Bekräftigung meiner Behauptungen, namentlich auch jest, bei dem wichtigen Kapitel ber neuelten Kaptalle nicht auf Urtheise meiner Gesinnungs ber neuesten Borfälle, nicht auf Urtheile meiner Gesinnungss genossen berufe, sondern auf unverwerfliche Zeugen aus dem Lager meiner Gegner. Alls das Ariegsgericht in Freiburg seine Funktionen begann, stellte ein radikales Mitglied des dortigen Großen Rathes, Herr Düpasquier, den Antrag, die Regierung möchte sich über dessen Aufstellung rechtfertigen. Was erfolgte? Die durch did und dunn Alles billigenden Anhänger der Resgierung schieden sich von den andern, die mehr Selbstständigkeit haben, aus, und ich mußte mich darüber fehr verwundern, zu hören, wie felbst von folden Mitgliedern, die in Bezug auf Radifalismus feinen Zweifel übrig laffen, entschiedene Unsichten laut murden und zwar zu Unterflütung des ermahnten Untrages. So von Herin Dr. Berchtold, der entschieden radikal; nebenbei aber ein guter Geschichtschreiber ist; ferner von Herrn Page, dem frühern Ständerathe, einem Manne, von dem man oft sagen hört: wenn in Freiburg alle Radikalen so wären, wie Herr Page, so wären die Verhältnisse ganz anders. Ich kann betstäten des macht den passen des kannes des states des beifügen, daß er noch das einzige bedeutende Mitglied in Freis burg aus ber alten sogenanten liberalen Schule der Dreißigerjahre ift; und wenn man auch seine Unsichten in Manchem nicht billigen kann, so muß man doch jugeben, daß er feinen Grundsfähen seit zwanzig Jahren treu geblieben ift. Ebenso herr Marro; aber wer endlich noch? herr Julius Schaller sprach fich nach ben Zeitungen noch viel beutlicher aus; ich fab noch in keinem Blatte biegfalls einen Wiberspruch, nicht einmal in einem Organe ber freiburgischen Regierung. Befanntlich ift herr Schaller in Freiburg bas haupt nicht ber gemäßigten, sonbern ber fogenannten ultrastabifalen Partei, und Diefer Mann außerte fich im Großen Rathe folgendermagen: "Die Aufstellung bes Rriegegerichtes ift entgegen bem Buchftaben ber Berfaffung."

Aber mas fügte er bei? Man follte meinen, er hatte bem Berrn Düpasquier recht gegeben. Rein, hintend'rein folgte biefe Wendung: man muffe ben Staat retten! ober mit andern Wors ten: er hat zur Beschönigung ber verfassungswibrigen Unordenungen bie sogenannte Raison d'état zu Huste genommen. Was diese Raison d'état ist, will ich nicht näher erörtern, jedoch erlaube ich mir, über dieselbe das Urtheil eines für den Radis kalismus ebenfalls unverwerflichen Zeugen, von Boltaire, anzuführen, ber bie Raison d'état "l'excuse des tyrans" nennt. Herr Butberger gibt nun zu (ich anerkenne bieß als eine neue Autorität fur meine Ansicht, allein es ift mir leib, daß er in seinem Zugeständnisse nicht weiter ging) — er gibt also zu, man sei in Freiburg zu weit gegangen, ohne jedoch seine offene Migbilligung und sein Bedauern über eine Maßregel auszusprechen, deren Berfassungswidrigkeit von einem Mitgliede der freiburgischen Regierung selbst anerkannt wurde. Nur zu sagen: man ging zu weit! bas ist doch allzu moderat gegenüber einer solchen Berfassungsverletzung von Seite der Behörden. Ich komme nun zu dem Zwangsanleihen. Ich führte bereits das Urtheil des Herrn Stockmar in Betreff des sogenannten Kontributionsbefretes an; das Gleiche gilt in noch viel schärferm Mage für biese neueste Magregel. Denn damals waren boch gewiffe Rlaffen und Abtheilungen ber Burger vor der Magregel geschütt, mahrend nach dem neuen Defrete Riesmand davor geschütt ift, und wenn die Regierung von ihren Wegnern nicht Geld genug befommt, fo fann fie felbst die vermöglichern Rabifalen bafur belangen, — nicht etwa fraft eines Ausspruches ber Gerichte, wie es selbst in absoluten Staaten geschieht, sondern blog ber Staaterath hat zu entscheiden, wie viel Jeder zu bezahlen hat; und doch ift nach Art. 94 der frei-burgischen Berfassung ausdrudlich die richterliche Gewalt von ber administrativen geschieden. Daß auch in bieser Magregel eine Berfassungsverletzung liegt, barüber ist fein Zweifel vorbanden. Ich erinnere bei diesem Anlasse, mit welchem Unwillen, mit welcher Gehäffigfeit die radifale Preffe die befannte Dagregel der österreichischen Regierung gegen die lombardischen Emigrirten angriff. Ich sprach über dieselbe ebenfalls mein großes Bedauern und meine entschiedene Mißbilligung aus weil viele unschridige Familien bavon betroffen murden. das geschah ja durch eine absolute Macht, die man als Quelle alles Schredens und Uebels betrachtet. Wenn ich wunsche, bag man in der Schweiz nie zu solchen Bustanden gelangen möchte, so weiß ich wohl, daß die österreichische Regierung sich aufschwere Ereignisse berufen konnte; in Mailand hatten zwei Revolutionen und eine ganze Menge Aufftandsversuche stattgefunden. Aber wir wollen Desterreich nicht mit der Schweiz vergleichen; jenes hat Unterthanen, ist eine Monarchie, und wir sagen so oft, welches Glück wir haben, ein freies Bolf zu sein. Um so entschiedener sollten sich nun Diezenigen, welche erwähnte Maßregel der österreichischen Regierung misbilligeten, auch aussprechen über die freiburgische. Herr Bügberger wrach sich über das Rechtswerksltnis babin aus er misse das sprach sich über bas Rechtsverhältniß bahin aus: er wisse bas freiburgische Zwangsanleiben mit Rechtsgrundsäten nicht zu reimen. Auch ba hatte ich gewünscht, er möchte weiter geben; wenn nebst seinen Besinnungegenoffen auch er feine Stimme entschiedener erhoben hatte, fo murden feine Freunde in Freiburg vielleicht ebenfalls eine beffere Bahn eingeschlagen haben. Ich tomme zu der Bersammlung in Bulle, zu einem Auftritte, ber in öffentlichen Blattern mit einem einzigen Borgange in der neuern Geschichte ber Schweiz verglichen murbe, nämlich mit ber Landsgemeinde bei'm Rothenthurm im Jahre 1838. Wenn man aber die Sache näher untersucht, so wird man finden, baß beide Bersammlungen nicht auf die gleiche Linie gestellt werden können; das tertium comparationis findet sich darin, daß es an beiden Orten Prügel gab; aber am einen Orte gab es Prügel, ich will nicht fagen, wie es anftandig ift, aber boch noch erträglich, indem man fich ber Steden und ber Fäuste bediente; aber am andern Orte murde mit blanten Baffen d'reingehauen, icharf geschoffen und sogar Kanonen wurden aufgefahren; eine Mana vom Theil schmer Rermundete find porbanden. Man Menge jum Theil schwer Verwundete find vorhanden. Man muß in Betreff ber Wahlverhandlung in Bulle mehrere Umftande in's Auge faffen. Unter Anderm ift es merkwurdig, bag einzelne

Blätter ber Regierungspartei, welche in ben erften Tagen von einer Mehrheit von 1500 Stimmen zu Gunften des Regierungsfandibaten sprachen, in letter Beit mit ihren Angaben fehr heruntergingen, so daß z. B. die "National Zeitung" in Basel letthin noch von einer Mehrheit von etwa 250 sprach, weil es wirklich unmöglich ift, das Publikum länger zu verblenden. In ben letten Tagen ist aber etwas erfolgt, das noch viel entscheisbender ist. Einer Derjenigen, welche in Bülle für Herrn Fracheboud stimmten, ein herr Glasson, der eine sehr gut besoldete Stelle hatte, nahm, nachdem er den ganzen Hergang der Sache mit angesehen, entrustet die Entlassung von seiner Stelle, indem er sagte: er wolle nicht langer einer Regierung dienen, die solche Borfalle nicht so behandle, wie es ihr die Pflicht gebiete. Er erklärte öffentlich, er habe für Herrn Fracheboud gestimmt, gebe aber der Bahrheit Zeugniß, daß der Kandidat der Konservativen achthundert Stimmen mehr gehabt habe. Die nabern Berhaltniffe fenne ich nicht, aber ich halte mich an Diefes Beugniß, Das gewiß unverwerflich ift, weil es von einem Gegner herrührt. Noch mehr. Gin Blatt, bas im Ranton Freiburg febr verbreitet ift, enthielt vor Rurgem Die Behauptung (und bis heute blieb fie unwidersprochen, auch unternahm die Regierung von Freiburg, die sonft mit Ginschreis ten gegen die Preffe sehr freigebig ift, noch keinen Schritt gegen bas betreffende Blatt): es hatten freiburgische Radikale, die es mit ihren Berwandten, die aber zu ihren politischen Gegnern gehören, gut meinten, diese vor dem Wahltage gewarnt, sie möchten sich nicht nach Bulle begeben, es werde dort nicht sehr gut gehen. Im nämlichen Blatte wurde gesagt, auch bieber unwidersprochen: der Ueberfall in Bulle sei von Anhängern ber Regierung in Marfens verabredet worden. Auch wegen biefer Behauptung wurde gur Stunde gegen das erwähnte Blatt noch fein Prozeg von Seite ber Regierung angehoben, Die ja sonst so bereitwillig ift, Prefprozesse anzuheben. Einen auffallenden Biberfpruch bilbet die Behauptung, als haben die Unhanger der Regierung die Schlägerei nicht verursacht, mit dem Umstande, daß vor der Bahl den Morgen hindurch Waffen in das Schloß zu Bülle gebracht wurden. Ich will es darauf ankommen lassen, ob herr Bütherger bei umgekehrter Stellung der Parieien mit feiner Gewandtheit nicht einwenden wirde ihr könnt lange läugnen; man bringt nicht Waffen in bas Schloß, wenn man nicht etwas im Schilde führt! Ich erinnere ferner an ein Rreisschreiben bes rabifalen Romite's vor ber Bahl, worin es heißt, man solle dem Kandidaten der Regierungspartet die Mehrheit zu verschaffen suchen "par tous les moyens possibles" (burch alle möglichen Mittel). Ich will jeden Kommentar über bie Bedeutung dieser Borte unterlaffen, nur möchte ich bemer-ten, daß nach ben öffentlichen Blättern Derjenige, welcher bas Rreisschreiben als Prafident bes Romite's unterschrieben hatte, nachher bas ersternannte Mitglied bes Wahlbureau's war. Es fand ferner eine Berletzung bes Art. 12 bes Wahlgesetze ftatt, welches vorschreibt, daß im Falle von Zweifeln, wer die Mehr= beit hat, abgezählt werden soll, und dieser Fall war um so mehr vorhanden, als nicht nur Einer, sondern Biele riefen, man solle abzählen; es traten zu diesem Zwede fünf angesehene Manner aus der Maffe der Bolfspartei an das Bureau heran, aber ohne etwas bewirfen ju fonnen. Man hätte doch wenigftens der Borfdrift bes Wesetes entsprehen follen, wenn man nicht der allgemeinen Stimme der Gerechtigkeit Gehör leihen wollte. Bielleicht wird man dagegen einwenden, man gebe ju, daß migliche Borfalle und tabelnemerthes Berhalten der Beamten stattgefunden, aber es sei boch die Mehrheit der Bevölkerung bes Bezirfes auf Seite ber Regierung. Allein es mußte sich bann seit einem Jahre merkwürdig geandert haben; benn ich erinnere daran, daß vor einem Sahre, bei lebhaftem Rampfe ber Parteien, fammtliche Gemeinderathe neu bestellt wurden; das Resultat im Rreise Bulle mar diefes, daß von 48 Gemeindes räthen 44 im Sinne der Opposition aussielen, dagegen nur 3 für die Regierungspartei und einer gemischt. Darf man nun annehmen, der Geist der dortigen Bevölkerung habe sich im Laufe eines Jahres so schnell geandert, daß eine so ungebeure Mehrheit zur Minderheit murde? Unmöglich. - Bon Geite bes herrn Dr. Schneiber murde heute bemerkt, und ich fann

mir auch hierbei fast nicht benten, bag man fo etwas im Ernfte fagen fonne : wie es in Bulle ablief, fei es bei une im Dai 1850 gegangen. Der genannte Redner fügte noch ausbrücklich bei, an zwanzig ober mehr Orten. Wenn ich auch die ertremsten Blätter der Parteien aus jener Zeit durchgebe, welche sich gewöhnlich gegenseitig die Schuld solcher Vorfälle zuzuschieben juchen, so finde ich dennoch nichts davon, als haten sich im Jahre 1850 bei une folche Borfalle ereignet, und es ift daber lebiglich eine Entbedung bes Berrn Dr. Schneiber, Die ich als einen verzeihlichen rednerischen Schmud betrachte. Es fragt fich aber, ob es nicht feine Burgerpflicht mare, hintenher folche ihm allein befannte Bahlgeschichten jur Untersuchung anzuzeigen. Berr Beingart erinnerte an ben Rampf um Die grunen Seffel. Das Wort "Seffel" murbe in den Parteifampfen feit 1830 oft wiederholt, und man fprach oft von "Seffelliebhaberei" Dieser oder jener Partei. Wenn ich von mir aus sagen murbe, die Regierung von Freiburg habe eine Geffelberrichaft begründet, so murbe man mir entgegnen: bu bist befangen, bu bist nicht ein Freund ber Regierung und übertreibst! Daher will ich bas Beugniß eines gang unbefangenen, eines roth-radifalen Blattes, anführen, welches der freiburgischen Regierung Diesen Vorwurf macht, ich überlasse Ihnen, zu urtheilen, ob mit Recht oder nicht. Die "Tribune suisse" sagt in einem ihrer Artisel Fol-gendes (in der Uebersetzung): "In einem Theile des Kantons Freiburg herrscht Aufregung, anderswo Unzufriedenheit, Mißbehagen überall; ber Egoismus unter ber radifalen Partei brobt ihr den Untergang; Jeder denkt nur an seinen Privatvortheil, Keiner an's allgemeine Beste; oft kömmt's Einem vor, als hatte man ben Sonderbund nur beghalb niedergeworfen, die Jesuiten nur besthalb ausgejagt, um damit das Interesse einiger Männer zu fördern, die feine andere Sorge mehr haben als ihre Plage zu behalten." Das ift der Ausspruch der "Tribune suisse" vom September 1850; ich greife also nicht in das graue Alterthum gurud, sondern nur um drei Jahre. — Wenn ich die Parteistellung unsers Rantons berühren und einläßlich ben Biderspruch darthun wollte, in den Ginzelne von Denjenigen verfallen, welche nun die Bertheidigung der freiburgischen Regierung übernehmen, fo fonnte ich dann mit dem nöthigen Stoffe aufwarten und bin dazu bereit, zwar nicht jest — es führte zu weit —, aber zu jeder beliebigen Zeit, um zu zeigen, daß von Mannern, die nicht auf meinem Standpunkte ftelen, fondern auf ber Seite ber in Freiburg herrschenden Partei, Meußerungen über Bolfesouveranetat, über bie Stellung ber Burger ju ihren Regierungen gethan wurden, die als ein eigentlicher Sturmbod gegen die Regierung von Freiburg gebraucht werben konnten, weil nach dem Ausspruche Dieser Manner bas sogenannte Urrecht der Gelbstfonstituirung eines Bolfes über Alles gehe und gar nicht entäußert werden könne. Entweder haben diese Leute sich zu andern Grundsätzen bekehrt oder sie sind inkonsequent in der Beurtheilung der freiburgischen Angelegenheit; ich überlaffe ihnen die Bahl zwischen beiden Stellungen. Für den Augenblid übergehe ich eine Kritif dieses auffallenden radifalen Biderspruches, aber bas Material ift vorhanden. Wenn ich bas Urtheil der radifalen Blätter über bie freiburgischen Buftanbe vergleiche, so finde ich, bag fie fich in zwei Abiheilungen ausscheiben. Die einen Blatter (es ift mir leib, bag solche fast nur ber öftlichen Schweiz angehören) nehmen, tropdem, daß fie die politische Gefinnung der freiburgi= fchen Regierung theilen, bennoch einen billigen Standpunft ein, indem fie finden , man gehe in Freiburg viel zu weit; so sehen wir, daß in der öftlichen Schweiz unabhängige Stimmen liberaler und radifaler Blatter gang anders urtheilen als die radifalen Blatter der westlichen Schweiz und leider unfere eigenen Rantons. Aus Diefer Spaltung fieht man, baß es unter bem Schweizer-Bolfe noch Biele gibt, die im öffentlichen Leben noch einen andern Standpunkt als den der einseitigen Parteileidenschaft einzunehmen magen, und bas ift erfreulich. 3ch erinnere baran, baß 3. B. bie rabifale "Appenzeller-Zeitung," bie aus täglicher Anschauung weiß, was mahrhafte Bolfssouveranetät ift , bag ber raditale "Bächter" aus dem Thurgau eine ganz andere Sprache führen ale unfere Blatter ber fogenannten freis finnigen Partei; ber lettere fagt, es handle fich bei Freiburg

um bie einfachsten Gesetze ber Gerechtigkeit und Freiheit, und von biesem Standpunkte aus spricht er sich entschieden gegen bie Regierung von Freiburg aus. (Der Redner wird untersbrochen.)

Carlin. 3ch verlange, bag bie Diskuffion auf ben in Berathung gefesten Gegenstand gurudgeführt werbe.

herr Prafibent. Ich fann herrn lauterburg nicht versbieten, die Frage von seinem Gesichtspunkte aus zu behandeln; ba übrigens herr Carlin der Debatte nicht gleich Anfangs beiwohnte, so kennt er vielleicht nicht Alles, was über diesen Gegenstand gesprochen worden.

Carlin. Dieß ift fein Grund, um den Redner nicht auf die hauptfrage gurudzuführen.

Lauterburg. herr Carlin wird mir erlauben, daß ich die vorliegende Frage auch von meinem Standpunkte aus beurtheile, nachdem die herren, welche in entgegengefestem Ginne sprachen, ungehindert fich ausführlich ausgesprochen haben. Ues brigens bemerke ich, daß ich das Wort nicht ergriffen hätte, wenn man von anderer Seite nicht einläßlicher und zugleich provozirend in die Sache eingetreten mare; aber nachdem Berr Beingart gefragt hat, ob die Burger des Rantons Freiburg nicht die gleichen Rechte genießen, wie wir, fo mochte ich Berrn Carlin fragen, ob er nicht erlauben wolle, daß einerseits diejenigen, welche ben Antrag ber Regierung annehmen und billigen wollen, biefen rechtfertigen, andererfeits baß man bie gegen bas Bolf von Freiburg erhobenen Einwurfe miberlege. — 3ch gehe nun zu ber Frage ber rechtlichen Begrundung bes von ber Regierung an ben Bundebrath erlaffenen Schreibens über, kann aber hierüber um so schneller hinweggehen, als herr Bunberger felbst jugab, ber Schritt bes Regierungerathes fei rechtlich begrundet. Dagegen murde nicht genug hervorgehoben, daß Diefer Schritt von Seite der Regierung nur einem alten schweizerischen Berkommen entspricht, einem mehrere hundert Jahre alten Berfommen, wie benn unfere Geschichte melbet, bag wir nicht nur Gefandte an die Tagfagung schidten, sondern auch bei allfälligen Bwiften zwischen ben Regierungen unter fich ober zwischen ben Regierungen und ihrem Bolfe vermittelnb einschritten. Berr Butberger bestreitet aber Die Nothwendigfeit und Schidlichfeit bes erlaffenen Schreibens, indem er behauptet, die Bustande bes Kantons Bern hatten fo viel Aehnliches mit benjenigen von Freiburg, daß die Regierung nicht hatte einschreiten sollen. 3ch glaube, auch diese Wendung des herrn Bunberger sei nicht im Ernste gemeint, fondern ebenfalls eher als ein rednerischer Schmud zu betrachten, benn wer irgendwie mit gesunden Augen und gutem Gebore bie Buftande unferes Rantons erforicht, ber weiß, daß fie gegenüber benjenigen von Freiburg febr verschieden Wenn herr Bugberger Die Parteiverhaltniffe genauer in's Auge faßt, so wird er zugeben, daß sich im Kanton Freisburg die Parteien nicht wie halb und halb oder 3/5 zu 3/5 gegens überstehen, sondern daß biefes Berhaltniß ein ganz anderes ift, ein viel auffallenderes, und wenn die Ausübung des Stimmrechtes einmal wieder frei ift, so wird es sich noch deutlicher herausstellen. Die Beurtheilung folder Berhältniffe ift für Biele übrigens auch Geschmadesache; boch wird herr Busberger so viel zugeben, daß wir nicht mehr auf dem gleichen Boden fteben, wie vor 2-3 Jahren; es wird fich über's Jahr wieder bie Gelegenheit darbieten, dieß auffallend zu beweisen und menn herr Butberger diese Beränderung des politischen Bodens nicht glauben will, so sehe er auf die Bahlenverhaltniffe, wie sie fich in gewissen, früher radikalen Bezirken gestaltet und wie sich, nach der Bahl von Großräthen, die hier sien, zu schließen, die offentliche Meinung geandert hat. Diese Berhältnisse hätte ich nicht berührt, wenn herr Butberger nicht unsere Buftande mit benjenigen von Freiburg verglichen und gefagt hatte, die Regierung befinde fich megen ber Gleichheit ber Lage in einer parteitichen Stellung. Nun weiß ich zwar mohl, daß eine Regierung gegenüber einer Opposition nicht alles recht machen fann; herr Bubberger follte in Diefer Sinficht boch etwas billiger fein und zugeben, es fet

fcmer, ein Regierungeschreiben ju machen, bas ihm gefällt; für Diefen Fall hatte er es felbft machen muffen. Berr Prafident, meine herren! Belden Geift athmet bas Schreiben unferer Regierung? Es athmet den gleichen Geift, der fich in einem Bortrage des Herrn Regierungsprasidenten ungefähr vor einem Jahre in diesem nämlichen Saale ausgesprochen, in einem Bortrage, ber vielen feiner Meinungogenoffen nicht gefallen wollte; es ift ber ftreng gefehliche Weift, welcher ju ber freiburgischen Regierung spricht: barin haft bu recht, die verfassungemäßigen Buftande mit Rraft aufrecht ju erhalten und trot unserer Gympathieen fur Die Opposition unterftugen wir Dich in Diesem Streben; aber wenn du Diefen Boden verlaffeft, fo find wir unferer bundesgemäßen Berpflichtung enthoben und werden dann nur handeln, wie es und bas Rechte- und Pflichtgefühl gebieten. Wenn man bie Berechtigung Diefer Stellung nicht anerfennen will, fo fonnte ein Engel vom himmel fommen und predigen, ohne daß es ihm möglich mare, ber Wahrheit Geltung ju verschaffen. Dan wollte ferner im Schreiben ber Regierung eine Ermuthigung ber freiburgischen Opposition erbliden, gegen ihre Regierung aufzustehen. Das wollen wir nicht, wir wurden es nicht billigen, wenn irgend eine Spur von foldem Rathe an bas freiburgifche Bolf barin enthalten mare, fich felbst Recht zu verschaffen; aber bavon ift auch feine Spur in bem fraglichen Schreiben ju finden, sondern es athmet der fonsequent-gesetliche worden find. - Erlauben Sie mir nun, einen von Berrn Lehmann gemachten Einwurf in's Auge zu fassen, über ben ich mich zwar nicht verwundere, indem von ihm gesagt wurde, bas Schreiben ber bernischen Regierung ware bei der gegenwärtigen Gestaltung unserer Verhältnisse besser unterblieben, da Dester-reich nur noch mehr auf unsere Zwietracht ausmerksam gemacht und in seinem unsere Freiheit bedrohenden Auftreten bestärft werde. So betrachte ich die Sache nicht. Desterreich fann in bem Schreiben ber bernifden Regierung nichts anderes feben, als mas barin liegt, bag fie nämlich ju ben freiburgifchen Behörben fagt: haltet euch an bas Geset, bann stehen wir zu euch trop unserer Sympathien; verlaßt ihr aber biese Bahn, bann halten wir auch uns ber bisherigen Pflicht gegen euch für ents bunden. Wenn man aber einwendet, Defterreich hatte bie betrübten Buftanbe nicht erfahren, wenn bas erwähnte Schreiben nicht erfolgt ware, fo entgegne ich barauf: Desterreich hatte fie bennoch erfahren und fennt fie, ba fie ja weltfundig find, es hat Spurnasen genug im Schweizerlande; es weiß gut genug, wie die Sachen bei uns stehen, dazu bedarf es solcher Schreiben nicht. (Rach einiger Unterbrechung.) Ich weiß wohl, was ich gesagt habe und stehe zu jedem Worte; Desterreich hat seine eigenen bezahlten Leute, wie in allen gandern von Seite der größern Staaten geschieht, nicht Einheimische, die über die Bus ftande einberichten, aber bas Bravorusen des herrn Imoberfteg erinnert mich an einen wichtigen Umftand, ben ich anguführen vergessen habe und jest nachholen will. Es galt seiner Zeit als einer der freisinnigen Urgrundsätze, daß freisinnige Regierungen nicht geheime Ausgaben für Polizeisachen haben durfen, weil das nach Absolutismus rieche. Ich billige solche ebenfalls nicht und wenn je Jemand einen Untrag stellen wurde, und mare es felbst unfer herr Regierungspräfident, geheime Ausgaben zu bewilligen, fo murbe ich entschieden auftreten und fagen : feine gebeime Polizei! Aber aus ben öffentlichen Blattern ift befannt, baß bie freiburgische Regierung im letten Büdget einen Kredit von 4000 Fr. verlangt habe — für mas? Für geheime Ausgaben; und er wurde bewilligt. Ift das in andern Kantonen ebenfalls der Fall, daß Regierungen, die sich freisinnig nennen, Kredite für geheime Ausgaben verlangen? Ich zweiste daran. — Nun komme ich zu bemienigen Punfte, der eigentlich in der ganzen Freiburgerfrage eine Hauptrolle spielt; ich meine die Bezeich-

nungen ber Parteien, bie Ramen, bie man ihnen beilegt, ihre innere Bahrheit ober Unmahrheit. Mich fdreden Die Parteis namen nicht mehr; man bat ichon hundertmal mit Ariftofraten u. bgl. um fich geworfen; man muß ben Leuten nur in's Geficht lachen, wenn fie mit folden Waffen auftreten und mit Ramen Grunde erseben wollen. Es gibt Parteibezeichnungen, mo ber Rame nicht zugleich bas Wesen ber Partei ausbruct, fo g. B. feiner Beit die Parteinamen der rothen und weißen Rofe in England, ber Barten und Linden in Bug; es gibt aber auch folche, bei benen ursprünglich ber Name bie Richtung bedeutete, mit der Beit aber die lettere fich verandert hat und die Berhältnisse der Gegenwart nicht mehr zur Bezeichnung passen. So sagt man in Betreff der Bestrebungen der freiburgischen Opposition, es handle sich darum, die Pfaffenherrschaft, den Ultramontanismus, Die Aristofratie wiederherzustellen und fucht burch biefe Parteibezeichnungen immerfort das Streben felbft ju verdächtigen und Das Urtheil ber ferner Stehenden gu beirren. Lasse man doch solche leere Parteinamen sein und sage man einfach und ehrlich, es handle sich um die Grundsätze des Rechtes, und stelle man vor Allem die Freiheit her; schlage man Doch nicht langer mit folden ichiefen Bezeichnungen um fich. Denn wer die Gefchichte aller gander fennt und weiß, wie fich Die Parteinamen gestaltet, der fann unmöglich auf solche Par-teinamen Gewicht legen und fich durch dieselben bestimmen laffen. Ich erinnere nur daran, daß Danton und feine Unhänger und die Girondiften in Paris als Reaftionars guillotinirt wurden. Schon Diefes Beispiel follte jur Genuge zeigen, Daß Parteis namen einen verftandigen Mann nicht blenden follen; benn im Namen ber Freifinnigfeit murbe ju verschiedenen Epochen ichon viel Blut vergoffen und bie Unhanger ber eigenen Partei werden oft heute ale Liberale und morgen ale Aristofraten verschrieen. Wir brauchen aber nicht nach Paris zu geben, um uns nach Beispielen Dieser Urt umzusehen, wir haben folche in unserer eigenen Geschichte genug. Ich erinnerte schon bei einem frühern Unlasse daran, bag ein sehr freisinniger Mann, herr Staates rath Blanchenay von Waadt, von einem radifalen Blatte als das haupt der brutal reaktionaren Fraktion daselbft bezeichnet wurde. Das Gleiche begegnete dem gewesenen Berrn Reichs-regenten Bogt, von dem ich dafürhalte, er sei sehr liberal oder radikal; auch dieser hatte das Unglud, daß ihn ein anderer Freisinniger konservativ nannte. Ebenso ist bekannt, daß La Chaux-de-fonds im Ranton Neuenburg fortmahrend Manner in ben dortigen Großen Rath sendet, die sehr liberal sind; ein radifales Blatt sagte vor einiger Zeit dessenungeachtet: La Chaux-de-fonds habe Großräthe gewählt, neben benen bie Herren Blösch und Alt-Schultheiß Fischer Rothe seien. Das mag Ihnen zeigen, wie viel man auf folden Parteibezeichnungen halten fann, wie man unter bem, was man freisinnig nennt, balb bas, balb jenes versteht. Wo ift ber unfehlbare Papft, ber uns fagt, das ift wirklich freisinnig! Wenn die sogenannten Freisinnigen sich so bekomplimentiren, wie ich soeben zeigte, so weiß kein Mensch mehr, wer freisinnig ist. Das Wort "freisinnig" ist ein leerer Name, nicht der Parteiname, sondern die That muß die Gesinnung eines Mannes bezeugen. Ich erinnere mich noch gut, wie von freifinniger Geite ber man hier im Großen Rathe feiner Beit bas lebhaftefte Bedauern und Abicheu über ben fogenannten Brudermord am Trient aussprach. vertheibigte jenen Aft blutiger Zwietracht bamals nicht und will ihn jest nicht vertheidigen; aber diese Brudermörder von Salkan gaben merkwürdiger Weise bei den letten Wahlen im Kanton Wallis den Ausschlag zu Gunsten der Radikalen. Und heute werden die Gleichen Freisinnige genannt, die damals mit Blut beflecte Werkzeuge der finstern Reaktion hießen. Auf Diese Beise find die Parteibezeichnungen in ihrem mahren Werthe und Unwerthe aufzufaffen und find auch bie Freiburgerzustände nicht burch eitle Schlagwörter zu beleuchten. 3ch muß mich endlich noch gegen eine Berdachtigung entschieden vermahren, Die fowohl in öffentlichen Blättern als auch hier (zwar nicht heute) wieders bolt ausgesprochen murbe, als gebe es Leute im Lande, Die öfterreichisch gefinnt seien. Wenn man mit solchen Beschuldigungen auftritt, ale gebe es Burger, Die Gefinnungen hegen, welche nicht ben Intereffen bes Baterlanbes, fonbern einer fremben Macht

gunftig feien, fo follte man fie mit Beweisen belegen. Ber eine Person landesverrätherischer Gefinnungen anklagt, der sollte mit Belegen auftreten. Wenn wir uns hüten, Jemanden aus der Opposition solcher Gesinnung anzuklagen, so kann man gewiß verlangen, daß auch unsere Gegenpartei nicht zu solchen schweren Berbächtigungen Zuflucht nehme. Desterreicher kenne ich keine, als wenn sie aus Desterreich kommen; wenn man aber eine Aufwische Bellarreicher mais in neune man die Nerkanen und heimische Desterreicher weiß, fo nenne man die Personen, und ich bin von den Ersten, die gegen sie auftreten; nennt man aber fie nicht, so ift die Beschuldigung als eine leere Berdachtigung und Berleumbung aufzufaffen, aber biejenigen, welche bamit auftreten, sollen fich bann nicht freisinnig nennen, und als hatten sie ein Borrecht in Bezug auf Baterlandsliebe. herr Dr. Schneiber hat es ausbrucklich anerkannt, er glaube nicht, daß die bernische Regierung durch ihr Schreiben an ben Bundesrath den gegenwartigen Konflift benugen wollte; aber er fügte bei, man labe sich doch den Schein auf, als habe man es thun und der Reaktion dienen wollen, und auch der Schein sei zu meiben. Ich glaube, auch der Schein ist nicht vorhanden. So wenig es gerecht und billig ware, Bürgern oder ber Regierung landesverratherische Gefinnungen vorzuwerfen, wenn auf den Sieg ihres Systems und auf ihre ausgesprochenen Ansichten hin eine fremde Macht für sich im eigenen Interesse Hoffnungen gründete, wurde es Herrn Schneider oder seiner Partei zum Vorwurf zu machen sein, wenn propagandistische Repolutionösomite's sich gefreut und ihre Hoffnungen darauf gestütt hätten, daß die Wahlen im Jahre 1850 im radikalen Sinne ausfallen möchten oder daß die Abberufungsbewegung im Jahre 1852 einen andern Ausgang gehabt hatte; benn man kann nicht eine Partei im Lande verantwortlich erklären für die Plane, welche eine ausländische Macht, sei sie sozialistisch oder monarchisch, aus egosstischen Gründen für ihre Interessen mit unserer Parteistellung in Berbindung bringt. Aber bann tritt Diese Berantwortlichkeit ein, wenn aus den handlungen einzelner Personen oder Parteien ein flarer Busammenhang mit fremden Machten an den Tag fommt, seien es bann die Dachte ber Revolution oder des Absolutismus. Ich schließe damit, daß ich mich ben Worten eines radifalen Blattes, des "Bächters" aus dem Thurgau, dessen Urtheil aber gerecht ist, anschließe: "Schande dem, der in unsern Tagen ein gevogtetes Volk in unsern Gauen benen will" haben will." - (Beifallruf.)

Revel. Wir sind nun schon seit mehr als zwei Stunden im Kanton Freiburg; darum scheint es mir, es wäre an der Zeit und schiestlich, wieder in den Kanton Bern zurückzukehren. Ehe ich die Stadt der Zähringer verlasse, sei es mir erlaubt, auf eine Behauptung des Herrn Lauterburg zu antworten, der eine Stelle der Proklamation der Freiburger-Regierung an ihre Soldaten anführte, worin gesagt wird: "Seid furchtbar im Kampse." Bielleicht hätte, vom theologischen Gesichtspunkte aus, die Freiburger-Regierung sagen sollen: "Wenn man euch auf die rechte Backe schlägt, so bietet die linke auch dar." Aber erinnern Sie sich, meine Herren! daß bei der militärischen Oktupation von Interlaken der bernische Besehlshaber sagte: "Wir werden euch zermalmen;" — Sie werden dann gestehen müssen, daß die gedachte Stelle der Freiburger-Proklamation nicht so fürchterlich ist, als man sie darzustellen verlucht. — Ich komme nun auf die vorliegende Frage zurück. Ich habe den Unzug der Sechszig unterzeichnet, weil ich sand, die Regierung habe bei dieser Gelegenheit unüberlegt gehandelt, und es wäre, in den jeßigen Umständen, klüger gewesen, sie hätte diesen Schritt bei der Bundesbehörde unterlassen. Aber vom Augensblicke an, da die bernische Regierung den diplomatischen Weg einschlagen wollte, sollte sie auf "ofstälse" und nicht auf "ofstzielle" Weise zu Werke geben. Wenn sie 3. B. zwei ihrer Mitglieder zu dem Bundesbehördenten gesand hätte, so ist es wahrscheinlich, daß die Frage im Kadinete dieses Magistraten erledigt worden wäre. Die bernische Regierung hätte auch noch einen andern in der Diplomatik gebräuchlichen ofstziösen Weg einschlagen können durch die Eingabe einer Verbalnote, von der nichts bleibt und welche von den Zeitungen eben so wenig als von dem Publikum besprochen wird. Aber die Frage vom ofst

ziellen Gesichtspunkte aus behandeln und in den jetigen Umftanben eine Note an den Bundesrath richten, das war, meines Erachtens, keine kluge Magregel. Wie fcon gesagt, habe ich ben Unzug unterzeichnet und ich bereue es nicht, da durch diesen Schritt der Regierung Unlaß gegeben worden, sich über den von ihr gethanen Schritt zu erklären.

Da Schluß ber Umfrage verlangt, aber dagegen Ginfprache erhoben wird, fo folgt die

Abstimmung:

Rarlen zu Erlenbach. Da ich ben ersten Unzug auch unterzeichnet habe und es mir daran liegt, daß bas Bolf die Stimmung ber Versammlung vernehme, so bin ich ebenfalls fo frei, meine Unsicht mit einigen Worten auszusprechen. 3ch war sehr verwundert darüber, daß herr Lauterburg, der boch ben geistlichen Stande angehört, so eine oberländeranzeigerische Zeitungskomödie vortrug; denn ich las gegen die liberale Resgierung von Freiburg nichts Begründetes, nur ein Zeitungssemäsche enthält Borwürfe gegen sie, und ich sinde, es gehe über den christlichen Sinn hinaus; Leute anzuklagen, die sich nicht vertheidigen fonnen. Es fommt mir fast vor, wie bas Chriftenthum verthetbigen tonnen. Es tommi mir fait vor, wie das Sprinenigum bes "Oberländer-Anzeigers," wo auf der einen Seite Gott und Meligion, auf der andern Lüge und Verleumdung steht. Was die Sache selbst betrifft, so geht man von der Wahrheit ab. Ich war vor einem Jahre in Freiburg im Militärdienste, und kam damals mit den Leuten in Berührung, wie auch sonst und Kandbar; ich erkundigte mich über die öffentliche Stimmung bei Leuten die konfernatin sind und über verletze mich das bas bas Leuten, die konserwativ sind, und überzeugte mich, daß das freiburgische Bolk glücklich ift, daß es eigentlich nicht zu klagen hat, daß aber eine Partei an der Spipe der Bewegung sieht, die nur den Besit der Sessel im Auge hat. Man weiß wohl, burch wen das Bolf immerfort gereigt wurde, aber in Maffe bat es fich noch nie erhoben. Das ist der beste Beweis, daß Die Maffe bes Bolfes nicht ungludlich ift. Uebrigens finde ich, es sei nicht am Kanton Bern, sich hier einzumischen. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Kanton Bern nicht eine Regierung hat, die aus dem freien Volkswillen hervorging. Ich habe die Ueberzeugung, wenn eine andere Regierung in Freiburg mare, fo murbe unfere Regierung nicht biefe Stellung einnehmen. Benn man das Rind bei'm mahren Ramen nennen wollte, fo wäre es etwas ganz Anderes als das freiburgische Bolf, für das man sich verwendet. Ich glaube, nicht das freiburgische Bolf liege den Herren so am Herzen, es sei Politif im Spiele. Bekanntlich beschäftigen und noch andere Verhältnisse, der Bundesrath hat Schwierigkeiten mit dem Auslande und österswickliche Kunden gehaftigen reichische Truppen stehen an der Grenze; nun kommt am 22. April der Aufstand in Freiburg, wo man zum fünften Male mit den Waffen in der Hand, wie Mörder, in die Stadt drang, mit Stricken versehen, wahrscheinlich um die Regierung aufzuhängen. Allerdings wurde dies vom herrn Berichterstatter misbilligt, aber nicht mit der Kraft, mit der Entschiedenheit, wie man z. B. das Zwangsanleihen, das Kriegsgericht u. s. w. misbilligte; gegen lettere eiferte man ungeheuer, gegen die Mörder nicht so sehr, nur weil man mußte. Nun fommt mir das Schreiben der Regierung von Bern etwas verdächtig vor, weil eine Partei, die bei der Ruheftörung vom 22. April betheiligt war, denkt, es sei zu ihren Gunsten geschehen. Ich bin nicht der Meinung, daß es in der Schweiz keine Desterreicher gebe. Wir haben ein Exempel vom Jahre 1814, wo Die Desterreicher in das Land gerufen murden; ein anderes Beispiel von 1847. Es ift befannt, daß die Sonderbundler mit den Desterreichern in Berbindung standen, daß ein Fürst Schwarzen-berg in Lugern war, daß ihnen Geld und Baffen von Desterreich geschickt murben, furz, ich bin überzeugt, daß die Sonderbundefreunde fremde Intervention angerufen haben. Dazu liefert das von Dberft Elgger (ber Rommandant bes sonderbundischen Generalftabes mar) herausgegebene Berf einen weitern Bemeis,

ba er anerkennt, wenn England nicht gewesen ware, so hatten Frankreich und Defterreich seiner Partei geholfen. heute will man fagen, es ftede fein Schweizer hinter ben fremben Sandeln. 3ch bin bagegen überzeugt, baß es Manner in Mailand hat, bie einen Rabebty und bie öfterreichische Regierung reizen, fo wie ich überzeugt bin, bag ein Bernhard Meier, ein Siegwart-Müller und Konforten nicht mußig bleiben. Ich habe auch feine große Buverficht, wenn ich mit folden Leuten gebe, wenn ich mit Einem gehe, ber einft bas Baterland verrathen wollte, und beghalb tam es mir fehr verbächtig vor, daß die Regierung von Bern bas fragliche Schreiben erließ, um eine Intervention von Seite bes Bundesrathes ju veranlaffen. Ich könnte baher nicht anders, als wiederholt ju dem Anzuge des herrn Dr. Schneider ftimmen, und ich habe auch die Ueberzeugung, daß Die große Mehrheit des Bolfes, wenn es die mahre Sachlage fennen wurde, nicht zum Untrage ber Regierung stimmen wurde. 3ch bin ebenfalls überzeugt , wenn die Berren ber rechten Seite alle mußten, mo die Faden gesponnen merden, um die Schweiz unglücklich zu machen, so würden sie auch nicht dazu stimmen, denn so viel Zutrauen habe ich zum schweizerischen Bolke. Auch werden sich die Männer vom Lande, welche heute zu Gunsten des Antrages der Regierung sprachen, irren, wenn sie glauben, das Bolk sei dafür. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieses nicht ber Fall, und bag bas Schreiben ber Regierung parteifich ift, ift einmal richtig. Im Ganzen ift es nichts Anderes als der Parteistandpunkt, den man einnimmt, von dem man heute fagte, man follte fich über benselben erheben; aber ich finde, man habe fich nicht über benfelben erhoben.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir auch noch ein Wort über die freiburgischen Berhältnisse. Wir haben viele Gemeindsangehörige im betreffenden Kantone, und ich kann Sie versichern, daß man sagt, der dortige Zustand sei unerträgslich. Wir werden allgemein anerkennen, daß derselbe ein traurisger und daß es gut ist, von Bern die Sache angeregt zu sehen, nicht als hätte man beabsichtigt, mit Gewalt einzuschreiten ober einen Ausstad zu unterfüßen; dasur die ich nie und nimmer, ich verachte jeden Putsch und jede Ungerechtigkeit. Was nun die beiden Anzüge betrifft, so ist allerdings der Tag durch diesselben verbraucht. Aber so, wie der eine Anzug in die Berzsammlung geworsen wurde, mußte der andere veranlaßt werden. Was mich bei der ganzen Sache am meisten befriedigte, besteht darin, daß das Schreiben nicht so schlimm ausgefaßt wurde, wie man heute glauben machen wollte, indem ein Mitglied des Regierungsrathes uns heute in Betreff der bei Ueberreichung des Schreibens stattgehabten mündlichen Unterhandlungen erklärte, dasselbe set vom Bundespräsidenten gar nicht übel ausgenommen worden. Ich möchte wünschen, daß der herr Berichterstater uns nähern Ausschluß darüber gebe, daß man weiß, ob der Bundesrath durch das betreffende Schreiben beleidigt worden sei oder nicht. Uebrigens schließe ich mich dem Antrage der Regierung an, und glaube, sie habe sehr wohl gethan, das Schreiben zu erlassen, daß, so weit ich sam, dasselbe sich mit großer Mehrheit billigend aussprach. Was die Bemerfung des Herre Weltheit billigend aussprach.

Herr Berichterstatter. Sie werden wohl keinen langen Schlußrapport von mir erwarten, nachdem sich die Diskussion so aussührlich über den Berathungsgegenstand verbreitet hat. Wenn man im Laufe der Diskussion sich einige Abweichungen erlaubte, so will ich nicht sagen, daß ich mich darüber erstaunt sinde; es ist schwer, sich in solchen Fragen rein an den Berasthungsgegenstand zu halten. Am wenigsten verwunderte ich mich, nachdem man sich auf der einen Seite in Abschweifungen erging, daß auf der andern Seite darauf geantwortet wurde. In meinen Schlußbemerkungen will ich mich an sehr wenige Punkte halten, namentlich weil in der Diskussion bereits auf Mehreres geantswortet wurde. herr Präsident, meine herren! Ich beginne mit

bem Botum bes herrn Bugberger, weil er mit einem Antrage auf Tagesordnung schließt, und ich ftelle als Berichterstatter ber Regierung ben Gegenantrag, ber Große Rath möchte ben Borsichlag bes herrn Bupberger von ber hand weisen. Gefreut hat es mich, aus feinem Munde bie Erflarung ju vernehmen, bag er, wenn er hier gewesen ware, den Anzug der Sechzig nicht unterschrieben hatte. Ich interpretire diese Erklärung des Herrn Butberger durchaus nicht in dem Sinne, als folge baraus, baß er besmegen bas Schreiben ber Regierung an ben Bundesrath billigen muffe, fondern wenn er auch mit demfelben nicht einverstanden sei, so hatte er den Anzug dennoch nicht unterseichnet, weil er denselben als einen Fehler betrachtet habe. Aber ich begreife dann nicht, wie herr Bupberger der Regies rung ben Borwurf machen fann, als wolle fie vom Großen Rathe ein Butrauensvotum provoziren. Gerade von bem Standspunfte aus, ben herr Bugberger als Grund angibt, marum er ben Unjug nicht unterzeichnet hatte, wollte ber Regierungerath vom Großen Rathe kein Zutrauensvotum verlangen: weil, wie Herr Bügberger es selbst sagte: politische Diskussionen dem Lande nichts nüten und wir unsere Zeit weit truchtbarer auf andere Fragen zu verwenden haben. Ich halte dafür, die Regierung ware im Fehler gewesen, wenn sie unnöthiger Weise diese Frage in die Bersammlung geworfen hätte; aber nachdem es von ans derer Seite her geschehen war, waren wir genöthigt, darauf einzutreten und so wie sich die Sache entwidelte, mußten wir darauf bestehen, den Entscheid des Großen Rathes zu vernehmen. In Bezug auf Die formelle Geite ift herr Bupberger im Irrthume, wenn er fagt, es hatte fich Einspruch erheben laffen. Er scheint vorauszuseten, ber Antrag bes Regierungsrathes fet nicht gang reglementarisch. Dem ift nicht fo. Bas voreift bie furze Beit betrifft, mabrend welcher berfelbe vorgelegt ward, fo erledigten wir biefen Punft gestern; herr Bupberger mar abwefend. 3ch wiederhole baber nur, mas ich bereits geftern bemerkie: der Anzug als Anzug konnte erst nach zweimal 24 Stunden, der Antrag des Regierungsrathes aber sofort be-handelt werden. Herr Bügberger wendet ein, das Schickfal ber Unguge fei bamit erledigt, und bie Regierung hatte feinen Untrag bringen follen, nachdem beibe Unguge eingereicht worden geien, weil venselben dadurch vorgegriffen werde. Wohin würde das führen, als dahin, daß in Fällen, wenn die Regierung einen Antrag vor den Großen Raih zu bringen beabsichtigt, um denselben zu vereiteln, nur irgend ein Mitglied einen Anzug stellen und man sagen könnte: die Regierung darf keinen Anztrag stellen, bis der Anzug erledigt ist! Das ist nicht richtig. Die Anzüger hatten das Recht, ihre Anzüge zu stellen, aber Begierung steht ebenfalls das zuskestreithare Recht zu zu ber Regierung fieht ebenfalls bas unbestreitbare Recht zu, ju jeber Zeit bem Großen Rathe einen Antrag vorzulegen. herr Gfeller fprach den Bunfch aus, er mochte erfahren, mas bei der Uebergabe des Schreibens an den Bundespräsidenten vershandelt worden sei. Ich glaube, dieß sei eine delisate Sache, Aufschlüsse über mündliche Verhandlungen zu geben, die zwischen Aufschlüsse über mündliche Verhandlungen zu geben, die zwischen den Abgeordneten des Regierungsrathes und dem Präsidenten des Vundesrathes bei einem gegebenen Anlasse stattgefunden. Ich halte dafür, ich sei nicht in der Stellung, hier über jede Aeußerung, über jedes Uriheil, das bei jenem Anlasse zur Sprache kam, zu rapportiren. Ich erwähnte im Eingangsprapporte dieses Punktes gar nicht; ich will beifügen, es war dieß ein Bersehen. Allein nachdem der Herr Bizepräsident des Regierungsrathes über jene Verhandlungen Auskunft gegeben hat, kann ich mich darauf beschänken, zu erklären, daß ich an demienigen was er ankübrte. nichts zu berichtigen habe. Der bemjenigen, mas er anführte, nichts zu berichtigen habe. Der Empfang ber hierseitigen Abgeordneten mar ein freundlicher in jeder Beziehung, und fein Wort des herrn Bundesprafidenten berechtigte une, vorauszuseten, bag man bas Recht ber Regierung, das fragliche Schreiben zu erlaffen, in Zweifel ziehe ober mit bem Schritte fonft nicht einverftanden fei. Weiter will ich auf diesen Gegenstand nicht eintreten. Herr Dr. Schneiber bemerkie, ich sei im Irrihume, wenn ich annehme, die Versfassung von Freiburg sei durch die jetigen Bundesbehörden garantirt worden. Der Irrihum ist auf seiner Seite. Ich behauptete nicht, sie sei nicht früher garantirt worden, sondern ich sprach mich bahin aus: so wie die freiburgische

Berfaffung beschaffen mar, hatte fie unter ben gegenwarstigen Berhaltniffen nicht garantirt werden konnen — ohne einen Ausnahmeartifel in ber Bundeeverfaffung. herr Dr. einen Ausnahmearittel in der Bunceversapung. Derr Dr. Schneider ist sehr im Irrthume, wenn er annimmt, im Art. 6 der Bundesverfassung sei eine Bestimmung enthalten, nach welcher nebst den seither vom Bolke angenommenen Bersfassungen auch die von der Eidgenossenschaft früher garantirten Berfassungen anerkannt seien. Ich wiederhole daher: die Bersfassung von Freiburg ist nur als garantirt anzuerkennen kraft einer Garantie, die auf einer erzeptionellen Borschrift beruht. Ebenso besindet sich hotze hehauntet die fragliche Uebergangskestimmung fagt, ich hatte behauptet, Die fragliche Uebergangebestimmung fei "bloß" megen Freiburg in die Bundesverfaffung aufgenommen worden. Ich sagte nicht, "bloß", sondern "vorzüglich" mit Rudsicht auf den Kanton Freiburg sei dieß geschehen; übrigens geht dieß aus den Verhandlungen der Tagsatung hervot. herr Dr. Schneider begeht ferner einen Irrthum, wenn er sagt, ich hätte die Urheberschaft ber Schlägerei bei ber Wahlverhandlung von Bulle der freiburgischen Regierungspartei gur Laft gelegt. 3ch sprach mich nicht so aus, sondern ich bemerkte lediglich : man habe bie Abzählung ber Stimmen verlangt aber nicht vorgenommen ; in Folge beffen fei Wortwechsel und nachher Streit entstanden. Weit entfernt, daß ich der einen oder andern Partei Die Urheberschaft zugeschrieben hatte, fügte ich bei, ich unterlaffe nabere Angaben, weil bas Nabere mir unbefannt fei. Berr Dr. Schneider behauptete u. A. auch, bas Schreiben vom 18. b. verrathe Migtrauen in ben Bundesrath, als ob er nicht von sich aus einschreiten murbe, wenn es nothig sei. Ich nehme an, herr Dr. Schneiber sollte bas Schreiben gelesen haben; im Momente aber, als er den Angug ftellte, muß er eine Stelle beffelben aus dem Auge verloren haben, fonft hatte er bieß nicht gesagt; benn am Schlusse heißt es wortlich: "Dhne Zweifel hat die hohe Bundesbehörde bereits den Buftanden des Rantons Freiburg ihre amiliche Fürsorge zugewendet, unser Schluß foll baber nicht sowohl auf Anregung entsprechenden Einsichreitens, als auf Unterflützung besselben gerichtet sein." Also gerade im Schreiben felbft fest die Regierung voraus, der Bundesrath habe feine Pflicht erfüllt und man war weit entfernt, aussprechen zu wollen, er werde fie nicht erfüllen. Aber da ich bei diesem Punkte angelangt bin, so frage ich: was war bis borthin von Seite der Bundesbehörde geschehen? War etwa das verfassungswidrige Kriegsgericht beseitigt worden? So viel ich weiß, hatte man die hoffnung, es erflare fich intompetent, aber weit entfernt davon, erklarte bas Gericht fich tompetent, und heute find bereits 60 Berurtheilungen durch dasselbe befannt, irothdem, was von Seite ber Bundesbehörde geschehen sein soll. In Betreff des Zwangsanleihens glaube ich, es seien den freiburgischen Behörden Borstellungen gemacht worden. Aber hat man es in Freiburg eingestellt? Rein, sondern man ließ das betreffende Defret fortbestehen, als wäre die Bundesbehörde nicht ba. Angesichts Diefer Sachlage mußte man fich erlauben, von Zweien Eines anzunehmen : entweder habe man sich von Seite ber Bundesbehörde nicht mit dem nachdrucke verwendet, von dem ich glaube, er mare in ihrer Stellung gelegen, oder man habe fich in Freiburg um ben Bundesrath, wie man im gemeinen Leben fagt, nicht geschoren. herr Mühlethaler bemerfte, bie Regierung hatte, wenn es ihr so jum Rathen brangte, ben Bundesrath auch mahnen sollen, gegen die Desterreicher entschies ben aufzutreten. Ich glaube, herr Mühlethaler fürchte fich nicht so sehr vor den Desterreichern, sonst hatte er nicht vor ein paar Tagen feine Entlaffung aus dem bernischen Militardienfte verlangt und erhalten. herr Lehmann ftellte die Behauptung auf, Die Regierung fei zu bem Schreiben vom 18. b. nicht berechtigt gewesen. Wahrscheinlich befindet sich Herr Lehmann im Irrethume, indem er vielleicht annimmt, man habe die Bundesbehörbe übergangen und sich direft an Freiburg gewendet. Ich vermuthe, es sei nur ein Irrihum dabei im Spiele, sonst ware es ein unverzeihlicher Schnitzer gegen die Logif, indem Herr Lehmann sagen wurde: man hat die Bundesbehörde ignorirt burch ein an fie erlaffenbes Schreiben. Es find bieg Ginwurfe, burch bie man in die Lage versent wird, als mußte man mit Einem fechten, ber nicht fechten fann. Bon einem andern Redner wurde die Frage aufgeworfen, welches die Beranlaffung Tagblatt bes Großen Rathes. 1853.

bes fraglichen Schreibens gemesen fei, ob nicht freiburgifche Flüchtlinge Diesen Schritt ber Regierung veranlaßt hatten? habe nicht ben Auftrag, im Namen ber Regierung auf biese Frage zu antworten, wohl aber kann ich von meinem individuellen Standpunkte aus darauf entgegnen: von dem Schreiben ber Regierung hatte fein Flüchtling Kenntniß, bevor es erlaffen wurde; fein Flüchtling hatte eine Uhnung bavon, geschweige, daß einer mit irgend einem Worte ben Schritt veranlaßt hatte. herr Dr. Schneider stellte ebenfalls bie Frage an die Regierung: in welchem Berhältniffe fie gegen eine gewiffe Partei fteben wolle, die man im gemeinen Leben bie ultramontane ober wenn man einen etwas trivialen Namen brauchen will, die Pfaffenspartei nennt. Ich glaube nicht, daß wir eine Interpellation behandeln, sondern einen bestimmten Antrag. Auf diese Interspellation hin bin ich daher ebenfalls feine Antwort schuldig; noch mehr: ale Berichterftatter habe ich nicht bas Recht und will auch hier nicht im Namen ber Regierung barauf antworten , aber für meine Person scheue ich mich nicht, es auch hier zu thun. herr Prafibent, meine herren! Ich habe mich über biesen Gegenstand schon oft ausgesprochen: ich anerkenne, es sei für den Kanton Freiburg eine Gefahr vorhanden, die Gefahr nämlich, wenn man bas gegenwärtige Regiment beseitige, bas ich als ein beflagenswerthes Ertrem halte, in jenes andere Ertrem zu fallen. 3ch murbe bieg für ein großes Unglud für den Kanton Freiburg halten und für ein eben so großes Unglück für die ganze Eidgenoffenschaft. Damit ift genug gesagt, daß ich nicht geneigt bin, diesem Extreme Borschub zu leiften. Aber wenn basselbe wieder zur herrschaft gelangen sollte, mer führt es ein? Die gegenwärtig herrschende Partei; sie könnte nicht besser für ein anderes Ertrem ben Boben bereiten als durch ein solches Berfahren, und ich glaube, die bernische Regierung nehme ben richtigen Standpunkt ein, wenn sie den jedigen Regenten von Freiburg in den Bügel fällt, um sie gur Mäßigung zu bringen. Es ware Beit, daß die Regierungen der Schweiz, nicht nur in Freiburg, aufhören, wie trunkene Leute auf dem Pferde hin und her zu schwanken, und endlich einmal eine feste Haltung eins nahmen, bie aber nur zu finden ift auf bem Boben ftrenger Gefets-lichkeit. Bas die Sauptsache betrifft, mit der wir uns befaffen, so die Juptsache veirifft, mit der wir uns defassen, so kommen hier namentlich drei Fragen in Betracht: hatte die Regierung das Recht, das Schreiben vom 18. d. an den Bundesrath zu erlassen? war dieser Schritt zeitgemäß? ist das Schreiben selbst seinem Inhalte nach gerechtfertigt? Was die Frage des Rechtes betrifft, so machte Herr Lehmann eine Einstellen wendung, die herr Butberger widerlegt hat. Mußte herr Lehmann nicht felbst barüber lachen, bag er, mit ber Bundesverfassung in der Sand, demonstriren wollte, eine Regierung habe nicht das Recht, bei'm Bundesrathe Reflamationen zu erheben, mahrend jeder Burger bieses Recht hat? Aber ich gebe weiter und frage: ist diest das erste Beispiel solcher Handlungs-weise? Ram dieses Recht nicht auch unter der frühern Ber-waltung zur Anwendung? Ich erinnere hier namentlich an ein Schreiben derselben vom 23. Juni 1849 an den Bundesrath. Damals erhielten sämmtliche Regierungen der Schweiz eine Weisung über die Behandlung der Flüchtlinge; was thut die Regierung von Bern? Sie erlöst ein Schreiben an den Bundesse Regierung von Bern? Gie erläßt ein Schreiben an ben Bunbesrath, worin fie gegen beffen Berfügung reklamirt, und erklart sogar, fie merde biefelbe einstweilen nicht vollziehen. Das ift der Unterschied, daß wir zu Gunften einer schweizerischen Bevölkerung auftreten, mahrend es damals zu Gunften fremder Flüchtlinge geschah; daß wir kein Wort vom Nichtvollziehen einer etwaigen Beisung des Bundesrathes sagten, mahrend damals geradezu erklärt wurde, man werde einftweilen nicht vollziehen. Ich will übrigens auf Diefen Punft nicht weiter eintreten, ba in Bezug auf bas Recht fein Zweifel besteben kann. Was die Opportunitat des fraglichen Schreibens betrifft, so gebe ich ju, daß man in dieser Beziehung verschiedener Ans so geve ich ju, das man in dieser Beziehung verscherener Anssicht sein kann, und est geschah nicht ohne schweres Bedenken, daß die Regierung diesen Schritt that; ich kann beifügen, daß die Rücksicht auf die gegenwärtige Stellung der Schweiz gegenüber dem Auslande die Regierung bei andern wichtigen Anlässen abhielt, ähnliche Schritte zu thun, wo sie unter andern Umskänden gehandelt hätte. Man sagt, das Ausland habe nur erkahren das hei uns eine Swoltzus narhanden sei Aus biefen erfahren , daß bei und eine Spaltung vorhanden fei. Auf biefen

Einmurf murde bereits von einem Rebner erwiedert. In biefer Beziehung ift bas Ausland so wenig im Unflaren als wir; ich Beziehung ist das Ausland so wenig im Unklaren als wir; ich muß fast gar vermuthen, das Ausland sei oft besser unterrichtet, was in unserm Lande vorgehe, als wir. Andererseits aber hätten wir durch das Unterlassen des Schrittes einen andern Schein auf uns gezogen, den Schein nämlich, als billigten wir Dassenige, was in Freiburg geschah, und diesen Schein wollten wir uns nicht zuziehen, als gebe es in der ganzen Schweiz keine Regierung, die den Muth habe, Einsprache zu erheben gegen Handlungen, wie sie in Freiburg vorgefallen sind. Ich wiederhole daher: ich gebe zu, daß man über die Frage der Opportunität verschiedener Ansicht sein kann, aber nach meinem Dassischalten wären die llebelstände weit arößer aewesen. meinem Dafürhalten maren die Uebelftande weit großer gewefen, wenn die Regierung ihren Schritt unterlaffen hatte. Es wird eine Zeit kommen. wo man benselben anerkennen wird, wie man heute ben Schritt anerkennt, welchen die bernische Resgierung im Jahre 1818 gegenüber der damaligen Regierung von Freiburg gethan hat, als diese damit umging, die Jesuiten gu berufen. Man befolgte damals den gegebenen Rath nicht, aber bie Reufung der Leinische einzeleitet obenfalls durch ein aber die Berufung der Jesuiten, eingeleitet ebenfalls durch ein Ertrem, rief ein anderes Ertrem hervor, das gegenwärtig herrschende. Was den Inhalt des fraglichen Schreibens betrifft, so wurde derselbe einzig von herrn Busberger angegriffen und zwar mit Schonung; aber er befindet sich im Irrthume. Herr Busberger wendet junacht ein, wir hatten und im Schreiberder Busverger wendet zunacht ein, wir halten und im Spreiden vom 18. d. auf Borfälle berufen, wie auf die Aufstellung des Kriegsgerichtes, des Zwangsanleihens, die Wahlverhandlung in Bülle, ohne darüber amtliche Aftenstücke zu besißen. In Bezug auf das Zwangsanleihen brauchten, wir keiner besondern Beweisurfunde; denn Herr Büsberger wird wissen, daß es amtlich verkündet wurde, und darum ist es auch das einzige Kaftun das mir als affiziell ermittelt bezeichnen. Derr Risse Faftum, bas wir als offiziell ermittelt bezeichnen. Derr But-berger ift auch in ber Beurtheilung bes Zwangsanleihens mit und einverstanden. Bas fodann die Bahl von Bulle betrifft, fo bitte ich, nicht ju überfeben, bag bas Schreiben ber Regierung in alle Details, die man heute anführte, nicht einstritt, sondern lediglich von einer Wahl spricht, die in einer Form und unter Umständen stattgefunden, welche man zur Ehre bes Kantons Freiburg und ber gesammten Eibgenoffenschaft in Zweifel ziehen möchte. hier wurde also felbft noch ein gewisser Breifel angedeutet, und Dieser Gedante tritt noch mehr hervor, im Gegenfane zu bem als offiziell bezeichneten 3mangeanleihen. Auch die Stelle bes Schreibens murbe angegriffen, wo die Regierung von ber Gefangennahme notorisch nicht betheiligter Personen spricht. Sier ift ausbrudlich nur von Rotorietat Die Rebe, die wenigstens fur mich unzweifelhaft ift, und wenn man als Beispiel über ein Individuum eine Erklarung verlangt, fo fann ich fie geben. Unter Undern hatte auch Berr Charles verhaftet werden sollen. War er bei dem fraglichen Aufstande betheiligt? Im ersten Augenblide hieß es, b. h., es ging das Gerücht, man habe ihn jur Zeit des Aufstandsversuches bei'm Romonter-Thore gesehen; ich will daher den freiburgischen Behörden keinen Borwurf machen, daß sie auf dieses Gerücht bin nachforschien, Herrn Charles vorbeschieden; sie hätten ihn vielleicht selbst augenblicklich verhaften mögen. Aber was geschah? Um gleichen Tage des 22. April wurde Herr Charles bei Tages anbruch vor den Regierungsstatthalter seines Bezirkes zitirt, und er erschien. Dadurch war die Wieberlegung des Gerüchtes amtlich tonftatirt; benn es lag auf ber Sand, daß herr Charles jur Zeit des Ausbruches nicht vor dem Romonter-Thore sein konnte. In Betreff der Ausstellung des Kriegsgerichtes bitte ich, nicht zu übersehen, daß Herr Bütberger grundsäplich mit der Aussicht des Regierungsrathes einverstanden ist er geht nicht so weit, wie Herr Staatsrath Schaller, der im Großen Rathe von Freiburg die Auffellung des Kriegsgerichtes vertheidigte, obicon es verfassungswidrig sei; Herr Bübberger will bloß Dassenige als gerechtfertigt annehmen, was im ersten Augen-blide gegen Oberst Perrier geschah. Ich frage nun vorerst: was sagte Herr Schaller, um das Ariegsgericht zu rechtfertigen? Diese verfassungswidrige Maßregel sei nothwendig: "Pour sauver la patrie!" Darnach ware es also mit den Zuständen des Kantons Freiburg, nach dem Urtheil eines Mitgliedes seiner Regierung, so weit gekommen, daß das Wohl des Landes

mit ben verfaffungemäßigen Buftanden im Widerspruche ftebt! 3ch frage, tann man einen frappantern Beleg für Die ungluck-Ich frage, tann man einen frappaniern Seieg jur die ungluu-liche Lage des Kantons Freiburg geben, als in diesem Geständ-nisse liegt, daß die Regierung mit der Verfassung nicht mehr regieren könne? Wie soll diese Verfassung ferner gehandhabt werden, wenn die Regierung selber sie aufgibt? Was bleibt Anderes übrig, als die Refonstituirung des Kantons, wenn die Lage so beschaffen ist? Damit ist ja vollständig gerechtsertigt, was die Opposition bis jett angestrebt hat. Was die erste Aufftellung bes Kriegsgerichtes anbelangt, so bemerkte Herr Butberger, fie fei gerechtfertigt, weil fie im ersten Momente bes Aufftandes ein Aft ber Nothwehr gewesen; er ift also bamit einverstanden, daß bas Kriegsgericht grundsäblich verfassungs-widrig sei, nur halt er dasselbe für gerechtfertigt, fo lange der Nothzustand dauerte. Sier kann man zweierlei auseinander-halten: das Prinzip und dessen Anwendung. Wenn Herr Bütherger das Pringip und bessellen Allivendung. Wenn Herr Bütherger das Pringip verwirft, aber dessen momentane Answendung entschuldigt, so lange die öffentliche Gewalt nicht hergestellt war, so muß er zugeben, daß das Kriegsgericht von der ersten Sekunde an, da es aufgestellt wurde, verfassungs widrig war; denn nach dem eigenen Urtheile der Regierung von Freiburg war ber Rothstand ichon nicht mehr vorhanden. Darum wurde auch im Schreiben vom 18. Mai biefe Magregel als von Anfang am verfassungswidrig dargestellt, weil die Regierung von Freiburg am Schlusse ihres Schreibens vom 22. April bemerkte: "Force est restée au gouvernement et à l'ordre constitutionnel." Dieses amtliche Zeugniß sollte genügen. Ich halte also dafür, der Rechtspunkt sei anerkannt und von einem Zweisel könne in Bezug auf denselben nicht die Rede sein. In Bezug auf die Frage der Opportunität besindet sich herr Revellim Errthume und ich alaube die Regierung habe seinen Revel im Irrthume, und ich glaube, bie Regierung habe feinen Rath, fünftig flüger zu verfahren, nicht nothig. Bum Schluffe noch eine Bemerkung. herr Prafident, meine herren! Man ließ in verschiedenen Andeutungen den Borwurf ber Wühlerei durch, bliden, noch viel mehr ift es in öffentlichen Blättern gescheben, zum Theil geschah es auch in eiogenöffischen Rathen, indem man sagte: die gegenwärtige Verwaltung von Bern suche das Bolf des Kantons Freiburg gegen seine Regierung aufzuregen, theils direkt, theils indirekt. In dieser Beziehung liegt eine Thatsache vor, die schlagender ift als alles Andere: unter der frühern Berwaltung mußte man militärische Sülfe nach Freiburg schiden, unter der gegenwärtigen noch nie. Ich weiß gar wohl, daß man seiner Zeit in Freiburg die Besorgniß hegte, das Zustandekommen einer konserwativen Regierung im Kanton Bern werde eine Erhebung der freiburgischen Opposition zur Folge haben; aber wer solche Hoffnungen hatte, der hatte sie undes gründet, so fern er eine Unterstützung gesetwidriger Handlungen erwartete. Noch in der letzten Zeit ihres Bestehens erhielt die abgetretene Regierung vom freiburgischen Staatsrathe die Anzeige, es sei große Gefahr eines Ausdruches vorhanden. Am 5. Mai 1850 erließ die bernische Regierung darauf folgende Antwort: "Auf Euer soeben durch Erpressen erhaltenes Schreisben haben wir die Ehre. Euch mitzutheilen das uniere Bahlen ben haben wir die Ehre, Euch mitzutheilen, daß unsere Bahlen, obschon die Opposition numerisch etwas gewinnen wird, bennoch zuverläßig zu unsern Gunsten ausfallen werden. Zugleich können wir Euch die Versicherung geben, daß wir im Falle des Bedürsnisses Euch sofort mit militärischer Hülfe beizuspringen im Stande sind. Wir haben bereits etwa 600 Mann Infanterie nebst zudienenden Spezialmaffen auf den Beinen, Die fofort abmarschiren können, und diesen wurden von hier so viele bernisiche Truppen nachfolgen, als Ihr nur immer verlangen möget." Go waren die Buftande bamale im Ranton Freiburg beschaffen. Erfolgte unmittelbar nach dem Regierungswechsel ein Aufftand im Kanton Freiburg? Burde eiwa nach dem Regierungs-wechsel von hier aus aufeigner Einfluß auf die freiburgische wechsel von hier aus aufreizender Einfluß auf die freiburgische Bewölferung ausgeübt? Muß nicht eher angenommen werden, es habe ein Einfluß im entgegengesetzen Sinne flattgefunden, daß fein Aufftand erfolgte? Und seicher? Es soll Einer aufstreten und sagen, daß die Regierung von Bern je ein Wort gesprochen oder einen Akt begangen, um zu gesetwidrigem Handeln zu bestimmen! Es gibt Männer genug, die ich nennen könnte, um das Gegentheil zu beweisen. Wenn ich warm werde, so habe ich Ursache dazu gegenüber solchen Vorwürfen,

weil ich nie ber Gesetlosigkeit bas Wort gesprochen, nie in's Besondere dem freiburgischen Bolke gegenüber einen andern Rath ertheilte, als es möge Geduld haben, bis es auf gesetlichem Bege sein Ziel erreichen könne. Ich weise also den erwähnten Borwurf unbedingt zurück, indem ich mich wiederholt auf die sprechende Thatsache berufe: seit dem Bestehen der gegenwärtigen Regierung mußten wir noch nie militärische Hülfe nach Freiburg schien. Bon der frühern Regierung kann man nicht das Gleiche sagen. Ich schließe, indem ich den Antrag des Regierungsrathes wiederholt zur Genehmigung empsehle.

Mühlethaler. Nur eine kurze Berichtigung gegenüber bem Herrn Berichterstatter. Nachdem ich bis in das 56ste Jahr Militärdienste leistete und Alles mitmachte, was vorkam, reichte ich schon im Januar letithin dem Herrn Militärdirektor mein Entlassungsbegehren ein; er bemerkte mir aber damals, er lege dasselbe erst im Mai dem Greßen Rathe vor. Ich berufe mich daher auf den Herrn Militärdirektor. Wenn das Vaterland in Gefahr kommen sollte, so wäre ich immer noch da.

Abstimmung:

	& Eintrei					R e=		
	rungsi	athes		• •	•			Stimmen.
Dageger	1		. •	•	•	٠	36	"
Für der	Antrag	des R	egie	rungør	athe	8	96	"
" "	"	" De	errn 1	Or. S d	neit	er	50	"

In üblicher Weise werben ber herr Prafibent und Bigeprasibent bes Großen Rathes ermächtigt, bas Prostofoll ber heutigen Sitzung zu prufen und zu genehmigen.

Herr Präsibent. Meine Herren! Ich bin nicht gewohnt, ben Großen Rath durch Präsidialreden lange hinzuhalten; ich bitte aber dennoch, mir für einen kurzen Augenblick Ihre Aufsmerksamkeit zu schenken. Wenn ich bei'm Abflusse meiner Amisdauer als Präsident des Großen Rathes diesem auf das Berbindlichste meinen Dank für das Jutrauen ausspreche, das er mir zu wiederholten Malen bewies, so wird man sinden, ich thue nichts Anderes als meine Pflicht. Es ist noch ein Grund, warum ich das Wort ergreife. In wenigen Wochen werden wir ein schönes Fest feiern, ein Fest, das den ganzen Kanton ohne Ausnahme ergreifen soll. Der ganze Kanton soll mit dieser Feier einverstanden sein, und ich bin überzeugt, er ist es. Der Große Rath ist zur Theilnahme an diesem Feste eingeladen, und ich darf daher als Präsident den Wunsch aus-

sprechen, daß er zahlreich erscheinen möge. Im llebrigen weiß Jedermann, daß gegenwärtig die Zustände der Schweiz nicht in rosenfarbenem Lichte erscheinen, und es wäre möglich, daß sich die obwaltenden Berwicklungen noch ernster gestalten könnten. Ich habe aber die lleberzeugung, dieselben werden vorübergehen, und der Baterlandsliebe und Klugheit der Behörden werde es gelingen, die Gefahr vom Lande abzuwenden. Uedrigens ist Einer, der seit Jahrhunderten unser Schickal lenkte, der unser Land vor großem Uebel bewahrte und der es mit vielem Guten beschenkte. Diese Hand des Lenkers der Schickale wird auch ferner über uns walten. Ich erkläre die gegenwärtige Situng des Großen Rathes als geschlossen, und wünsche Ihnen glücksliche Heimreise.

(Schluß der Sitzung und der Session: 3 Uhr Nachmittage.)

Für die Redaktion:

Fr. Fagbind.

Berzeichniß

ber seit ber letten Session eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

22. März 1853.

Johann Bourquin zu St. Hyppolite, Unterftützungsgesuch.

23. März.

P. Jos. Unter, Beirathebewilligungegesuch.

2. Mat.

Jakob Ryfer und Andreas Ludi, Bugnachlafgesuch.

17. Mai.

Christian Säberli, von Münchenbuchsee, Strafnachlaßgesuch.

19. Mai.

Alexander Robler, von Nidau, Strafnachlaggesuch.

68.)